Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1944	Nr. 1

Verordnung des Führers über die Änderung der Satzung des »Verdienstordens vom Deutschen Adler«.

Vom 27. Dezember 1943.

An Stelle der Satzung des »Verdienstordens vom Deutschen Adler« vom 1. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 853) tritt die nachfolgende neue

Satzung des Deutschen Adlerordens:

Artikel 1

Zweck des Ordens

Der Deutsche Adlerorden wird zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Großdeutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer verliehen.

Artikel 2

Einteilung des Ordens

(1) Der Orden ist in sechs Klassen eingeteilt. Die Ordenszeichen werden bezeichnet als:

1. Das »Großkreuz des Deutschen Adlerordens«.
2. Der »Deutsche Adlerorden erster Klasse«.
3. Der »Deutsche Adlerorden zweiter Klasse«.
4. Der »Deutsche Adlerorden dritter Klasse«.
5. Der »Deutsche Adlerorden vierter Klasse«.
6. Der »Deutsche Adlerorden fünfter Klasse«.

(2) Außerdem wird als Sonderklasse das »Goldene Großkreuz des Deutschen Adlerordens« verliehen. Die Höchstzahl der Inhaber dieser Sonderklasse ist auf 16 beschränkt. Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren tragen bei besonderen Anlässen die Sonderklasse des Ordens.

(3) Für militärische Verdienste wird der »Deutsche Adlerorden mit Schwertern« verliehen.

Artikel 3

Verdienstmedaille

Ferner wird für verdienstliche Leistungen für das Großdeutsche Reich die »Deutsche Silberne Verdienstmedaille« und die »Deutsche Bronzene Verdienstmedaille« verliehen.

Artikel 4

Form und Trageweise der Ordenszeichen

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, weißemailliertes, golden gefaßtes Kreuz, in dessen Winkeln je ein goldener Hoheitsadler mit gesenkten Flügeln auf einem das Hakenkreuz umschließenden Eichenkranz steht.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarz-weißem Rand; das Band des Goldenen Großkreuzes hat einen dunkleren Farbton. Das Band der ersten Klasse hat einen schwarzweißen Rand und ist in der Mitte von einem weißen Längsstreifen durchzogen.

1. Das Großkreuz

hat einen Durchmesser von 60 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Band getragen. Hierzu gehört ein silberner, aus acht gleich langen Strahlen gebildeter Bruststern von 80 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird auf der linken Seite getragen.

2. Die erste Klasse

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am 90 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Band getragen. Hierzu gehört ein silberner Bruststern, der dem des Großkreuzes gleicht. Die Hoheitsadler sind jedoch bei dem Ordenszeichen in Silber mit goldener Umrandung ausgeführt. Der Bruststern wird auf der rechten Seite getragen.

3. Die zweite Klasse

gleicht der nachstehend (unter 4) beschriebenen dritten Klasse; es gehört jedoch hierzu noch ein silberner, aus 6 gleich langen Strahlen gebildeter Bruststern von 75 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist und auf der linken Seite getragen wird. Ist der mit der zweiten Klasse zu Beleihende bereits mit der dritten Klasse ausgezeichnet, wird ihm zusätzlich der Stern verliehen.

4. Die dritte Klasse

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am Band um den Hals getragen.

5. Die vierte Klasse

hat ebenfalls einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

6. Die fünfte Klasse

hat einen Durchmesser von 45 Millimeter und wird am Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das »Goldene Großkreuz« hat einen Durchmesser von 66 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Band getragen. Hierzu gehört ein goldener, aus acht gleich langen Strahlen gebildeter Bruststern von 91 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 47 Millimeter belegt ist. Der Bruststern wird auf der linken Seite getragen.

(4) Der »Deutsche Adlerorden mit Schwertern« trägt die Schwerter gekreuzt durch die Mitte des Ordenszeichens.

(5) Bei der Verleihung einer höheren Klasse kann die bereits verliehene niedrigere Klasse weitergetragen werden.

Artikel 5

Form und Trageweise der Verdienstmedaillen

Die Deutsche Silberne und die Deutsche Bronzene Verdienstmedaille sind rund und haben 38 Millimeter Durchmesser. Sie tragen auf der Vorderseite die Abbildung des Ordenskreuzes und auf der Rückseite die dreizeilige Inschrift »Deutsche Verdienstmedaille«. Sie werden am Band auf der linken Brustseite getragen. Die Bänder der Verdienstmedaillen gleichen dem Band der fünften Klasse, jedoch ist das Band der Bronzenen Verdienstmedaille von einem weißen Längsstreifen durchzogen.

Artikel 6

Besitzurkunden

(1) Die Inhaber des Goldenen Großkreuzes des Deutschen Adlerordens erhalten eine vom Chef der Ordenskanzlei ausgefertigte, vom Führer unterzeichnete Verleihungsurkunde auf Pergament in Ledermappe.

(2) Die Inhaber des Großkreuzes sowie der ersten und der zweiten Klasse des Deutschen Adlerordens erhalten eine vom Führer vollzogene und vom Reichsminister des Auswärtigen und dem Chef der Ordenskanzlei gegengezeichnete Urkunde.

(3) Die Inhaber der dritten bis fünften Klasse des Deutschen Adlerordens erhalten eine vom Chef der Ordenskanzlei unterzeichnete Verleihungsurkunde.

(4) Die Inhaber der Silbernen und Bronzenen Verdienstmedaille erhalten ein Besitzzeugnis.

Artikel 7

Verfahren

(1) Die Vorschläge werden vom Reichsminister des Auswärtigen dem Chef der Ordenskanzlei zugeleitet, welcher sie dem Führer zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei wahr.

Führer-Hauptquartier, den 27. Dezember 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen

Ribbentrop

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei

Dr. Meißner

Zweite Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz.
Vom 31. Dezember 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744), die nach der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 31. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 21) mit dem 31. Dezember 1943 endet, wird bis auf weiteres verlängert. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.
Vom 23. Dezember 1943.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Die Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Unter I erhält Nr. 2 folgende Fassung:
   2. die französischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, ausgenommen Indochina;
2. Unter II wird folgender Abs. 2 eingefügt:
   (2) Gebiete, die von feindlichen Truppen besetzt sind, gelten als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Berlin, den 23. Dezember 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1944	Nr. 2

Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr. Vom 23. Dezember 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet in Würdigung der großen Opfer, die die Kriegsbeschädigten für Volk und Reich dargebracht haben, mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Unternehmen für den öffentlichen Personenverkehr sind verpflichtet, Kriegsbeschädigte, die

auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten oder erhalten würden, wenn sie nicht die Versorgung nach anderen Versorgungsgesetzen gewählt hätten,

oder

ein Versehrtengeld mindestens der Stufe III nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz beziehen,

gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises in folgendem Umfang unentgeltlich zu befördern:

a) im Verkehr auf den Straßenbahnen,
b) im Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen,
c) im S-Bahnverkehr der Deutschen Reichsbahn in Berlin und Hamburg.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann einzelne Strecken von der Verpflichtung ausnehmen.

§ 2

Den Kriegsbeschädigten stehen Personen gleich, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert nach dem Kriegspersonenschädengesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) § 2, dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103), dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) oder nach dem Gesetz über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2119), Teil I, Personenschäden, versorgt werden, sowie Beschädigte, die nach den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen oder nach den Vorschriften der Personenschädenverordnung versorgt werden und ein Versehrtengeld mindestens der Stufe III nach dem Wehr-

machtfürsorge- und -versorgungsgesetz und eine Versehrtengeldzulage nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz erhalten.

§ 3

Die unentgeltliche Beförderung nach § 1 erstreckt sich bei den Kriegsbeschädigten und Gleichstehenden, die einer ständigen Begleitung bedürfen, auch auf den Begleiter oder den Führhund.

§ 4

Eine Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Unternehmen findet bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres nicht statt. Zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 23. Dezember 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Siebente Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. Dezember 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnungen vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013), vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330), vom 20. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 580), vom 18. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und vom 30. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 562) bleibt bis zum 31. Dezember 1944 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 31. Dezember 1943.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 824) wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchst. A Nr. 1 wird am Schluß eingefügt:

   »f) die nichtgeschäftliche Versendung von Schallplatten und Mitteilungen jeder Art, die auf mechanischem Wege aufgenommen sind.«

2. Unter Buchst. A Nr. 2 erhalten Abs. 2 und 3 folgenden Wortlaut:

   »Im nichtgeschäftlichen Verkehr dürfen außer Postkarten im Monat höchstens zwei Briefe nach dem Ausland abgesandt werden. Diese Briefe dürfen höchstens zwei Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm). Jedes Blatt der einzelnen Briefe muß den vollen Namen und die Anschrift des Absenders tragen.

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag, von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei oder von einer Buchhandlung versandt werden.«

3. Unter Buchst. A erhält Nr. 4 folgenden Zusatz:

   »Ist die Mitteilung nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist die gewählte Sprache unterhalb der Absenderangabe zu vermerken.«

4. Unter Buchst. A Nr. 6 erhalten Abs. 2 und 3 folgenden Wortlaut:

   »Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen. Außerdem ist die Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr, die von den Polizeibehörden auf Antrag an alle im Großdeutschen Reich ansässigen Personen über 16 Jahre ausgegeben wird, dem Schalterbeamten vorzulegen.

   Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben und die Kontrollkarte des Absenders vorgelegt werden.«

5. Unter Buchst. B erhält Nr. 2 Abs. 1 folgende Fassung:

   »Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Acme-, Alpha-, Bentley-, Buenting-Cotton (Bremer Baumwoll)-, Hapag Lloyd-, Mosse-, New Boe-, Peterson- oder Zebra-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.«

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 31. Dezember 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr
(Verkehrsleitende Anordnungen).**

Vom 5. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird verordnet:

§ 1

Die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — werden ermächtigt, im Personen- und Güterstraßenverkehr

1. Transporte zu verbieten oder bestimmte Verkehrswege für ihre Durchführung vorzuschreiben,
2. Transporte auf andere Verkehrsmittel zu verlagern,
3. Anordnungen zur Auslastung der Straßenverkehrsmittel zu treffen.

§ 2

Wird von Maßnahmen nach § 1 der Werkverkehr betroffen, so haben die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — die zuständigen Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Rüstungsinspektion, Landeswirtschaftsamt, Landesernährungsamt, Forst- und Holzwirtschaftsamt) zu hören.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1944	Nr. 3

Zweite Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 17. Dezember 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten treten folgende preußische Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in Kraft:

1. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtigen Fassung, jedoch mit den Maßgaben, daß der im § 2 Abs. 1 unter c des Berggesetzes verordnete Staatsvorbehalt für die Braunkohle auch für die eingegliederten Ostgebiete gilt, und daß in diesen Gebieten abweichend von § 211 a des Berggesetzes die Eisenerze vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen bleiben;
2. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Preuß. Gesetzsamml. S. 203);
3. Artikel XI des Gesetzes vom 18. Juni 1907, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 119);
4. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preuß. Gesetzsamml. S. 619);
5. Artikel V des Gesetzes über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 18);
6. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93), soweit das Gesetz nicht durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 17) ersetzt ist;
7. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93);
8. das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 303) mit der Maßgabe, daß für die Bildung von Abteilungen des Bergausschusses die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland als Provinzen im Sinne des § 194 a des Allgemeinen Berggesetzes gelten und die Reichsstatthalter das in dieser Vorschrift den Oberpräsidenten zugewiesene Ernennungsrecht ausüben;
9. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93);
10. der § 18 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93).

(2) Die Vorschriften der Artikel 22 bis 28 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 307), die Artikel 15 bis 27 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 291) und Artikel 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 249) finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

(1) Außer den im § 1 des Allgemeinen Berggesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) bezeichneten Mineralien sind in den eingegliederten Ostgebieten auch folgende Mineralien, gediegen und als Erze, vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen: Radium, Platin, Kadmium, Aluminium, Chrom, Molybdän, Titan, Vanadium und Wolfram.

(2) Für die Aufsuchung und Gewinnung der im Abs. 1 genannten Mineralien gelten die im § 1 aufgeführten Gesetze.

§ 3

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, in den eingegliederten Ostgebieten das polnische Bergrecht, insbesondere das Berggesetz vom 29. November 1930 (Gesetzbl. d. Polnischen Republik Nr. 85 vom 5. Dezember 1930, Ziffer 654) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 1938 (Gesetzbl. d. Polnischen Republik Nr. 91 vom 24. November 1938, Ziffer 627) seine Wirksamkeit.

(2) Dasselbe gilt von den polnischen Vorschriften über Gebühren von bergbaulichen Berechtigungen, insbesondere der Verordnung vom 30. Juni 1932 (Gesetzbl. d. Polnischen Republik Nr. 56 vom 1. Juli 1932, Ziffer 543).

(3) Die Vorschriften des Artikels 296 und des Artikels 318 Abs. 1 Nr. 2a des polnischen Berggesetzes über die Entschädigung der Grundeigentümer für die Nutzung des Bodeninneren werden bereits mit Wirkung vom 1. September 1941 ab unwirksam.

§ 4

(1) Die vom Bergrevieramt gemäß Artikel 7 des polnischen Berggesetzes vom 29. November 1930/22. November 1938 erteilten Erlaubnisse zur Inanspruchnahme von Grundstücken werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unwirksam.

(2) Von demselben Zeitpunkt ab erlöschen in dem zur früheren Republik Polen gehörigen Geltungsbereiche des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (RGBl. Nr. 146) alle Schurfrechte (Schurfbewilligungen und Freischürfe). Die Belange der hierdurch betroffenen Freischurfberechtigten sollen, soweit dies bergtechnisch und bergwirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, in Anwendung des § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Für Mutungen, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden ist, gelten, soweit sich aus § 4 Abs. 2 nichts anderes ergibt, die im § 1 bezeichneten Vorschriften.

(2) War die Mutung bei einer polnischen Bergbehörde eingelegt, so erlischt der Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn nicht der aus der Mutung Berechtigte binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Verordnung der örtlich zuständigen unteren Bergbehörde oder dem Oberbergamt anzeigt, daß er die Mutung aufrechterhalten wolle.

§ 6

Auf das nach dem bisher geltenden Recht begründete Bergwerkseigentum und die aus ihm hergeleiteten Benutzungsrechte sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab die im § 1 bezeichneten Vorschriften anzuwenden. Bei Streit oder Ungewißheit über den Inhalt dieser Rechte entscheidet die nach diesen Vorschriften zuständige Bergbehörde; sie kann dabei bergbehördliche Entscheidungen ändern oder aufheben, die sich auf das bisher geltende Recht gründen.

§ 7

Die Vorschriften des neuen Rechts (§ 1) über die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften finden auf die Gewerkschaften, für die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch die §§ 134 bis 169 des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (RGBl. Nr. 146) gelten, keine Anwendung; für sie bleiben diese Vorschriften in Kraft.

§ 8

In den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bergbehörden anhängigen Verfahren beginnt der Lauf der nach den Vorschriften des § 1 maßgebenden gesetzlichen Fristen mit dem Inkrafttreten der Verordnung. Würde jedoch die entsprechende Frist des bisher geltenden Rechts früher ablaufen als die nach Satz 1 zu berechnende Frist, so treten die an den Fristablauf geknüpften Rechtsfolgen bereits mit dem Ablauf der nach dem früheren Recht bemessenen Frist ein.

§ 9

(1) Unberührt bleiben die vom polnischen Staat auf das Deutsche Reich übergegangenen Bergregalrechte.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Reichsmini-

ster der Finanzen neu zu ordnen, insbesondere das Recht zur Erhebung von Regalabgaben durch Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen abzulösen oder hierauf zu verzichten.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1944 in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Weiterführung der Bergbücher des bisherigen Rechts und die Anlegung neuer Berggrundbücher regelt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister im Verwaltungswege.

Berlin, den 17. Dezember 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren
Vom 3. Januar 1944

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

Erster Abschnitt
Erweiterung der Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts

§ 1

Zuständigkeit bei gewerblichen Einzelunternehmern

(1) Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk derselben Gemeinde, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Einzelunternehmers das Betriebsfinanzamt zuständig.

(2) Es kommt vor, daß ein gewerblicher Einzelunternehmer mehrere gewerbliche Betriebe hat, deren Geschäftsleitungen sich in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Einzelunternehmers befinden. In dem Fall ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Einzelunternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 2

Zuständigkeit bei Mitunternehmern gewerblicher Unternehmergemeinschaften

(1) Hat ein Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergemeinschaft (insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft) seinen Wohnsitz und den Betrieb (die Geschäftsleitung der Unternehmergemeinschaft) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk derselben Gemeinde, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des Mitunternehmers das Betriebsfinanzamt der gewerblichen Unternehmergemeinschaft zuständig.

(2) Ist ein gewerblicher Unternehmer an mehreren gewerblichen Unternehmergemeinschaften als Mitunternehmer beteiligt und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Unternehmergemeinschaften in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 3

Zuständigkeit bei gewerblichen Einzelunternehmern, die zugleich Mitunternehmer gewerblicher Unternehmergemeinschaften sind

(1) Ist ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs als auch Mitunternehmer eines anderen gewerblichen Betriebs oder mehrerer anderer gewerblicher Betriebe und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Betriebe in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Betriebsfinanzamt desjenigen gewerblichen Betriebs zuständig, dessen Einzelunternehmer der gewerbliche Unternehmer ist.

(2) Ist ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer mehrerer gewerblicher Betriebe als auch Mitunternehmer eines anderen gewerblichen Betriebs oder mehrerer anderer gewerblicher Betriebe und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Betriebe in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 4

Zuständigkeit bei der Haushaltsbesteuerung

§§ 1 bis 3 gelten auch für die Fälle der Haushaltsbesteuerung, einerlei, ob der gewerbliche Betrieb oder die Beteiligung an dem gewerblichen Betrieb dem Haushaltsvorstand selbst oder einer derjenigen Personen, die mit ihm zusammen zu veranlagen sind, gehört.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit bei Personen in freien Berufen

§ 5

(1) Für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer von Personen in freien Berufen ist in der Regel das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

(2) Es kommt vor, daß eine Person, die freiberuflich tätig ist, oder ein Angehöriger, der mit ihr zusammen zu veranlagen ist,

1. Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs ist, dessen Geschäftsleitung sich im Bezirk der Wohnsitzgemeinde befindet, oder
2. Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergemeinschaft ist, deren Geschäftsleitung sich im Bezirk der Wohnsitzgemeinde befindet.

In diesen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer den §§ 1 bis 4 gemäß.

Dritter Abschnitt

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

§ 6

(1) Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden, so wird der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt.

(2) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten auch für die Fälle des Absatzes 1.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1944 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1317) außer Kraft.

Berlin, 3. Januar 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 31. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 4) muß § 1 wie folgt lauten:

»§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744), die nach der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 31. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 21) mit dem Ablauf des 31. Dezember 1943 endet, wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.«

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1944	Nr. 4

Bekanntmachung der Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind.

Vom 11. Januar 1944.

Da bei einer Reihe von Behörden und Dienststellen, die bisher zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt waren, seit ihrer Bestimmung als Bedarfsstellen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die u. a. auch Verlagerungen ihrer Zuständigkeiten auf andere Behörden und Dienststellen zur Folge gehabt haben, werden die bisher erlassenen Bekanntmachungen von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, d. h.

1. die Bekanntmachung vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541),
2. die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2034) mit der Änderungsbekanntmachung vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1308),

zugleich unter Berücksichtigung inzwischen ergangener gesetzlicher Änderungen — jedoch ohne Erweiterung des Kreises der Bedarfsstellen und ihrer Zuständigkeiten — durch nachstehende neue Bekanntmachung ersetzt:

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) sind folgende Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht bestimmt, die für die Durchführung von Reichsaufgaben zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind. Soweit sich nicht aus dem Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs vom 12. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 659) etwas anderes ergibt, gehen, wenn dieselbe Leistung auch von Bedarfsstellen der Wehrmacht angefordert wird, deren Anforderungen denjenigen der in dieser Bekanntmachung genannten Bedarfsstellen vor, außer bei Anforderungen von Leistungen auf Grund des § 3b sowie bei Anforderungen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und seiner nachgeordneten Bedarfsstellen. Wird die gleiche Leistung von Bedarfsstellen der Wehrmacht und solchen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion für Produktionszwecke angefordert, so geht die Anforderung der Wehrmacht vor, wenn es sich um Bedarf für operative Zwecke handelt, andernfalls die Anforderung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und seiner nachgeordneten Bedarfsstellen für Produktionszwecke.

Für den Begriff der unteren und höheren Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Bekanntmachung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 23. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2075), für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 23. Mai 1942 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors S. 119).

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 3 Abs. 2	der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion sowie die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos	für alle Leistungen für Rüstung und Kriegsproduktion
§ 3a	nur die in jedem Einzelfall gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes besonders bestimmten Bedarfsstellen	für die jeweils besonders bestimmten Leistungen

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 3b	Gruppe A:	A. der gewerblichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen:
	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten, der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin und die Regierungspräsidenten, bei denen Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter, Forst- und Holzwirtschaftsämter errichtet sind, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einer unteren Verwaltungsbehörde (Wirtschafts- und Ernährungsamt, Beauftragter für die Forst- und Holzwirtschaft), Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer übertragen können	für alle Leistungen gewerblicher, landwirtschaftlicher oder forst- und holzwirtschaftlicher Betriebe — soweit die verlangte Leistung in dem betreffenden Betriebe die Durchführung eines Wehrmachtauftrags oder eines Auftrags für Rüstung und Kriegsproduktion beeinträchtigen würde, im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht bzw. der Rüstungsinspektion
	2. im Protektorat Böhmen und Mähren die Landespräsidenten in Prag und in Brünn — Reichsauftragsverwaltung — mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einem Bezirkshauptmann — Reichsauftragsverwaltung — oder dem Leiter einer Stadt mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — übertragen können	wie vorstehend
	3. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und die Rüstungsinspektionen	für Leistungen gewerblicher Betriebe zur Unterbringung und Durchführung von Aufträgen für Rüstung und Kriegsproduktion, — soweit durch die verlangte Leistung Aufgaben im wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereich der im Vierjahresplan vereinigten Obersten Reichsbehörden beeinträchtigt werden, im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauarbeitsamt, Landeswirtschaftsamt, Landesernährungsamt oder Forst- und Holzwirtschaftsamt
	Gruppe B:	B. der Verkehrsunternehmen:
	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten	
	a) Bevollmächtigte für den Nahverkehr	für Leistungen von Straßenverkehrsunternehmen
	b) Wasserstraßenbevollmächtigte	für Leistungen von Verkehrsunternehmen der Binnenschiffahrt
	c) Seeschiffahrtsbevollmächtigte	für Leistungen von Verkehrsunternehmen der Seeschiffahrt
	Zu B Nr. 1: soweit nicht für die Leistungen infolge von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine besondere Regelung gilt, es sei denn, daß die für die Bewirtschaftung zuständige Stelle der Inanspruchnahme der Leistung ausdrücklich zustimmt.	
	2. im Protektorat Böhmen und Mähren der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren	für Leistungen von Straßenverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen der Binnenschiffahrt

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 5	1. die unteren Verwaltungsbehörden (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Polizeidirektionen — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde (im Protektorat Böhmen und Mähren: Bezirkshauptmann — Reichsauftragsverwaltung — oder Leiter einer Stadt mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —)
	3. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und die Rüstungsinspektionen	für alle Leistungen für Rüstung und Kriegsproduktion im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	4. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für alle Leistungen für öffentliche Luftschutzkräfte im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	5. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	6. die Führer	für alle Leistungen, die
	a) der Reichsarbeitsdienstgruppen	a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen
	b) der Arbeitsgaue und Bereiche des Reichsarbeitsdienstes	b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden
	7. die Hauptzollämter mit Grenze	für alle Leistungen für den Zollgrenzschutz in Notfällen
§ 6	1. die unteren Verwaltungsbehörden (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	3. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für alle Leistungen für öffentliche Luftschutzkräfte im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde
	4. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	5. die Führer	für alle Leistungen, die
	a) der Reichsarbeitsdienstgruppen	a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen,
	b) der Arbeitsgaue und Bereiche des Reichsarbeitsdienstes	b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden
	6. die Hauptzollämter mit Grenze	für alle Leistungen für den Zollgrenzschutz in Notfällen

Reichs-leistungs-gesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 7	1. die unteren Verwaltungsbehörden (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für alle Leistungen
	3. jeder zur Luftschutzdienstpflicht herangezogene, im Dienst befindliche Pflichtige	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke
§ 8	1. die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner mit erweitertem Geschäftsbereich — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen im Rahmen der vom Landesernährungsamt (im Protektorat Böhmen und Mähren vom Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren) für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien
	2. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für Luftschutzzwecke und nur in Notfällen
	3. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für alle Leistungen außerhalb des Standorts in Notfällen
	4. die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen in Notfällen
	5. jeder Angehörige des Zollgrenzschutzes im Dienst	in Notfällen
§ 9	1. die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung —, die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — und die Polizeidirektionen — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen im Rahmen der vom Landeswirtschaftsamt (im Protektorat Böhmen und Mähren vom Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren) für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien
	2. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und die Rüstungsinspektionen	für alle Leistungen für Rüstung und Kriegsproduktion in Notfällen
	3. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für Luftschutzzwecke und nur in Notfällen
	4. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für alle Leistungen außerhalb des Standorts
	5. die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen in Notfällen
	6. die motorisierten Angehörigen des Zollgrenzschutzes im Dienst	in Notfällen
§ 10	1. die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung —, die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — und die Polizeidirektionen — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und die Rüstungsinspektionen	für Betreten oder Benutzung von Grundstücken zur Erfüllung von Aufgaben der Rüstung und Kriegsproduktion

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
Noch: § 10	3. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann
	4. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für alle Leistungen, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und nur außerhalb des Standorts verlangt werden kann
	5. die Führer a) der Reichsarbeitsdienstgruppen b) der Arbeitsgaue und Bereiche des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen, die a) für die Reichsarbeitsdienstabteilungen und Reichsarbeitsdienstgruppen b) für alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes gefordert werden, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihnen nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann
	Zu den Nrn. 1 bis 5: soweit durch die Inanspruchnahme die bisherige Art der Benutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	
§ 11	1. die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung —, die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — und die Polizeidirektionen — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	nur für Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät für Luftschutzzwecke im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	3. die Polizeiverbände (Abteilungen) und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei	für Leistungen für Lager und Biwak außerhalb des Standorts im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	4. die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes	für alle Leistungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde
	5. die Hauptzollämter mit Grenze	nur für Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät für Sperrungen im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, in Notfällen unter nachträglicher Meldung an die untere Verwaltungsbehörde

Reichs-leistungs-gesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 12	1. die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung —, die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — und die Polizeidirektionen — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen, mit Ausnahme der Sperrung von Nachrichtenanlagen
	2. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion sowie die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos	für alle Leistungen für Rüstung und Kriegsproduktion mit Ausnahme der Sperrung von Nachrichtenanlagen
	3. jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen
	4. jeder zur Luftschutzdienstpflicht herangezogene im Dienst befindliche Pflichtige	für die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen für Luftschutzzwecke
§ 13	1. die unteren Verwaltungsbehörden (im Protektorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —)	für alle Leistungen
	2. jeder Angehörige der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst	für alle Leistungen in Notfällen
§ 14	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, bei denen Landeswirtschaftsämter errichtet sind, und der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin (Landeswirtschaftsamt) mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einer Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer übertragen können	für alle Leistungen
	2. im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren	
	a) die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für alle Leistungen, und zwar im Einvernehmen mit den Gauwirtschaftskammern oder Wirtschaftskammern, in Notfällen unter nachträglicher Einholung der Zustimmung
	b) die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für alle Leistungen für Luftschutzzwecke, und zwar im Einvernehmen mit den Gauwirtschaftskammern oder Wirtschaftskammern, in Notfällen unter nachträglicher Einholung der Zustimmung
	3. im Protektorat Böhmen und Mähren die Landespräsidenten in Prag und in Brünn — Reichsauftragsverwaltung — mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einem Bezirkshauptmann — Reichsauftragsverwaltung — oder dem Leiter einer Stadt mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung — übertragen können	für alle Leistungen

Reichs-leistungs-gesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 15 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Bevollmächtigte für den Nahverkehr —	für Zugtiere und Fahrzeuge des Straßenverkehrs, bei Inanspruchnahme zur Verfügung mit Einverständnis der für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen *)
	2. die höheren und unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für Zugtiere sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen *) zugewiesen sind
	3. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für Zugtiere sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen *) für Zwecke des Luftschutzes zugewiesen sind
	4. im Protektorat Böhmen und Mähren	
	a) der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren	für Zugtiere sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, bei Inanspruchnahme zur Verfügung mit Einverständnis der für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen *)
	b) die Landespräsidenten in Prag und in Brünn — Reichsauftragsverwaltung — sowie die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —	für Zugtiere und Landfahrzeuge (ausgenommen Kraftfahrzeuge sowie Zugtiere und Landfahrzeuge der Verkehrsunternehmen), soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen *) zugewiesen sind
Nrn. 2 und 4	1. die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter	für Wasserfahrzeuge der Binnenschiffahrt
	2. die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Seeschiffahrtsbevollmächtigte —	für alle anderen Wasserfahrzeuge
Nr. 5	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten, der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin und die Regierungspräsidenten, bei denen Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter, Forst- und Holzwirtschaftsämter errichtet sind — jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einer unteren Verwaltungsbehörde (Wirtschafts- und Ernährungsamt, Beauftragter für die Forst- und Holzwirtschaft) übertragen können	für alle Leistungen
	2. der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion sowie die Rüstungsinspektionen mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einem Rüstungskommando übertragen können	für alle Leistungen für Rüstung und Kriegsproduktion
	3. die Ortspolizeiverwalter	bei Katastrophen und Unglücksfällen für Leistungen, die zur Beseitigung der Folgen sofort notwendig sind

*) Das sind für Zugtiere, Bespannfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs die Wehrersatzinspektionen.

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
Noch: § 15 Abs. 1 Nr. 5	4. die örtlichen Luftschutzleiter	für Leistungen, die zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Verhütung von Luftangriffsschäden notwendig sind, sowie bei Luftangriffen für Leistungen, die zur Beseitigung der Folgen sofort notwendig sind
	5. im Protektorat Böhmen und Mähren die Landespräsidenten in Prag und in Brünn — Reichsauftragsverwaltung — mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einem Bezirkshauptmann mit erweitertem Geschäftsbereich — Reichsauftragsverwaltung — übertragen können	für alle Leistungen
§ 16	1. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — und die unteren Verwaltungsbehörden — Fahrbereitschaftsleiter —	für Leistungen mit Zugtieren und Landfahrzeugen; bei Werkfahrzeugen im Einvernehmen mit der den Betrieb betreuenden Dienststelle
	2. die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter	für Leistungen mit Wasserfahrzeugen der Binnenschiffahrt
	3. die Reichsmittelbehörden, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten — Seeschiffahrtsbevollmächtigte —	für Leistungen mit allen anderen Wasserfahrzeugen
	4. die höheren und unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwalter	für kurzfristige Leistungen a) mit Landfahrzeugen mit Ausnahme der Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Anhänger und Zugmaschinen b) mit Wasserfahrzeugen, soweit sie nicht von dem Wasserstraßenbevollmächtigten für andere Zwecke vorgesehen sind
	5. die Polizeiverwalter der Luftschutzorte mit Luftschutzpolizei	für die gleichen kurzfristigen Leistungen, jedoch nur für Luftschutzzwecke
	6. die Hauptzollämter mit Grenze	für die gleichen kurzfristigen Leistungen, jedoch nur für den Zollgrenzschutz
	7. im Protektorat Böhmen und Mähren a) der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren	für Leistungen mit Zugtieren sowie mit Land- und Wasserfahrzeugen, bei Werkfahrzeugen im Einvernehmen mit der den Betrieb betreuenden Dienststelle
	b) die Landespräsidenten in Prag und in Brünn — Reichsauftragsverwaltung — sowie die Bezirkshauptmänner — Reichsauftragsverwaltung — und die Leiter der Städte mit eigenem Statut — Reichsauftragsverwaltung —	für kurzfristige Leistungen mit Landfahrzeugen (ausgenommen Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Anhänger und Zugmaschinen)
§ 17	Führer von Luftfahrzeugen der Polizei	für alle Leistungen

Berlin, den 11. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Ehrensberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1944	Nr. 5

Inhalt

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

Vom 10. Januar 1944.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Reichspropagandaamt Hamburg wird dem Reichsstatthalter angegliedert. Der Reichsstatthalter steht an seiner Spitze. Er wird durch seinen allgemeinen Vertreter in der Staatsverwaltung vertreten. Die Vertretung durch den allgemeinen Vertreter beschränkt sich auf solche Angelegenheiten, für die allgemeine politische Gesichtspunkte oder Zusammenhänge mit Sachgebieten der allgemeinen Staatsaufsicht, insbesondere der Gemeindeaufsicht, sowie mit anderen Abteilungen der Behörde des Reichsstatthalters gegeben sind. In den laufenden Geschäften wird der Reichsstatthalter durch den Leiter des Reichspropagandaamts vertreten.

§ 2

(1) Die staatlichen Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda werden in der Hansestadt Hamburg durch das Reichspropagandaamt Hamburg bearbeitet.

(2) In Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung auf Gebieten, die in der Zentralinstanz zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda gehören, hat die Gemeindeverwaltung rechtzeitig mit dem Reichspropagandaamt Fühlung zu nehmen und ihre Absichten mit ihm abzustimmen.

Berlin, den 10. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Gutterer

Verordnung über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Empfänger von Versorgungsbezügen nach ehemaligem österreichischem und tschecho-slowakischem Recht.

Vom 11. Januar 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Versorgungsempfänger, die
   a) unter §§ 181 Ö Abs. 1, 182 Ö und 183 Ö Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung des Artikels II § 1 Nr. 41 der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) oder
   b) unter die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) fallen,

   bestimmen sich vom 1. April 1944 ab nach den Vorschriften des Reichsrechts.
2. Dies gilt auch für andere Versorgungsempfänger, die Kinderzuschläge (Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen) nach denselben Vorschriften erhalten wie die unter Buchst. a und b genannten Empfänger von Versorgungsbezügen.

Berlin, den 11. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung.

Vom 11. Januar 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

Tarifordnungen sowie Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen, deren Geltungsbereich über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgeht, können statt von einem Sondertreuhänder der Arbeit auch vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen werden.

Berlin, den 11. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Kimmich

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie des § 8 der Ost-Rechtspflege-

Verordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 12. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 489) gelten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Nießbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit treten die persönliche Dienstbarkeit sowie diejenigen dinglichen Rechte, die nach den Vorschriften über persönliche Dienstbarkeiten behandelt werden.
2. § 4 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

»§ 4

Hat der bisherige Berechtigte das mit dem Recht belastete Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus in Bestand gegeben und ist der Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen, so finden nach der Übertragung des Rechts die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 1095 und 1102 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.«

3. An die Stelle des in den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 12. Juni 1936 vorgesehenen Stichtages tritt der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Die im Abs. 1 getroffene Regelung gilt auch für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teile der sudetendeutschen Gebiete und die eingegliederten Ostgebiete, soweit dort auf Dienstbarkeiten das bisherige österreichische Recht Anwendung findet.

Artikel II

Steht ein im Grundbuch eingetragenes Vorkaufsrecht einer juristischen Person als solcher zu, so finden, wenn seine Übertragbarkeit nicht vereinbart ist, auf die Übertragung des Rechts die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 und der Verordnung vom 12. Juni 1936 entsprechende Anwendung. An die Stelle des in den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 12. Juni 1936 vorgesehenen Stichtages tritt der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel III

Artikel II gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben.

Vom 17. Januar 1944.

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht bis zum äußersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben, wird auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) verordnet:

§ 1

Personen, die seit dem 1. April 1943 eine selbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Unternehmen oder eine unselbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Betriebe wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen aufgegeben haben oder künftig aufgeben, müssen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden. Von der Meldepflicht sind Personen befreit, die unter Mitwirkung des Arbeitsamts anderweitig eingesetzt sind.

§ 2

Die Meldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 3

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Er-

scheinen durch Zwangsgeld bis zu 10 000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 17. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Anordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Sonderführern des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 14. Januar 1944.

Auf Grund des Abschnitts C der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 313) in Verbindung mit § 16 der Verordnung über Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) und der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 82) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister:

Artikel 1

(1) Als Wochendurchschnittseinkommen für die Invalidenversicherung und als Monatsdurchschnittseinkommen für die Angestelltenversicherung werden für die nachstehenden Sonderführer und Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes festgesetzt:

	Dienstbezeichnung	wöchentlich Reichsmark	monatlich Reichsmark
1.	RAD-Sonderführer (u) .	43,00	140
2.	RAD-Sonderführer (m 1)	48,46	210
3.	RAD-Sonderführer (m 2)	—	420
4.	RAD-Sonderführer (o) .	—	530
5.	RAD-Sonderführerinnen (u)	33,00	140
6.	RAD-Sonderführerinnen (m)	—	230
7.	RAD-Sonderführerinnen (o)	—	380

(2) Bei Sonderführern (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes, deren Sozialversicherungsverhältnis nach Abschnitt C Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1943 unberührt bleibt, bleiben auch für die Berechnung der Nachversicherung die für die bisherige Beschäftigungsstelle geltenden Bestimmungen unberührt.

Artikel 2

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Berichtigung

In der Dritten Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch vom 19. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) muß es statt »$3^1/_2$ $^0/_0$igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1943« richtig heißen: »$3^1/_2$ $^0/_0$igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944«.

Berlin, 4. Januar 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1944	Nr. 6

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 15. Januar 1944, ist veröffentlicht: Vierundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen.
Vom 31. Dezember 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verordnet:

I.

Die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Verordnung regelt den Luftschutz auf Schiffen auf den Wasserstraßen (See- und Binnenwasserstraßen), in See- und Binnenhäfen und im Seegebiet. Ihre Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 655) und für Flöße.«

b) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung sind mit dem Diensteintritt für die Dauer ihres Dienstverhältnisses für den Luftschutzdienst auf dem Schiff gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz herangezogen. Einer besonderen Heranziehungsverfügung bedarf es nicht. Soweit der Schutz des Schiffes und der Verkehr es zulassen, können die Mitglieder der Besatzung stilliegender Schiffe in der Nähe des Liegeplatzes des Schiffes zu Dienstleistungen im Wasserstraßen- und Hafenluftschutz im Einvernehmen mit dem Schiffsführer herangezogen werden.«

c) Im § 4 Abs. 2 erhalten die Nrn. 5 und 6 folgende Fassung:

»5. Schiffe mit auffallendem, weitleuchtendem Anstrich sind mit einem Anstrich zu versehen, der sich von der Umgebung möglichst wenig abhebt. Die sonst polizeilich vorgeschriebenen besonderen Kennzeichnungen, z. B. Kennzeichnung als Tankschiff, müssen erhalten bleiben.

6. Die Außenlichter sind bis auf die für fahrende und stilliegende Schiffe polizeilich vorgeschriebenen Lichter zu löschen. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ihre Wasserspiegelung möglichst vermieden wird. Die Lichtstärken sind so herabzusetzen, daß in dunkler Nacht bei klarer Luft die Lichter nur bis zu einer Entfernung von etwa 600 Meter

in den vorgeschriebenen Sektoren sichtbar sind. In der Zeit zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang sind alle Lichter der stilliegenden Fahrzeuge zu löschen.

Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 22 dieses Paragraphen.«

d) § 4 Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ihre Leuchten sind nach oben, unten und, soweit erforderlich, auch seitlich abgeschirmt.«

e) § 4 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgenden Zusatz:

»Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 21 dieses Paragraphen.«

f) § 4 Abs. 2 Nr. 17 erhält folgenden Zusatz:

„Schiffe mit FT-Einrichtung, die in den »Warngebieten« verkehren, müssen die Fliegerwarnflagge stets klar zum Zeigen auf der Brücke mitführen."

g) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Nr. 20:

»20. Wasserfahrzeuge, die in See gehen, und Seeschiffe haben Tarnmaßnahmen nach Weisung des Oberkommandos der Kriegsmarine durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden. Die allgemeinen Richtlinien erläßt das Oberkommando der Kriegsmarine im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt. Verantwortlich für die Durchführung der Tarnung ist die Schiffsführung.

Die Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung) findet hierauf keine Anwendung.

Die Kosten der Tarnmaßnahmen trägt das Reich, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt. Die Kosten werden von den vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bestimmten Stellen erstattet. Diese Stellen entscheiden endgültig. Der Antrag auf Erstattung ist bei ihnen einzureichen. Für Sach- und Nutzungsschäden, die infolge der Tarnmaßnahmen entstehen, wird Entschädigung nach Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.

Eine Kostenerstattung für die Vorbereitung und Durchführung von Tarnmaßnahmen findet nicht statt:

a) bei Neubauten,
b) bei ohnehin vorgenommenen Umbauten, Änderungen, Reparaturen und Konservierungsarbeiten, wenn die Tarnmaßnahmen hierbei ohne wesentliche Mehrkosten durchgeführt werden können,
c) allgemein gegenüber Reichsverwaltungen sowie der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, ferner gegenüber den Ländern.

Die Durchführung der Tarnmaßnahmen wird vom Oberkommando der Kriegsmarine oder von seinen nachgeordneten Dienststellen überwacht.«

h) § 4 Abs. 2 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

»21. Die Außenlichter sind bis auf die für fahrende und stilliegende Schiffe vorgeschriebenen Lichter zu löschen, im Seegebiet außerhalb der Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen auch das zweite Dampferlicht. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ihre Wasserspiegelung möglichst vermieden wird. Die Topplichter sind so abzublenden, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft nur bis zu drei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis zu anderthalb Seemeilen sichtbar sind. Abblendung und Abschirmung werden am zweckmäßigsten erreicht durch Vorsetzen von zylindrischen Blechblenden mit waagerechtem Schlitz.

Im Seegebiet außerhalb der Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen kann die Schiffsführung alle Positionslichter löschen, falls sie es für erforderlich hält.

In den Häfen sind die Ankerlichter so abzublenden, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft nur bis zu 600 Meter sichtbar sind.

Auf Binnenwasserstraßen gilt Nr. 6 dieses Paragraphen.«

i) Im § 4 Abs. 2 Nr. 24 sind Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zu streichen.

k) § 4 Abs. 2:
Die bisherigen Nrn. 20 bis 27 werden Nrn. 21 bis 28.

l) § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
»Bei Dunkelheit wird der Fliegeralarm außer durch akustischen Alarm angezeigt
im Bereich der Binnenwasserstraßen durch Anzünden der Fliegerwarnleuchten gelb-blau-gelb an Betriebsanlagen und an Dienstgebäuden, die am Wasser gelegen sind. Soweit technisch möglich, geben die Fliegerwarnleuchten vor dem endgültigen Anzünden Blinksignale,
im Bereich der Seewasserstraßen, soweit technisch möglich, durch ein- oder mehrmaliges Ab- und Anstellen und darauffolgendes Löschen der im Betrieb gebliebenen Befeuerung.«

m) § 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Schiffe mit FT-Einrichtung, die in den »Warngebieten« verkehren — vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 17 —, zeigen sofort nach Erhalt des Fliegerwarnspruchs die Fliegerwarnflagge."

n) § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:
»Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 11 dieses Paragraphen.«

o) § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Absatz:
»Sind in der Nähe der Liegeplätze Luftschutzräume oder Deckungsgräben für Schiffsbesatzungen vorhanden, können sie nach ordnungsmäßigem Festmachen der Schiffe auch von den für den Luftschutzdienst eingeteilten Besatzungsmitgliedern aufgesucht werden. Dies gilt nicht für Tankschiffe. Die Schiffe müssen jedoch von dem Luftschutzraum oder von einem besonderen Beobachtungsstand aus laufend beobachtet werden und jederzeit zugänglich sein, so daß sie bei Gefahr auch von anderen Luftschutzkräften betreten werden können.«

p) Im § 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 12 ist für »Wasserstraßenbevollmächtigte« bzw. »Wasserstraßenbevollmächtigte oder Seeschiffahrtsbevollmächtigte« zu setzen »Gruppenluftschutzleiter W«.

q) § 5 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Bei Nacht löschen alle stilliegenden Schiffe sämtliche Lichter.«

r) § 5 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
»11. Auf Seewasserstraßen und vorgeschriebenen Zwangswegen setzen die Schiffe am Tage die Fahrt außerhalb der Mitte des Fahrwassers oder dicht am Tonnenstrich fort, soweit ihr Tiefgang und die Sichtverhältnisse es erlauben und keine Sperrsignale gezeigt werden. Bei Nacht löschen in Häfen, auf Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen in Fahrt befindliche Schiffe die bisher abgeblendeten Lichter und gehen zu Anker. Schiffe vor Anker löschen die Ankerlaternen. Bei Annäherung eines noch in Fahrt befindlichen Schiffes an einen Ankerlieger soll dieser durch kurzes Zeigen der abgeblendeten Ankerlichter seine Lage anzeigen und, falls erforderlich, andere Maßnahmen ergreifen. Schiffe vor Anker dürfen erst dann weiterfahren, wenn durch Einziehen der Sperr- oder Fliegerwarnsignale oder auf andere Weise — nachts durch Wiederanzünden der Feuer — die Weiterfahrt zugelassen wird. Ein Hineinschwoien der Schiffe in das Fahrwasser muß unter allen Umständen verhindert werden.

Im freien Seeraum außerhalb der Seewasserstraßen und vorgeschriebenen Zwangswege können bei Nacht fahrende Schiffe ihre Fahrt fortsetzen. Sie löschen die bisher abgeblendeten Lichter und führen nur das abgeblendete Dampferlicht. Das entsprechende Seitenlicht und das Hecklicht sind, soweit erforderlich, bei Annäherung an ein anderes Schiff zu zeigen. Auch das Dampferlicht kann gelöscht und das entsprechende Seitenlicht und das Hecklicht brauchen nicht gezeigt zu werden, wenn es der Schiffsführung notwendig erscheint.

Anhäufung von Schiffen, insbesondere an Hafeneinfahrten und Schleusen, ist zu vermeiden.«

s) § 5 Abs. 2 Nr. 14 fällt weg.

t) § 5 Abs. 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

»16. Die meisten Leuchtfeuer werden bei Fliegeralarm gelöscht; die abgeblendeten Brückenlichter bleiben brennen.«

u) § 5 Abs. 2 Nrn. 15 bis 17 werden Nrn. 14 bis 16.

v) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Entwarnung wird durch Einziehen der Fliegerwarnflagge oder des Fliegerwarnkörpers sowie nachts durch Löschen der Fliegerwarnleuchten und, soweit möglich, akustisch (hoher Dauerton) angezeigt.«

w) In § 6 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 folgende Bestimmung eingefügt:

»Im Bereich der Seewasserstraßen werden diejenigen Feuer, die vor dem Fliegeralarm gebrannt haben, wieder angezündet.«

x) § 13 wird in § 13 und § 14 getrennt. Sie erhalten folgende Fassung:

»§ 13

Durchführung

(1) Die Behörden der Strom- und Schifffahrtpolizei und der Hafenpolizei werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Anordnungen zu erlassen. Sie dürfen hierbei, wenn die Luftlage es erfordert, von den Bestimmungen der Verordnung vorübergehend abweichen.

(2) Die Behörden der Strom- und Schifffahrtpolizei und der Hafenpolizei können zur Durchführung der Verordnung polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (unmittelbarer Zwang, Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld, im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft) durchsetzen.

§ 14

Beschwerden und Strafen

§ 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.«

II.

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen in neuer Fassung bekanntzugeben.

III.

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1943.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

**Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen.**

Vom 31. Dezember 1943.

Auf Grund des Absatzes II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 31. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird die neue Fassung der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Dezember 1943.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*　　*
*

Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen.

Vom 31. Dezember 1943.

Teil I

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt den Luftschutz auf Schiffen auf den Wasserstraßen (See- und Binnenwasserstraßen), in See- und Binnenhäfen und im Seegebiet. Ihre Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 655) und für Flöße.

(2) Die Bestimmungen der Seestraßenordnung, der Seewasserstraßenordnung, der Binnenschiffahrtpolizeiverordnungen sowie der Hafenpolizeiverordnungen bleiben unberührt, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 2

Leitung und Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen

(1) Verantwortlich für die Leitung und Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen an Bord im Dienst befindlicher Schiffe ist der Führer des Schiffes (Kapitän, Schiffsführer) oder dessen Vertreter.

(2) Für außer Dienst gestellte Schiffe treffen die Eigentümer (Reeder) die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit den für den Liegeplatz der Schiffe zuständigen Luftschutzleitern.

§ 3

Luftschutzdienstpflicht

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung sind mit dem Diensteintritt für die Dauer ihres Dienstverhältnisses für den Luftschutzdienst auf dem Schiff gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz herangezogen. Einer besonderen Heranziehungsverfügung bedarf es nicht. Soweit der Schutz des Schiffes und der Verkehr es zulassen, können die Mitglieder der Besatzung stilliegender Schiffe in der Nähe des Liegeplatzes des Schiffes zu Dienstleistungen im Wasserstraßen- und Hafenluftschutz im Einvernehmen mit dem Schiffsführer herangezogen werden.

(2) Die Heranziehung verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten. Sie hört mit Beendigung des Dienstverhältnisses auf dem Schiff auf. Die Ausbildung im Luftschutz auf Schiffen ist im Seefahrtsbuch oder Arbeitsbuch zu vermerken.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die nach § 2 Abs. 1 für die Durchführung des Luftschutzes Verantwortlichen auch alle auf dem Schiff sonst anwesenden Personen zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des § 12 über die Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste, des § 12a über Versorgung, des § 15 über Sachschäden und des § 16 über Unfallversicherung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Träger der Verpflichtung aus den §§ 12 und 15 ist der Eigentümer (Reeder), auch für die Personen, die nach vorstehendem Abs. 3 zur vorübergehenden Hilfeleistung herangezogen worden sind.

Teil II

§ 4

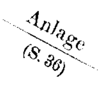
Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird der Schiffahrt durch die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei, einschließlich Wasserschutzpolizei, sowie die für den Betrieb der Verkehrsanlagen auf den Wasserstraßen und in den Häfen zuständigen Dienststellen bekanntgegeben, außerdem in Luftschutzorten durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

A. Binnenschiffe

1. Die Gasmasken sind ständig griffbereit zu halten und beim Verlassen des Schiffes mitzuführen.
2. Das Selbstschutzgerät (Anlage) zur Beseitigung etwaiger Schiffsschäden durch Luftangriffe ist bereitzulegen.
3. Es ist Vorsorge zu treffen, daß alle Luken und sonstigen Öffnungen zur Vermeidung von Kampfstoffschäden in kürzester Zeit abgedeckt oder abgedichtet werden können.



4. Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen auf Schiffen, deren Ton mit den für Fliegeralarm und Entwarnung festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.

5. Schiffe mit auffallendem, weitleuchtendem Anstrich sind mit einem Anstrich zu versehen, der sich von der Umgebung möglichst wenig abhebt. Die sonst polizeilich vorgeschriebenen besonderen Kennzeichnungen, z. B. Kennzeichnung als Tankschiff, müssen erhalten bleiben.

6. Die Außenlichter sind bis auf die für fahrende und stilliegende Schiffe polizeilich vorgeschriebenen Lichter zu löschen. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ihre Wasserspiegelung möglichst vermieden wird. Die Lichtstärken sind so herabzusetzen, daß in dunkler Nacht bei klarer Luft die Lichter nur bis zu einer Entfernung von etwa 600 Meter in den vorgeschriebenen Sektoren sichtbar sind. In der Zeit zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang sind alle Lichter der stilliegenden Fahrzeuge zu löschen.

Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 22 dieses Paragraphen.

7. Sämtliche Fenster und Oberlichter sind abzublenden. Erforderlichenfalls sind Lichtschleusen einzurichten.

8. Bei Dunkelheit ist mit äußerster Vorsicht zu fahren. Auf dem Vorschiff von Schleppern und einzeln fahrenden Fahrzeugen hat sich, soweit Personal vorhanden, ständig ein Ausguckposten aufzuhalten. Überholungen sind bei Dunkelheit möglichst zu vermeiden.

9. Bei Dunkelheit wird der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten auch bei gelöschter oder stark eingeschränkter Beleuchtung durchgeführt.

10. Die im Schiffahrtsinteresse vorhandenen Leuchtfeuer und Brückenlichter sind, soweit sie nicht gänzlich gelöscht sind, in ihrer Lichtstärke herabgesetzt. Ihre Leuchten sind nach oben, unten und, soweit erforderlich, auch seitlich abgeschirmt.

11. Eine Zusammenballung von Fahrzeugen, insbesondere vor Schleusen, Hafeneinfahrten und Brücken, ist unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für Lagerschiffe. Beim Festmachen vor Brücken, Hebewerken, Schleusen und Wehren haben die Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 100 Meter zu halten und nicht nebeneinander, sondern gestreckt hintereinander mit einem Abstand von annähernd Fahrzeuglänge festzumachen, sofern nicht die Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei einschließlich der Wasserschutzpolizei ausdrücklich Ausnahmen zulassen.

Mit Sprengstoff beladene Schiffe und Tankschiffe haben abgesondert von anderen Schiffen festzumachen.

12. In Fahrt befindliche Schiffe halten sich auf natürlichen Wasserstraßen und auf Kanälen nachts klar zum Ankern. Auf Kanälen ist Ankern nur mit Landankern gestattet. Zu diesem Zweck ist während der Fahrt durch Kanäle ein Boot zum jederzeitigen sofortigen Festmachen des Schiffes bereitzuhalten.

13. Jeder Schiffsführer hat die Pflicht, durch strenge Verkehrsdisziplin für die Freihaltung der Schiffahrtwege und für die Erhaltung seines Fahrzeugs, dessen Ladung und Ausrüstung zu sorgen. Er hat sich bei Dunkelheit mit seinem Schiff möglichst auf der rechten Seite des Fahrwassers zu halten.

Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 21 dieses Paragraphen.

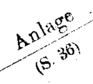
14. Der für die Schiffsführung, für das Verholen und für die Brandbekämpfung notwendige Teil der Besatzung muß stets an Bord bleiben.

15. Alle Havarien sind sofort den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei bzw. Hafenpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei zu melden.

16. Lebensmittel sind möglichst nicht offen liegen zu lassen. Sie sind durch Verwahren in dichtschließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken, gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen.

Transporte von Lebens- und Futtermitteln jeglicher Art sind gegen chemische Kampfstoffe durch Abdecken zu schützen.

B. Seeschiffe



17. Die Luftschutzrolle (Anlage) tritt in Kraft. Auf jedem außerhalb des Hafens in Fahrt befindlichen Schiff ist von diesem Zeitpunkt ab ein Flieger- und Signalbeobachtungsdienst einzurichten. In Flußmündungen und auf den Seewasserstraßen ist auf etwaige Signale an Land oder auf anderen Schiffen zu achten (Fliegerwarnflagge, Fliegerwarnkörper). Schiffe mit FT-Einrichtung, die in den »Warngebieten« verkehren, müssen die Fliegerwarnflagge stets klar zum Zeigen auf der Brücke mitführen.

18. Die Schiffe — auch die in einer Werft oder in einem Dock liegenden — sind soweit besetzt zu halten, daß die Luftschutzrolle durchgeführt werden kann. Die Löschwasserversorgung auf den in einer Werft oder im Dock liegenden Schiffen ist sicherzustellen.

19. Fahrgäste und Besatzung sind von dem Aufruf des Luftschutzes zu unterrichten und auf ihre Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten hinzuweisen. Die Fahrgäste sind davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zur vorübergehenden Hilfeleistung herangezogen werden können.

Erhöhte Dienstbereitschaft ist im erforderlichen Umfang durchzuführen.

20. Wasserfahrzeuge, die in See gehen, und Seeschiffe haben Tarnmaßnahmen nach Weisung des Oberkommandos der Kriegsmarine durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden. Die allgemeinen Richtlinien erläßt das Oberkommando der Kriegsmarine im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt. Verantwortlich für die Durchführung der Tarnung ist die Schiffsführung.

Die Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung) findet hierauf keine Anwendung.

Die Kosten der Tarnmaßnahmen trägt das Reich, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt. Die Kosten werden von den vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bestimmten Stellen erstattet. Diese Stellen entscheiden endgültig. Der Antrag auf Erstattung ist bei ihnen einzureichen. Für Sach- und Nutzungsschäden, die infolge der Tarnmaßnahmen entstehen, wird Entschädigung nach Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.

Eine Kostenerstattung für die Vorbereitung und Durchführung von Tarnmaßnahmen findet nicht statt:

a) bei Neubauten,
b) bei ohnehin vorgenommenen Umbauten, Änderungen, Reparaturen und Konservierungsarbeiten, wenn die Tarnmaßnahmen hierbei ohne wesentliche Mehrkosten durchgeführt werden können,
c) allgemein gegenüber Reichsverwaltungen sowie der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, ferner gegenüber den Ländern.

Die Durchführung der Tarnmaßnahmen wird vom Oberkommando der Kriegsmarine oder von seinen nachgeordneten Dienststellen überwacht.

21. Auf See ist die Fahrt fortzusetzen. In Flußmündungen und auf den Seewasserstraßen hat sich die Schiffsführung umgehend über den nächst erreichbaren Ankerplatz zu unterrichten, die Anker sind klar zu halten. Anweisungen eines an Bord befindlichen Lotsen sind zu befolgen. In Kanälen ist ein Boot auszusetzen und an Festmachern mitzuschleppen, um gegebenenfalls sofort an der Böschung festmachen zu können. Die Schiffahrtwege sind hierbei grundsätzlich freizuhalten.

22. Die Außenlichter sind bis auf die für fahrende und stilliegende Schiffe vorgeschriebenen Lichter zu löschen, im Seegebiet außerhalb der Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen auch das zweite Dampferlicht. Die verbleibenden Lichter sind nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und ihre Wasserspiegelung möglichst vermieden wird. Die Topplichter sind so abzublenden, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft nur bis zu drei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis zu anderthalb Seemeilen sichtbar sind. Abblendung und Abschirmung werden am zweckmäßigsten erreicht durch Vorsetzen von zylindrischen Blechblenden mit waagerechtem Schlitz.

Im Seegebiet außerhalb der Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen kann die Schiffsführung alle Positionslichter löschen, falls sie es für erforderlich hält.

In den Häfen sind die Ankerlichter so abzublenden, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft nur bis zu 600 Meter sichtbar sind.

Auf Binnenwasserstraßen gilt Nr. 6 dieses Paragraphen.

23. Sämtliche Fenster, Ober- und Schachtlichter sind abzublenden. Erforderlichenfalls sind Lichtschleusen einzurichten.

24. Eine Zusammenballung von ankernden oder festgemachten Schiffen ist zu vermeiden. Ein Schwoien in das Fahrwasser ist nach Möglichkeit durch Ankern mit dem Heckanker oder durch Maschinenkraft zu unterbinden.

Mit Sprengstoff beladene Schiffe und Tankschiffe haben abgesondert von anderen Schiffen zu ankern oder festzumachen.

25. Der Schleusen- sowie Lösch- und Ladebetrieb wird innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten auch bei gelöschter oder stark eingeschränkter Beleuchtung durchgeführt.

26. An einem Kai liegende oder sonstwie vertaute Schiffe sind so festzumachen, daß im Falle des Sinkens das Fahrwasser nicht gesperrt wird und Taucher möglichst von allen Seiten an das Schiff herankommen können.

27. Alle Havarien sind sofort den Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei bzw. Hafenpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei zu melden.

28. Lebensmittel sind möglichst nicht offen liegen zu lassen. Sie sind durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen.

Transporte von Lebens- und Futtermitteln jeglicher Art, die nicht in dicht abgeschlossenen Laderäumen verstaut sind, sind gegen chemische Kampfstoffe durch Abdecken zu schützen.

§ 5

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Der Fliegeralarm wird bei Tage an Land durch Setzen der Fliegerwarnflagge (gelb-blau-gelb) oder des Fliegerwarnkörpers (Zylinder in Verbindung mit Ball, gelb-blau-gelb) gegeben; in Häfen und im Bereich von Schleusen oder sonstigen Verkehrsanlagen, soweit möglich, auch akustisch (Heulton). Innerhalb von Luftschutzorten wird außerdem der Fliegeralarm durch den örtlichen Alarm (bei Großalarmanlagen durch an- und abschwellenden Heulton, sonst durch behelfsmäßige Alarmanlagen) ausgelöst. Die Beteiligung der Schiffe an dem akustischen Alarm ist verboten. Bei Dunkelheit wird der Fliegeralarm außer durch akustischen Alarm angezeigt

im Bereich der Binnenwasserstraßen durch Anzünden der Fliegerwarnleuchten gelb-blau-gelb an Betriebsanlagen und an Dienstgebäuden, die am Wasser gelegen sind. Soweit technisch möglich, geben die Fliegerwarnleuchten vor dem endgültigen Anzünden Blinksignale;

im Bereich der Seewasserstraßen, soweit technisch möglich, durch ein- oder mehrmaliges Ab- und Anstellen und darauffolgendes Löschen der im Betrieb gebliebenen Befeuerung.

Auf dem Wasser setzen bei Tage die Fahrzeuge der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei sowie der Wasserschutzpolizei die Fliegerwarnflagge. Schiffe mit FT-Einrichtung, die in den »Warngebieten« verkehren — vgl. § 4 Ab. 2 Nr. 17 —, zeigen sofort nach Erhalt des Fliegerwarnspruchs die Fliegerwarnflagge.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

A. Binnenschiffe

1. Die Fahrzeuge machen am Ufer fest oder ankern, soweit es gestattet ist, außerhalb des Fahrwassers. Das Festmachen ist so durchzuführen, daß ein Hineinschwoien der Fahrzeuge in das Fahrwasser unmöglich ist. Solange ein Abstoppen des einzelnen Schiffes oder eines Schleppzugs nicht möglich ist, ist die Fahrt vorsichtig, möglichst auf der rechten Seite des Fahrwassers fortzusetzen. Auf Seewasserstraßen gilt Nr. 11 dieses Paragraphen.

2. Die notwendigen Teile der Besatzungen müssen an Bord bleiben. Alle übrigen an

Bord befindlichen Personen, insbesondere Fahrgäste und Familienangehörige, sind möglichst an geeigneter Stelle an Land zu bringen. Im Hafen in Fahrt befindliche Schiffe suchen den nächst erreichbaren Liegeplatz auf.

Sind in der Nähe der Liegeplätze Luftschutzräume oder Deckungsgräben für Schiffsbesatzungen vorhanden, können sie nach ordnungsmäßigem Festmachen der Schiffe auch von den für den Luftschutzdienst eingeteilten Besatzungsmitgliedern aufgesucht werden. Dies gilt nicht für Tankschiffe. Die Schiffe müssen jedoch von dem Luftschutzraum oder von einem besonderen Beobachtungsstand aus laufend beobachtet werden und jederzeit zugänglich sein, so daß sie bei Gefahr auch von anderen Luftschutzkräften betreten werden können.

3. Der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen wird eingestellt. Der Gruppenluftschutzleiter W kann in Sonderfällen unter Verständigung des örtlichen Luftschutzleiters Ausnahmen anordnen.

4. Löschende oder ladende Tankfahrzeuge müssen alle Rohrverbindungen mit dem Ufer lösen. Die Signalflagge (blau mit F) ist einzuziehen.

5. Alle Luken und sonstigen Öffnungen sind abzudecken und, soweit möglich, abzudichten.

6. Bei Nacht löschen alle stilliegenden Schiffe sämtliche Lichter.

Um Zusammenballungen oder Havarien von Fahrzeugen zu vermeiden, haben die Fahrzeuge nach dem Festmachen, und zwar jeweils das letzte, dem in gleicher Fahrtrichtung von hinten kommenden Fahrzeuge das für stilliegende Fahrzeuge vorgeschriebene Licht unter Beachtung der Abblendebestimmungen zu zeigen.

7. Die Schleusen- und Hafenbeleuchtung wird völlig ausgelöscht, es sei denn, daß Ausnahmen nach Nr. 3 angeordnet sind.

8. Die abgeblendeten Brückenlichter sowie die Leuchtfeuer werden bei Fliegeralarm im allgemeinen nicht gelöscht.

9. Eigenmächtige Vernebelungen von Schiffen sind verboten.

B. Seeschiffe

10. Es sind alle Maßnahmen gemäß der Luftschutzrolle durchzuführen — bei in Fahrt befindlichen Schiffen auch bei Anflug von Luftfahrzeugen.

11. Auf Seewasserstraßen und vorgeschriebenen Zwangswegen setzen die Schiffe am Tage die Fahrt außerhalb der Mitte des Fahrwassers oder dicht am Tonnenstrich fort, soweit ihr Tiefgang und die Sichtverhältnisse es erlauben und keine Sperrsignale gezeigt werden. Bei Nacht löschen in Häfen, auf Seewasserstraßen und auf vorgeschriebenen Zwangswegen in Fahrt befindliche Schiffe die bisher abgeblendeten Lichter und gehen zu Anker. Schiffe vor Anker löschen die Ankerlaternen. Bei Annäherung eines noch in Fahrt befindlichen Schiffes an einen Ankerlieger soll dieser durch kurzes Zeigen der abgeblendeten Ankerlichter seine Lage anzeigen und, falls erforderlich, andere Maßnahmen ergreifen. Schiffe vor Anker dürfen erst dann weiterfahren, wenn durch Einziehen der Sperr- oder Fliegerwarnsignale oder auf andere Weise — nachts durch Wiederanzünden der Feuer — die Weiterfahrt zugelassen wird. Ein Hineinschwoien der Schiffe in das Fahrwasser muß unter allen Umständen verhindert werden.

Im freien Seeraum außerhalb der Seewasserstraßen und vorgeschriebenen Zwangswege können bei Nacht fahrende Schiffe ihre Fahrt fortsetzen. Sie löschen die bisher abgeblendeten Lichter und führen nur das abgeblendete Dampferlicht. Das entsprechende Seitenlicht und das Hecklicht sind, soweit erforderlich, bei Annäherung an ein anderes Schiff zu zeigen. Auch das Dampferlicht kann gelöscht und das entsprechende Seitenlicht und das Hecklicht brauchen nicht gezeigt zu werden, wenn es der Schiffsführung notwendig erscheint.

Anhäufung von Schiffen, insbesondere an Hafeneinfahrten und Schleusen, ist zu vermeiden.

12. Der Schleusenbetrieb sowie der Lösch- und Ladebetrieb an Wasserstraßen und in Häfen wird eingestellt. Der Gruppenluftschutzleiter W kann in Sonderfällen unter Verständigung des örtlichen Luftschutzleiters Ausnahmen anordnen.

13. Löschende oder ladende Tankfahrzeuge müssen alle Rohrverbindungen mit dem Ufer lösen. Die Signalflagge »B« des Internationalen Signalbuchs ist einzuziehen.
14. Die Schleusen- und Hafenbeleuchtung wird völlig ausgelöscht, es sei denn, daß Ausnahmen nach Nr. 12 angeordnet sind.
15. Die meisten Leuchtfeuer werden bei Fliegeralarm gelöscht. Die abgeblendeten Brückenlichter bleiben brennen.
16. Eigenmächtige Vernebelungen von Schiffen sind verboten.

§ 6

Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

(1) Die Entwarnung wird durch Einziehen der Fliegerwarnflagge oder des Fliegerwarnkörpers sowie nachts durch Löschen der Fliegerwarnleuchten und, soweit möglich, akustisch (hoher Dauerton) angezeigt. Im Bereich der Seewasserstraßen werden diejenigen Feuer, die vor dem Fliegeralarm gebrannt haben, wieder angezündet. Innerhalb von Luftschutzorten wird durch die örtlichen Alarmanlagen (bei Großalarmanlagen durch hohen Dauerton, sonst durch Behelfsalarmanlagen) entwarnt.

(2) Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Fahrzeuge dürfen ihre Fahrt fortsetzen. Sind Kampfstoffe festgestellt oder besteht ein Verdacht auf diese, so darf die Fahrt nur fortgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Kampfstoffschäden mit eigenen Mitteln während der Weiterfahrt beseitigt werden können.
2. Die gelöschten Lichter sind wieder zu setzen, die Fliegerwarnsignale auf den Schiffen einzuziehen. Soweit die Fahrt aufgenommen wird, hat dies in der Reihenfolge des Festmachens zu geschehen. Hierbei sind Überholungen verboten.
3. Im Hafen und in Luftschutzorten darf das Schiff erst nach der Entwarnung durch den örtlichen Luftschutzleiter verlassen werden.

§ 7

Verhalten bei größeren Schäden an Verkehrsanlagen und an Fahrzeugen

Falls bei Luftangriffen Schäden an Verkehrsanlagen und an Fahrzeugen eingetreten sind, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Feststellung von größeren Schäden an Schiffen, die Beobachtung von Schäden an Verkehrsanlagen der Wasserstraßen und der Häfen sowie der Verdacht oder die Feststellung von Kampfstoffen sind sofort dem nächst erreichbaren Polizeiorgan oder der nächsten Dienststelle der Wasserstraßen- bzw. Hafenverwaltung anzuzeigen. Sinkende Fahrzeuge haben das durchgehende Fahrwasser frei zu machen.
2. Durch chemische Kampfstoffe vergiftete Schiffsladungen sind, auch wenn nur der Verdacht einer Vergiftung vorliegt, den in Nr. 1 genannten Dienststellen sofort zu melden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt worden sind. Die Schiffsladungen bleiben bis zur weiteren Entscheidung gesperrt.
3. Seeschiffe, die infolge von Fliegerschäden dringend der Hilfe bedürfen, geben folgende Notsignale:

Bei Tage:

a) das Signal »NC« des Internationalen Signalbuchs mit der Bedeutung: »Ich bin in Not und benötige sofort Hilfe«,
b) anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgeräts, jedoch nicht der Sirene,
c) das SOS-Signal mit irgendeinem Signalmittel, jedoch nicht mit Funkentelegraphie,
d) das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge über oder unter einem Ball oder einem ähnlichen Körper,
e) Setzen der internationalen Flagge »V«: »Ich benötige Hilfe«, der internationalen Flagge »W«: »Ich benötige ärztliche Hilfe«.

Bei Nacht:

a) Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, sie sind einzeln in kurzen Pausen abzubrennen,
b) anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgeräts, jedoch nicht der Sirene,
c) das SOS-Signal mit irgendeinem Signalmittel, jedoch nicht mit Funkentelegraphie.

Während eines Fliegeralarms muß — außer für Notsignale — jede Benutzung des Scheinwerfers, jede Abgabe von Lichtsignalen sowie der Gebrauch der Dampfpfeife sowie der Sirene unterbleiben.

4. Für Binnenschiffe bleiben die Bestimmungen der Binnenschiffahrtpolizeiverordnungen unberührt. Jedoch ist die Abgabe von Notzeichen mittels Schiffssirenen nicht gestattet.

Teil III

§ 8

Behörden- und Weisungsbefugnisse

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei; soweit die Hafenpolizei nicht in der Hand des örtlichen Polizeiverwalters liegt, im Einvernehmen mit ihm in seiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter.

(2) Den Anordnungen der Beamten der Strom- und Schiffahrtpolizei, der Hafenpolizei einschließlich der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

(3) In gleicher Weise sind die Anordnungen der zu Hilfspolizeibeamten bestellten Kräfte des Luftschutzdienstes auf Wasserstraßen und in Häfen zu befolgen.

§ 9

Ausnahmen und Erleichterungen

(1) Die Wehrmacht und die Polizei, die Verwaltungen der Wasserstraßen und der Häfen sowie die Zollverwaltung können von dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt für die Luftschutzkräfte sinngemäß.

(3) Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können Erleichterungen für einzelne Teile dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen (Luftgaukommandos bzw. Marinestationskommandos) zulassen; soweit die Hafenpolizei nicht in der Hand des örtlichen Polizeiverwalters liegt, auch im Einvernehmen mit ihm in seiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter.

§ 10

Verdunklungsverordnung

Die Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11

Luftschutzübungen

(1) Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 3 Abs. 3. Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Verkehrsbelange notwendig ist.

(2) Die zur Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen erforderlichen Selbstschutzgeräte und Verdunklungseinrichtungen sind jederzeit in ordnungsmäßigem Zustand an Bord zu halten.

§ 12

Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 13

Durchführung

(1) Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Anordnungen zu erlassen. Sie dürfen hierbei, wenn die Luftlage es erfordert, von den Bestimmungen der Verordnung vorübergehend abweichen.

(2) Die Behörden der Strom- und Schiffahrtpolizei und der Hafenpolizei können zur Durchführung der Verordnung polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (unmittelbarer Zwang, Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld, im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft) durchsetzen.

§ 14

Beschwerden und Strafen

§ 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Anlage

(Zu § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 17 vorstehender Verordnung)

I. Selbstschutzgeräte für Binnenschiffe

a) Für den Schutz der Besatzung:
Gasmaske,
Verbandpäckchen,
Hautentgiftungsmittel,
Verbandkasten;

b) für die Brandbekämpfung:
Feuerlöschgerät und Ausrüstung nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrt-Berufsgenossenschaft;

c) für die Kampfstoffbekämpfung:
Chlorkalk oder Losantin,
Schmierseife,
Borsäuretabletten,
alkalische Augensalbe mit Glasstäbchen,
Natrium bicarbonicum;

d) für Verdunklungszwecke:
Material zum Verdunkeln der Innnenbeleuchtung und Abblenden der Außenbeleuchtung.

Der erforderliche Umfang des Selbstschutzgeräts richtet sich nach Größe und Bauart der Fahrzeuge ohne oder mit eigener Triebkraft.

II. Luftschutzrolle der Seeschiffe

a) In der Luftschutzrolle sind besonders zu berücksichtigen:

1. Besetzen der F.T.-Station,
2. Schließen der wasserdichten Türen, Schotten sowie der Rauchtüren,
3. Klarmachen der Feuerlöscheinrichtungen,
4. Schließen der Luken,
5. Klarlegen des Lecksicherungsmaterials (Persennige, Werg, Matten, Tauwerk),
6. Abschließen überflüssiger Dampfleitungen,
7. Durchführen der eingeschränkten Beleuchtung,
8. Klarhalten je einer Schlepptrosse vorn und achtern,
9. Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen auf dem Schiff,
10. Bereithalten vorhandener Gasschutzgeräte,
11. Klarmachen der Rettungsboote,
12. Überbordhängen von Fendern, Leitern und Enden,
13. Reserveruder klar zum Einkuppeln,
14. Maßnahmen bei Kampfstoffgefahr,
15. Maßnahmen bei Verwundung und Kampfstoffschädigungen,
16. Klarhalten der Warpanker an Stahltroß am Heck bei Fahrzeugen über 1 500 Brutto-Registertonnen.

b) Ausrüstung der Schiffsapotheke mit Mitteln gegen Kampfstoffschädigungen:

Für je 100 Mann Besatzung sind vorzusehen:

1. 100 Tabletten Natrium bicarbonicum zu je 1 Gramm (zur Herstellung einer 5%igen Natriumbicarbon-Lösung),
2. zwei Tuben alkalische Augensalbe (mit Glasstäbchen zum Einstreichen in den Bindehautsack),
3. Chlorkalk, am besten Losantin, 2 Kilogramm,
4. Schmierseife (in Steinguttopf), 1 Kilogramm,
5. 100 Borsäuretabletten zu je 1 Gramm.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1944	Nr. 7

Inhalt

Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren nach der Kriegssachschädenverordnung. Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Bearbeitung von Kriegssachschäden erhalten die Rechtsanwälte Gebühren und Auslagen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Dies gilt nicht für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, z. B. Rechtsstreitigkeiten über die Rechte Dritter an der gewährten Entschädigung (§ 18 der Kriegssachschädenverordnung).

§ 2

(1) Die Gebühr richtet sich in der ersten Rechtsstufe nach dem Wert der bewilligten oder vereinbarten Entschädigung. Bei Ersatzleistung in Natur ist der Wert der Entschädigung nach den für die Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen zu bemessen.

(2) Wird die Entscheidung nach § 20 der Kriegssachschädenverordnung ausgesetzt oder ist sonst eine baldige Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nicht zu erwarten, so ist die Gebühr nach der frei zu schätzenden Höhe des Schadens zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Entschädigungsantrag abgelehnt wird.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf verfahrensrechtliche oder sonstige Nebenfragen, so ist der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen. Das gleiche gilt bei der Geltendmachung eines Härteausgleichs (§ 38 der Kriegssachschädenverordnung).

(4) Im Falle des § 21 der Kriegssachschädenverordnung ist der Gesamtwert der Entschädigung einschließlich des etwa festgestellten Wertunterschiedes maßgebend.

(5) Wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen sind nach dem Wert des einjährigen Bezugs zu bemessen, soweit ihre Zusammenrechnung nicht einen geringeren Betrag ergibt. Wird der Ersatz eines Nutzungsschadens nicht auf einmal, sondern nach und nach für bestimmte Zeitabschnitte beantragt, so ist jedem Antrag höchstens der halbjährige Wert des Bezugsrechts zugrunde zu legen und die Gebühr für den zweiten und die späteren Anträge nach dem Gesamtwert aller Anträge abzüglich der bereits für die früheren Anträge erwachsenen Gebühren zu berechnen.

(6) Im Beschwerde- und Einspruchsverfahren ist die Gebühr nach dem Wert der Beschwerde-

summe zu berechnen. In Ermangelung einer Beschwerdesumme ist der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 3

Die Feststellungsbehörde setzt den Wert auf Antrag oder von Amts wegen fest. Der Antrag kann von dem Rechtsanwalt auch im eigenen Namen gestellt werden. Die Festsetzung ist unanfechtbar. Sie kann jedoch von der Feststellungsbehörde, die sie getroffen hat, und von der Feststellungsbehörde der höheren Rechtsstufe, die mit der Sache befaßt ist, von Amts wegen geändert werden.

§ 4

(1) Die Gebühr wird nach der Staffel im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162) berechnet.

(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung im Verfahren der ersten Rechtsstufe die volle Gebühr, im Verfahren der zweiten und dritten Rechtsstufe sowie im Einspruchsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Gebühr, höchstens jedoch in einer Rechtsstufe 1 500 Reichsmark. Die an Stelle einer Sachbeschwerde zugelassene Dienstaufsichtsbeschwerde steht gebührenrechtlich einer Sachbeschwerde gleich.

(3) Ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts außergewöhnlich umfangreich oder schwierig, so können die Gebühr und der Höchstsatz um die Hälfte erhöht werden.

§ 5

Die Gebühr und der Höchstbetrag ermäßigen sich auf die Hälfte der im § 4 genannten Sätze,

1. wenn das Verfahren ausschließlich die alsbaldige Gewährung einer bereits festgestellten Entschädigung betrifft (§ 9 der Kriegssachschädenverordnung),
2. wenn das Verfahren auf die Beweissicherung beschränkt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 4 der Kriegssachschädenverordnung),
3. wenn das Verfahren nach § 20 der Kriegssachschädenverordnung ausgesetzt wird und die Mühewaltung des Rechtsanwalts gering war.

§ 6

(1) Mit der Gebühr ist die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in einer Rechtsstufe abgegolten.

(2) Das Verfahren nach § 21 der Kriegssachschädenverordnung bildet für die Gebührenberechnung mit dem vorausgegangenen Entschädigungsverfahren eine Einheit.

§ 7

(1) Wird nach Zurückverweisung an eine Feststellungsbehörde niederer Rechtsstufe das Verfahren vor dieser fortgesetzt, so wird das weitere Verfahren für die Gebührenberechnung als neue Rechtsstufe behandelt. Jedoch ermäßigt sich die Gebühr eines Rechtsanwalts, der bereits im früheren Verfahren dieser Rechtsstufe tätig war, auf die Hälfte der im § 4 genannten Sätze.

(2) Das gleiche gilt

1. wenn das Verfahren nach § 20 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung ausgesetzt war, für das nach der Instandsetzung, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung fortgesetzte Verfahren;
2. wenn das Verfahren zunächst auf die Beweissicherung beschränkt war, für das spätere Verfahren auf die Gewährung einer Entschädigung;
3. wenn zunächst nur das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs festgestellt, eine alsbaldige Entschädigung aber nicht bewilligt war, für ein späteres Verfahren, das nur die alsbaldige Gewährung der bereits festgestellten Entschädigung zum Ziel hat (§ 9 der Kriegssachschädenverordnung).

§ 8

(1) Ist dem Rechtsanwalt nicht die Vertretung in dem Entschädigungsverfahren übertragen, so erhält er

1. für die Anfertigung eines Entschädigungsantrages, einer Beschwerde- oder Einspruchsschrift, einer eine Sachbeschwerde ersetzenden Dienstaufsichtsbeschwerde, einer Beschwerdebeantwortung oder eines ausführlichen Gutachtens die Hälfte der vollen Gebühr,
2. für die Anfertigung einer sonstigen Eingabe an eine Feststellungsbehörde oder eine Dienstaufsichtsbehörde drei Zehntel der vollen Gebühr,
3. für die Erteilung eines Rates drei Zehntel der vollen Gebühr,
4. für die Wahrnehmung eines Termins drei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 38 der Kriegssachschädenverordnung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr. Sie steht ihm auch dann zu, wenn ihm die Vertretung im Entschädigungsverfahren übertragen ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Gebühr höchstens achthundert, in den übrigen Fällen des Abs. 1 und im Falle des Abs. 2 höchstens fünfhundert Reichsmark. Stehen dem Rechtsanwalt mehrere Gebühren nach Abs. 1 zu, so erhält er nicht mehr, als wenn ihm die Vertretung im Entschädigungsverfahren übertragen wäre.

§ 9

Für die Erhebung und Ablieferung von Geld oder Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt die im § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr.

§ 10

Gebührenvereinbarungen sind unwirksam.

§ 11

Die §§ 2 bis 6, 8, 14, 49 bis 51, 76 bis 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts werden dem Zahlungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Kriegssachschädenverordnung aus Reichsmitteln erstattet, wenn die Mitwirkung eines Rechtsanwalts notwendig oder zweckdienlich war. Über die Erstattung entscheidet die Feststellungsbehörde und im Verfahren über die eine Sachbeschwerde ersetzende Dienstaufsichtsbeschwerde die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann nicht selbständig angefochten werden. Die Entscheidung, durch die die Erstattung abgelehnt wird, kann jedoch von der Feststellungsbehörde der höheren Rechtsstufe auch von Amts wegen geändert werden.

(2) Die Entscheidung der Feststellungsbehörde über die Höhe der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts ist auch im Verhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Auftraggeber maßgebend.

§ 13

Diese Verordnung gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in bereits anhängigen Entschädigungsverfahren, soweit das Verfahren einer Rechtsstufe nicht bereits vorher beendet worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts.
Vom 19. Januar 1944.

Auf Grund des § 20 Nr. 4, des § 59 und des § 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) und vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

Das Maß- und Gewichtsgesetz wird geändert, wie folgt:

1. Im § 5 (Maßbezeichnungen) wird in Nr. 3 als vorletzte Zeile eingefügt:

»Der tausendste Teil des Milliliters heißt das Mikroliter«.

2. Im § 6 (Abkürzungen) erhält Nr. 3 folgenden Zusatz:

»Mikroliter . . . . γl«.

3. Im § 34 (Beglaubigungspflicht) erhält Nr. 3 folgenden Zusatz:

»d) die von Prüfstellen zur verbindlichen Feststellung des Handelsgewichts von Spinnstoffen verwendet werden:«.

4. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

Die §§ 31 bis 33 gelten sinngemäß für die nach § 34 beglaubigungspflichtigen Meßgeräte.«

5. Im § 54 (Flaschen) Abs. 1 Nr. 6a werden die Maßgrößen 0,75 *l* und 0,35 *l* durch die Maßgrößen 0,7 *l* und 0,33 *l* ersetzt.

6. § 54 Abs. 3 fällt weg; Abs. 4 wird Abs. 3.

7. § 54 erhält folgende neue Abs. 4 und 5:

»(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Aufbrauchfristen für Flaschen festsetzen.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Flaschen, die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind, keine Anwendung.«

8. Im § 55 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Mit Ausnahme derjenigen für Sauermilcharten müssen diese Flaschen zusätzlich auf dem Flaschenzylinder die Bezeichnung »Dauermilch« tragen. Sie dürfen nur für Milch- und Sahnedauerwaren verwendet werden."

Artikel II

Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2012) und vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 12 (Mitwirkung der Gemeinden) Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte »beleuchtet und heizbar« ersetzt durch die Worte »nach Bedarf beheizt«.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Die Polizeibehörden (Ortspolizei und Gendarmerie) haben die Erfüllung der den Eichpflichtigen (Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte) obliegenden Verpflichtungen nach den allgemeinen Weisungen des Reichswirtschaftsministers zu überwachen.«

3. § 29 erhält folgende Fassung:

»§ 29

Die Eichbehörden haben stichprobenweise den Zustand der in ihrem Bezirk vorkommenden eich- oder beglaubigungspflichtigen Meßgeräte, die Arbeit der Hersteller- und Instandsetzungsbetriebe und der Hersteller von Schankgefäßen und Flaschen sowie die Tätigkeit der Wäger an öffentlichen Waagen zu überwachen und gegen Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten. Sie können im Rahmen ihrer Befugnisse (§ 8) auf Antrag auch Meßgeräte, für die keine Eich- oder Beglaubigungspflicht besteht, auf ihre Richtigkeit nachprüfen. Der Verfügungsberechtigte hat dies zu dulden und die Kosten zu tragen, falls sich das Meßgerät als unrichtig erweist. Erweist sich das Meßgerät als richtig, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.«

4. § 31 erhält folgenden Abs. 4:

»(4) Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Waren nur in Gewichts- oder Raumgehaltswerten oder Stückzahlen angeboten, verkauft oder berechnet werden, die ohne Bruchbildung durch 10 teilbar sind.«

5. Im § 70 (Strafvorschriften) wird hinter »Reichsmark« eingefügt »oder mit Haft bis zu sechs Wochen«.

Artikel III

Die Eichaufsichtsbehörden werden ermächtigt, bis auf weiteres nach Lage der Verhältnisse für einzelne Arten von Meßgeräten in ihrem ganzen Eichaufsichtsgebiet oder in Teilen desselben, erforderlichenfalls unter gewissen Bedingungen, die Nacheichfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Berlin, den 19. Januar 1944.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Hayler

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 20. Januar 1944.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Änderungen des Reichsrechts

Artikel 1
Falsche uneidliche Aussage und Meineid

1. Der Neunte Abschnitt des Zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuchs erhält die Überschrift

»Falsche uneidliche Aussage und Meineid«.

2. § 153 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen; die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen falsche uneidliche Aussage (§ 156a) wird § 153.

3. § 154 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 154

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle vorsätzlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten«.

4. § 159 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 159

Die Vorschriften über die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen (§ 49a) gelten entsprechend für alle Fälle der falschen uneidlichen Aussage, des Meineids und der wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.«

5. In § 161 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs wird vor der Zahl »156« die Zahl »153« eingefügt.

6. Im § 163 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs wird die Zahl »153« durch die Zahl »154« ersetzt.

Artikel 2
Tod des Privatklägers bei Beleidigung

§ 393 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Eine Privatklage wegen Beleidigung kann jedoch nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden.«

Zweiter Abschnitt
Änderungen des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts

Artikel 3
Meineid, falsches Zeugnis und falsche Versicherungen an Eides Statt

In das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117) werden folgende Bestimmungen eingefügt:

»**§ 204a.** Hat ein Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid oder ein falsches Zeugnis (§ 199 lit. a) abgelegt, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden, so kann der Richter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an die Grenzen des außerordentlichen Milderungsrechts gebunden zu sein, die Strafe der Art nach mildern und in der Dauer herabsetzen, in besonders leichten Fällen auch von Strafe absehen.

Ebenso kann der Richter die Strafe wegen falschen Eides oder falschen Zeugnisses mildern oder von Strafe absehen, wenn das Verbrechen von einem noch nicht Sechzehnjährigen begangen worden ist oder wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Berichtigung kann bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erklärt werden.

Falsche Versicherungen an Eides Statt

§ 462a. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Be-

hörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung vorsätzlich falsch aussagt oder wer sich um eine falsche Versicherung an Eides Statt bewirbt, die vor einer hierfür zuständigen Behörde abgelegt werden soll, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 204a ist dem Sinne nach anzuwenden. Die Berichtigung kann auch vor der Stelle erklärt werden, die die Versicherung an Eides Statt entgegengenommen hat.«

Artikel 4

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (RGBl. Nr. 119) wird abgeändert wie folgt:

1. Im zweiten Absatz des § 121 wird das Wort »eidlich« gestrichen; diesem Absatz wird folgende Bestimmung angefügt:
   »Sie können nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.«
2. An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 247 tritt folgende Bestimmung:
   »Ob ein Zeuge oder Sachverständiger überhaupt und ob er vor oder nach seiner Vernehmung zu vereidigen ist, beurteilt die Strafkammer nach pflichtmäßigem Ermessen.«
3. In der Ziffer 3 des § 281 entfällt die Anführung des § 247, im § 453 der erste und der zweite Absatz.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere. Vom 22. Januar 1944.

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 677) und des § 4 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber und an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen inländischer Unternehmungen können von dem Schuldner nur durch Bekanntmachung der Kündigungserklärung in der »Allgemeinen Verlosungstabelle« der Deutschen Reichsbank gekündigt werden. Hängt die Kündigung der Schuldverschreibungen von einer Auslosung ab, so sind die Auslosungsergebnisse und, falls vor der Auslosung deren Zeit und Ort bekanntzumachen sind, auch diese Angaben in der »Allgemeinen Verlosungstabelle« bekanntzumachen.

§ 2

(1) Bekanntmachungen der im § 1 bezeichneten Art in anderen Blättern als in der »Allgemeinen Verlosungstabelle« haben zu unterbleiben. Dies gilt auch, soweit in gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen, in Anleihebedingungen, Prospekten oder Bekanntmachungen für die Veröffentlichung andere Blätter bestimmt sind. Die für den Schuldner zuständige Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle können Ausnahmen zulassen.

(2) Die Veröffentlichung von Hinweisen auf die Bekanntmachung in der »Allgemeinen Verlosungstabelle« wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle können hierüber nähere Anordnungen treffen.

§ 3

Werden die zu kündigenden Stücke von Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten

Art durch Auslosung bestimmt, so ist die beabsichtigte Auslosung, wenn die Schuldverschreibungen zur Sammelverwahrung bei der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) zugelassen sind, mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgen soll, unter Mitteilung dieses Zeitpunktes der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) anzuzeigen. Die Aufnahme der Bekanntmachung der Kündigungserklärung in die »Allgemeine Verlosungstabelle« kann abgelehnt werden, wenn die Auslosung nicht rechtzeitig angezeigt worden ist.

§ 4

(1) Sind Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art auf Grund von Auslosungen gekündigt worden, so soll der Schuldner die Bezeichnung der nicht zur Einlösung eingereichten Stücke bis zur Fälligkeit sämtlicher Schuldverschreibungen der in Betracht kommenden Ausgabe oder Reihe, höchstens jedoch bis zum Ablauf von dreißig Jahren von der Auslosung ab, alljährlich einmal in der »Allgemeinen Verlosungstabelle« bekanntmachen. Bekanntmachungen dieser Art in anderen Blättern haben zu unterbleiben; § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Aus der Unterlassung einer Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 können Schadenersatzansprüche der Gläubiger nicht hergeleitet werden.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Einziehung von Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit die Einziehung im Wege der Auslosung vorgenommen wird.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht für Schuldverschreibungen, die nicht den Vorschriften des deutschen Rechts unterliegen.

§ 6

§ 367 des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 367

Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers in der »Sammelliste aufgerufener Wertpapiere« der Deutschen Reichsbank bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen sowie Namensaktien, Zwischenscheine und Reichsbankanteilscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung in der »Sammelliste aufgerufener Wertpapiere« nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in den nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, auf unverzinsliche Inhaberpapiere, die auf Sicht zahlbar sind, und auf Banknoten sind diese Vorschriften nicht anzuwenden."

§ 7

(1) Für die öffentlichen Bekanntmachungen im Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Betrifft das Verfahren

1. Aktienurkunden und Zwischenscheine von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Inland haben,
2. Anteilscheine der Deutschen Reichsbank,
3. Kuxscheine bergrechtlicher Gewerkschaften, die ihren Sitz im Inland haben,
4. Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften,
5. Genußscheine von Unternehmungen, die ihren Sitz im Inland haben,
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seine Hauptniederlassung im Inland hat, und zwar auch dann, wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind,
7. Teilschuldverschreibungen einer Anleihe, die durch Indossament übertragen werden können, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seine Hauptniederlassung im Inland hat,

so erfolgt die auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, der Bedingungen der Ausgabegenehmigung und der in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen erforderliche Bekanntmachung durch öffentliche Blätter lediglich durch einmalige Einrückung in die »Sammelliste aufgerufener Wertpapiere« der Deutschen Reichsbank. Betrifft das Verfahren andere Urkunden, so erfolgen die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen zu erfolgen habe; der Reichsminister der Justiz kann hierüber Richtlinien aufstellen.

(3) Soweit Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden können, gelten die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1, 3 auch für Verfahren, die solche Urkunden betreffen.

(4) Soweit für das Aufgebotsverfahren die Anheftung von Anordnungen oder Entscheidungen an die Gerichtstafel vorgeschrieben ist, behält es hierbei sein Bewenden; die Anheftung in den Räumen der Börse unterbleibt.

§ 8

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben während der Geltungsdauer der §§ 2, 4 der Zweiten Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 686) unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns unter Angabe des Tages des Beschlusses der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) mitzuteilen.

(2) Die Deutsche Reichsbank (Wertpapiersammelbank) wird die Höhe der Gewinnanteile unverzüglich in ihrer »Sammelliste aufgerufener Wertpapiere« bekanntmachen. Die Gewinnanteile werden zwei Wochen nach dem Tage fällig, an dem die Nummer der »Sammelliste aufgerufener Wertpapiere«, welche die Bekanntmachung enthält, in Berlin ausgegeben ist.

(3) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 kann unterbleiben, wenn die Gesellschaft der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) anzeigt, daß ihr sämtliche Aktionäre bekannt sind und daß sie ihnen die Höhe des Gewinnanteils und den Tag, an dem er fällig wird, schriftlich mitgeteilt hat. In diesem Falle ist in dem Beschluß über die Gewinnverteilung der Tag der Fälligkeit der Gewinnanteile zu bestimmen; er darf nicht weiter als zwei Wochen nach dem Tage der Beschlußfassung hinausgeschoben werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1944 in Kraft. Sie gilt nicht für Kündigungen, die vor ihrem Inkrafttreten bekanntgemacht worden sind.

Berlin, den 22. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1944	Nr. 8

Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. Vom 8. Januar 1944.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Vierten Ausführungsverordnung vom 3. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird wie folgt ergänzt:

Unter I Buchst. a ist hinter Nr. 5 hinzuzufügen:

»6. Kubanschild«.

Führer-Hauptquartier, den 8. Januar 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Polizeiverordnung über die Abgabe von Doryl und anderen Arzneimitteln in den Apotheken. Vom 25. Januar 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) a) Carbaminoylcholinchlorid (Doryl, Lentin) und seine Zubereitungen,

b) Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammoniumbromid, Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammonium-methylsulfat (Prostigmin) und ihre Zubereitungen

dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung

durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1944 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 27. Januar 1944.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193)

mit folgenden Besonderheiten:

a) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland entspricht den Ländern und preußischen Provinzen der Reichsgau, den obersten Landesbehörden der Reichsstatthalter, den im § 7 der Durchführungsverordnung genannten Körperschaften entsprechen die Stadt- und Landkreise.
b) Bis zum Vorliegen amtlicher Zählergebnisse bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, auf die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und § 17 der Durchführungsverordnung die Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten übergeht.
c) Bei der Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung ist für Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt die am 1. April 1943 vorhandene Bebauung maßgebend.
d) Der Übergang der Straßenbaulast erstreckt sich auch auf die außerhalb des Straßenkörpers liegenden, der Straße dienenden Grundstücke (Straßenzubehör), soweit sie im Eigentum der öffentlichen Hand standen. Die Bestimmung des § 21 der Durchführungsverordnung findet keine Anwendung. Im Zweifelsfall entscheidet in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter, in den in die Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen der Oberpräsident.

§ 2

(1) Das Eigentum am Straßengelände geht im Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast auf die neuen Träger der Straßenbaulast über.

(2) Der Übergang des Eigentums erstreckt sich auch auf die im § 1 Buchst. d genannten Grundstücke.

§ 3

Soweit bei der Nutzung der Baumpflanzungen schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des § 3 des Gesetzes verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung und sonstiger Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

Vom 27. Januar 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Änderungen der Geboteverordnung

Artikel I

Die Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 354) — GeboteVO. — wird im Artikel I wie folgt geändert:

I. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

»Soweit die in dem § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Rechte hiernach rechtzeitig entstanden sind, bleibt der Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlags auch dann bestehen, wenn der Bieter das Recht erst nach dem Beginn der Frist von sechs Monaten erworben hat.«

II. § 5 erhält folgenden Abs. 6:

»(6) Das Gericht kann, anstatt zwischen mehreren Bietern durch das Los entscheiden zu lassen (Abs. 5), einem dieser Bieter den Zuschlag erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Härte erforderlich ist.«

III. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 5 a

Bei der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und § 352 der Exekutionsordnung) kann das Gericht bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer Höchstgebote durch Miteigentümer, Miterben oder sonstige Teilhaber zwischen diesen von der Rangfolge der §§ 3 bis 5 abweichen, wenn dies wegen der Besonderheit des Einzelfalles zur Vermeidung einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Härte erforderlich ist.«

IV. Hinter dem § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

»§ 7

Der Einhaltung der im § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vorgesehenen Stundenfrist bedarf es nicht, wenn das höchstzulässige Gebot bereits vorher erreicht und ein weiteres gleichzeitiges Gebot (§ 6) nicht mehr zu erwarten ist.

§ 8

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist als Grundstückswert im Sinne des § 4 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) der von der Preisbehörde festgesetzte Betrag des höchstzulässigen Gebotes anzusehen.

§ 9

(1) Auf die Zwangsversteigerung von Schiffen finden die Vorschriften der §§ 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann zugunsten eines Schiffsgläubigers, der durch den Zuschlag an einen anderen Bieter ganz oder teilweise ausfallen würde, von der Rangfolge der §§ 3 bis 5 abweichen, wenn dies zur Vermeidung einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Härte erforderlich ist.«

Zweiter Abschnitt

Änderung einiger Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Schiffen

Artikel II

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

I. Im § 171 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) treten an die Stelle der Worte »an die Schiffsgläubiger« die Worte »an alle Berechtigten, insbesondere an die Schiffsgläubiger.«

II. § 181 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, Schiffes oder Schiffsbauwerkes darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch, im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist oder wenn er das Recht des Eigentümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt.«

III. § 181 Abs. 3 und § 182 Abs. 3 werden gestrichen.

Dritter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

Artikel III

(1) Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I finden auf die beim Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Zwangsversteigerungen auch dann Anwendung, wenn der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig ist. Die Vorschrift des § 8 der GeboteVO. gilt jedoch nur, soweit der Grundstückswert noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung der GeboteVO. und dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu treffen. Er kann insbesondere für die Bekanntmachung des Versteigerungstermins Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften gestatten und Richtlinien zur Handhabung einzelner Vorschriften der GeboteVO. erlassen.

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —).

Vom 28. Januar 1944.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), vom 3. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 874), vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1988), vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 682) und vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   »(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Während des Überholens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. An unübersichtlichen Straßenstellen sowie bis auf weiteres auch an Straßenkreuzungen und -einmündungen ist das Überholen verboten. Diese Vorschriften gelten auch für Einbahnstraßen.«

2. Im § 11 wird hinter Abs. 2 als neuer Abs. 3 eingefügt:

   »(3) Bis auf weiteres entfallen die Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 bei der Führung von Kraftwagen, die nicht mit betriebsfähigen mechanischen Einrichtungen zum Anzeigen der Richtungsänderung und des Haltens ausgerüstet sind. Soweit hiernach die Anzeige der Richtungsänderung und des Haltens unterbleibt, sind die Führer der Kraftwagen zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern verpflichtet.«

Berlin, den 28. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1944	Nr. 9

Verordnung zur Durchführung der Erbhoffortbildungsverordnung auf dem Gebiete des Kosten- und Steuerrechts.

Vom 24. Januar 1944.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird zur Durchführung der Erbhoffortbildungsverordnung vom 30. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 549) auf dem Gebiete des Kosten- und Steuerrechts verordnet:

Artikel 1

Die Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

»(2) Dasselbe gilt bei Verfahren, welche betreffen:

1. die Zustimmung des Anerbengerichts zur Bestimmung eines Anerben, zur Aufhebung einer solchen Bestimmung oder zur Ausschließung des Ehegatten von der Anerbenfolge nach § 24 Abs. 2 der Erbhoffortbildungsverordnung,
2. die Ausschließung, Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung oder die Entscheidung von Zweifeln über Inhalt und Wirkung der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung,
3. die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung),
4. die Genehmigung des Widerspruchs der Ehefrau gegen die rechnungsfreie Verwaltung (§ 22 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung).«

2. § 101 erhält folgende neue Fassung:

»§ 101

Der Geschäftswert bestimmt sich:

1. bei Verfahren über die Genehmigung
   a) einer Veräußerung,
   b) einer Belastung,
   c) eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstande hat,
   d) einer Verpachtung nach der Hälfte des Werts, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;
2. bei Verfahren über die Genehmigung
   a) eines Übergabevertrags,
   b) eines Vertrags, durch den die Ehegatten einen Ehegattenerbhof begründen oder gemeinschaftlich erwerben (§ 20 Abs. 4 der Erbhoffortbildungsverordnung),
   c) eines Zwischenwirtschaftsvertrags

nach einem Viertel des Werts des übergebenen Erbhofs (§ 18 Abs. 1 der Kostenordnung);

3. bei Verfahren über die Anordnung einer Zwischenwirtschaftsregelung nach dem Werte der Nutzungen während der Vertragszeit, höchstens nach dem Werte der dreijährigen Nutzungen; bei bloßen Änderungen einer Zwischenwirtschaftsregelung oder eines Zwischenwirtschaftsvertrags ist der Wert nach freiem Ermessen entsprechend niedriger festzusetzen;
4. bei Verfahren zur Entscheidung der Frage, von wem der Hof stammt (§ 23 Abs. 1, 2 der Erbhoffortbildungsverordnung), nach der Hälfte des Werts des Erbhofs nach Abzug der Schulden;
5. bei Verfahren über Anträge auf Zulassung der Vergrößerung eines Erbhofs (§ 40 der Erbhoffortbildungsverordnung) nach dem Werte der hinzugekommenen Grundstücke;
6. bei Verfahren, welche betreffen:
   a) die Genehmigung der Erbhofteilung oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 der Erbhofrechtsverordnung),
   b) Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes),
   c) Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten,
   d) die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung auf Grund des § 44 Abs. 5 der Erbhofrechtsverordnung,
   e) die Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Falle des § 8 Abs. 3 der Erbhoffortbildungsverordnung,
   f) die Entscheidung von Streitigkeiten, die eine Regelung des Anerbengerichts bei der Übertragung des Erbhofs oder bei der Anordnung des vorzeitigen Eintritts der Anerbenfolge betreffen oder sich aus ihr ergeben (§ 43 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 der Erbhoffortbildungsverordnung),
   g) die Entscheidung über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach den §§ 18, 30 der Erbhoffortbildungsverordnung,

   nach den Vorschriften des § 24 der Kostenordnung.«

3. § 102 erhält folgende neue Fassung:

»§ 102

Der Geschäftswert bestimmt sich:
1. in den Fällen des § 22 Abs. 2 des Gesetzes und des § 28 Abs. 1 sowie des § 42 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung nach dem Werte des angefallenen Erbhofs nach Abzug der Schulden;
2. im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nach dem Werte des gewählten Erbhofs nach Abzug der Schulden;
3. im Falle des § 42 Abs. 2 der Erbhoffortbildungsverordnung nach dem Werte sämtlicher angefallener Erbhöfe mit Ausnahme des wertvollsten; die Schulden werden bei den einzelnen Höfen abgezogen;
4. bei Fristsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) nach der Hälfte des Werts des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Erbhöfe nach Abzug der Schulden;
5. bei der Ausschlagung des Anfalls eines Erbhofs (§ 22 Abs. 3, § 29 des Gesetzes) nach dem Werte des ausgeschlagenen Erbhofs nach Abzug der Schulden;
6. im Falle der Bestimmung oder Aufhebung des Bruderrechts (§ 33 der Erbhoffortbildungsverordnung) nach dem Werte des Erbhofs ohne Abzug der Schulden.«

4. § 103 erhält folgende neue Fassung:

»§ 103

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:
1. die Genehmigung der Veräußerung, Übergabe oder Belastung des Erbhofs, die Genehmigung eines hierauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfts, die Genehmigung der Verpachtung oder Teilung des Erbhofs oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 37 des Gesetzes, §§ 27, 30, 33 der Erbhofrechtsverordnung), die Genehmigung eines Zwischenwirtschaftsvertrags (§ 11 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung), die Genehmigung des Widerspruchs der Ehefrau gegen die rechnungsfreie Verwaltung (§ 22 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung), die Genehmigung der Bestimmung oder der Aufhebung des Bruderrechts (§ 33 Abs. 2, 4 der Erbhoffortbildungsverordnung), die Zulassung der Vergrößerung eines Erbhofs (§ 40 der Erbhoffortbildungsverordnung);
2. die Zustimmung des Anerbengerichts zur Bestimmung eines Anerben, zur Aufhebung einer solchen Bestimmung oder zur Ausschließung des Ehegatten von der Anerbenfolge (§ 24 Abs. 2 der Erbhoffortbildungsverordnung);
3. die Ausschließung, Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung oder die Entscheidung von Zweifeln über Inhalt und Wirkung der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung;
4. die Entscheidung über Erbhofeigenschaft, Deutschblütigkeit oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes);

5. die Entscheidung darüber, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes), oder eine Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes;
6. die Entscheidung darüber, von wem der Hof stammt (§ 23 Abs. 1, 2 der Erbhoffortbildungsverordnung);
7. Anordnungen nach § 42 der Erbhoffortbildungsverordnung.

(2) Die volle Gebühr wird ferner erhoben:

a) für die Aufnahme einer Niederschrift über die Bestimmung oder Aufhebung des Bruderrechts (§ 33 Abs. 3, 4 der Erbhoffortbildungsverordnung),
b) für den im § 56 Abs. 5 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Beschluß.

(3) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren zur Regelung und Entscheidung der mit dem Übergang des Hofs zusammenhängenden Fragen im Falle des § 8 Abs. 3 der Erbhoffortbildungsverordnung; für eine Regelung, die gleichzeitig mit der Zustimmung zur Bestimmung eines anderen Anerben getroffen wird, wird keine besondere Gebühr erhoben;
2. für Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten, die eine Regelung des Anerbengerichts bei der Übertragung des Erbhofs oder bei der Anordnung des vorzeitigen Eintritts der Anerbenfolge betreffen oder sich aus ihr ergeben (§ 43 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 der Erbhoffortbildungsverordnung);
3. für Verfahren zur Entscheidung über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach den §§ 18, 30 der Erbhoffortbildungsverordnung.

Erledigt sich das Verfahren ohne Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr auf eine volle Gebühr.

(4) Das Doppelte der vollen Gebühr wird ferner erhoben für eine Zwischenwirtschaftsregelung oder die Änderung einer solchen oder die Änderung eines Zwischenwirtschaftsvertrags (§ 11 Abs. 2, 3 der Erbhoffortbildungsverordnung); die Aufhebung eines Zwischenwirtschaftsvertrags oder einer Zwischenwirtschaftsordnung ist gebührenfrei.

(5) Für die Anordnung des vorzeitigen Eintritts der weiteren Anerbenfolge (§§ 15, 27 der Erbhoffortbildungsverordnung) und für die Übertragung des Erbhofs auf den Anerben (§ 43 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung) werden die gleichen Gebühren wie für die Beurkundung und Genehmigung eines Übergabevertrags entsprechenden Inhalts erhoben.

(6) Die Gebühren für die auf Ersuchen des Anerbengerichts vorgenommenen Grundbucheintragungen in den Fällen des § 8 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 43 Abs. 5 Satz 2 der Erbhoffortbildungsverordnung werden besonders erhoben.«

5. § 104 erhält folgende neue Fassung:

»§ 104

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sowie im Falle des § 28 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung;
2. für die Entgegennahme der Erklärung in den Fällen des § 22 Abs. 2, 3, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 2 des Gesetzes sowie im Falle des § 28 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter 1 vorgesehenen Gebühr;
3. für das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung im Falle des § 28 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung;
4. für das Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.«

6. Hinter § 105 wird folgender neuer § 105a eingefügt:

»§ 105a

Für eine Genehmigung, die das Anerbengericht an Stelle des Vormundschaftsrichters (Pflegschaftsrichters) erteilt (§ 47 der Erbhoffortbildungsverordnung), werden Gebühren nicht erhoben.«

7. § 109 erhält folgende neue Fassung:

»§ 109

(1) Der Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(2) In den Fällen der §§ 15 und 27 der Erbhoffortbildungsverordnung (Anordnung des vorzeitigen Eintritts der weiteren Anerbenfolge) und im Falle des § 43 Abs. 1, 2 der Erbhoffortbildungsverordnung (Anordnung der rechtzeitigen Hofübergabe) ist der Hofnachfolger zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Beruht die Anordnung oder Änderung einer Zwischenwirtschaftsregelung oder die Änderung eines Zwischenwirtschaftsvertrags (§ 11 Abs. 2, 3 der Erbhoffortbildungsverordnung) auf einem Antrag des Kreisbauernführers, so hat das Anerbengericht die Kosten einem oder mehreren der Beteiligten aufzuerlegen. Im übrigen entscheidet bei Verfahren, die auf einen Antrag oder einer Beschwerde des Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführers beruhen, das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2, 3 des Gesetzes sowie bei dem Verfahren über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der

Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung) kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.«

Artikel 2

Die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

»Für das Genehmigungsverfahren wird eine volle Gebühr im Sinne der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben; die Gebühr wird nach dem Wert des Erbhofs ohne Abzug der Schulden berechnet; die Vorschriften der §§ 7, 28 der Kostenordnung gelten entsprechend.«

2. § 42 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

»1. der Übergang des Erbhofs auf den Anerben oder auf den Anerben und seinem Ehegatten im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrags;«.

3. § 42 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Vereinbart der Hofeigentümer mit seinem Ehegatten Gütergemeinschaft für den Erbhof oder räumt er seinem Ehegatten sonst das Miteigentum am Erbhof ein, so ist der Erwerb des Ehegatten von der Grunderwerbsteuer, einschließlich der Zuschläge, ausgenommen, wenn der Hof bereits vor dem Inkrafttreten der Erbhoffortbildungsverordnung übergeben worden und nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Ehegatten bereits bei der Übergabe die Gütergemeinschaft oder das Miteigentum vereinbart hätten, falls damals die Begründung eines Ehegattenerbhofs zulässig gewesen wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen werden die Gerichts- oder Notargebühren für die Beurkundung des Ehevertrags, der Einräumung des Miteigentums oder der Änderung eines früher geschlossenen Ehevertrags und ebenso die Gebühren für die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch auf die Hälfte ermäßigt; wird anläßlich der nachträglichen Begründung des Ehegattenerbhofs auch ein früher zwischen den Ehegatten geschlossener Erbvertrag aufgehoben, geändert oder an Stelle des früheren Erbvertrags ein neuer geschlossen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Beurkundung ebenfalls auf die Hälfte.

(2) Diese Vorschrift tritt mit dem 31. März 1945 außer Kraft.

Artikel 4

Für die Entscheidung über den Antrag der Sohnestochter auf Zulassung zur bevorzugten Anerbenfolge (§ 54a der Erbhofrechtsverordnung) wird eine Gebühr nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) erhoben. Die Gebühr ist auch bei Ablehnung des Antrags durch das Erbhofgericht zu entrichten.

Artikel 5

Für Anordnungen des Anerbengerichts nach § 50 Abs. 3, § 52 Abs. 1 der Erbhoffortbildungsverordnung wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert ist nach freiem Ermessen zu bestimmen, jedoch höchstens auf 3 000 Reichsmark festzusetzen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung
über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen.
Vom 27. Januar 1944.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig entschiedenen bürgerlichen

Rechtssachen zur Feststellung der Abstammung von Juden und jüdischen Mischlingen, durch die die rassische Einordnung dieser Personen verändert worden ist, kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 383) auch nach dem Ablauf der Jahresfrist beantragen.

§ 2

Die Verordnung gilt auch für Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über den Zusammenschluß des freien Vermessungsberufs zur »Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure«.
Vom 31. Januar 1944.

Auf Grund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird zur Ergänzung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) verordnet:

§ 1

(1) Alle im Reichsgebiet zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden in der »Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure« zusammengeschlossen.

(2) Die Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist rechtsfähig; sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Die Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird von einem Präsidenten geleitet. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und hält die Verbindung zwischen dem Reichsminister des Innern und der Reichsgruppe aufrecht.

(2) Für jeden Zulassungsbezirk (Nr. 2 der Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 31. März 1938 — MBliV. S. 585) wird ein Bezirksobmann bestellt. Er hat für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Zulassungsbezirks zu sorgen. Die Bezirksobmänner sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(3) Der Präsident und die Bezirksobmänner — diese nach Vorschlag durch den Präsidenten — werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei berufen und abberufen. Ihre regelmäßige Amtszeit läuft jeweils drei Jahre, erstmalig bis zum 31. Dezember 1946. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Die Ämter des Präsidenten und des Bezirksobmanns sind Ehrenämter.

§ 3

(1) Der Präsident hat die Aufgabe,

1. die Berufsehre der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu wahren,
2. die Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht zu unterstützen,
3. den Reichsminister des Innern bei Maßnahmen zu beraten, die den freien Vermessungsberuf betreffen,
4. den Berufseinsatz für kriegs- und staatswichtige Arbeiten zu regeln,
5. Meinungsverschiedenheiten unter den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu schlichten und
6. als Gutachter zu wirken bei Streitigkeiten, die zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinem Auftraggeber auftreten.

(2) Der Präsident kann die Bezirksobmänner zur Mitarbeit heranziehen.

§ 4

(1) Die Weisungen des Präsidenten im Rahmen seiner Zuständigkeiten (§ 3 Abs. 1) sind für jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur verbindlich.

(2) Weigert sich ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, den Anordnungen des Präsidenten nachzukommen, oder hat ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gegen die Berufsordnung oder die Berufsehre verstoßen, so unterrichtet der Präsident die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese verfährt gegebenenfalls nach §§ 19 bis 24 der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40).

§ 5

(1) Zur Beratung des Präsidenten in grundsätzlichen Fragen und zur Regelung aller finanziellen und wirtschaftlichen Belange der

Reichsgruppe wird ein Verwaltungsrat nach Anordnung des Reichsministers des Innern gebildet.

(2) Die Kosten der Verwaltung sind von der Gesamtheit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Beiträge oder Umlagen nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Bestimmungen des Beitrágegesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) aufzubringen.

(3) Die Forderungen auf rückständige Beiträge, Umlagen und Kosten sind vollstreckbar und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Berlin, den 31. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse. Vom 31. Januar 1944.

Auf Grund des § 34 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird die Amtsdauer für die Vorsitzenden und Beisitzer, die sich am 31. Dezember 1943 im Amt befanden oder während des Krieges neu berufen werden, über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zum Kriegsende verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend am 31. Dezember 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1944.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Dr. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Vierundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch Vom 9. Februar 1944

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel I der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944, Folge I.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 9. Februar 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1944	Nr. 10

Inhalt

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 28. Januar 1944, sind veröffentlicht: Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen. — Bekanntmachung über die zehnte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 4. Februar 1944, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Albanischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Siebzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Berichtigung.

Verordnung über die Abwicklung von Schuldverhältnissen mit Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen.

Vom 5. Februar 1944 *).

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

I. Umsiedlerschuldverhältnisse

§ 1

Für die Abwicklung der vor dem 22. Juni 1941 entstandenen Schuldverhältnisse zwischen Reichs- oder Volksdeutschen, die aus den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen in das Reichsgebiet umgesiedelt worden sind (Umsiedler), einerseits und Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit in den genannten Generalbezirken andererseits gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 10.

§ 2

Der Gläubiger kann die Forderung dem Schuldner gegenüber nicht geltend machen. Der Schuldner darf an den Gläubiger nicht leisten; der Gläubiger darf eine Leistung des Schuldners nicht annehmen, auch nicht in anderer Weise über die Forderung verfügen.

§ 3

(1) Die Abwicklung der Schuldverhältnisse gegenüber den im § 1 bezeichneten Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen geschieht durch die Generalkommissare in Reval, Riga und Kauen oder die von ihnen bestimmten Stellen (Abwicklungsstellen im Ostland).

(2) Die Abwicklung der Schuldverhältnisse gegenüber den Umsiedlern geschieht durch Einbeziehung in den von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. (DUT.) durchzuführenden Vermögensausgleich der Umsiedler.

§ 4

(1) Forderungen, die Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen gegen Umsiedler zustehen, hat der Gläubiger bis zum 30. Juni 1944 bei der zuständigen Abwicklungsstelle im Ostland anzumelden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldete Forderungen gelten als erloschen.

(2) Forderungen, die Umsiedlern gegen Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen zustehen und die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht im Vermögensausgleichsverfahren angemeldet worden sind, gelten als erloschen.

*) Veröffentlicht im Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete Nr. 1 vom 12. Februar 1944.

(3) Die Abwicklungsstellen im Ostland können eine nachträgliche Anmeldung der im Abs. 1 bezeichneten Forderungen zulassen, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt wird. In diesem Falle gilt die Forderung nicht als erloschen.

(4) Das Erlöschen einer Forderung gemäß Abs. 1 hat auf ihre Berücksichtigung im Vermögensausgleich des Umsiedlers, gegen den sich die Forderung richtet, keinen Einfluß.

§ 5

(1) Die Abwicklungsstellen im Ostland haben die bei ihnen rechtzeitig angemeldeten oder von ihnen nachträglich zur Anmeldung zugelassenen Forderungen gegen Umsiedler nach näherer Bestimmung des Reichskommissars für das Ostland zu prüfen.

(2) Die DUT. hat die bei ihr im Vermögensausgleichsverfahren geltend gemachten Forderungen gegen Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen nebst dem Ergebnis ihrer Prüfung der zuständigen Abwicklungsstelle im Ostland mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Abwicklungsstellen im Ostland entscheiden mit Wirkung für und gegen Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig über das Bestehen oder Nichtbestehen der im § 5 bezeichneten Forderungen. Das Bestehen einer Forderung wird festgestellt, soweit sie nach dem Ergebnis der Prüfung rechtlich begründet erscheint; im übrigen wird das Nichtbestehen der Forderung festgestellt.

(2) Die Abwicklungsstellen im Ostland haben von jeder nach Abs. 1 getroffenen Entscheidung die DUT. zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Die Abwicklungsstellen im Ostland haben, soweit sie das Bestehen einer Forderung gegen eine Person in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen festgestellt haben, mit dem Betrage, in dessen Höhe die Forderung besteht, den Schuldner zu belasten.

(2) Soweit die Abwicklungsstellen im Ostland das Bestehen einer Forderung zugunsten einer Person in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen festgestellt haben, haben sie dem Gläubiger den Betrag gutzuschreiben. Die Gutschrift erfolgt mit dem Betrage, mit dem der Gläubiger nach Maßgabe des Vermögensstandes des Schuldners am Tage seiner Abwanderung hätte Befriedigung erlangen können. Maßgeblich ist dabei der Vermögensstand, in dem sich der Schuldner am Tage seiner Abwanderung befunden hat oder befunden hätte, wenn sein Vermögen nicht vorher auf die Sowjetbehörden übergegangen wäre. Bei kleinen Forderungen kann die Gutschrift nach näherer Bestimmung des Reichskommissars für das Ostland zum Nennbetrag erfolgen, ohne daß der Vermögensstand des Schuldners vorher geprüft wird.

(3) Bei der Errechnung des Betrages der Gut- oder Lastschrift sind folgende Umrechnungskurse zugrunde zu legen:

1 Estikrone	0,125 *RM*,
1 Lat	0,10 » ,
1 Lit	0,09 » ,
1 Rubel	0,10 » ,

(4) Forderungen, die noch nicht fällig sind, werden wie fällige Forderungen behandelt und mit ihrem Gegenwartswert in Rechnung gestellt.

§ 8

(1) Soweit die Abwicklungsstellen im Ostland Gläubigern Forderungsbeträge gutgeschrieben haben (§ 7 Abs. 2), befriedigen sie den Gläubiger. Mit der Zahlung an den Gläubiger geht die Forderung in der Höhe, in der ihr Bestehen festgestellt ist, auf die zahlende Abwicklungsstelle über.

(2) Soweit die Abwicklungsstellen im Ostland Schuldner mit Forderungsbeträgen belastet haben (§ 7 Abs. 1), ziehen sie diese Beträge vom Schuldner ein. Der dem Schuldner über die Belastung erteilte Bescheid gilt als vollstreckbarer Titel.

§ 9

(1) Über die Behandlung von Forderungen zugunsten oder zu Lasten der Umsiedler im Vermögensausgleichsverfahren (§ 3 Abs. 2) entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig die DUT. nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

(2) Sofern die DUT. einem Umsiedler wegen einer Forderung im Vermögensausgleichsverfahren Gutschrift erteilt, geht mit der Erteilung des Ausgleichsbescheides die Forderung auf die DUT. über. Soweit die DUT. einen Umsiedler wegen einer Forderung gegen ihn im Vermögensausgleichsverfahren belastet und eine Verrechnung mit hinterlassenen Vermögenswerten des Umsiedlers nicht möglich ist, zieht die DUT. den geschuldeten Betrag von dem Umsiedler ein. Der Vermögensausgleichsbescheid gilt insoweit als vollstreckbarer Titel.

(3) Soweit die DUT. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vermögensausgleichsbescheide erteilt hat, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 10

Soweit nach den vorstehenden Vorschriften eine Forderung erlischt, erlischt auch die dingliche Sicherung für die Forderung. Soweit eine Forderung auf einen neuen Gläubiger übergeht, geht auch die dingliche Sicherung auf ihn über

II. Sonstige Schuldverhältnisse

§ 11

(1) Forderungen aus Schuldverhältnissen, die zwischen Personen im Reichsgebiet, die keine Umsiedler sind, einerseits und Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen andererseits bestehen und vor dem 10. Februar 1941 entstanden sind, kann der Gläubiger dem

Schuldner gegenüber nicht geltend machen. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung der Abwicklung dieser Schuldverhältnisse bleibt vorbehalten.

III. Inkrafttreten, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen. Insbesondere können sie Vorschriften für die Abwicklung der im § 11 genannten Schuldverhältnisse erlassen.

(3) Die näheren Vorschriften über das Verfahren der Abwicklungsstellen im Ostland erläßt der Reichskommissar für das Ostland.

Berlin, den 5. Februar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
In Vertretung
Alfred Meyer

Verordnung zur Einführung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 7. Februar 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Grundsätze des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321) und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen gelten im Protektorat Böhmen und Mähren für deutsche erwerbstätige Frauen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen erläßt der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft

Berlin, den 7. Februar 1944.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.).

Vom 20. Februar 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 2

(1) Kartographische Darstellungen im Maßstab 1 : 300 000 und größer (1 : 250 000, 1 : 200 000 usw.) mit Eintragungen, die gemäß § 1 untersagt sind, dürfen nicht abgegeben werden; solche ohne derartige Eintragungen dürfen nur abgegeben werden:

a) an Behörden, Schulen und Wehrmachtdienststellen gegen Vorlage einer mit Unterschrift und Dienststempel ver-

sehenen Bescheinigung, daß die kartographischen Darstellungen zu dienstlichen oder Unterrichtszwecken benötigt, nicht an Unbefugte weitergegeben und sicher aufbewahrt werden. Den genannten Stellen sind gleichzusetzen die Dienststellen der NSDAP., SA., ᛋᛋ, NSKK., HJ. (einschl. des Deutschen Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädelschaft), des Reichsarbeitsdienstes, der Technischen Nothilfe, des NS.-Fliegerkorps, Reichsluftschutzbundes und Deutschen Roten Kreuzes;

b) an deutsche Reichsangehörige, die sich als solche durch amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und glaubhaft machen, daß sie die kartographische Darstellung für berufliche oder wirtschaftliche Zwecke benötigen. Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, daß die kartographischen Darstellungen nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen; sie sind für sichere Aufbewahrung verantwortlich.

(2) Kartographische Darstellungen in kleinerem Maßstab als 1 : 300 000 (1 : 325 000, 1 : 400 000 usw.), die vor dem 1. Januar 1933 hergestellt sind, dürfen unbeschränkt abgegeben werden. Sind diese kartographischen Darstellungen kleineren Maßstabs seit dem 1. Januar 1933 hergestellt, so ist ihre Abgabe nur zulässig, wenn sie nach § 1 verbotene Eintragungen nicht enthalten.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für kartographische Darstellungen im Privatbesitz. Sie gelten nicht für deutsche Admiralitätskarten.

(4) Für die Abgabe der »Nur für den Dienstgebrauch« bestimmten amtlichen Karten gelten Sonderbestimmungen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

Vom 21. Februar 1944.

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 57) ordne ich an:

Die Ersten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 295) werden wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 6

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen oder den Beschränkungen im § 2 der KartVeröffVO. unterliegenden kartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für andere herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen genügen.«

2. Im § 8 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Als § 9 wird eingefügt:

»§ 9

An und auf Bahnhöfen und in Ortschaften öffentlich ausgestellte Übersichtspläne, Vogelschaukarten, Übersichtsskizzen zu Fahrplänen, Reiseführern usw. im Maßstab 1 : 300 000 und größer sind weiterhin für die Öffentlichkeit zugelassen, wenn sie skizzenhaft und schematisch entworfen sind, keine Maßstabsangaben enthalten und wenn in ihnen über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen hinaus keine Gebäude und Einrichtungen wirtschaftlicher Art verzeichnet sind. In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrkreis- und Marinestationskommandos Auskunft.«

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

Berlin, den 21. Februar 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. Februar 1944	Nr. 11

Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Vom 25. Januar 1944.

Die dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren nach meiner Anordnung vom 20. August 1943 in Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit der Militär- sowie der SS- und Polizeigerichtsbarkeit gehören, obliegende Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts vollzieht sich in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen.

1.

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren übt das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen aus, für die im ersten Rechtszuge ein deutsches Gericht mit Sitz im Protektorat zuständig ist.

2.

(1) In Strafsachen, für die in Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat das Reichsgericht im ersten Rechtszuge, der Volksgerichtshof oder an dessen Stelle ein Oberlandesgericht zuständig ist, wird das Gnaden- und Niederschlagungsrecht vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ausgeübt.

(2) Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei meine Entscheidung herbeizuführen.

3.

Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.

Führer-Hauptquartier, den 25. Januar 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über öffentliche Spielbanken.

Vom 31. Januar 1944.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) erhält folgende Fassung:

»Derartige Spenden sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank den Behältern unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem zugunsten der Gefolgschaft (für Besoldung, sonstiges Arbeitsentgelt, Wohlfahrtszwecke) sowie für gemeinnützige Zwecke zu verwenden; das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern in einer Satzung, die allen übrigen Vorschriften und Verträgen über die Spenden und deren Verwendung vorgeht.«

§ 2

Im § 8 Abs. 2 der genannten Spielbankverordnung wird der zweite Satz gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Aufhebung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 24. Februar 1944.

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel wird aufgelöst.

§ 2

Das Vermögen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein nebst den Verbindlichkeiten geht ohne Liquidation auf die Schleswig-Holsteinische Landschaft als Rechtsnachfolgerin über.

§ 3

Die Mitglieder des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein sind Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft. Sie sind den Bestimmungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft und deren künftigen Nachträgen unterworfen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1944.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 8. März 1944	Nr. 12

Inhalt

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 1. März 1944, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über die deutsch-kroatischen Verträge 1. zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, 2. über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. Vom 29. Februar 1944.

Auf Grund des § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) verordne ich:

§ 1

Die zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates erforderlichen Vorschriften werden im Zuständigkeitsbereich der Haupttreuhandstelle Ost im Verwaltungswege erlassen.

§ 2

(1) Die Vorschriften sind, soweit erforderlich, im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu treffen.

(2) Vorschriften, die Zahlungen aus dem der Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterliegenden Vermögen vorsehen, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Maßnahmen der zuständigen Stellen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung getroffen worden sind, sind gültig, soweit sie nicht von dem Beauftragten für den Vierjahresplan aufgehoben werden.

Berlin, den 29. Februar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages.
Vom 6. März 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird zum Schutze des Heldengedenktages verordnet:

§ 1

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Einschränkungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), für die Dauer des Krieges bis 24 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt ist.

§ 2

Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere § 6 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) sowie die Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 8. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 427), treten außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Berichtigung

In der Dritten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 19. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 39) muß es im Artikel I Nr. 2 Zeile 3 statt »Mikroliter . . . . yl« richtig heißen: »Mikroliter . . . . μl«.

Berlin, den 4. März 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 25. März 1944	Nr. 13

Inhalt

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M.

Vom 10. März 1944.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RADVG.-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Abschnitt I

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zu § 36

Neu aufzunehmen:

»**Zu Abs. 1**

Für die Festsetzung der Anwärterbezüge nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften über die Militäranwärterbezüge (insbesondere die Verordnung vom 20. August 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1173 — in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen) entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist:

a) Die den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes zu gewährenden Bezüge werden von den Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern festgestellt und, soweit sie nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Militäranwärterbezüge von den Anstellungsbehörden zu zahlen sind, vom Versorgungsamt V Berlin gezahlt.

b) Die Beschäftigungsdienststellen und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes haben jede Einberufung in eine Beamtenstelle

oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür und jede sonstige Beschäftigung im öffentlichen Dienst unverzüglich dem Versorgungsamt V Berlin mitzuteilen.

c) An die Stelle des Oberkommandos der Wehrmacht tritt der Reichsarbeitsführer.«

Zu § 40

In der Durchführungsvorschrift ist in der zweiten Zeile »Reichsarbeitsführer« zu ersetzen durch »Versorgungsamt V Berlin«.

Abschnitt II

Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 1. Januar 1944 ab.

Berlin, den 10. März 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Zweite Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft.
Vom 15. März 1944.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 24. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 144) bleibt bis zum 31. März 1945 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Landbeschaffung zur Seßhaftmachung von reichs- und volksdeutschen Umsiedlern.
Vom 23. März 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Sofern für die Seßhaftmachung reichs- oder volksdeutscher Umsiedler Grund und Boden benötigt wird, finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung nimmt der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder die von ihm bestimmte Stelle wahr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 23. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes.

Vom 23. März 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Wo der heimische Besitz an Zeugnissen bodenständiger alter Kultur durch Aufkäufe in einem Maße bedroht wird, daß er in seinem Bestande gefährdet erscheint, können die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, in den Ländern die Landesregierungen, in Preußen die Oberpräsidenten Verordnungen erlassen, wonach die Veräußerung oder Verbringung derartiger Gegenstände von der Genehmigung der von ihnen zu bestimmenden Stellen abhängig gemacht wird.

(2) Verordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 2

(1) Wer einer nach § 1 erlassenen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In schweren Fällen ist auf Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

(1) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

(2) Wird keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Reichsstrafprozeßordnung statt.

(3) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre — beim Landgericht die Ratskammer —. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österr. Strafprozeßordnung).

Berlin, den 23. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung.
H. Himmler

Anordnung über Freizeitgewährung an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind.

Vom 20. März 1944.

Um den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden oder deren Familien wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden sind, den Besuch ihrer Familien gleichmäßig zu ermöglichen, wird auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für das Gebiet des Großdeutschen Reichs und für die Dauer des Krieges angeordnet:

§ 1

(1) Freizeit nach näherer Maßgabe des § 2 kann gewährt werden

a) Beamten und Angestellten, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, zur Reise zu ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienheimfahrten),

b) Beamten und Angestellten, deren Familie wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienbesuchsfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Beamten oder Angestellten und der Familie mehr als 100 km beträgt.

(2) Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal und für Ledige einmal im Jahr, erstmalig sechs Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

§ 2

(1) Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt drei Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt fünf Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 km zwei Kalendertage, bei Entfernungen über 300 km drei Kalendertage.

(2) Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu zwei Kalendertagen gewährt werden.

(3) Arbeitet der Beamte oder Angestellte am Reisetage mindestens vier Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

§ 3

Den Zeitpunkt der Freizeit bestimmt der Behördenleiter. Hierbei soll er neben den dienstlichen Belangen die Verkehrsverhältnisse und im übrigen die persönlichen Wünsche des Beamten oder Angestellten berücksichtigen.

§ 4

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichministers der Finanzen vom 11. September 1942 (Reichshaush.- u. Besoldungsbl. S. 184) und den dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen, für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. September 1943 (MBliV. S. 1682).

§ 5

Für die Wehrmacht und die Ordnungspolizei gelten besondere Bestimmungen.

Berlin, den 20. März 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Erbhoffortbildungsverordnung auf dem Gebiete des Kosten- und Steuerrechts vom 24. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 49) muß im Artikel 1 die Neufassung des § 101 Nr. 1 der Erbhofverfahrensordnung wie folgt lauten:

»1. bei Verfahren über die Genehmigung
 a) einer Veräußerung,
 b) einer Belastung,
 c) eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstande hat,
 d) einer Verpachtung

nach der Hälfte des Werts der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;«.

Im Artikel 2 Nr. 3 muß es statt »§ 42 Abs. 2 Nr. 3« richtig heißen: »§ 42 Abs. 1 Nr. 3«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 5. April 1944	Nr. 14

Inhalt

Verordnung über die Aufhebung der Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I
Vom 14. März 1944

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

§ 3 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) ist auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1944 enden, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, 14. März 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten
Vom 15. März 1944

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit es nicht bereits eingeführt worden ist;
2. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Grundsteuer betreffen. § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1020) gilt entsprechend;
3. der § 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961).

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1944 anzuwenden.

§ 3

Befreiungen

(1) § 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) gilt mit der Abweichung, daß an die Stelle des 1. Januar 1938 der 1. Januar 1944 tritt.

(2) § 4 Ziffer 5 und § 5 Ziffer 2 Buchstabe c des Grundsteuergesetzes und § 9 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 sind nicht anzuwenden. Kirchengebäude und Kapellen sind von der Grundsteuer befreit.

§ 4

Besteuerungsgrundlage, Steuermeßbeträge

Die Steuermeßbeträge sind, solange noch keine Einheitswerte festgestellt werden, auf anderer Grundlage festzusetzen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen im Verwaltungsweg Anordnungen über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und der Steuermeßbeträge.

§ 5

Ersatzbetrag

§ 26 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes und § 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten mit der Abweichung, daß jeweils an die Stelle des 31. Dezember 1932 der 31. Dezember 1938 tritt.

§ 6

Neuhausbesitz

(1) Die Steuerbefreiungen für neuerrichtete Gebäude oder für Teile von Gebäuden, die das derzeit in den eingegliederten Ostgebieten geltende Recht vorsieht, sind auch für die Grundsteuer anzuwenden. Sie laufen spätestens mit dem 31. März 1947 ab. Sollten nach diesem Zeitpunkt weitere Steuervergünstigungen erforderlich sein, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen.

(2) § 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 56 bis 60 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten nicht.

§ 7

Arbeiterwohnstätten

Die Grundsteuerbeihilfe im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes wird für solche Arbeiterwohnstätten gewährt, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. März 1944 bezugsfertig werden.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Steuern vom Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten sind für die Zeit ab dem Rechnungsjahr 1944 nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 15. März 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.
Vom 25. März 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anläßlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die im Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 vom Hundert einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 25. März 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 26. März 1944.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgelts in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallsvergütung, über die Fortzahlung des Lohns infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohns stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 vom Hundert der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1 Reichsmark je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwerts für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschließlich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten. Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reichs oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3 Reichsmark täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder

Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 (RAnz. Nr. 84) entsandt werden, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe: Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:
Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) .... 0,50 Reichsmark,

Gruppe II:
Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) .... 1,00 Reichsmark,

Gruppe III:
Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) ... 1,50 Reichsmark.

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichs zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 vom Hundert, den im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 vom Hundert des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und verpflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft .... 0,50 Reichsmark,
für volle Verpflegung,
soweit es sich um Normalverpflegung handelt 1,00 Reichsmark,
soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält .. 1,10 Reichsmark,
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält .... 1,25 Reichsmark.

Der Unternehmer kann
den Satz für Unterkunft
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf .... 0,25 Reichsmark,
den Satz für volle Verpflegung
für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf .... 0,50 Reichsmark,
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf .... 0,75 Reichsmark

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9). Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhänders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten drei Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des vierten Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das Sammeln von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. März 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Sammeln von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2104) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Hinweis auf Rechtsverordnungen, die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind

Im Amtsblatt*) der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 16. Reihe Nr. 2 vom 11. Januar 1944 (S. 26 und S. 30) sind veröffentlicht:

Erste Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 24. April 1943.

Die Änderungen betreffen die Allgemeinen Vorschriften der Eichordnung und die an Elektrizitäts-Meßgeräte gestellten Anforderungen. Sie sind in dem Sonderdruck des Abschnitts XV der Eichordnung, Berlin 1943, bereits berücksichtigt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 30. November 1943.

Die Änderungen betreffen die an Thermometer gestellten Anforderungen.

Die Verordnungen treten am siebenten Tage nach Ausgabe dieser Nummer des Reichsgesetzblatts in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 29. März 1944.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
In Vertretung
Dr. K. Möller

*) Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 106.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 6. April 1944	Nr. 15

Inhalt

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 31. März 1944, sind veröffentlicht: Fünfundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Erste Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Pommersche Landesbahnen«. — Bekanntmachung über ein Zusatzabkommen zum deutsch-kroatischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 4. April 1944, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1944. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft. Vom 30. März 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I
Wasserwirtschaftliche Generalpläne

§ 1

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden wasserwirtschaftliche Generalpläne für ganze Flußgebiete oder für Teile von ihnen zur Führung und Neuordnung der Wasser- und der Energiewirtschaft festsetzen, sie der Entwicklung fortlaufend anpassen und die dazu erforderlichen Ausführungsanweisungen erlassen.

(2) Die Verwaltungsbehörden und -gerichte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei ihren Anordnungen und Entscheidungen die festgesetzten Generalpläne und die Ausführungsanweisungen zu befolgen. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann von der Anwendung des Generalplans Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Bereits vor der Festsetzung eines Generalplans kann der Generalinspektor für Wasser und Energie im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden für die Zulassung der Benutzung und der Änderung von Gewässern vorbereitende Richtlinien aufstellen. Auf diese finden die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel II
Vordringliche Wasserbauten

§ 2

Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann Wasserbauten zur Gewinnung von elektrischer Energie aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles zu vordringlichen Wasserbauten erklären.

§ 3

(1) Die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau hat folgende Rechtswirkungen:

a) der Unternehmer erhält das durch die Planfeststellung (§ 4) seinem Inhalt nach festzustellende Recht, bestimmte Gewässer auf die vom Generalinspektor für Wasser und Energie festgesetzte Zeit zu benutzen;

b) der Unternehmer erhält das Recht zur Enteignung von Grundeigentum nach Maßgabe der Planfeststellung. Dem Grundeigentum stehen die sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie andere Rechte gleich, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken;

c) andere als der Enteignung unterliegende Rechte und sonstige Befugnisse werden nach Maßgabe der Planfeststellung in dem zur Durchführung des Planes und zur Erfüllung der behördlichen Auflagen erforderlichen Ausmaße beschränkt.

(2) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann die Rechte aus der Erklärung zum vordringlichen Wasserbau auf Antrag des Unternehmers auf einen anderen übertragen.

§ 4

(1) Für vordringliche Wasserbauten wird ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt; in ihm wird über alle von der Plangestaltung berührten Interessen entschieden.

(2) Der Planfeststellungsbeschluß umfaßt alle für das Bauvorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

§ 5

Planfeststellungsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der vordringliche Wasserbau errichtet wird. Sind hiernach mehrere Behörden zuständig, so regelt der Generalinspektor für Wasser und Energie die Zuständigkeit.

§ 6

Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann der Planfeststellungsbehörde zur Berücksichtigung der übergeordneten Gesichtspunkte der Wasser- und der Energiewirtschaft in technischer Hinsicht Weisungen für das Planfeststellungsverfahren erteilen.

§ 7

Zur Beschleunigung der Durchführung und der Inbetriebnahme des Wasserbaues hat die Planfeststellungsbehörde eine vorläufige Baugenehmigung zu erteilen.

§ 8

Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles auch die Ausgestaltung anderer Wassernutzungen an oberirdischen und unterirdischen Gewässern sowie den Ausbau und die Änderung von Wasserläufen zu vordringlichen Wasserbauten erklären. Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung. Die Erteilung einer vorläufigen Baugenehmigung liegt jedoch im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, und die Bestimmungen dieser Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum gelten nur für den Ausbau von Wasserläufen, für die das Reich die Enteignungsbefugnis hat (Wasserstraßen).

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Vorschriften über die Enteignung treten mit dem Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes außer Kraft. Das gleiche gilt für die Bestimmung des § 3 Abs. 1 zu b, wonach die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau das Recht zur Enteignung von Grundeigentum gewährt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. März 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft.

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Teil I

Wasserwirtschaftliche Generalpläne

§ 1

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie bestimmt die Dienststellen, welche die wasserwirtschaftlichen Generalpläne, die vorbereitenden Richtlinien, die Ausführungsanweisungen und etwa erforderliche Änderungen zu entwerfen haben. Zum Zwecke der Zusammenarbeit mit den Behörden und Dienststellen der Mittelstufe, deren Geschäftsbereich durch die Planung berührt wird, werden Wasserwirtschaftsräte gebildet.

(2) Wird eine Einigung unter den beteiligten Verwaltungen nicht erzielt, so ist der Sachverhalt bei der Einreichung des Entwurfs an den Generalinspektor für Wasser und Energie darzulegen.

§ 2

(1) Bei dem Generalinspektor für Wasser und Energie wird ein Reichswasserwirtschaftsrat gebildet. Diesem sind die nach § 1 aufgestellten Entwürfe zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Dem Reichswasserwirtschaftsrat gehören ständige V[illegible]ersten Reichsbehörden an:

a) des Generalinspektors für Wasser und Energie — dieser führt den Vorsitz —,

b) des Reichsministers des Innern,

c) des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft,

d) des Reichswirtschaftsministers,

e) des Reichsarbeitsministers,

f) des Reichsforstmeisters,

g) des Reichsverkehrsministers, wenn die Ausnutzung von Gewässern für Wasser- oder Wärmekraftwerke in Frage steht, ferner

h) ein ständiger Vertreter des Leiters der Partei-Kanzlei.

(3) Andere Oberste Reichsbehörden sind an den Beratungen zu beteiligen, wenn ihr Geschäftsbereich berührt wird.

§ 3

Der Generalinspektor für Wasser und Energie bringt seine Entschließungen den Behörden und Dienststellen, deren Geschäftsbereich berührt wird, zur Kenntnis. Er kann auch anordnen, daß ein Generalplan öffentlich bekanntzumachen ist.

Teil II

Erklärung zum vordringlichen Wasserbau

§ 4

(1) Die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau erfolgt auf Antrag des Unternehmers oder von Amts wegen.

(2) Der Unternehmer hat den Antrag auf Erklärung eines Bauvorhabens zum vordringlichen Wasserbau bei der das Gewässer verwaltenden oder beaufsichtigenden Behörde der Mittelstufe einzureichen und ein Zweitstück dem Generalinspektor für Wasser und Energie vorzulegen, der den Eingang des Antrags den Mitgliedern des Reichswasserwirtschaftsrats zur vorläufigen Kenntnis mitteilt.

(3) Die Behörde veranlaßt, daß der vorgelegte Plan mit dem Generalplan, den vorbereitenden Richtlinien und den Ausführungsanweisungen im Einklang steht. Sie legt den Antrag mit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsrats dem Generalinspektor für Wasser und Energie vor. Dieser führt die Stellungnahme des Reichswasserwirtschaftsrats herbei.

(4) Wird beabsichtigt, ein Bauvorhaben von Amts wegen zum vordringlichen Wasserbau zu erklären, so ist das Verfahren nach den Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Der Antrag auf Erklärung zum vordringlichen Wasserbau gilt bei Wasserbauten zur Gewinnung von elektrischer Energie zugleich als Anzeige nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451).

(2) Die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau umfaßt bei Wasserbauten zur Gewinnung von elektrischer Energie auch die Feststellung, daß der Wasserbau energiewirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Sie enthält eine Frist, innerhalb welcher der Antrag auf Planfeststellung (§ 24) bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen ist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist tritt die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau außer Kraft. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann die Frist verlängern.

§ 7

Sind für ein Gebiet, in dem ein vordringlicher Wasserbau ausgeführt wird, Vorarbeiten geleistet worden, die für Planung oder Ausführung des vordringlichen Wasserbaues von Nutzen sind, so kann der Generalinspektor für Wasser und Energie anordnen, daß die Ergebnisse solcher Vorarbeiten dem Unternehmer gegen angemessene Entschädigung zu übertragen sind. Die Entschädigung wird im Streitfalle von der höheren Verwaltungsbehörde (§ 23) festgesetzt. Die patentrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Teil III

Planfeststellung

Abschnitt 1

Enteignung von Grundeigentum

§ 8

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann Vorarbeiten, die zur Vorbereitung des Bauvorhabens auf fremden Grundstücken erforderlich sind, genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist in den Gemeinden, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, öffentlich bekanntzumachen. In besonderen Fällen kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer hat Zeit und Ort der Vorarbeiten mindestens drei Tage vorher der zuständigen örtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, die die Beteiligten unverzüglich hiervon zu benachrichtigen hat.

(4) Zum Betreten von Gebäuden und anderen umfriedeten Grundstücken bedarf der Unternehmer, wenn die Einwilligung des Besitzers nicht zu erlangen ist, der Erlaubnis der zuständigen örtlichen Polizeibehörde, die den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und zur Öffnung der Gebäude oder Grundstücke zu veranlassen hat. Hält sich der Besitzer nicht innerhalb des Reichsgebiets auf oder ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so hat die Polizeibehörde dem Unternehmer den Zutritt zu verschaffen.

§ 9

Die Planfeststellungsbehörde kann die Inbesitznahme der für den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke zulassen. Soweit hiernach zu Erbhöfen gehörige Grundstücke in Besitz genommen werden sollen, ist der Vorsitzende des Anerbengerichts vorher zu hören. Die Planfeststellungsbehörde hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich den Eigentümern und Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen der Anzeige und der Inbesitznahme muß bei nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücken ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen, im übrigen von wenigstens drei Monaten liegen.

§ 10

(1) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung sein kann, ist er vor dem Beginn von Vorarbeiten und vor der Inbesitznahme unter Anhörung des Eigentümers und des Besitzers sowie des Unternehmers und nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen von der Planfeststellungsbehörde schriftlich festzustellen.

(2) Der durch die Vorarbeiten und die Inbesitznahme entstehende Schaden ist unverzüglich angemessen zu vergüten. Die Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde durch besonderen Beschluß.

§ 11

Für die Enteignung von Grundeigentum (§ 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft) ist angemessene Entschädigung zu gewähren. Der Schaden, den Nutzungs-, Gebrauchs- und Dienstbarkeitsberechtigte sowie Pächter und Mieter durch die Enteignung erleiden, ist gesondert zu ersetzen.

§ 12

(1) Bei der Bemessung von Entschädigungen sind Werterhöhungen, die durch die Aussicht auf die Durchführung des Unternehmens entstanden sind, nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die zur Planfeststellung berufene Behörde die Entschädigung festsetzt, im Fall einer früheren Inbesitznahme dieser Zeitpunkt.

§ 13

(1) Die Entschädigung ist in Geld oder, wenn die Planfeststellungsbehörde es für angemessen hält, in Land zu leisten. Unter Land sind auch bebaute Grundstücke zu verstehen.

(2) Ist Gegenstand der Enteignung ein Erbhof, so ist Landentschädigung zu leisten, es sei denn, daß nach Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofs durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 14

Der Eigentümer, dessen örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zum Teil in Anspruch genommen wird, kann die Übernahme des ganzen Grundbesitzes gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn durch die Abtrennung des Teiles der Restbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Trifft die geminderte Brauchbarkeit nur bestimmte Teile des Restbesitzes, so kann nur die Übernahme dieser Teile verlangt werden.

§ 15

Zur Erfüllung der dem Unternehmer nach § 13 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung kann das benötigte Ersatzland enteignet werden, wenn es nicht auf andere Weise zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Dabei dürfen Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden; Erbhofland darf nur enteignet werden, wenn nach der Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofs durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Wasserrechtliche Vorschriften der Planfeststellung

§ 16

Ausführung, Bestand und Betrieb des vordringlichen Wasserbaues dürfen das gemeine Wohl nicht beeinträchtigen; nachteilige Wirkungen für Dritte sind nach Möglichkeit zu verhüten oder, soweit diese Möglichkeit nicht besteht, durch Einrichtungen oder Maßnahmen auszugleichen. Entsprechende Auflagen sind dem Unternehmer vorzuschreiben, soweit sie mit der Ausführung und dem Betriebe des vordringlichen Wasserbaues vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist von der beabsichtigten Benutzung eine Verunreinigung des Gewässers zu erwarten, so hat die Planfeststellungsbehörde erhöhte Anforderungen an die Reinigung des Abwassers vorzubehalten.

§ 17

(1) Für nachteilige Wirkungen des vordringlichen Wasserbaues, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, hat der Unternehmer dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn:

1. ein Grundstück oder eine Anlage beschädigt wird;
2. ein Fischereirecht oder ein Mineralgewinnungsrecht beeinträchtigt wird; eine Entschädigung für die Beeinträchtigung des Mineralgewinnungsrechts wird bei Wasserbauten für Zwecke des öffentlichen Verkehrs nicht gewährt, soweit das Mineralgewinnungsrecht nach den bergrechtlichen Bestimmungen zugunsten öffentlicher Verkehrsanstalten entschädigungslos eingeschränkt ist;
3. die Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer erschwert wird;
4. eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung eines Gewässers, eine Nutzung des Wasserlaufbettes, eine Bodenbewirtschaftung, eine Gewinnung von Bodenbestandteilen oder eine Benutzung von Grundstücken oder Anlagen beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Befugnis zur Nutzung unwiderruflich und Dritten gegenüber wirksam ist und wenn die Nutzung zur Zeit ihrer Beeinträchtigung ausgeübt wird oder wenn für sie Aufwendungen gemacht worden sind. Besteht hiernach kein Rechtsanspruch auf Entschädigung, so kann eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen festgesetzt werden.

(2) Bei unerheblichen Beeinträchtigungen wird eine Entschädigung nicht gewährt. Bei vorübergehenden Nachteilen kann die Entschädigung dem Unternehmer auch ohne vorherige Prüfung der Frage, ob Einrichtungen oder Maßnahmen nach § 16 zu treffen sind, auferlegt werden.

§ 18

(1) Die Unterhaltung und der Betrieb der nach § 16 zu schaffenden Einrichtungen obliegen dem Unternehmer. Bei Veränderung oder Ersatz bereits vorhandener Einrichtungen können Unterhaltung und Betrieb den bisher Verpflichteten auferlegt oder dem Eigentümer überlassen werden.

(2) Soweit der bisher zur Unterhaltung Verpflichtete oder der Unternehmer infolge der Regelung nach Abs. 1 von einer Unterhaltungspflicht entlastet wird, hat er zur Unterhaltung der Einrichtungen einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann zur Ablösung des Kostenbeitrags eine Ablösungssumme festgesetzt werden. Unerhebliche Entlastungen bleiben unberücksichtigt.

§ 19

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann ein Recht oder eine sonstige Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zugunsten eines vordringlichen Wasserbaues entziehen, soweit überwiegende Gründe des gemeinen Wohles, insbesondere einer geordneten Wasser- oder Energiewirtschaft es erfordern.

(2) Der Unternehmer hat dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn die Befugnis zur Nutzung unwiderruflich und Dritten gegenüber wirksam ist und wenn die Nutzung zur Zeit ihrer Beeinträchtigung ausgeübt wird oder wenn für sie Aufwendungen gemacht worden sind. Besteht hiernach kein Rechtsanspruch auf Entschädigung, so kann eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen festgesetzt werden.

§ 20

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann dem Unternehmer das Recht einräumen, eine fremde Anlage an einem Gewässer mitzubenutzen, wenn der vordringliche Wasserbau sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten zweckmäßig durchführen läßt und Benutzung und Betrieb dieser Anlagen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Der Unternehmer des vordringlichen Wasserbaues hat die Kosten einer infolge der Mitbenutzung erforderlichen Änderung der Anlage zu tragen. Er hat ferner eine angemessene Vergütung für die Mitbenutzung zu zahlen.

§ 21

Dem Unternehmer kann für die Einhaltung der Auflagen und zur Sicherung der Entschädigungsansprüche die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Leistung einer Sicherheit entfällt, solange Reich, Reichsgaue oder Länder unmittelbar oder mittelbar an dem Unternehmen, dem die Rechte aus der Erklärung zum vordringlichen Wasserbau zustehen, mit mindestens einem Drittel beteiligt sind.

§ 22

(1) Entstehen durch einen vordringlichen Wasserbau zur Gewinnung von elektrischer Energie Vorteile für andere Wasserkraftnutzungen, so kann die Planfeststellungsbehörde ihren Inhabern angemessene Beiträge zu den Kosten des vordringlichen Wasserbaues auferlegen. Dies gilt auch für Wasserkraftnutzungen, die nach Fertigstellung des vordringlichen Wasserbaues hinzukommen. Der Antrag muß spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der hinzukommenden Wasserkraftnutzung gestellt werden. Unerhebliche Vorteile bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Beitrag ist nach dem ausgenutzten Vorteil zu bemessen, Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Planfeststellungsbehörde. Sind wiederkehrende Beitragsleistungen festgesetzt, so kann die Planfeststellungsbehörde bei Änderung der Verhältnisse auf Antrag eines Beteiligten ihre Höhe ändern; auf Antrag des Verpflichteten kann sie ihre Ablösung anordnen.

(3) Beiträge dürfen nur innerhalb von fünfzig Jahren nach Fertigstellung des vordringlichen Wasserbaues erhoben werden.

(4) Zuständig ist die Planfeststellungsbehörde des vordringlichen Wasserbaues, zu dessen Gunsten der Beitrag festgesetzt werden soll.

Abschnitt 3

Verfahren der Planfeststellung

§ 23

(1) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft sind:

in Preußen und in Bayern	der Regierungspräsident,
in Berlin	der Polizeipräsident,
in den Reichsgauen, in Hamburg und in der Westmark	der Reichsstatthalter,
im übrigen	die Landesregierung.

Innerhalb der Landesregierung entscheidet die für wasserrechtliche Genehmigungen zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Diese Regelung gilt bis zur Errichtung der nach Abschnitt III des Erlasses des Führers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 467) aufzubauenden einheitlichen Verwaltung.

§ 24

Der Unternehmer reicht den Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde ein. Dem Antrag sind der Plan mit den erforderlichen Unterlagen und einer kurzen Erläuterung sowie eine Nachweisung der zu enteignenden Grundstücke und der zu beschränkenden Rechte und sonstigen Befugnisse beizufügen.

§ 25

(1) Die vorläufige Baugenehmigung wird erteilt, sobald sie unbedenklich ist.

(2) Bei Wasserbauten zur Gewinnung von elektrischer Energie ist in ihr folgendes in den Grundzügen zu bestimmen:

1. die Zwecke, denen das Bauvorhaben dienen soll,
2. das wasserwirtschaftlich und baulich beanspruchte Gebiet mit den auszunutzenden Gewässern und Gefällstrecken,
3. die Ausbaugröße (Ausbauwassermenge) und die Ausbauweise,
4. die Lage, Größe und Betriebsweise des Speichers,
5. Auflagen und Bedingungen,
6. der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten.

§ 26

(1) Die vorläufige Baugenehmigung kann nicht durch Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn der Unternehmer nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit dem Bau beginnt. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann die Frist verlängern.

§ 27

(1) Die Planfeststellungsbehörde veranlaßt die Auslegung des Planes nebst Unterlagen sowie der Nachweisung über die zu enteignenden Grundstücke und Rechte zu jedermanns Einsicht bei den Landräten oder Gemeinden, in de-

ren Bezirken es ihr erforderlich erscheint. Sie läßt Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntmachen. Daneben soll sie nach ihrem Ermessen die Personen, die durch die Enteignung von Grundeigentum, durch die Beschränkung von Rechten oder sonstigen Befugnissen oder durch nachteilige Wirkungen des vordringlichen Wasserbaues betroffen werden oder die Unterhaltungsverpflichtungen oder Beiträge übernehmen sollen, auf die öffentliche Bekanntmachung hinweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß angeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen den Plan oder Ansprüche schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden können, und auf die Rechtsfolgen verspäteter Anmeldung hinweisen. Die Frist beträgt einen Monat von der Veröffentlichung der letzten Bekanntmachung ab. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann in Einzelfällen anordnen, daß eine Auslegung des Planes und eine öffentliche Bekanntmachung unterbleibt. In diesem Falle hat die Planfeststellungsbehörde die im Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Personen über den Plan in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Zur Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und von Ansprüchen sind auch die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sowie die Vorstände der berührten Wasser- und Bodenverbände berechtigt. Das gleiche gilt für die Landesbauernführer hinsichtlich des Bereichs der Land- und Ernährungswirtschaft.

(4) Auch nach Ablauf der Frist kann die Planfeststellungsbehörde Einwendungen und Ansprüche berücksichtigen.

§ 28

(1) Nach Ablauf der Frist beraumt die Planfeststellungsbehörde eine mündliche Verhandlung an, in der alle erhobenen Einwendungen und Ansprüche, die Unterhaltungsverpflichtungen und Beiträge Dritter sowie die Entschädigungen für das zu enteignende Grundeigentum und für die zu beschränkenden Rechte und sonstigen Befugnisse mit den erschienenen Beteiligten, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, erörtert werden. Zu den Verhandlungen hat sie zu laden: den Unternehmer und diejenigen Personen, welche rechtzeitig Einwendungen oder Ansprüche erhoben haben, welche Unterhaltungsverpflichtungen oder Beiträge übernehmen oder eine Mitbenutzung nach § 20 dulden sollen oder denen Grundeigentum enteignet oder Rechte oder sonstige Befugnisse nach § 19 entzogen werden sollen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

(2) Wird die Regelung der Unterhaltungsverpflichtungen und Beiträge Dritter oder die Festsetzung der Entschädigungen einem besonderen Verfahren vorbehalten (§ 30 Abs. 4), so liegt die Zuziehung der hieran Beteiligten zum Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde.

§ 29

(1) Der Planfeststellungsbeschluß hat

a) den Plan unter Zugrundelegung der vom Generalinspektor für Wasser und Energie festgesetzten Generalpläne festzustellen,

b) über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche zu befinden, die Auflagen, Bedingungen, Unterhaltungsverpflichtungen und Beiträge zu bestimmen, die zu enteignenden Grundstücke und Rechte sowie die zu entziehenden Rechte und sonstigen Befugnisse (§ 19) zu bezeichnen und die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen,

c) über die Mitbenutzung von Anlagen nach § 20 Bestimmung zu treffen.

(2) Der Planfeststellungsbeschluß umfaßt nicht die zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Genehmigungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

(3) In dem Planfeststellungsbeschluß ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Bau ausgeführt und in Betrieb genommen sein muß. Die Verlängerung der Frist ist zulässig.

§ 30

(1) Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Unternehmer und den weiteren im § 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen, fer-

ner denjenigen, welche Einwendungen oder Ansprüche verspätet erhoben haben, und denjenigen, welche die Planfeststellungsbehörde durch eine nachträgliche Änderung des Planes als beschwert erachtet, zuzustellen. Die Zustellung eines Auszugs aus dem Beschluß genügt.

(2) Soweit tunlich und der Beschleunigung dienlich, sind nach dem Ermessen der Planfeststellungsbehörde Teilentscheidungen zu treffen.

(3) Läßt sich nicht übersehen, inwieweit nachteilige Wirkungen durch das Unternehmen eintreten werden, ist die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Unternehmer hierbei Maßnahmen zur Ermittlung des Schadens auferlegen. Die endgültige Entscheidung soll spätestens zehn Jahre nach Fertigstellung des vordringlichen Wasserbaues getroffen werden.

(4) Die Regelung der Unterhaltungsverpflichtungen und Beiträge Dritter sowie die Festsetzung der Entschädigungen können einem besonderen von Amts wegen zu betreibenden Verfahren vorbehalten bleiben, soweit es der Planfeststellungsbehörde nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§ 31

(1) Gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, soweit sie nicht die Entschädigung und die Beiträge betrifft, ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Generalinspektor für Wasser und Energie. Das Rechtsmittel kann von jedem erhoben werden, dem der Plan nach § 30 Abs. 1 zuzustellen ist. Die Beschwerde ist bei der Planfeststellungsbehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch durch fristgerechten Eingang der Beschwerde beim Generalinspektor für Wasser und Energie gewahrt.

(2) Gegen die Entscheidung über die Entschädigung und die Beiträge ist innerhalb von einem Monat die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig. Sie kann von jedem erhoben werden, der durch die Entscheidung beschwert ist. Die Frist zu ihrer Erhebung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses dem Kläger mitgeteilt worden ist. Für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist der Sitz der Planfeststellungsbehörde maßgebend.

§ 32

Ändert der Generalinspektor für Wasser und Energie im Beschwerdeverfahren den Plan und wird dadurch eine Änderung der Entschädigung erforderlich, so kann der Generalinspektor für Wasser und Energie die Entschädigung neu festsetzen oder die Sache zur anderweitigen Beschlußfassung an die Planfeststellungsbehörde zurückverweisen.

§ 33

(1) Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens fallen dem Unternehmer zur Last; ist Unternehmer das Reich, so kommen nur die baren Auslagen in Ansatz. Die durch unbegründete Einwendungen, Ansprüche oder Beschwerden mutwillig veranlaßten Kosten können denjenigen auferlegt werden, welche die Einwendungen, Ansprüche oder Beschwerden geltend gemacht haben.

(2) Notwendige Aufwendungen eines am Verfahren Beteiligten können dem Unternehmer auferlegt werden, wenn die Billigkeit nach den besonderen Umständen des Falles es erfordert.

(3) Erhebt der Unternehmer nach § 31 Abs. 2 dieser Verordnung Klage vor dem Verwaltungsgericht, so fallen ihm in jedem Falle die Kosten des ersten Rechtszuges zur Last.

§ 34

(1) Die Abänderung von wasserrechtlichen oder enteignungsrechtlichen Bestimmungen eines rechtskräftig festgestellten Planes bedarf einer erneuten Planfeststellung. Das Verfahren wird nach den §§ 27 bis 33 durchgeführt.

(2) In dringenden Fällen kann die Planfeststellungsbehörde schon vor der Durchführung des dafür erforderlichen Verfahrens Abweichungen von dem festgestellten Plane vorläufig gestatten. Die Anordnung kann nicht durch Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Ohne erneute Planfeststellung kann die Planfeststellungsbehörde

1. geringfügige Änderungen des Planes vornehmen,
2. die Auflage der Lieferung von elektrischer Arbeit oder von Wasser oder sonstige wiederkehrende Leistungen ändern, wenn die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse sich geändert haben,
3. Auflagen und Bedingungen aufheben, wenn diese entbehrlich werden.

§ 35

(1) Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des vordringlichen Wasserbaues können nach rechtskräftiger Feststellung des Planes nur noch geltend gemacht werden, wenn diese erst nachträglich erkennbar geworden sind oder wenn der Betroffene infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Hinderungen außerstande gewesen ist, sie rechtzeitig im Planfeststellungsverfahren geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 28 bis 33 und 34 Abs. 3.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, nachdem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten hat, und sind ausgeschlossen, wenn fünfzehn Jahre nach der Fertigstellung des vordringlichen Wasserbaues vergangen sind.

(3) Den Zeitpunkt der Fertigstellung des vordringlichen Wasserbaues stellt die Planfeststellungsbehörde fest; sie läßt ihn ortsüblich bekanntmachen.

§ 36

(1) Sobald die rechtskräftig festgestellte Entschädigung geleistet oder ausreichend gesichert oder eine andere zulässige Regelung der Entschädigung zwischen den Beteiligten vereinbart ist, spricht die Planfeststellungsbehörde die Enteignung der in dem Planfeststellungsbeschluß bezeichneten Grundstücke und Rechte sowie die Entziehung der in ihm bezeichneten Rechte und sonstigen Befugnisse (§ 19) aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Mit der Zustellung des Beschlusses an den bisher Berechtigten treten die in ihm angeordneten Rechtsänderungen ein.

Teil IV

Aufsicht, Abänderung von Befugnissen

§ 37

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 23) entscheidet im Streitfalle über das Bestehen und den Inhalt der durch die Planfeststellung begründeten Rechte und Verpflichtungen.

(2) Sie führt die Aufsicht darüber, daß der Wasserbau in ordnungsmäßiger Weise nach den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt und betrieben wird. Die durch die Aufsicht besonders entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 38

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 23) kann aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles dem Unternehmer nachträglich Auflagen zur Verhütung oder Beseitigung wesentlicher Nachteile machen, soweit sie mit der Ausführung und dem Betriebe des vordringlichen Wasserbaues vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Soweit hiervon keine Abhilfe zu erwarten ist, kann sie eine nach dieser Verordnung genehmigte Wassernutzung ändern oder untersagen.

(3) Der Inhaber der Genehmigung ist im Falle der Änderung oder Untersagung angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Änderung oder Untersagung von dem Unternehmer auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse geduldet werden muß oder wenn sie aus Gründen erfolgt, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(4) Wird die Benutzung des Gewässers zugunsten eines anderen Unternehmers abgeändert oder untersagt, so hat dieser die Entschädigung zu leisten. Ist ein entschädigungspflichtiger Unternehmer nicht vorhanden, so trägt das Reich die Entschädigung.

(5) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 28 bis 33 und 34 Abs. 3.

§ 39

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 23) kann eine nach dieser Verordnung genehmigte

Benutzung eines Gewässers ohne Entschädigung ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. eine nach § 29 festgesetzte Frist nicht innegehalten ist,
2. wesentlichen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses trotz Mahnung zuwidergehandelt wird,
3. der Unternehmer gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift ganz oder teilweise auf seine Befugnisse verzichtet.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 28 bis 33 und 34 Abs. 3.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde (§ 31) finden auch Anwendung auf die nach dieser Verordnung von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffenden Entscheidungen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die bei der Enteignung zu gewährende Geldentschädigung gelten für alle Entschädigungen, auf die nach dieser Verordnung ein Rechtsanspruch besteht.

(3) Unternehmer, die befugt eine nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) verleihungsfähige Benutzung eines Wasserlaufs ohne Verleihung ausüben, haben in den Fällen, in denen diese Verordnung für die Beeinträchtigung von Wassernutzungen eine Entschädigung vorsieht, einen Rechtsanspruch hierauf, wenn anzunehmen ist, daß sie nur durch das preußische Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) daran gehindert worden sind, eine Verleihung für die Benutzung zu erhalten.

§ 41

(1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft und dieser Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnungen getroffen worden sind, werden nach den Bestimmungen der Landeswassergesetze bestraft, wenn diese gleichartige Zuwiderhandlungen unter Strafe stellen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 23) ist unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen befugt, die Durchführung ihrer Anordnungen durch Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen. Ist es nach der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der angeordneten Maßnahme (Unterlassung) erforderlich, so kann das Zwangsgeld ausnahmsweise ohne Rücksicht auf landesrechtliche Begrenzungen in angemessener Höhe festgesetzt werden.

§ 42

(1) Für vordringliche Wasserbauten, die nicht der Gewinnung von elektrischer Energie dienen, gelten die enteignungsrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit es sich um den Ausbau von Wasserstraßen handelt.

(2) Werden Wasserstraßen durch das Reich ausgebaut, so finden folgende Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung: § 6 Sätze 2 bis 4, § 29 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 und § 41, letzterer jedoch nur, soweit er sich gegen den Unternehmer richtet.

(3) Auf Wasserbauten der Deutschen Reichsbahn finden folgende Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung: § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1 Nr. 2 und § 41, letzterer jedoch nur, soweit er sich gegen den Unternehmer richtet.

§ 43

(1) Bis zur reichsrechtlichen Einrichtung der Verwaltungsgerichte bleibt es für die Anfechtung der Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde über die Entschädigung und die Beiträge nach § 31 Abs. 2 und § 40 bei der bestehenden Regelung.

(2) Ist Landentschädigung festgesetzt, so kann in dem Verfahren nach Abs. 1 nur über die Leistung, Erhöhung, Minderung oder über den Fortfall einer zusätzlichen Geldentschädigung entschieden werden; bei der Bemessung der Geldentschädigung kann das Entschädigungsland anderweit bewertet werden. Soweit hiernach

nicht entschieden werden kann, ist das Rechtsmittel nach § 31 Abs. 1 gegeben.

(3) § 33 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 44

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen bleiben ergänzend in Kraft, soweit sie nicht mit den Vorschriften der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft und dieser Durchführungsverordnung in Widerspruch stehen.

(2) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann auch bei bereits anhängigen Verfahren die Erklärung zum vordringlichen Wasserbau aussprechen und die Bestimmungen für die Überleitung treffen.

(3) Für die Alpen- und Donau-Reichsgaue bestimmt der Generalinspektor für Wasser und Energie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 27, 28 und 36 dieser Verordnung.

(4) Das Gesetz über bevorzugte Wasserbauten vom 9. September 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 393) tritt außer Kraft. Anhängige Verfahren werden nach dem Gesetz über bevorzugte Wasserbauten zu Ende geführt, wenn nicht der Generalinspektor für Wasser und Energie den Wasserbau zum vordringlichen Wasserbau erklärt.

§ 45

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Kraft.

Berlin, den 30. März 1944.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

In Vertretung

Schulze-Fielitz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944 | Ausgegeben in Berlin am 15. April 1944 | Nr. 16

Inhalt

Erlaß des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Vom 1. April 1944.

In Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957) beauftrage ich den Gauleiter von Berlin, Reichsminister Dr. Goebbels, die Verwaltung der Reichshauptstadt zu lenken. Er führt hierbei die Bezeichnung »Stadtpräsident«. Die Stellung und die Zuständigkeiten der Obersten Reichs- und Preußischen Landesbehörden im Verhältnis zur Reichshauptstadt bleiben unberührt.

Nach den persönlichen Richtlinien und Weisungen des Stadtpräsidenten leiten der Oberbürgermeister die Gemeindeverwaltung und der Vizepräsident, auf den die dem bisherigen Stadtpräsidenten zustehenden Aufgaben und Befugnisse übergehen, die staatliche Verwaltung der Reichshauptstadt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Achte Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.
Vom 3. April 1944.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verordnet:

I

Die drei Anlagen der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585) werden wie folgt geändert:

Anlage 1 »Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst«

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Großen Staatsprüfung gehen die erfolgreiche Ablegung der Diplom-Prüfung auf einer Technischen Hochschule des Großdeutschen Reichs und der Vorbereitungsdienst voran. Die Bewerber — Diplom-Ingenieure — werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Regierungsbaureferendaren *) ernannt."

2. Die *)-Fußnote zu § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„*) An Stelle der Bezeichnung »Regierungsbaureferendar« tritt sinngemäß die Bezeichnung »Reichsbahnbaureferendar«, »Marinebaureferendar«, »Oberfähnrich (im Ing.-Korps)« (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 563)."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplom-Ingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten achtklassigen höheren Schule oder ein gleichwertiges Zeugnis *) besitzen und die die Diplom-Prüfung an einer Technischen Hochschule des Großdeutschen Reichs (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung), die als Erste Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gilt, mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplom-Hauptprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Tätigkeit in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von sieben Halbjahren **) an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens fünf Studienhalbjahre müssen auf eine Technische Hochschule des Großdeutschen Reichs entfallen."

4. Die *)-Fußnote zu § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„*) Als gleichwertiges Zeugnis werden angesehen das Zeugnis über die Ablegung der Sonderreifeprüfung gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — W J 2670 E III, E IV, E V (b)/38 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. S. 365), ferner solche Abschlußzeugnisse technischer Schulen, die nach dem Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1939 — W J 1480 E III e, E IV, E V (a) (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. S. 285) zum Studium an den technischen Hochschulen berechtigen. Diplom-Ingenieure, die auf Grund eines Zeugnisses über die Ablegung der Sonderreifeprüfung oder auf Grund eines Abschlußzeugnisses technischer Schulen nach den vorgenannten Runderlassen zum Studium zugelassen worden sind, haben mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 3 fremdsprachliche Kenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen."

5. Im § 7 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

6. Bei § 7 Abs. 2 ist bei Hochbau und bei Wasser-, Kultur- und Straßenbau als Zentralbehörde zuzusetzen:

„das Oberkommando der Kriegsmarine".

7. § 7 Abs. 3 Buchst. m erhält folgende neue Fassung:

„m) Diplom-Ingenieure, die auf Grund eines Zeugnisses über die Ablegung der Sonderreifeprüfung gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volks-

bildung vom 8. August 1938 — W J 2670 E III, E IV, E V (b)/38 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. S. 365) oder auf Grund eines Abschlußzeugnisses gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1939 — W J 1480 E III e, E IV. E V (a) (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. S. 285) zum Studium an den Technischen Hochschulen zugelassen waren, haben durch Zeugnisse beamteter Lehrkräfte oder behördlicher Prüfungsstellen nachzuweisen, daß sie einen einfachen, mindestens 500 Worte langen Text aus der lateinischen oder französischen, italienischen, spanischen, englischen Sprache bei Zuhilfenahme eines Wörterbuchs richtig ins Deutsche übersetzen können."

8. Bei § 7 Abs. 8 ist bei Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen und bei Wasser-, Kultur- und Straßenbau zuzusetzen:

„bei dem Oberkommando der Kriegsmarine
die Marineoberbaudirektionen in Kiel und Wilhelmshaven".

9. Bei § 9 ist Abs. 2 zu streichen. Der jetzige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

10. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Während des Vorbereitungsdienstes und der Großen Staatsprüfung erhält der Regierungsbaureferendar Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst, die vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt werden."

11. Im § 19 ist an Stelle von »mit dem Stellvertreter des Führers« zu setzen: »mit der Partei-Kanzlei«.

12. Im § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 ist an Stelle von »Probearbeit« oder »häusliche Probearbeit« zu setzen: »häusliche Prüfungsarbeit«.

13. Im § 21 Abs. 2 ist im ersten Satz zu streichen: »sowie über seine politische Einstellung«. Hinter dem ersten Satz wird folgender Satz neu zugesetzt:

„Über die politische Einstellung des Regierungsbaureferendars ist von dem Leiter der Überwachungsbehörde ein Urteil der zuständigen Gauleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtzeitig einzuholen und beizufügen."

14. Im § 23 Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

15. Im § 25 Abs. 1 ist unter Buchst. b zu streichen: »und für die im § 23 Abs. 1 Satz 2 usw.« bis »Dauer«.

Anlage 2 »Ausbildungs- und Prüfungsordnung«

A. Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Diplom-Prüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) muß den jeweiligen vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Vorschriften entsprechen."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Diplom-Ingenieure, die vom Oberkommando der Kriegsmarine zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum »Marinebaureferendar« ernannt (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563). In den folgenden §§ tritt daher gegebenenfalls an Stelle der Bezeichnung »Regierungsbaureferendar« die Bezeichnung »Marinebaureferendar«."

3. Im § 4 Abs. 1 ist an Stelle »34 Monate« zu setzen: »32 Monate«.

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Im Abschnitt 3, der vier Monate dauert, sind alle Regierungsbaureferendare bei einer Reichs- oder staatlichen Mittelbehörde auszubilden, in den Reichsgauen bei den Reichsstatthaltern, in Preußen und Bayern bei den Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern bei der Überwachungsbehörde. Alle Regierungsbaureferendare können demnach den Abschnitt III bei einem Reichsstatthalter, der Überwachungsbehörde ist, oder einer anderen staatlichen Mittelbehörde ableisten, ohne Rücksicht, ob sie im Reichs- oder Landesdienst ausgebildet werden."

5. Im § 5 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

6. Im § 5 Abs. 2 sind im ersten Satz die Worte »während der Abschnitte I und II« und außerdem der letzte Satz zu streichen.

7. Im § 11 Abs. 3 wird die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wie folgt festgesetzt:

a) ..... $1^1/_2$ Stunden,	b) ..... $1^3/_4$ Stunden,
c) ..... $1^3/_4$ Stunden,	d) ..... $^3/_4$ Stunde,
e) ..... 1 Stunde,	f) ..... $^3/_4$ Stunde.

B. Wasser-, Kultur- und Straßenbau

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung »Regierungsbaureferendar« sind an den Generalinspektor für Wasser und Energie und mit der Dienstbezeichnung »Marinebaureferendar« an das Oberkommando der Kriegsmarine zu richten. In den folgenden §§ tritt an Stelle der Bezeichnung »Regierungsbaureferendar« gegebenenfalls die Bezeichnung »Marinebaureferendar« (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 563)."

2. Bei § 2 Abs. 2 ist zuzusetzen:

„für Oberkommando der Kriegsmarine

Marineoberbaudirektionen in Kiel und Wilhelmshaven".

3. Im § 3 Abs. 1 ist an Stelle »34 Monate« zu setzen: »32 Monate«.

4. Bei dem Zusatz zu § 3 Abs. 2 entsprechend der Dritten Verordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) sind die beiden letzten Sätze zu streichen.

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Marinebaureferendar leistet diesen Abschnitt bei einem Marineoberbauamt oder Marinebauamt und der Regierungsreferendar des Maschinen- und Schiffsbaues bei einem Maschinenbauamt der Reichswasserstraßenverwaltungen ab."

6. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Abschnitt II — sechzehn Monate — dient der Ausbildung bei der Vorbereitung von Bauausführungen und bei Bauleitungen. Für die Ausbildung kommen in Betracht Bauleitungen und Bauämter der Wasserbauverwaltungen (einschl. Hafenbau), der Straßenbau- und Wasserwirtschaftsverwaltungen des Reichs und der Länder."

7. Bei § 3 Abs. 9 ist folgender Satz zuzusetzen:

„Die Marinebaureferendare leisten den Abschnitt bei einer Mittelbehörde der Marine ab".

8. Im § 3 Abs. 10 ist an Stelle des letzten Satzes zu setzen:

„Über den Aufenthalt im Abschnitt IV entscheidet für die Regierungsbaureferendare der Generalinspektor für Wasser und Energie und für die Marinebaureferendare das Oberkommando der Kriegsmarine."

9. Im § 5 ist im vorletzten Satz an Stelle von »dem Reichsverkehrsminister« zu setzen: »dem Generalinspektor für Wasser und Energie oder dem Oberkommando der Kriegsmarine«.

C. Eisenbahn- und Straßenbau

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

(1) Die Diplom-Prüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) muß den jeweiligen vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Vorschriften entsprechen.

(2) Wer sich dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst bei der Deutschen Reichsbahn widmen will, muß das Fachgebiet »Eisenbahnwesen« oder das Fachgebiet »konstruktiver Ingenieurbau« während seines Studiums besonders betont und darin eine Sonderprüfung (Prüfung zum Nachweis vertiefter Kenntnisse) abgelegt haben. Die Aufgabe für die Diplom-Arbeit und die Klausuraufgaben sollen diesen Fachgebieten entnommen sein.

(3) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplom-Prüfungen verlangten Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind."

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung »Reichsbahnbaureferendar« (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 563) sind an den Reichsverkehrsminister zu richten. Die Ausbildung wird durch die Präsidenten der Reichsbahndirektionen und der Reichsbahnzentralämter überwacht."

3. Im § 3 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

„(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschl. der Probearbeiten und der häuslichen Prüfungsarbeit höchstens 30 Monate."

4. Im § 3 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung:

„(3) In den Probearbeiten der Abschnitte II und IV sowie in der häuslichen Prüfungsarbeit (Abschnitt VI) sollen betriebliche, bautechnische oder betriebswirtschaftliche Stoffe behandelt werden."

5. Im § 4 Abs. 9 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

„(9) Von den Probearbeiten der Abschnitte II und IV sowie der häuslichen Prüfungsarbeit (Abschnitt VI) liegt die erste zeitlich im Anschluß an Abschnitt I fest."

6. Im § 3 Abs. 1 (Abschnitt VI), im § 4 Abs. 11 und § 6 Abs. 2 ist an Stelle »Probearbeit« zu setzen: »Prüfungsarbeit«.

D. Maschinenbau (einschl. Elektrotechnik)

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

(1) Die Diplom-Prüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) muß den jeweiligen vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Vorschriften entsprechen.

(2) Es ist erwünscht, daß der Studierende der Abteilung Maschinenbau folgende Fachgebiete während seines Studiums besonders betont und darin eine Sonderprüfung (Prüfung zum Nachweis vertiefter Kenntnisse) abgelegt hat:

a) Verkehrsmaschinenbau,

b) Eisenbahnbetrieb, Eisenbahnwerkstätten oder Eisenbahnwagen- und Triebwagenbau,

c) Fördertechnik oder Betriebswirtschaftslehre, Fabrikbetrieb.

Die Aufgaben für die Diplom-Arbeit und die Klausuraufgaben sollen aus den Fächern der mündlichen Prüfung entnommen sein.

(3) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplom-Prüfungen verlangten Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind."

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung »Reichsbahnbaureferendar« (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 563) sind an den Reichsverkehrsminister zu richten. Die Ausbildung wird durch die Präsidenten der Reichsbahndirektionen und der Reichsbahnzentralämter überwacht."

3. Im § 3 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

„(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeiten und der häuslichen Prüfungsarbeit höchstens 23 Monate."

4. Im § 3 Abs. 1 (Abschnitt XI), im § 4 Abs. 11 und Abs. 14 ist an Stelle »Probearbeit« zu setzen: »Prüfungsarbeit«.

Anlage 3 »Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte«

1. Im § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 7 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 ist an Stelle »häusliche Probearbeit« zu setzen: »häusliche Prüfungsarbeit«.

2. Im § 6 Abs. 1 ist im zweiten Satz zu streichen: »sowie über seine politische Einstellung«. Hinter dem zweiten Satz wird folgender Satz neu zugesetzt:

„Über die politische Einstellung des Regierungsbaureferendars ist von dem Leiter der Überwachungsbehörde ein Urteil der zuständigen Gauleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtzeitig einzuholen und beizufügen."

II

(1) Die Verordnung über die Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare vom 18. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 338) wird dahingehend geändert, daß nicht nur der »bei der Feldwehrmacht geleistete Wehrdienst«, sondern allgemein »Wehrdienst« bis zu 12 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.

(2) In der Überschrift und im Abschnitt I der genannten Verordnung ist daher an Stelle von »Feldwehrmacht« zu setzen: »Wehrmacht«. Die Fußnote zu Abschnitt I ist zu streichen.

III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft*).

Berlin, den 3. April 1944.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

---

*) Es ist beabsichtigt, die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen neu drucken zu lassen.

Verordnung
über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik).
Vom 4. April 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2, 3 und §§ 2 bis 17 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG.) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645) treten außer Kraft.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland sind die einschlägigen Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 in der Fassung der Achten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 318) anzuwenden.

§ 2

(1) Die Grundlage für die Einteilung und Benennung der Waren und der Länder in der Außenhandelsstatistik bilden das Statistische Warenverzeichnis und das Länderverzeichnis der Außenhandelsstatistik.

(2) Mit der Herausgabe und dem Vertrieb der Verzeichnisse wird das Statistische Reichsamt beauftragt.

§ 3

Die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG.) vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges.
Vom 5. April 1944.

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) wird verordnet:

Zu § 17: § 1

(1) Bei Soldaten tritt der Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nicht vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein. Dementsprechend werden auch die Steigerungsbeträge auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 634) für die Zeit bis zum Tage der Entlassung gewährt.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen, insbesondere auch festsetzen, welche Personenkreise den Soldaten gleichstehen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft und ist auch in schwebenden Fällen anzuwenden.

Berlin, den 5. April 1944.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944.
Vom 13. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktage.

   Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

   Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

   Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

   Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

   Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

4. Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und — im Rahmen des Runderlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV. S. 1102) — ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.

5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 17. April 1944	Nr. 17

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 25. März 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 158) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren verordnet:

Die Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren findet das im Reich geltende Luftschutzrecht Anwendung, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird. Vorschriften, die nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sinngemäß.

(2) Die mit der Durchführung des Luftschutzes betrauten Behörden des Protektorats werden im Auftrage des Reichs tätig.

(3) Ortspolizeibehörden sind die Gemeindebehörden, in Städten mit dem Sitz einer Regierungspolizeibehörde diese.«

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Die Protektoratsangehörigen sind luftschutzpflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes.«

Artikel III

Im § 4 Abs. 2 ist statt »der Reichsprotektor« zu setzen: »der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Artikel IV

§ 5 fällt fort.

Artikel V

(1) Im § 6 Abs. 1 fallen die Worte »§ 11 des Luftschutzgesetzes« fort.

(2) Im § 6 Abs. 1 sind hinter »(Reichsgesetzbl. I S. 1737)« die Worte »in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 375)« anzufügen.

(3) Im § 6 Abs. 2 ist statt »der Reichsprotektor« zu setzen: »der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Artikel VI

(1) § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6, 8, 9 Buchst. b, 10, 11, 12 und 14 sowie § 7 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 fallen fort.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) Die für die Heranziehung zum Luftschutzwarndienst zuständigen Stellen werden im Verwaltungswege bestimmt.«

(3) Im § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 7, 9 Buchst. a und Abs. 6 ist statt »der Reichsprotektor« zu setzen: »der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«; im § 7 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b ist statt »des Reichsprotektors« zu setzen: »des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren«.

Artikel VII

§ 8 fällt fort.

Artikel VIII

Im § 10 ist statt »des Reichsprotektors« zu setzen: »des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren«.

Artikel IX

Bis zur Verkündung neuer Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 521) ist der bisherige § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts weiter anzuwenden.

Artikel X

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren wird ermächtigt, die Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren im Verordnungsblatt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren in ihrem nunmehr geltenden Wortlaut bekanntzumachen.

Berlin, den 25. März 1944.

Der Reichsminister für Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Anordnung für den Dienst am 20. April 1944.
Vom 13. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) bestimme ich, daß mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 20. April 1944 in gleichem Umfange Dienst zu leisten ist wie an anderen Werktagen.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 21. April 1944	Nr. 18

Erlaß des Führers über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend.

Vom 8. April 1944.

I

Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend einschließlich Kriegshilfsdienst wird für die in der Luftverteidigung eingesetzten und für die für den Einsatz in der Luftverteidigung vorgesehenen Arbeitsdienstpflichtigen um 6 Monate, also auf insgesamt $1^1/_2$ Jahre, verlängert.

II

(1) Für die übrigen Arbeitsdienstpflichtigen des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend bleibt die einjährige Dienstzeit einschließlich Kriegshilfsdienst bestehen.

(2) Die zur Zeit im Kriegshilfsdienst eingesetzten Arbeitsdienstpflichtigen werden spätestens zum 1. Juni 1944 entlassen.

III

Der Reichsarbeitsführer erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 8. April 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisauszeichnung.

Vom 6. April 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.«

2. § 1 Abs. 3 fällt weg.

3. Im § 2 Nr. 2 fallen die Worte »im § 1 Abs. 1 bezeichneten« weg.

4. Im § 14 Abs. 1 kommen im zweiten Satz die Worte »mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Preisauszeichnung sich auf Waren jeder Art erstreckt« in Wegfall.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung wird die Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntmachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Preisauszeichnung.
Vom 6. April 1944.

Auf Grund von § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisauszeichnung vom 6. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird nachstehend die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 6. April 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

* * *

Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944

§ 1

(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

§ 2

Die Preisauszeichnung nach § 1 hat zu erfolgen:

1. bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder;
2. bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;
3. bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3

Fleischer, Bäcker und Konditoren haben unbeschadet der Vorschrift des § 2 Nr. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 4

(1) Frisöre, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chemische Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner für Leistungen, auf die der Reichskommissar für die Preisbildung die Auszeichnungspflicht durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger ausdehnt.

§ 5

(1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle ausgeschänkten Getränke und verabfolgten Speisen ersichtlich sein müssen.

(5) Bei allen Getränken, die in genormten Gemäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der im Abs. 1 bezeichneten Art vom 1. und 15. jedes Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

§ 6

(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

§ 7

(1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gegebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelboxe und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

§ 8

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelt für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 9

Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 10

(1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

(3) Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

(4) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeich-

nisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12

Preisverzeichnisse, die der Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 990) entsprechen, genügen der Vorschrift des § 6.

§ 13

(1) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten für die Waren, die nach § 8 der Verordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) und § 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 903) mit Preisauszeichnung zu versehen sind, erst mit der Aufhebung der in diesen Verordnungen erlassenen Sondervorvorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten ferner nicht für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, soweit hierfür in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Vorschriften erlassen sind.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(2) Die bisher auf dem Gebiete der Preisauszeichnung erlassenen Vorschriften treten mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Preisauszeichnungsvorschriften zugleich außer Kraft, insbesondere

a) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 788),
b) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 18),
c) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 20. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
d) die Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln vom 20. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 33),
e) § 4 der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
f) § 9 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141),
g) § 4 der Zweiten Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728),
h) Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 99),
i) die Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259),
k) § 3 der Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 65),
l) Ziffer 3 der Anordnung über Senkung der Bierpreise vom 22. März 1932 unter Berücksichtigung der Anordnung vom 9. November 1934*),
m) die Anordnung über den Ausschank von Spirituosen vom 26. Mai 1932 und 12. April 1933*),
n) die Dritte Anordnung über die Preisangabe für Spirituosenausschank vom 12. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 38),
o) § 2 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) in der Fassung der Siebenten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 19. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
p) die Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1007),
q) die Polizeiverordnung über Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 990),
r) die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363).

*) Nicht veröffentlicht.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. April 1944	Nr. 19

Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 16. März 1944.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Fünften Ausführungsverordnung vom 8. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird wie folgt ergänzt:

Unter I ist bei Buchst. b hinter Nr. 8 hinzuzufügen:

»9. Ehrenblatt-Spange«

und hinter Buchst. d Nr. 6 hinzuzufügen:

»e) ϟϟ und Polizei

1. Bandenkampf-Abzeichen«

Führer-Hauptquartier, den 16. März 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 15. April 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 30. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird verordnet:

§ 1

(1) Um unbillige Härten für Kriegsteilnehmer und aus Anlaß des Krieges Dienstverpflichtete auszugleichen, kann der Reichsstatthalter in Wien im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Reichsstatthalter Bewerbern um die Befugnis eines Ziviltechnikers, die die Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllen, einzelne oder sämtliche Berechtigungen verleihen, die den Ziviltechnikern gegenwärtig nach § 3 der Verordnung vom 30. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 525) zustehen.

(2) In gleicher Weise kann das örtlich zuständige Oberbergamt Berechtigungen von Ingenieurkonsulenten für Bergwesen, für Hüttenwesen oder für Markscheidewesen oder von Zivilingenieuren für Bergwesen oder für Hüttenwesen verleihen.

(3) Die Verleihung einzelner oder sämtlicher Berechtigungen nach dieser Verordnung umfaßt nicht die Befugnis, genehmigungspflichtige Bauvorhaben in statischer Hinsicht für die Baugenehmigungsbehörden zu prüfen. Für die Erlangung dieser Befugnis ist die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 546) ausschließlich maßgebend. Auch sind die statischen Berechnungen, die vom Empfänger einer Verleihung einzelner oder sämtlicher Berechtigungen nach dieser Verordnung aufgestellt werden, von der Notwendigkeit einer Prüfung nach der Verordnung vom 22. August 1942 nicht ausgenommen.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind beim Verleihungsverfahren die bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juli 1942 geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Berechtigungen können nur verliehen werden an Personen, die den allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung der Ziviltechnikerbefugnis (§ 8 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 in der zuletzt geltenden Fassung) entsprechen und den Befähigungsnachweis nach den bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juli 1942 geltenden Vorschriften (§§ 9 ff. der Ziviltechnikerverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937) erbringen, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juli 1942 mindestens $2^1/_2$ Jahre eine für die Erlangung der Befugnis geeignete fachmännische Praxis (§ 11 a. a. O.) ausgeübt haben.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Befähigungsnachweis erbracht ist, werden vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juli 1942 erteilte Nachsichten gemäß den Artikeln 40, 41, 43 und 45 der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 berücksichtigt.

(3) Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers kann der Reichsstatthalter in Wien oder das zuständige Oberbergamt

1. Bewerbern, die die für die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderliche Prüfung (§ 12 der Ziviltechnikerverordnung) noch nicht abgelegt haben, ausnahmsweise die nachträgliche Ablegung der Prüfung gestatten, wenn sie sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juli 1942 zu der Prüfung gemeldet haben und durch besonders berücksichtigungswürdige Gründe (Wehrdienst, Dienstverpflichtung) an der Ablegung der Prüfung gehindert worden sind;
2. beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände von der Bedingung des Abs. 1, daß $2^1/_2$ Jahre der fachmännischen Praxis in den letzten fünf Jahren liegen müssen, ganz oder teilweise Nachsicht erteilen.

§ 3

(1) Personen, denen Berechtigungen gemäß § 1 verliehen worden sind, gelten insoweit als Ziviltechniker im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 30. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 525).

(2) Verleihungen gemäß Abs. 1 können nur bis zwei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ausgesprochen werden.

Berlin, den 15. April 1944.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Ohlendorf

Verordnung zur Durchführung des Abschnitts III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 19. April 1944

Ich verordne im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete auf Grund der Ermächtigung im § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68):

§ 1

Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Ostarbeiter anzuwenden.

§ 2

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1944 in Höhe von neun Zwölfteln erhoben.

Berlin, 19. April 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg).

Vom 20. April 1944.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg) vom 13. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes verordnet:

§ 1

Die umgegliederten Gebiete scheiden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aus den bis dahin für sie zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverbänden, Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren und Versicherungsträgern nach § 627 der Reichsversicherungsordnung aus und werden den nach ihrer neuen Gebietszugehörigkeit zuständigen Versicherungsträgern unterstellt.

§ 2

Hinsichtlich der Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den umgegliederten Gebieten eingetreten sind, gehen die Aufgaben und Unfallasten von dem bisherigen Versicherungsträger entschädigungslos auf die neuen Versicherungsträger über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Durchführung von Verfahren zur ländlichen Besiedlung der eingegliederten Ostgebiete.

Vom 20. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der oberen Siedlungsbehörden in den eingegliederten Ostgebieten können Beamte der Siedlungsbehörden mit der Führung

von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Grundstücken für ein Verfahren zur ländlichen Besiedlung der eingegliederten Ostgebiete sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte zum Gegenstand haben. Das gleiche gilt für Verhandlungen über die Veräußerung von Grundstücken, die in den eingegliederten Ostgebieten belegen sind, im Rahmen eines Siedlungsverfahrens. Vor dem beauftragten Beamten kann auch die Auflassung erklärt werden.

(2) Die von dem Beauftragten beurkundeten Verträge und aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen und notarischen Beurkundungen und Verhandlungen gleich, wenn sie unter Bezugnahme auf den ihm erteilten Auftrag und unter Bezeichnung des Verfahrens zur ländlichen Besiedlung der eingegliederten Ostgebiete in der für die Gerichte und die Notare vorgeschriebenen Form aufgenommen werden.

(3) Die im Zusammenhang mit einem Verfahren zur ländlichen Besiedlung der eingegliederten Ostgebiete erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch sind auf Ersuchen der unteren Siedlungsbehörde vorzunehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1944.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
In Vertretung
Greifelt

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 21. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Die §§ 63 bis 75c der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

»§ 63

Gebühren des Wahlverteidigers

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug als Verteidiger die folgenden Gebühren:

1. im Verfahren vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht 80 bis 800 Reichsmark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 80 bis 300 Reichsmark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 40 bis 400 Reichsmark;
2. im Verfahren vor der Strafkammer und dem Sondergericht 50 bis 600 Reichsmark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 50 bis 200 Reichsmark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 25 bis 300 Reichsmark;
3. im Verfahren vor dem Amtsrichter 40 bis 400 Reichsmark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 40 bis 150 Reichsmark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 20 bis 200 Reichsmark.

Die Gebühr im zweiten Rechtszug bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Dies gilt auch im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde. Das Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs ist als Verfahren des ersten Rechtszugs anzusehen.

§ 64

Mehrere Beschuldigte

Bei der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Mindest- und Höchstsätze der im § 63 bestimmten Gebühren um die Hälfte.

§ 65

Gebühren des bestellten Verteidigers

Ist der Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden, so erhält er die in den §§ 63, 64 bestimmten Mindestsätze aus der Reichskasse. Diese erhöhen sich um die Hälfte, wenn er bereits vor Anordnung der Hauptverhandlung als Verteidiger tätig ist. Ist er lediglich im Verfahren bis zur Anordnung der Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Hälfte der Mindestsätze. Im Privatklageverfahren tritt eine Erhöhung der Gebühr bei mehrtägiger Verhandlung nicht ein.

§ 66

Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs

In Strafsachen von außergewöhnlichem Umfang kann dem Rechtsanwalt auf Antrag eine über die Höchstsätze der §§ 63 und 64 hinausgehende Pauschvergütung für das ganze Verfahren oder einzelne Verfahrensteile bewilligt werden. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister der Justiz. Er kann die Entscheidung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden ist.

§ 67

Pauschcharakter der Gebühr

Durch die in den §§ 63 bis 66 bestimmten Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger abgegolten. Sie umfaßt auch die Einlegung von Rechtsmitteln beim Gericht desselben Rechtszugs.

Macht der Verletzte oder sein Erbe im Strafverfahren einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch geltend oder verlangt er eine Buße, so tritt eine Erhöhung der Gebühr für den Verteidiger nicht ein.

§ 68

Gebühren für einzelne Anträge, Erklärungen usw.

Ist dem Rechtsanwalt die Verteidigung nicht übertragen, so erhält er

a) für die Einlegung eines Rechtsmittels sowie für die Anfertigung sonstiger Anträge, Gesuche und Erklärungen eine Gebühr von 2 bis 100 Reichsmark;
b) für die Anfertigung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der vom Staatsanwalt eingelegten Berufung eine Gebühr von 20 bis 200 Reichsmark;
c) für die Anfertigung einer Schrift zur Begründung der Revision oder zur Erklärung auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde eine Gebühr von 40 bis 400 Reichsmark.

Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung oder die Begründung der Revision steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr für die Einlegung des Rechtsmittels nicht zu.

§ 64 gilt entsprechend.

§ 69

Gnadengesuche, Wiederaufnahmeanträge

Für die Anfertigung eines Gnadengesuchs erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 bis 200 Reichsmark. Sie steht ihm auch dann zu, wenn ihm die Verteidigung übertragen war. Ist der Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden, so erhält er für die Anfertigung des Gnadengesuchs eine Gebühr von 20 Reichsmark aus der Reichskasse, wenn der Angeklagte zum Tode verurteilt worden ist.

Für die Anfertigung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erhält der Rechtsanwalt die Gebühr, die ihm für die Verteidigung im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung zusteht. Die Gebührenstufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Die Gebühr steht ihm nicht zu, wenn er nach der Wiederaufnahme des Verfahrens in der erneuten Hauptverhandlung tätig wird.

§ 64 gilt entsprechend.

§ 70

Gebühren für die Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde

Für die Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Reichsstrafprozeßordnung § 424) erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren, die ihm als Verteidiger zustehen würden.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung der Privatklage, so beträgt die Gebühr 20 bis 150 Reichsmark.

Ist der Rechtsanwalt dem Privatkläger oder Nebenkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet worden, so erhält er die gleiche Gebühr wie ein bestellter Verteidiger (§ 65).

§ 71

Beistandleistung im Auslieferungsverfahren

Für die Beistandleistung nach den §§ 32, 33, § 38 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 40 bis 400 Reichsmark.

Für die Beistandleistung bei einer mündlichen Verhandlung erhält er eine Gebühr von 80 bis 800 Reichsmark und, wenn die Verhandlung mehrere Tage dauert, eine Gebühr von 80 bis 300 Reichsmark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag.

Ist der Rechtsanwalt gemeinschaftlicher Beistand mehrerer Verfolgter, so erhöhen sich der Mindestsatz und der Höchstsatz der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebühren um die Hälfte.

§ 72

Gebühr des beigeordneten Rechtsanwalts im Auslieferungsverfahren

Ist der Rechtsanwalt dem Verfolgten vom Gericht beigeordnet worden (§ 32 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes), so erhält er aus der Reichskasse eine Gebühr von 80 Reichsmark und, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, von 40 Reichsmark.

§ 71 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 73

Pauschcharakter der Gebühr im Auslieferungsverfahren

Die in den §§ 71 und 72 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts im Auslieferungsverfahren, insbesondere auch die Anfertigung von Anträgen und Erklärungen an die beteiligten Behörden.

§ 74

Bemessung der Rahmengebühren

Ist die Gebühr des Rechtsanwalts nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt, so hat er bei der Bemessung der Gebühr im Einzelfall insbesondere die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeit der Strafsache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen.

§ 75

Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung

Dem Rechtsanwalt stehen besondere Gebühren zu für die Vertretung

1. im Verfahren zur Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Reichsstrafprozeßordnung § 464 Abs. 2),
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (Reichsstrafprozeßordnung §§ 406b, 406d, 464).

Die Gebühren bestimmen sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts.«

Artikel 2

Hinter § 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden folgende neue §§ 86a und 86b eingefügt:

»§ 86a

Festsetzung der Rechtsanwaltskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die dem Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten, Beistand oder Verkehrsanwalt (§ 44) gesetzlich zustehenden Gebühren und Auslagen auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Zahlungspflichtigen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen. Der Rechtsanwalt hat die Festsetzung zu beantragen, wenn der Zahlungspflichtige die Berechnung ihm gegenüber beanstandet oder wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer es verlangt.

Der Antrag kann erst nach Fälligkeit der Gebühren (§ 85) gestellt werden. Zuständig ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Erhebt der Antragsgegner Einwendungen, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, z. B. Einwendungen aus dem Auftragsverhältnis, oder behauptet er, daß der Anspruch getilgt oder verjährt sei, so unterbleibt die Festsetzung; die Beteiligten sind auf den Rechtsweg zu verweisen. Hat der Zahlungspflichtige bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen erhoben, so ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

§ 86b

Festsetzung der Rechtsanwaltskosten in Strafsachen

In Strafsachen werden die dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren und Auslagen auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Zahlungspflichtigen durch Beschluß festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt von Amts wegen als Verteidiger bestellt worden ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs. Im übrigen gilt § 86a entsprechend.«

Artikel 3

§ 91 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende neue Fassung:

»§ 91

Entsprechende Anwendung der Gebührenordnung

Die Vorschriften dieses Gesetzes — mit Ausnahme der §§ 86a, 86b — gelten entsprechend:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;

2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents sowie wegen Erteilung von Zwangslizenzen;
3. im Rechtsmittelverfahren vor Steuerbehörden;
4. in Forst- und Feldrügesachen;
5. im Verwaltungsstrafverfahren;
6. in Dienststrafverfahren sowie in ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren;
7. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 1036 der Zivilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Die Gebühren für die Verteidigung richten sich in den im Abs. 1 genannten Verfahren nach den Sätzen, die für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten. Verwaltungsstrafverfahren und Verfahren, in denen keine Hauptverhandlung stattfindet, stehen dem Vorverfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung gleich.«

Artikel 4

§ 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende neue Fassung:

»§ 93

Gebührenvereinbarungen

Der Rechtsanwalt kann über den Betrag seiner Vergütung eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung treffen. Dies gilt nicht in Strafsachen, einschließlich der im § 91 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 genannten Verfahren, sowie dann, wenn der Rechtsanwalt den Parteien zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist.

Die Vereinbarung muß schriftlich getroffen werden. Die Urkunde darf andere Vereinbarungen oder Erklärungen nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch eine freiwillig und ohne Vorbehalt geleistete Zahlung der Vergütung geheilt. Die Festsetzung der Vergütung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen. Unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird.

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch oder sonst volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, so kann sie der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig und für die Gerichte bindend.«

Artikel 5

§ 93 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Artikels 4 dieser Verordnung gilt auch für Gebührenvereinbarungen in Angelegenheiten, die nicht unter die Gebührenordnung für Rechtsanwälte fallen.

Artikel 6

(1) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte über die Vergütung des Rechtsanwalts in Strafsachen gelten sinngemäß auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

(2) Soweit im Protektorat Böhmen und Mähren die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt, sind auch die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(3) § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Artikels 4 dieser Verordnung sowie Artikel 5 dieser Verordnung gelten auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Verfahren vor den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Artikel 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1944 in Kraft.

(2) Artikel 1 gilt auch für Strafsachen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, soweit der Rechtszug nicht bereits vorher beendet worden ist. Gebührenvereinbarungen in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden, bleiben unberührt.

(3) § 93 Abs. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Artikels 4 dieser Verordnung sowie Artikel 5 dieser Verordnung gelten auch für Gebührenvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, einschließlich der Gebührenvereinbarungen in Strafsachen. Dies gilt nicht, soweit bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen oder ein Rechtsstreit beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig ist.

(4) Artikel 2 gilt auch für die Festsetzung der Gebühren in Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind.

Artikel 8

Die Vorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung, insbesondere die erforderlichen Anpassungsvorschriften für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren, werden durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg getroffen.

Berlin, den 21. April 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über den Erlaß einer Dienststrafordnung für das im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten eingesetzte und dem Reichspostminister unterstellte Personal der Deutschen Reichspost.

Vom 24. April 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sowie mit Zustimmung der für die Verwaltung des betroffenen Gebiets örtlich zuständigen obersten deutschen Dienststelle eine besondere Dienststrafordnung für das im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten eingesetzte und dem Reichspostminister unterstellte Personal der Deutschen Reichspost zu erlassen.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1943 in Kraft, soweit über die Dienstvergehen noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Berlin, den 24. April 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost in ein Schuldbuch

Vom 13. April 1944

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 17. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1188) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944.

Die Schatzanweisungen können somit in ein Schuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 13. April 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Der Reichspostminister
Im Auftrag
Kleemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 *RM*, für Teil II 1,60 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. April 1944	Nr. 20

Inhalt

Erlaß des Führers über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau.

Vom 1. April 1944.

Um die Verwaltungsbezirke im Raum der Provinz Hessen-Nassau an die Reichsverteidigungsbezirke anzupassen, bestimme ich:

§ 1

Aus der Provinz Hessen-Nassau werden die beiden Provinzen Kurhessen und Nassau gebildet.

§ 2

(1) Die Provinz Kurhessen besteht aus dem Regierungsbezirk Kassel.

(2) Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Kassel.

(3) Die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel wird mit der Behörde des Oberpräsidenten in Kassel zusammengefaßt. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten werden von dem allgemeinen Vertreter des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung unter der Behördenbezeichnung »Der Regierungspräsident in Kassel« wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Provinz Nassau besteht aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

(2) Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Wiesbaden.

(3) Der Oberpräsident der Provinz Nassau bedient sich zur Durchführung seiner staatlichen Aufgaben der Behörde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

§ 4

Die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Bereich der Eichdirektion Kassel verbleiben dem Oberpräsidenten in Kassel für den gesamten Umfang des Bezirks der Eichdirektion Kassel.

§ 5

(1) Der Stadtkreis Hanau und die Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern werden aus dem Regierungsbezirk Kassel und der Provinz Kurhessen in den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Provinz Nassau umgegliedert.

(2) Der Landkreis Schmalkalden wird aus dem Regierungsbezirk Kassel und der Provinz Kurhessen in den Regierungsbezirk Erfurt und die Provinz Sachsen umgegliedert.

§ 6

(1) Der Provinzialverband Hessen-Nassau wird aufgelöst. Sein Vermögen, seine Rechte und seine Verpflichtungen gehen mit der Auflösung auf die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden über.

(2) Die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden führen vom Zeitpunkt der Auflösung des Provinzialverbandes Hessen-Nassau ab die Bezeichnung »Provinzialverband Kurhessen« und »Provinzialverband Nassau« und stehen unter der Leitung des zuständigen Oberpräsidenten.

§ 7

Abweichend von § 6 Abs. 1 wird die Teilung der provinziellen Anstalten, Stiftungen, Kassen, Sozietäten und sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit solche für die bisherige Provinz Hessen-Nassau bestehen, aufgeschoben, wenn die Teilung eine Vermögensauseinandersetzung von größerem Umfang voraussetzt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Die Auseinandersetzungen gemäß den §§ 5 bis 7 regelt der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle. Die zur Auseinandersetzung getroffenen Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten.

(2) Die zum Zwecke der Auseinandersetzung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 9

(1) Die Behörden der Oberpräsidenten in Kassel und Wiesbaden sind spätestens bis zum 30. Juni 1944 einzurichten.

(2) Die Auflösung des Provinzialverbandes Hessen-Nassau ist spätestens bis zum 30. Juni 1944 durchzuführen.

§ 10

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Aufgliederung der Provinz Sachsen.
Vom 1. April 1944.

Um die Verwaltungsbezirke im Raum der Provinz Sachsen an die Reichsverteidigungsbezirke anzupassen, bestimme ich:

§ 1

(1) Aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg der Provinz Sachsen werden für den Bereich der staatlichen Verwaltung die Provinzen Magdeburg und Halle-Merseburg gebildet.

(2) Für den Regierungsbezirk Erfurt wird der Reichsstatthalter in Thüringen mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung beauftragt.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Bereich der Wasserstraßendirektion Magdeburg, der Wasserwirtschaftsstellen für das Elbegebiet und für das Saalegebiet in Magdeburg, des Staatlichen Fischereiamts für die Binnengewässer der Provinz Sachsen und der Eichdirektion Magdeburg verbleiben dem Oberpräsidenten in Magdeburg für den gesamten Umfang ihrer Bezirke.

§ 2

Eine Teilung des Provinzialverbandes Sachsen sowie der provinziellen Anstalten, Stiftungen, Kassen, Sozietäten und sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit solche für die Provinz Sachsen in ihrem bisherigen Umfange bestehen, findet vor Beendigung des Krieges nicht statt; der Provinzialverband Sachsen bleibt bis zu diesem Zeitpunkt unter der Leitung des Oberpräsidenten in Merseburg aufrechterhalten.

§ 3

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Magdeburg ist Magdeburg.

(2) Die Behörde des Regierungspräsidenten in Magdeburg wird mit der Behörde des Oberpräsidenten in Magdeburg zusammengefaßt. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten werden von dem allgemeinen Vertreter des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung unter der Behördenbezeichnung »Der Regierungspräsident in Magdeburg« wahrgenommen.

§ 4

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Halle-Merseburg ist Merseburg.

(2) Der Oberpräsident der Provinz Halle-Merseburg bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse der Behörde des Regierungspräsidenten in Merseburg. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter in Thüringen bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Regierungsbezirk Erfurt der Behörde des Regierungspräsidenten in Erfurt. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

(2) Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht und über die Weisungsgewalt der Obersten Reichs- und Landesbehörden bleiben unberührt.

§ 6

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück.

Vom 1. April 1944.

Zur Zusammenfassung der Verwaltungsführung im Raume Weser-Ems bestimme ich:

§ 1

Dem Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen werden für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung übertragen mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover, der Wasserwirtschaftsstelle für das Wesergebiet, des Staatlichen Fischereiamts für die Binnengewässer der Provinz Hannover und der Eichdirektion Hannover.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen bedient sich zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse der Behörde des Regierungspräsidenten in Osnabrück. Der Regierungspräsident ist insoweit sein allgemeiner Vertreter.

(2) Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht und über die Weisungsgewalt der Obersten Reichs- und Landesbehörden bleiben unberührt.

§ 3

Der Provinzialverband Hannover bleibt für die Dauer des Krieges unverändert unter der Leitung des Oberpräsidenten in Hannover aufrechterhalten.

§ 4

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 5. Mai 1944	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 5. Mai 1944, sind veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Beitritt des Fürstentums Liechtenstein).

Erlaß des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.

Vom 25. April 1944.

I.

Staatenlose, die sich im Reichsgebiet dauernd aufhalten, können zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen werden.

II.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln. Vom 19. April 1944.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln vom 17. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 727) erhält folgende Fassung:

»(2) Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie unter ihrer üblichen chemischen Bezeichnung, gegebenenfalls unter Angabe ihrer Bestandteile, in den Verkehr gebracht werden und wenn sie

a) nicht aus verschiedenen Chemikalien zusammengesetzt sind oder

b) gemäß besonderer Bestellung nach chemisch-technischer Untersuchung oder Prüfung des einzelnen Anwendungsfalles hergestellt oder geliefert werden und deren Anwendung durch den Hersteller bzw. Lieferer überwacht wird.

Diese allgemeine Freistellung kann im Einzelfalle durch behördliche Anordnung oder Verfügung aufgehoben werden.«

§ 2

Im § 4 der genannten Verordnung vom 17. Dezember 1942 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»Nach Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 hat der Hersteller bzw. der Einführer bei der zuständigen Preisbildungsstelle die Festsetzung des Verbraucherhöchstpreises für das Erzeugnis zu beantragen.«

§ 3

Im § 7 der genannten Verordnung vom 17. Dezember 1942 wird hinter dem Wort »eingereicht« eingefügt:

», die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit des Antrags und der erforderlichen Unterlagen von dieser Stelle schriftlich bestätigt«

und die Frist vom 31. Dezember 1943 bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung der genannten Verordnung vom 17. Dezember 1942 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung im gegenseitigen Einvernehmen. Einzelne oder allgemeine Ausnahmen von der Verordnung vom 17. Dezember 1942 erteilen der Reichswirtschaftsminister bzw. der Reichskommissar für die Preisbildung im gegenseitigen Einvernehmen oder die von diesen dazu beauftragten Stellen.

Berlin, den 19. April 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 24. Mai 1944	Nr. 22

Inhalt

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 5. Mai 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5a

Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens

(1) Bei allen Tätern, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet haben, kann unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens die Strafe bis zur Höchstgrenze der angedrohten Strafart erhöht oder auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht. Das gleiche gilt für alle fahrlässigen strafbaren Handlungen, durch die ein besonders schwerer Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet wurde.

(2) Bei strafbaren Handlungen gegen die Mannszucht oder das Gebot soldatischen Mutes kann der regelmäßige Strafrahmen ebenso

überschritten werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.«

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.

Führer-Hauptquartier, den 5. Mai 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vierte Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.
Vom 5. Mai 1944.

Auf Grund der §§ 27, 28 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

Im § 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Durchführungsverordnungen vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 888), vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 371) und vom 9. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird Nr. 6 (Monaco) gestrichen.

Berlin, den 5. Mai 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe.
Vom 6. Mai 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Die Versorgung der ausscheidenden Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe entspricht den für die Beamten der Luftwaffe allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Müssen sie jedoch auf Grund des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausscheiden, so gilt für die Feststellung des Vomhundertsatzes des Ruhegehalts § 49 Abs. 1 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes unter Berücksichtigung des militärischen Ranges als Wehrmachtbeamter.«

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden. Vom 10. Mai 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Zur Herstellung gerichtlicher oder notarischer Urkunden (Urschriften oder Ausfertigungen), die nach den bestehenden Vorschriften mit einem Prägesiegel versehen sein müssen, kann bis auf weiteres auch der Farbdruckstempel verwendet werden.

§ 2

Sind die Siegelgeräte eines Notars vernichtet oder unbrauchbar geworden und können neue nicht sofort beschafft werden, so kann der Notar auch ein Amtssiegel verwenden, dessen Umschrift nur die Bezeichnung »Der Notar« ohne Namensangabe enthält. Zur Gültigkeit notarischer Urkunden genügt in jedem Fall die Verwendung eines Siegels ohne Namensangabe.

§ 3

Hat ein Notar in der Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Herstellung einer Urkunde infolge Vernichtung oder Unbrauchbarmachung seiner Siegelgeräte gegen die Vorschriften über die Verwendung des Amtssiegels verstoßen, so ist dies ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Urkunde.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die deutschen Gerichte und die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 10. Mai 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes). Vom 15. Mai 1944.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird bestimmt:

Artikel 1

In der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 746) erhalten die §§ 5 und 10 folgende Fassung:

»§ 5

(1) Der Impfstoff darf nur aus dem Stamm Langenhagen XI oder einem anderen von mir bestimmten Stamm hergestellt werden.

(2) Herstellung und Ausgabe des Impfstoffes wird den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und den Tiergesundheitsämtern der Landesbauernschaften übertragen.«

»§ 10

(1) Rinder einschließlich Kälber dürfen aus Impfbeständen abgegeben werden, wenn eine frühestens drei Wochen vor der Abgabe vorgenommene Blutuntersuchung nachweislich ein verneinendes Ergebnis hatte.

(2) Zur Schlachtung oder in banginfizierte Abmelkebetriebe oder in andere Impfbestände dürfen Rinder einschließlich Kälber ohne Einschränkung abgegeben werden.«

Artikel 2

(1) In geringer verseuchten Beständen, in denen die Impfung nach den Bestimmungen der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1942 nicht zugelassen ist, können Jungrinder im Alter bis zu höchstens zwölf Monaten mit dem Stamm X ohne besondere Zulassung geimpft werden.

(2) Tiere aus solchen Impfbeständen dürfen nur nach den Bestimmungen über die Abgabe von Tieren aus stark verseuchten oder besonders gefährdeten Beständen abgegeben werden (§ 10 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1942 in der Fassung des Artikels 1). Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

Artikel 3

Die in den §§ 1, 2 und 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens, Banginfektion des Rindes, vom 7. Oktober 1936 (RAnz. Nr. 236) — abgedruckt als Anlage zum Runderlaß vom 7. Oktober 1936 (MBliV. S. 1351) — und der entsprechenden Vorschriften der Reichsstatthalter in den Reichsgauen und der Landesregierungen für die Blutuntersuchungen vorgeschriebene Frist von acht Wochen wird auf drei Wochen herabgesetzt.

Artikel 4

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 21. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Mai 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Weber

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 31. Mai 1944	Nr. 23

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten
Vom 13. Mai 1944

Ich verordne auf Grund des § 12 Absätze 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, des § 29 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes und des § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2179):

Der § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gelten auch für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 bezugsfertig werden.

Berlin, 13. Mai 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943 (GAV. 1943). Vom 15. Mai 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Gewinnabführungspflicht

(1) Gewerbliche Unternehmer (§ 2) haben von ihren gewerblichen Einkünften (§ 3), soweit sie den steuerlichen Mindestgewinn (§ 4) übersteigen, einen Gewinnabführungsbetrag an das Reich abzuführen. Der Gewinnabführungsbetrag ist eine Steuer.

(2) Gewerbliche Unternehmer, deren gewerbliche Einkünfte weniger als 12 000 Reichsmark betragen, sind von der Gewinnabführungspflicht befreit.

§ 2
Gewerbliche Unternehmer

Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

§ 3
Gewerbliche Einkünfte

(1) Gewerbliche Einkünfte sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Besteuerung nach dem deutschen Einkommensteuerrecht zugrunde liegen. Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind auszuscheiden.

(2) Gewerbliche Einkünfte sind bei Personengesellschaften die einheitlich festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, das Einkommen ohne Berücksichtigung eines etwa vorhandenen Verlustabzugs.

(3) Die gewerblichen Einkünfte werden bei der Ermittlung des Betrags, um den sie den steuerlichen Mindestgewinn übersteigen, nur mit 90 vom Hundert angesetzt.

§ 4
Steuerlicher Mindestgewinn

Der steuerliche Mindestgewinn setzt sich zusammen aus dem Kapitalzins (§ 5), dem Umschlagsgewinn (§ 6) und dem Ausgleichsbetrag für Personenunternehmen (§ 7).

§ 5
Kapitalzins

Der Kapitalzins beträgt nach Wahl des Unternehmers sechs vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder fünf vom Hundert des Gewerbekapitals.

§ 6
Umschlagsgewinn

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt:

10	v.H.	des	Umsatzes,	wenn	der	Umsatz	20	v.H.	des	Einheitswerts	oder weniger ausmacht,
9,8	»	»	»,	»	»	»	21	»	»	»	ausmacht,
9,6	»	»	»,	»	»	»	22	»	»	»	»,
9,4	»	»	»,	»	»	»	23	»	»	»	»,
9,2	»	»	»,	»	»	»	24	»	»	»	»,
9	»	»	»,	»	»	»	25	»	»	»	»,
8,8	»	»	»,	»	»	»	26	»	»	»	»,
8,6	»	»	»,	»	»	»	27	»	»	»	»,

8,4	v. H.	des	Umsatzes,	wenn	der	Umsatz	28	v. H.	des	Einheitswerts	ausmacht,
8,2	»	»	»,	»	»	»	29	»	»	»	»,
8	»	»	»,	»	»	»	30	»	»	»	»,
7,9	»	»	»,	»	»	»	31	»	»	»	»,
7,8	»	»	»,	»	»	»	32	»	»	»	»,
7,7	»	»	»,	»	»	»	33	»	»	»	»,
7,6	»	»	»,	»	»	»	34	»	»	»	»,
7,5	»	»	»,	»	»	»	35	»	»	»	»,
7,4	»	»	»,	»	»	»	36	»	»	»	»,
7,3	»	»	»,	»	»	»	37	»	»	»	»,
7,2	»	»	»,	»	»	»	38	»	»	»	»,
7,1	»	»	»,	»	»	»	39	»	»	»	»,
7	»	»	»,	»	»	»	40	»	»	»	»,
6,9	»	»	»,	»	»	»	41	»	»	»	»,
6,8	»	»	»,	»	»	»	42	»	»	»	»,
6,7	»	»	»,	»	»	»	43	»	»	»	»,
6,6	»	»	»,	»	»	»	44	»	»	»	»,
6,5	»	»	»,	»	»	»	45	»	»	»	»,
6,4	»	»	»,	»	»	»	46	»	»	»	»,
6,3	»	»	»,	»	»	»	47	»	»	»	»,
6,2	»	»	»,	»	»	»	48	»	»	»	»,
6,1	»	»	»,	»	»	»	49	»	»	»	»,
6	»	»	»,	»	»	»	50	»	»	»	»,
5,9	»	»	»,	»	»	»	51	»	»	»	»,
5,8	»	»	»,	»	»	»	52 bis 53	v. H.	des	»	»,
5,7	»	»	»,	»	»	»	54 » 55	»	»	»	»,
5,6	»	»	»,	»	»	»	56 » 57	»	»	»	»,
5,5	»	»	»,	»	»	»	58 » 59	»	»	»	»,
5,4	»	»	»,	»	»	»	60 » 61	»	»	»	»,
5,3	»	»	»,	»	»	»	62 » 63	»	»	»	»,
5,2	»	»	»,	»	»	»	64 » 65	»	»	»	»,
5,1	»	»	»,	»	»	»	66 » 67	»	»	»	»,
5	»	»	»,	»	»	»	68 » 69	»	»	»	»,
4,9	»	»	»,	»	»	»	70 » 71	»	»	»	»,
4,8	»	»	»,	»	»	»	72 » 73	»	»	»	»,
4,7	»	»	»,	»	»	»	74 » 76	»	»	»	»,
4,6	»	»	»,	»	»	»	77 » 79	»	»	»	»,
4,5	»	»	»,	»	»	»	80 » 82	»	»	»	»,
4,4	»	»	»,	»	»	»	83 » 85	»	»	»	»,
4,3	»	»	»,	»	»	»	86 » 89	»	»	»	»,
4,2	»	»	»,	»	»	»	90 » 94	»	»	»	»,
4,1	»	»	»,	»	»	»	95 » 99	»	»	»	»,
4	»	»	»,	»	»	»	100 » 104	»	»	»	»,
3,9	»	»	»,	»	»	»	105 » 109	»	»	»	»,
3,8	»	»	»,	»	»	»	110 » 114	»	»	»	»,
3,7	»	»	»,	»	»	»	115 » 119	»	»	»	»,
3,6	»	»	»,	»	»	»	120 » 125	»	»	»	»,
3,5	»	»	»,	»	»	»	126 » 131	»	»	»	»,
3,4	»	»	»,	»	»	»	132 » 137	»	»	»	»,
3,3	»	»	»,	»	»	»	138 » 143	»	»	»	»,
3,2	»	»	»,	»	»	»	144 » 149	»	»	»	»,
3,1	»	»	»,	»	»	»	150 » 159	»	»	»	»,
3	»	»	»,	»	»	»	160 » 169	»	»	»	»,
2,9	»	»	»,	»	»	»	170 » 179	»	»	»	»,

2,8	v. H.	des	Umsatzes,	wenn	der	Umsatz	180	bis	189	v. H.	des	Einheitswerts	ausmacht,
2,7	»	»	»,	»	»	»	190	»	199	»	»	»	»
2,6	»	»	»,	»	»	»	200	»	214	»	»	»	»
2,5	»	»	»,	»	»	»	215	»	229	»	»	»	»
2,4	»	»	»,	»	»	»	230	»	244	»	»	»	»
2,3	»	»	»,	»	»	»	245	»	259	»	»	»	»
2,2	»	»	»,	»	»	»	260	»	279	»	»	»	»
2,1	»	»	»,	»	»	»	280	»	299	»	»	»	»
2	»	»	»,	»	»	»	300	»	324	»	»	»	»
1,9	»	»	»,	»	»	»	325	»	349	»	»	»	»
1,8	»	»	»,	»	»	»	350	»	399	»	»	»	»
1,7	»	»	»,	»	»	»	400	»	449	»	»	»	»
1,6	»	»	»,	»	»	»	450	»	499	»	»	»	»
1,5	»	»	»,	»	»	»	500	»	599	»	»	»	»
1,4	»	»	»,	»	»	»	600	»	699	»	»	»	»
1,3	»	»	»,	»	»	»	700	»	799	»	»	»	»
1,2	»	»	»,	»	»	»	800	»	899	»	»	»	»
1,1	»	»	»,	»	»	»	900	»	999	»	»	»	»
1	»	»	»,	»	»	»	1000 und mehr v. H. des Einheitswerts ausmacht.						

(2) An die Stelle des Einheitswerts tritt das Gewerbekapital, wenn der Unternehmer bei der Berechnung des Kapitalzinses vom Gewerbekapital ausgegangen ist.

§ 7

Ausgleichsbetrag für Personenunternehmen

Die Summe der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beträge erhöht sich für natürliche Personen und Personengesellschaften um

a) zehn vom Hundert der gewerblichen Einkünfte, bei Personengesellschaften ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitunternehmer, oder

b) eins vom Hundert des Umsatzes zuzüglich 5 000 Reichsmark für den Unternehmer oder für jeden Mitunternehmer, höchstens jedoch für drei Mitunternehmer, oder

c) 10 000 Reichsmark für den Unternehmer oder für jeden Mitunternehmer, höchstens jedoch für drei Mitunternehmer.

§ 8

Bemessung des Gewinnabführungsbetrags

(1) Der Gewinnabführungsbetrag beträgt:

a) bei natürlichen Personen und Personengesellschaften 30 vom Hundert,

b) bei Körperschaften 35 vom Hundert

des Betrags, um den die gewerblichen Einkünfte den steuerlichen Mindestgewinn übersteigen.

(2) Der Gewinnabführungsbetrag 1943 vermindert sich auf Antrag insoweit:

a) als er zusammen mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer mehr als 80 vom Hundert der gewerblichen Einkünfte betragen würde,

b) als die gewerblichen Einkünfte, die nach Abzug der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und des Gewinnabführungsbetrags verbleiben, weniger als fünf vom Hundert des Einheitswerts betragen würden.

Dabei sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Vermögensteuer nur insoweit anzusetzen, als sie auf den gewerblichen Betrieb entfallen.

(3) Der Gewinnabführungsbetrag ist weder bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens abzugsfähig noch auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnungsfähig.

§ 9

Berücksichtigung von Einheitspreislieferungen

Der Gewinnabführungsbetrag vermindert sich auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und der Summe der Lieferungen oder sonstigen Leistungen entspricht, die der Unternehmer zu Einheitspreisen oder Gruppenpreisen der Gruppe I ausführt.

§ 10

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 11

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das Kalenderjahr 1943.

(2) §§ 1 und 3 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162) sind ab dem Kalenderjahr 1943 nicht mehr anzuwenden. Die Vorschriften über die Belassung und Überlassung der Gewinnabführungsbeträge für 1941 und 1942 bleiben in Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Mai 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst.

Vom 20. Mai 1944.

Auf Grund von § 8 der Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 280) wird verordnet:

An § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst vom 28. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird angefügt:

»Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs (MStGB.) über Fahnenflucht (§§ 69, 70, 76, 77 MStGB.), Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§§ 49 Abs. 1, 84 bis 86 MStGB.), sowie § 50 MStGB. nicht anzuwenden, geschärfter Arrest ist als gerichtliche und als disziplinare Strafe unzulässig.«

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Förster

Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden. Vom 26. Mai 1944.

Zur Erzielung weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinne einer volksnahen Verwaltung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde überträgt Verwaltungsaufgaben, für die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung unter der Voraussetzung, daß seitens der Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht eine ordnungsmäßige Bearbeitung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen sind.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden in den gemäß § 1 übertragenen Verwaltungsentscheidungen bleibt unberührt.

§ 3

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zuständigkeitsübertragung rückgängig zu machen, wenn in einer Gemeinde die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Bearbeitung entfallen.

§ 4

In den Provinzen Rheinland und Westfalen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Ämter entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Kirchspielslandgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten (Landkreisen) auf kreisangehörige Gemeinden vorsehen, bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Angestelltenscheins. Vom 26. Mai 1944.

Um den unteren Reichsarbeitsdienstführern, die eine Anstellung im öffentlichen Dienst erstreben und deshalb den Angestelltenschein gewählt haben, ihre aus diesem Schein erworbenen Rechte zu sichern, wird auf Grund des § 42 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RADVG.-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Voraussetzung für die Wahl des Angestelltenscheins

§ 1

Die Wahl des Angestelltenscheins (§ 42 Abs. 1 Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz-M) setzt den Besuch einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes voraus.

Bewerbung

§ 2

Bewerben sich Reichsarbeitsdienstführer auf Grund des Angestelltenscheins um eine vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst, so sind

sie vor allen sonstigen Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Die Reichsarbeitsdienstführer haben sich sofort nach Aushändigung des Angestelltenscheins um eine solche Anstellung nach freier Wahl zu bewerben. Die Bewerbung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des Angestelltenscheins zulässig. Die Bewerber müssen die für diese Stellen vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung besitzen. Dabei darf von den Inhabern des Angestelltenscheins nur das für die zu besetzende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

Anstellung

§ 3

Die Inhaber des Angestelltenscheins dürfen nicht befristet angestellt werden. Das vertragliche Anstellungsverhältnis darf nur aus wichtigen Gründen, die in der Person des Anstellungsberechtigten liegen, oder wegen Auflösung der Beschäftigungsdienststelle, wenn sich eine Überweisung an eine andere Dienststelle nicht ermöglichen läßt, gekündigt werden. Zur Kündigung ist die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

Entlassung wegen Nichteignung

§ 4

Eine Entlassung von Inhabern des Angestelltenscheins wegen Nichteignung kann nur innerhalb von vier Monaten seit der Einstellung ausgesprochen werden. Ist der Anstellungsberechtigte mit der Entlassung nicht einverstanden, so entscheidet über seinen Einspruch die oberste Dienstbehörde ausschließlich und endgültig; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Anzeigepflicht der Inhaber des Angestelltenscheins

§ 5

Inhaber des Angestelltenscheins haben innerhalb von drei Monaten nach der Aushändigung des Angestelltenscheins dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsgauführer schriftlich oder mündlich zu melden, bei welchen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Verbänden von solchen oder Betrieben dieser Stellen und für welche Angestelltenstellen sie sich beworben haben (§ 2). Ferner haben sie dem Arbeitsgauführer am Ende jedes weiteren Vierteljahres zu melden, ob und welchen Erfolg ihre Bewerbungen gehabt haben. Die Arbeitsgauführer geben diese Meldungen unverzüglich an das Versorgungsamt V Berlin weiter.

Erlöschen und Entzug des Angestelltenscheins

§ 6

(1) Der Angestelltenschein erlischt mit der vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst. Eine Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst gilt jedoch während der ersten vier Monate dieser Beschäftigung nicht als Anstellung.

(2) Der Angestelltenschein lebt wieder auf, wenn der Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muß. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst erlischt der Angestelltenschein endgültig.

(3) Der Angestelltenschein erlischt ferner, wenn der Berechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers eine ihm zugewiesene Angestelltenstelle nicht annimmt oder der Einberufung in eine Angestelltenstelle nicht folgt.

§ 7

Der Angestelltenschein kann entzogen werden, wenn der Berechtigte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht in eine Angestelltenstelle einberufen wird. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsführer.

§ 8

Der Reichsarbeitsführer kann in den Fällen des Erlöschens nach § 6 Abs. 3 und in den Fällen der Entziehung nach § 7 Fürsorge nach § 15 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M gewähren; bereits erhaltene Fürsorgebezüge sind anzurechnen, der Angestelltenschein ist zurückzugeben.

Anzeigepflicht der Beschäftigungsdienststellen

§ 9

Die Beschäftigungsdienststellen sind verpflichtet, dem Versorgungsamt V Berlin unverzüglich die Einstellung von Inhabern des Angestelltenscheins und jede Zuwiderhandlung im Sinne des § 6 Abs. 3 mitzuteilen.

Unterhaltsbeitrag

§ 10

Inhaber des Angestelltenscheins erhalten für die Dauer der Gültigkeit des Angestelltenscheins einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Kinderzuschlägen nach § 120 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M. Die während der ersten

vier Monate der Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst empfangenen Gehaltsbezüge sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Der Unterhaltsbeitrag wird von den Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern festgestellt und vom Versorgungsamt V Berlin gezahlt. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem der Angestelltenschein nach § 6 erlischt oder nach § 7 entzogen wird.

Dienstbelohnung

§ 11

Neben dem Angestelltenschein wird eine Dienstbelohnung nach § 46 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M gewährt.

Umzugskosten, Trennungsentschädigung

§ 12

Macht die vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst einen Umzug oder eine getrennte Haushaltführung notwendig, so erhalten die Inhaber des Angestelltenscheins Umzugs- und Reisekostenvergütung sowie Trennungsentschädigung nach den für versetzte Angestellte des öffentlichen Dienstes geltenden Vorschriften. Für die Inhaber des Angestelltenscheins ist hierbei die Vergütungsgruppe maßgebend, in der sie vertraglich angestellt werden. Im übrigen gelten die Durchführungsvorschriften zu § 37 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsführer erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 2. Juni 1944	Nr. 24

Inhalt

Verordnung über die Einführung der »Ehrenblatt-Spange«.

Vom 30. Januar 1944.

Die im Ehrenblatt des Deutschen Heeres genannten Soldaten erhalten zur äußerlichen Kenntlichmachung die »Ehrenblatt-Spange«.

Dieses Abzeichen besteht aus einem Hakenkreuz im Eichenkranz in goldener Ausführung. Es wird auf dem Band des Eisernen Kreuzes von 1939 getragen.

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Heerespersonalamts in meinem Auftrage.

Führer-Hauptquartier, den 30. Januar 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Vom 31. Mai 1944 *).

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Im § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) ist an die Stelle des zweiten Satzes: »Es finden jährlich zwei Ziehungen statt, und zwar im Juni

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 1. Juni 1944.

und Dezember jeden Jahres.« zu setzen: »Es findet jährlich im Oktober eine Ziehung statt.«

§ 2

Im § 14 des genannten Gesetzes sind im Abs. 1 der Klammerzusatz »(30. September und 31. März)« und im Abs. 2 der Klammerzusatz »(1. Oktober und 1. April)« zu streichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Fünfundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 27. Mai 1944

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel I der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

3½%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944, Folgen II und III.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 27. Mai 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 12. Juni 1944	Nr. 25

Inhalt

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 12. Juni 1944, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum deutsch-kroatischen Handelsvertrag. — Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

Verordnung über bäuerliche Eigenjagdbezirke im Hochgebirge.
Vom 23. Mai 1944.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister verordnet:

§ 1

(1) Im Hochgebirge und seinem Vorland bilden auch zusammenhängende Grundflächen von weniger als 300 Hektar Größe einen Eigenjagdbezirk, wenn sie in ihrer Gesamtheit zu einem Erbhofe gehören und mindestens 115 Hektar groß sind. Gleiches gilt für zusammenhängende Grundflächen, wenn sie zu mehreren Erbhöfen oder zu Höfen von Bauern und Landwirten gehören und bei ihrer Teilung in Natur der Anteil wenigstens eines Erbhofes mindestens 115 Hektar betragen würde.

(2) Als Erbhöfe gelten dabei in Tirol auch die zu einem geschlossenen Hofe im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1900 (LGBl. f. Tirol Nr. 47) gehörigen Grundflächen.

§ 2

(1) In den nach § 1 zugelassenen Eigenjagdbezirken von weniger als 300 Hektar Größe ist die Übertragung des Jagdausübungsrechts nur an einen benachbarten Jagdausübungsberechtigten zulässig. Gleiches gilt für die sonstige Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes auch für diese Eigenjagdbezirke Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1944.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Klagges
Mit der Führung der Geschäfte des Staatssekretärs beauftragt

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 31. Mai 1944 *)

Ich verordne auf Grund der §§ 49 Absatz 2 und 50 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare usw. Schaf- und Ziegenfelle usw.) wird in der Anmerkung »30. April 1944« ersetzt durch »30. April 1945«.

2. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) wird in der Anmerkung »31. März 1944« ersetzt durch »31. März 1946«.

§ 2

In der Ausfuhrzoll-Liste wird die Anmerkung in der Tarifnr. 12 Absatz 2 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Anmerkung zu Nr. 11 und 12. Futtererbsen, Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Wicken, Lupinen, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt werden	frei

§ 3

Es treten in Kraft:

a) die Vorschrift in dem § 1 Nr. 1 am 1. Mai 1944,

b) die Vorschrift in dem § 1 Nr. 2 am 1. April 1944,

c) die Vorschrift in dem § 2 am 1. März 1944.

Berlin, 31. Mai 1944

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 3. Juni 1944.

Verordnung über die Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 104) wird verordnet:

I. Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren

§ 1

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Verfahren vor den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren bestimmt sich die Vergütung der Rechtsanwälte für die Tätigkeit in Strafsachen ausschließlich nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt dies auch für Rechtsanwälte, die nach § 13 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) zur Vertretung und Verteidigung vor den deutschen Gerichten ermächtigt sind.

(2) Die §§ 2 bis 7, 50, 63 bis 74, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1, 2, §§ 77 bis 86, 86b, 88 bis 90 und 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gelten sinngemäß. § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 104) gelten auch für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in anderen Sachen als Strafsachen.

§ 2

(1) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte über die Gebühren in Strafsachen gelten sinngemäß auch für Dienststrafverfahren sowie ehren- oder berufsgerichtliche Verfahren. In den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland gelten sie entsprechend auch für Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Die Gebühren richten sich nach den Sätzen, die für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten. Verwaltungsstrafverfahren und andere Verfahren, in denen keine Hauptverhandlung stattfindet, stehen dem Vorverfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung gleich.

§ 3

In den Fällen des § 75 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung in Strafsachen) richten sich

die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem am Ort seiner Zulassung geltenden Rechtsanwaltstarif.

§ 4

Die Schreibgebühr des Rechtsanwalts in Strafsachen (§ 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Rpf, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungsweg die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden.

§ 5

Die Beschlüsse über die Festsetzung der vom Auftraggeber zu zahlenden Rechtsanwaltskosten (§ 86 b der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) sind bis auf weiteres nicht anfechtbar. Sie werden nach den Vorschriften der Exekutionsordnung vollstreckt.

II. Besondere Ausführungs- und Anpassungsvorschriften für die Alpen- und Donau-Reichsgaue

§ 6

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (RGBl. Nr. 119) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 381 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende neue Fassung:

   »4. Die Gebühren der von Amts wegen bestellten Verteidiger (§ 18 der Durchführungsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489);«.

2. Die Abs. 1 und 2 des § 393 erhalten folgende neue Fassung:

   »Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die dafür auflaufenden Kosten zu tragen.

   Der von Amts wegen zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte aus der Reichskasse.«

3. § 395 erhält folgende neue Fassung:

   »§ 395

   Die nach § 393 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten werden auf Antrag eines Beteiligten vom Gericht erster Instanz durch Beschluß festgesetzt. Dabei wird geprüft, ob die Vertretungshandlungen notwendig oder sonst gerechtfertigt sind. Vor der Entscheidung werden die Beteiligten gehört. Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind Kosten des Strafverfahrens.«

4. Im § 488 Nr. 2 entfallen die Worte: »und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters«.

5. § 41 Abs. 2, § 220 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 394 werden gestrichen.

§ 7

§ 18 der Durchführungsverordnung zur Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird geändert, wie folgt:

1. Der zweite Satz lautet: »Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:«.
2. In Nr. 1 entfallen die Worte: »und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird«.
3. In Nr. 2 entfallen die Worte: »ein Armenvertreter oder«.
4. Nr. 3 wird gestrichen.
5. In Nr. 4 entfallen die Worte: »Armenvertreter oder«.

§ 8

§ 7 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) erhält folgende neue Fassung:

»§ 7

Bestellte Verteidiger erhalten in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die im bisherigen Reichsgebiet nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, die für die Verteidigung vor dem Sondergericht bestimmten Gebühren.«

§ 9

Artikel III der Strafprozeßnovelle 1918 (StGBl. Nr. 93) wird aufgehoben.

§ 10

Wo die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf die Reichs-Strafprozeßordnung verweisen, sind die Vorschriften der österr. Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 11

Die für Rechtsanwälte erlassenen Gebührenvorschriften gelten auch für die Tätigkeit der Notare in Strafsachen.

III. Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1944.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung über die Sammelverwahrung von Wechseln.

Vom 9. Juni 1944.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Eigene Wechsel, die auf die Deutsche Reichsbank als Wechselnehmerin ausgestellt und von dieser unter Ausschluß der im Artikel 15 Abs. 1 des Wechselgesetzes vorgesehenen Haftung mit Blanko-Indossament versehen worden sind, können von der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) in Sammelverwahrung genommen werden, soweit sie von demselben Aussteller herrühren, in ihnen die gleiche Verfallzeit und der gleiche Zahlungsort angegeben sind und sie keine weitere wechselmäßige Unterschrift tragen.

(2) Für die Sammelverwahrung der im Abs. 1 bezeichneten Wechsel gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) in Verbindung mit der Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs vom 22. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 1) sinngemäß.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

**Mitteilung
der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts**

Vom 1. Juli 1944 ab wird das Reichsgesetzblatt, Teil I, vom Vierteljahrsbezug auf Halbjahrsbezug umgestellt. Der Halbjahrsbezugspreis beträgt fortab 5,40 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

133

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 22. Juni 1944	Nr. 26

Tag — Inhalt — Seite

Zweite Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Vom 10. Juni 1944.

Um für den totalen Kriegseinsatz weitere Kräfte zu erfassen, verordne ich in Ergänzung der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67) auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer:

§ 1

(1) Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen, einschließlich der Protektoratsangehörigen und der Schutzangehörigen haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe besonderer Aufrufe des Arbeitsamts zu melden. Stichtag für den Eintritt in die Meldepflicht (Vollendung des 16. oder 17. Lebensjahres) ist der Tag, an dem der Aufruf des Arbeitsamts erlassen wird; für das Ausscheiden aus der Meldepflicht (Vollendung des 65. oder 45. Lebensjahres) verbleibt es bei dem Stichtag vom 29. Januar 1943.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

§ 2

(1) Von der Meldung sind befreit:

1. Männer und Frauen, die sich auf Grund der Verordnung vom 27. Januar 1943 oder dieser Verordnung beim Arbeitsamt schon einmal gemeldet haben,
2. Männer und Frauen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Freiwilligen Ehrendienst für die deutsche Kriegswirtschaft eingesetzt sind, für die Dauer dieser Tätigkeit,
3. Ausländer mit Ausnahme der Staatenlosen,
4. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen,
5. Männer und Frauen, die mindestens seit einem Monat vor dem Tage, an dem der Aufruf des Arbeitsamts erlassen wird, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,
6. selbständige Berufstätige, die mindestens seit einem Monat vor dem Tage, an dem der Aufruf des Arbeitsamts erlassen wird, mehr als fünf Personen beschäftigen,
7. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,
8. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,
9. Geistliche,
10. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder private allgemeinbildende Schule (Haupt-, Mittel- oder höhere Schule) besuchen,
11. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

(2) Von der Meldung sind werdende Mütter befreit. Ferner sind von der Meldung ausgenommen Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben; haben diese Frauen jedoch kein Kind unter zwei Jahren, so sind sie dann zur Meldung verpflichtet, wenn sie mit weiblichen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft leben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht selbst berufstätig sind.

§ 3

Die Meldepflichtigen haben das Recht, auf dem Formblatt zu erklären, für welche Beschäf-

tigung sie sich für besonders befähigt halten und gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnortes zur Verfügung stellen.

§ 4

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5

(1) Das Arbeitsamt kann von dem Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1 000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 10. Juni 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Verordnung
über die Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze.
Vom 11. Juni 1944.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz vom 17. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Für die Angehörigen des Zollgrenzschutzes gelten bei folgenden Straftaten die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs sinngemäß:

Dienstpflichtverletzung im Felde (§ 62),
Unerlaubte Entfernung (§§ 64, 65),
Dienstpflichtverletzung aus Furcht, Feigheit (§§ 84 bis 86),
Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§§ 89, 91, 92, 94 bis 98, 101, 102, 103 bis 112),
Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125),
Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§§ 128, 129, 132, 134),
Falsche Meldungen gegenüber vorgesetzten Dienststellen (§ 139),
Wachverfehlung (§ 141).

(2) Zum Zollgrenzschutz gehören auch die Amtsträger der Grenzzollstellen, Ansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Zollgrenzschutz tätig werden.

§ 2

Für die Aburteilung der nach § 1 strafbaren Handlungen sind die Wehrmachtgerichte zuständig. Für andere Straftaten sind sie nur dann zuständig, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß überwiegende militärische Belange die Verfolgung durch Wehrmachtgerichte erfordern. Unberührt bleibt deren Zuständigkeit nach § 2 Nr. 4 und § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung.

§ 3

(1) Die Dienstvorgesetzten des Zollgrenzschutzes können Straftaten, für die die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte nach § 2 begründet ist, nach der Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz (Verordnung vom 7. Januar 1942 — Reichsministerialbl. S. 14) ahnden, wenn die dienststrafrechtliche Ahndung nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht.

(2) Die Dienstvorgesetzten des Zollgrenzschutzes haben dem Gerichtsherrn den Sachverhalt und die disziplinare Erledigung anzuzeigen. Entspricht die disziplinare Erledigung nicht der Sach- und Rechtslage, so verfügt der Gerichtsherr die Anklage. Auf die gerichtliche Strafe wird eine verbüßte Dienstfreiheitsstrafe angerechnet.

§ 4

(1) Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte gegen Angehörige des Zollgrenzschutzes wird ein Beisitzer aus den Reihen des Zollgrenzschutzes entnommen.

(2) Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wird der Oberfinanzpräsident (Leiter der Kommandostelle, Leiter der Hauptbefehlsstelle des Zollgrenzschutzes) gehört.

(3) Für das Gnadenverfahren gilt die Wehrmachtgnadenordnung.

§ 5

Stellt der Gerichtsherr das Verfahren ein oder sieht er von der Anklage ab, so überläßt er, wenn er eine disziplinare Ahndung für notwendig hält, diese dem zuständigen Dienstvorgesetzten des Zollgrenzschutzes.

§ 6

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 11. Juni 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen.

Vom 14. Juni 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei Explosionen, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen in ihren Betrieben unverzüglich — notfalls fernmündlich oder telegraphisch — das für ihren Betrieb zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen. Als schwerer Unfall gilt insbesondere jeder tödliche Unfall.

§ 2

Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sind in gleicher Weise zur Verständigung des Gewerbeaufsichtsamts auch dann verpflichtet, wenn die Anlagen nicht Bestandteile gewerblicher Betriebe sind. Dies gilt nicht für Anlagen in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, und für die Anlagen solcher Verwaltungen des Reichs und der Länder, die die technische Überwachung durch eigene Beamte ausüben.

§ 3

Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe und Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen haben die Behörden und Dienststellen bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen und Schäden zu unterstützen, insbesondere ihnen die erforderlichen Arbeitskräfte, Einrichtungen, Werkzeuge usw. zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister können in gegenseitigem Einvernehmen nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Polizeiverordnung erlassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend Schadensfälle an genehmigungs- und überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung, vom 30. März 1938 (Ministerialbl. f. Wirtsch. S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1944.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst.

Vom 17. Juni 1944.

Der Führer hat befohlen, daß die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile »Offiziere im Truppensonderdienst« werden.

Im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile bestimme ich daher über die Rechtsstellung der Wehrmachtrichter auf Grund des § 118 KStVO. (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457), des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über die Übertragung des Verordnungsrechtes nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 64 der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung vom 6. Juni 1942:

§ 1

Wehrmachtrichter

(1) Die Wehrmachtrichter sind Offiziere des richterlichen Dienstes im Truppensonderdienst. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie

Offiziere im Truppendienst, soweit die folgenden Vorschriften und die Ausführungsbestimmungen der Wehrmachtteile nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wehrmachtrichter sind entweder aktive Offiziere, Offiziere d. B. oder Offiziere z. V. Sie ergänzen sich nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile aus Offizieren des Truppendienstes, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 2

Verhältnis zu anderen Wehrmachtangehörigen

(1) Die Vorschriften für Offiziere in den Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis gelten für die Wehrmachtrichter mit folgenden Besonderheiten:

Auf Grund des allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses dürfen die Offiziere des Truppen- und des Truppensonderdienstes nicht in die fachliche Tätigkeit der Wehrmachtrichter, die Wehrmachtrichter nicht in die Befehlsbefugnisse oder die fachliche Tätigkeit der anderen Offiziere eingreifen.

(2) Die Wehrmachtrichter sind befugt, Disziplinarübertretungen aller der Disziplinargewalt unterworfenen Personen nach Maßgabe der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unmittelbar zu ahnden, wenn die Tat bei Vornahme richterlicher Diensthandlungen unter ihren Augen geschehen ist und sich gegen ihr dienstliches Ansehen gerichtet hat; sie können die disziplinare Ahndung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten überlassen. Im übrigen erstreckt sich die den Wehrmachtrichtern auf Grund ihrer Dienststellung zustehende Disziplinarstrafbefugnis nicht auf andere Offiziere, soweit die Wehrmachtteile nichts anderes bestimmen.

§ 3

Vorgesetzte

(1) Die Wehrmachtrichter unterstehen Truppenvorgesetzten und Fachvorgesetzten.

(2) In gerichtlichen Angelegenheiten sind Truppenvorgesetzte nur die Gerichtsherrn und Befehlshaber, denen sie zugeordnet sind, und deren militärische Vorgesetzte. Sie sind Disziplinarvorgesetzte der Wehrmachtrichter.

(3) Fachvorgesetzte sind die Wehrmachtrichter, die die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht dazu bestimmen. Sie sind als solche zur disziplinaren Ahndung zuständig nur bei Verstößen:

1. gegen die richterlichen Pflichten oder fachdienstlichen Vorschriften oder
2. gegen das dienstliche Ansehen der Fachvorgesetzten.

Diese Zuständigkeit geht jeder anderen vor.

(4) Über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen wegen fachdienstlicher Verstöße entscheidet der Fachvorgesetzte, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde fachdienstlich unmittelbar unterstellt ist.

§ 4

Stellung der Wehrmachtrichter in der Wehrmachtrechtspflege

(1) Die Wehrmachtrichter sind bei der Sachentscheidung und der Mitzeichnung gerichtsherrlicher Verfügungen keinen Weisungen unterworfen. Sie haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und dabei soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse der richterlichen Militärjustizbeamten in der Wehrmachtrechtspflege gelten für die Wehrmachtrichter; jedoch wird § 7 Abs. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung aufgehoben.

§ 5

Ernennung und Entlassung

(1) Der Führer ernennt und entläßt die aktiven Wehrmachtrichter.

(2) Soll ein aktiver Wehrmachtrichter gegen seinen Willen wegen mangelnder Eignung oder mangelnder Verwendungsmöglichkeit dem Führer zur Entlassung vorgeschlagen werden, so ist der Vorschlag über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht dem Führer vorzulegen.

(3) Im übrigen gelten für die Ernennung und Entlassung dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Offiziere.

§ 6

Besoldung und Versorgung

Für die Besoldung und Versorgung der Wehrmachtrichter gelten die für die Offiziere erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juni 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 24. Juni 1944	Nr. 27

Inhalt

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1944/45.
Vom 20. Juni 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44 vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 361) gilt auch im Wirtschaftsjahr 1944/45 mit folgenden Änderungen:

1. In den Anlagen I bis IV
   tritt an Stelle der Jahreszahl »1943« jeweils die Jahreszahl »1944« und an Stelle der Jahreszahl »1944« jeweils die Jahreszahl »1945«.

2. In der Anlage I (Roggen) sind zu streichen:
   Im Preisgebiet R I
   in Spalte 1 (Provinz — Land): »Pommern«,
   in Spalte 2 (Regierungsbezirk): »Grenzmark Posen-Westpreußen«,
   in Spalte 3 (Kreis): »Deutsch Krone«,

3. In der Anlage II (Weizen) sind zu streichen:
   Im Preisgebiet W II
   in Spalte 1 (Provinz — Land): »Pommern«,
   in Spalte 2 (Regierungsbezirk): »Grenzmark Posen-Westpreußen«,
   in Spalte 3 (Kreis): »Deutsch Krone«.

4. Zu der Anlage I (Roggen) sind hinzuzufügen:
   Im Preisgebiet R II bei der Provinz Pommern
   in Spalte 3 (Kreis): »Deutsch Krone«.

5. Zu der Anlage II (Weizen) sind hinzuzufügen:
   Im Preisgebiet W III bei der Provinz Pommern
   in Spalte 3 (Kreis): »Deutsch Krone«.

Artikel 2

(1) Die in den Anlagen I bis IV festgesetzten Getreidepreise treten für die einzelnen Preisgebiete, soweit sie sich auf Weizen beziehen, am 16. Juli 1944, soweit sie sich auf Futterhafer beziehen, am 16. August 1944, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Die in den Anlagen I bis IV festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die eingegliederten Ostgebiete Preise für Roggen, Weizen, Futtergerste und Futterhafer festzusetzen.

Artikel 4

(1) Der Aufschlag zum Grundpreis für Weizen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen in Höhe von 30 Reichsmark je Tonne gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41 vom 29. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 938) bleibt aufrechterhalten.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) bleibt für die Alpen- und Donau-Reichsgaue vorbehalten. Bis auf weiteres gelten für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

Berlin, den 20. Juni 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Mitteilung
der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Vom 1. Juli 1944 ab wird das Reichsgesetzblatt, Teil I, vom Vierteljahrsbezug auf Halbjahrsbezug umgestellt. Der Halbjahrsbezugspreis beträgt fortab 5,40 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. Juni 1944	Nr. 28

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung für das Kalenderjahr 1943 (Erste GADV. 1943)

Vom 21. Juni 1944

Ich verordne auf Grund des § 10 der Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943 vom 15. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 120) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung:

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Gewerbliche Einkünfte

(1) Maßgebend sind die gewerblichen Einkünfte, die der Einkommensteuerveranlagung oder der Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1943 zugrunde gelegt worden sind.

(2) Ist der Gewinnermittlungszeitraum kürzer oder länger als zwölf Monate, sind die gewerblichen Einkünfte auf einen Zwölfmonatsbetrag umzurechnen. Nach diesem Zwölfmonatsbetrag bestimmt sich der Gewinnabführungsbetrag. Davon sind so viele Zwölftel des Gewinnabführungsbetrags zu erheben, als der Gewinnermittlungszeitraum Monate umfaßt.

§ 2

Zurechnungen und Abrechnungen bei den gewerblichen Einkünften

(1) Sonderabschreibungen auf Grund des Besitzes von Steuergutscheinen I sind den gewerblichen Einkünften hinzuzurechnen.

(2) Die gewerblichen Einkünfte sind zu vermindern um die Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Betriebsanlagegütern und Beteiligungen, auch wenn sie zum Umlaufvermögen gehören.

(3) Gewinnberichtigungen, die durch den Übergang von der Gewinnermittlung § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß zur Gewinnermittlung § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gemäß erforderlich werden, bleiben außer Betracht.

Zu §§ 5 und 6 der Verordnung

§ 3

Einheitswert des gewerblichen Betriebs

(1) Der Kapitalzins bestimmt sich nach demjenigen Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf einen früheren Feststellungszeitpunkt als den 1. Januar 1944 festgestellt worden ist. Als Einheitswert sind in jedem Fall mindestens 20000 RM anzusetzen.

(2) Ist eine Nachfeststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) auf den 1. Januar 1944 vorzunehmen, so ist der auf den 1. Januar 1944 festgestellte Einheitswert maßgebend.

(3) Bei gewerblichen Betrieben in den eingegliederten Gebieten ist der Einheitswert auf den 1. Januar 1944 maßgebend, wenn ein Einheitswert auf einen früheren Zeitpunkt noch nicht festzustellen war.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung des Umschlagsgewinns.

§ 4

Berücksichtigung von Kapitalerhöhungen

Die Einheitswerte des gewerblichen Betriebs sind auf Antrag auf den 1. Januar 1943 und den

1. Januar 1944 anteilig nach der Zahl der Monate zu berücksichtigen, wenn

1. eine Kapitalgesellschaft ihr Kapital durch Einzahlung erhöht hat oder
2. die Kommanditeinlage des beschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft durch Einzahlung erhöht worden ist

und dadurch die Voraussetzungen für eine Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 des Reichsbewertungsgesetzes) auf den 1. Januar 1944 entstanden sind.

§ 5

Zurechnungen und Abrechnungen beim Einheitswert des gewerblichen Betriebs

(1) Entschädigungsansprüche aus der Kriegssachschädenverordnung bleiben bei der Feststellung des maßgebenden Einheitswerts außer Ansatz. Sie sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzurechnen, wenn die Vermögensminderung im Einheitswert bereits berücksichtigt ist. Die Entschädigungsansprüche sind in dem Fall mit dem Betrag anzusetzen, um den der maßgebende Einheitswert größer sein würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

Beispiel:

Der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs betrug am 1. Januar 1942 500 000 Reichsmark. Im Juli 1942 wurden Wirtschaftsgüter im Buchwert von 200 000 Reichsmark durch Terrorangriff vernichtet. Der Einheitswert wurde auf den 1. Januar 1943 auf 300 000 Reichsmark fortgeschrieben. Der Entschädigungsanspruch gegen das Reich ist dabei außer Ansatz geblieben. Für die Gewinnabführung ist der Entschädigungsanspruch dem Einheitswert hinzuzurechnen, und zwar mit dem Betrag, um den der maßgebende Einheitswert größer sein würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Der Kapitalzins beträgt demgemäß 6 vom Hundert von (300 000 Reichsmark + 200 000 Reichsmark) = 30 000 Reichsmark.

(2) Der Wert der Wirtschaftsgüter, die im Eigentum von Gesellschaftern einer Personengesellschaft stehen und dem Betrieb der Gesellschaft dienen, ist dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs der Personengesellschaft hinzuzurechnen.

(3) Der Wert der Wirtschaftsgüter, die im Eigentum einer anderen Person oder Körperschaft stehen und dem Betrieb des Unternehmers dienen (zum Beispiel Pachtanlagen), ist auf Antrag dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Unternehmers zur Hälfte hinzuzurechnen.

(4) Der Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft, der in dem maßgebenden Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten ist, bleibt außer Ansatz.

§ 6

Gewerbekapital

Maßgebend ist das Gewerbekapital, das bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags für die Gewerbesteuer 1943 zugrunde gelegt wird. § 5 Absatz 1 dieser Verordnung ist dabei entsprechend anzuwenden.

§ 7

Betriebskapital

(1) Der gewerbliche Unternehmer kann beantragen, daß bei der Berechnung des Kapitalzinses an Stelle des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des Gewerbekapitals das Betriebskapital des Unternehmers angesetzt wird. Betriebskapital im Sinn dieser Vorschrift ist das Eigenkapital zuzüglich der Hälfte des Fremdkapitals. Es ist dabei von den Werten in der Bilanz auszugehen, die der steuerlichen Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 1943 zugrunde gelegt worden sind oder werden.

(2) Das Betriebskapital ist zu vermindern um:

1. den Wert von Schachtelbeteiligungen im Sinn des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes,
2. den Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft.

(3) Wählt der Unternehmer das Betriebskapital, so beträgt der Kapitalzins vier vom Hundert des angesetzten Betrags.

§ 8

Umsatz

(1) Der Umsatz im Sinn der Gewinnabführungs-Verordnung 1943 setzt sich zusammen aus:

1. dem Umsatz § 1 Ziffern 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes gemäß abzüglich der Umsätze, die im § 4 Ziffer 8 des Umsatzsteuergesetzes und im § 81 der Durchführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichnet sind, und
2. dem Umsatz im umsatzsteuerlichen Ausland.

(2) Nutzungsentschädigungen für entgangenen Gewinn auf Grund der Kriegssachschädenverordnung sind dem Umsatz hinzuzurechnen.

§ 9

Ermittlung des Umsatzes

(1) Der Umsatz ist für das Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Umfaßt das Wirtschaftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist der Umsatz auf einen Zwölfmonatsbetrag umzurechnen.

(2) Die gewerblichen Unternehmer, die ihren Umsatz nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahmen) versteuern, können beantragen, daß für die Gewinnabführung die vereinbarten Entgelte (Solleinnahmen) zugrunde gelegt werden. Voraussetzung ist, daß der Unternehmer die vereinbarten Entgelte nachweisen kann.

§ 10

Besonderheiten für Umsätze im Lohnverkehr

(1) Gewerbliche Unternehmer, deren Betriebe der verarbeitenden Industrie angehören, können beantragen, daß bei der Berechnung des Umschlagsgewinns die Umsätze im Lohnverkehr mit dem dreifachen Betrag angesetzt werden. Vor-

aussetzung ist, daß diese Umsätze mehr als 25 vom Hundert des Umsatzes (§ 8 dieser Verordnung) betragen.

(2) Lohnverkehr im Sinn des Absatzes 1 sind die Bearbeitung und die Verarbeitung von Waren im Werklohn.

§ 11

Besonderheiten für Handelsvertreter und Makler

Der Umschlagsgewinn für Umsätze aus der Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler beträgt stets 30 vom Hundert dieser Umsätze.

§ 12

Besonderheiten bei Organverhältnissen

(1) Besteht zwischen dem gewerblichen Unternehmer und einer Kapitalgesellschaft ein Organverhältnis mit Gewinnausschließungsvereinbarung, so sind

1. der Einheitswert des gewerblichen Betriebs (Gewerbekapital, Betriebskapital) des Unternehmers und der Einheitswert des gewerblichen Betriebs (Gewerbekapital, Betriebskapital) der Kapitalgesellschaft zusammenzurechnen,
2. die Umsätze des Unternehmers und der Kapitalgesellschaft zusammenzurechnen. Die Umsätze zwischen dem Unternehmer und der Kapitalgesellschaft bleiben außer Ansatz.

(2) Besteht zwischen dem gewerblichen Unternehmer und einer Kapitalgesellschaft ein Organverhältnis ohne Gewinnausschließungsvereinbarung, so sind dem Umsatz der Kapitalgesellschaft ihre Umsätze mit dem Unternehmer und dem Umsatz des Unternehmers seine Umsätze mit der Kapitalgesellschaft hinzuzurechnen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 13

Ausgleichsbetrag für Personenunternehmen

(1) Die im § 7 Buchstaben b und c der Gewinnabführungs-Verordnung 1943 bezeichneten Beträge von 5 000 Reichsmark und 10 000 Reichsmark stehen auch dem Ehegatten und den Kindern des Unternehmers oder eines Mitunternehmers zu, die selbst gewerbliche Unternehmer oder Mitunternehmer sind.

Beispiele:

A. Ehemann und Ehefrau haben je einen gewerblichen Betrieb. Sie können verlangen, daß als Ausgleichsbetrag entweder 1 vom Hundert des Umsatzes zuzüglich zweimal 5 000 Reichsmark oder der Betrag von zweimal 10 000 Reichsmark angesetzt wird;

B. Ein Einzelunternehmer hat seinen zehnjährigen Sohn als Gesellschafter aufgenommen. Die neugegründete offene Handelsgesellschaft wird einkommensteuerlich nicht anerkannt. Bei der Gewinnabführung wird der Sohn als Mitunternehmer behandelt. Die Beträge von 5 000 Reichsmark oder 10 000 Reichsmark stehen dem Vater und dem Sohn zu.

(2) Der Ausgleichsbetrag erhöht sich um 2 000 Reichsmark für den Ehegatten des Unternehmers oder eines Mitunternehmers, der im Unternehmen des anderen Ehegatten ständig mitarbeitet.

(3) Mitunternehmer im Sinn der Vorschriften über den Ausgleichsbetrag können nur natürliche Personen sein.

(4) Der Ausgleichsbetrag richtet sich nach den Verhältnissen am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die gewerblichen Einkünfte erzielt worden sind.

Zu § 8 der Verordnung

§ 14

Abrundung

Die gewerblichen Einkünfte, der Einheitswert des gewerblichen Betriebs, das Gewerbekapital, das Betriebskapital und der Umsatz sind auf Beträge, die durch 1 000 Reichsmark teilbar sind, der steuerliche Mindestgewinn ist auf einen Betrag, der durch 100 Reichsmark teilbar ist, abzurunden.

§ 15

Höchstbelastung

Bei der Berechnung der Höchstbelastung § 8 Absatz 2 der Gewinnabführungs-Verordnung 1943 gemäß sind anzusetzen:

1. die veranlagte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit dem Teil, der dem Verhältnis zwischen gewerblichen Einkünften und Einkommen entspricht,
2. die Vermögensteuer mit fünf vom Tausend des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs (§§ 3 bis 5 dieser Verordnung), auch dann, wenn das Gewerbekapital oder das Betriebskapital die Berechnungsgrundlage bildet.

§ 16

Berücksichtigung von Transitgeschäften

Der Gewinnabführungsbetrag vermindert sich auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Umsätzen im Transithandelsgeschäft und Transitspeditionsgeschäft entspricht.

Verfahrensvorschriften

§ 17

Zuständigkeit

Für die Veranlagung zur Gewinnabführung sind zuständig:

1. bei natürlichen Personen und Körperschaften das Finanzamt, das für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zuständig ist,
2. bei Personengesellschaften das Finanzamt, das für die einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuständig ist.

§ 18

Erklärungspflicht

Die gewerblichen Unternehmer, deren gewerbliche Einkünfte im Kalenderjahr 1943 mindestens 12 000 Reichsmark betragen, haben spätestens am 10. August 1944 eine Gewinnabführungserklärung abzugeben. Es ist dabei der amtliche Vordruck zu verwenden.

§ 19

Festsetzung und Fälligkeit des Gewinnabführungsbetrags

(1) Die gewerblichen Unternehmer haben am 20. August und am 20. Oktober 1944 auf den Gewinnabführungsbetrag Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des Betrags, den der gewerbliche Unternehmer in der Gewinnabführungserklärung als voraussichtlichen Gewinnabführungsbetrag errechnet hat. Übersteigt der voraussichtliche Gewinnabführungsbetrag nicht 100 Reichsmark, sind Vorauszahlungen nicht zu entrichten.

(2) Die Finanzämter setzen den Gewinnabführungsbetrag durch Steuerbescheid fest. Die Vorauszahlungen werden auf den Gewinnabführungsbetrag angerechnet. Ein Zuviel von gezahlten Gewinnabführungsbeträgen wird erstattet, ein Zuwenig ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem Finanzamt einzuzahlen.

§ 20

Änderung des Steuerbescheids

Werden die Besteuerungsgrundlagen für den Gewinnabführungsbetrag (gewerbliche Einkünfte, Einheitswert, Gewerbekapital, Betriebskapital, Umsatz) nach der Veranlagung des Gewinnabführungsbetrags geändert, so wird der Steuerbescheid über den Gewinnabführungsbetrag entsprechend geändert. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

Berlin, 21. Juni 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung. Vom 23. Juni 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Löschung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, dem Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2174) wird die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Frist von fünf Jahren in den Fällen, in denen die Anmerkung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht im Grundbuch eingetragen war, auf zehn Jahre verlängert.

§ 2

(1) War eine Anmerkung gemäß den §§ 1 oder 2 der Verordnung vom 7. November 1939 bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Grundbuch eingetragen, so verliert sie ihre Wirksamkeit erst mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der ursprünglichen Bewilligung, wenn dies vor dem Ablauf der bisherigen Wirksamkeitsfrist im Grundbuch angemerkt wird.

(2) Die Anmerkung der verlängerten Wirksamkeit geschieht auf Ansuchen der Person, an die die Veräußerung beabsichtigt ist. Einer Zustimmung des Eigentümers oder eines anderen dinglich Berechtigten bedarf es dazu nicht. Der Bescheid, durch den die Anmerkung bewilligt wurde, ist dem Ansuchen beizufügen. Auf dem Bescheid ist die Verlängerung der Wirksamkeit zu bestätigen.

Berlin, den 23. Juni 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 4. Juli 1944	Nr. 29

Inhalt

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte.
Vom 10. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Baugeräte im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauarbeiten dienen.«

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

(1) Die Höhe der Miete bemißt sich nach

a) dem vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Mehrfachen (Mietfaktor) des zugelassenen Vomhundertsatzes der monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge der Geräteliste für die Bauwirtschaft,

b) der Arbeitszeit (Schichtzeit) der Baustelle (oder des Baustellenteils), auf der das Baugerät eingesetzt ist,

c) der Mietzeit.

(2) Bei Geräten, die die Geräteliste zwar der Art, nicht aber der Größe nach aufführt, sind die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge durch Berechnung des Zwischenwertes (Interpolation) zu ermitteln.

(3) Bei Geräten, die der Art nach nicht in der Geräteliste enthalten sind, werden die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzt.«

3. Die §§ 4 bis 13 werden durch folgende §§ ersetzt:

»§ 4

Bei der Berechnung der Miete ist grundsätzlich von vollen Monaten auszugehen. Die Berechnung von Tages- und Stundenmieten ist nur zulässig, soweit eine Berechnung nach vollen Monaten nicht vorgenommen werden kann. Zur Ermittlung der Tagesmiete ist die Monatsmiete durch 25, zur Ermittlung der Stundenmiete durch 200 zu teilen.

§ 5

(1) Als Monatsmiete darf bei normaler Arbeitszeit höchstens das festgesetzte Mehrfache des zugelassenen Vomhundertsatzes der monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge der Geräteliste für die Bauwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) berechnet werden.

(2) Wird im Monat die Höchststundenzahl bei normaler Arbeitszeit überschritten, so dürfen für jede angefangene Stunde über die normale Arbeitszeit hinaus (Überstunde) die vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Sätze berechnet werden.

§ 6

Kosten für Bedienungspersonal und Betriebsstoffe sind gesondert in Rechnung zu stellen; sie sind nach den jeweils geltenden Tarifordnungen und Preisvorschriften zu berechnen.

§ 7

Liegt ein Baugerät infolge von Umständen, die weder der Bauherr noch der Unternehmer zu vertreten hat, still, so dürfen für die Zeit der Stillegung vom 11. Stilliegetag ab nur 75 vom Hundert der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete — eine Arbeitszeit von 8 Stunden zugrunde gelegt — berechnet werden.

§ 8

(1) Kosten für laufende Instandhaltung und Schlußinstandsetzung sowie für Wartung und Pflege der vermieteten Baugeräte sind vom Mieter zu tragen. Die Kosten der Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters.

(2) Unter Grundüberholung sind diejenigen Reparaturarbeiten zu verstehen, die nach längerem Einsatz eines Gerätes vorgenommen werden müssen, um seine Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

§ 9

Mietverträge über Baugeräte sind nach den Bedingungen des Einheitsmietvertrages abzuschließen.«

4. Die §§ 14, 15 und 16 erhalten die Bezeichnung: §§ 10, 11 und 12.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung wird die Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

Berlin, den 10. Juni 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte.
Vom 10. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 10. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird nachstehend die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Juni 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

* * *

Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte in der Fassung vom 10. Juni 1944

§ 1

(1) Für die Vermietung von Baugeräten dürfen höchstens Mieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefordert, versprochen und bezahlt werden.

(2) Baugeräte im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauarbeiten dienen.

§ 2

(1) Die Höhe der Miete bemißt sich nach

a) dem vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Mehrfachen (Mietfaktor) des zugelassenen Vomhundertsatzes der monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge der Geräteliste für die Bauwirtschaft,

b) der Arbeitszeit (Schichtzeit) der Baustelle (oder des Baustellenteils), auf der das Baugerät eingesetzt ist,

c) der Mietzeit.

(2) Bei Geräten, die die Geräteliste zwar der Art, nicht aber der Größe nach aufführt, sind die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge durch Berechnung des Zwischenwertes (Interpolation) zu ermitteln.

(3) Bei Geräten, die der Art nach nicht in der Geräteliste enthalten sind, werden die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzt.

§ 3

Bei der Bemessung der Arbeitszeit gilt eine Beanspruchung des Baugeräts bis zu 8 Stunden täglich als normale Arbeitszeit.

§ 4

Bei der Berechnung der Miete ist grundsätzlich von vollen Monaten auszugehen. Die Berechnung von Tages- und Stundenmieten ist nur zulässig, soweit eine Berechnung nach vollen Monaten nicht vorgenommen werden kann. Zur Ermittlung der Tagesmiete ist die Monatsmiete durch 25, zur Ermittlung der Stundenmiete durch 200 zu teilen.

§ 5

(1) Als Monatsmiete darf bei normaler Arbeitszeit höchstens das festgesetzte Mehrfache des zugelassenen Vomhundertsatzes der monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge der Geräteliste für die Bauwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) berechnet werden.

(2) Wird im Monat die Höchststundenzahl bei normaler Arbeitszeit überschritten, so dürfen für jede angefangene Stunde über die normale Arbeitszeit hinaus (Überstunde) die vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Sätze berechnet werden.

§ 6

Kosten für Bedienungspersonal und Betriebsstoffe sind gesondert in Rechnung zu stellen; sie sind nach den jeweils geltenden Tarifordnungen und Preisvorschriften zu berechnen.

§ 7

Liegt ein Baugerät infolge von Umständen, die weder der Bauherr noch der Unternehmer zu vertreten hat, still, so dürfen für die Zeit der Stilllegung vom 11. Stilliegetag ab nur 75 vom Hundert der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete — eine Arbeitszeit von 8 Stunden zugrunde gelegt — berechnet werden.

§ 8

(1) Kosten für laufende Instandhaltung und Schlußinstandsetzung sowie für Wartung und Pflege der vermieteten Baugeräte sind vom Mieter zu tragen. Die Kosten der Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters.

(2) Unter Grundüberholung sind diejenigen Reparaturarbeiten zu verstehen, die nach längerem Einsatz eines Gerätes vorgenommen werden müssen, um seine Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

§ 9

Mietverträge über Baugeräte sind nach den Bedingungen des Einheitsmietvertrages abzuschließen.

§ 10

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 23. Juni 1944.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO.) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) ordne ich an:

Artikel I

Verfahren vor dem Reichskriegsgericht

1. Im § 14 KStVO. wird Abs. 2 als selbstverständlich gestrichen.

2. § 14 KStVO. erhält folgenden neuen Abs. 2:

»(2) Der Präsident des Reichskriegsgerichts kann die Untersuchung und Aburteilung der Straftaten des Abs. 1 an einen anderen Gerichtsherrn abgeben oder ihn um Aburteilung ersuchen, wenn dies sachdienlich ist.«

Artikel II

Verfahren gegen Ausländer

1. Die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren gegen Ausländer werden in einem besonderen Unterabschnitt zusammengefaßt und hinter § 90 KStVO. eingestellt:

»G. Verfahren gegen Ausländer

§ 90a

Grundsatz

Ausländer, die sich strafbarer Handlungen gegen die deutsche oder verbündete Wehrmacht schuldig gemacht haben, dürfen nicht ohne gerichtliches Verfahren bestraft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 90b

Besonderheiten des Verfahrens

(1) In Verfahren gegen Ausländer können die Gerichtsherrn

1. von der Berufung der Beisitzer in das Feldkriegsgericht absehen, wenn keine Todesstrafe oder Freiheitsstrafe über fünf Jahre zu erwarten ist;
2. durch Strafverfügung Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr festsetzen.

(2) Urteile wegen Freischärlerei, Spionage oder Sabotage können (außer gegen Frauen) ohne Nachprüfungsverfahren (§§ 76 ff.) durch einstimmigen Beschluß des erkennenden Gerichts für vollstreckbar erklärt werden, wenn

1. der bestätigungsberechtigte Befehlshaber nicht auf der Stelle erreicht werden kann und
2. die Vollstreckung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für Kriegsgefangene.«

2. Im § 1 KStVO. werden die Abs. 4 und 5, im § 77 KStVO. der Abs. 3 gestrichen.

Artikel III

Teilverbüßung bei Festungshaft

Im § 104 Abs. 1 Nr. 2 KStVO., der bei Gefängnisstrafe eine Teilverbüßung als Arrest zuläßt, erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

»beträgt der danach zu vollstreckende Teil einer Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Wochen, so wird er bei Gefängnis in der gegen den Verurteilten zulässigen schärfsten Art, bei Festungshaft in der zulässigen mildesten Art des Arrestes verbüßt«.

Artikel IV

Entscheidung auf Gnadengesuche

1. § 114 erhält folgenden neuen Abs. 5:

»(5) Nach Ablehnung einer Gnadenbitte können die Gerichtsherren die Bearbeitung eines neuen gleichartigen Gnadengesuches des Verurteilten oder seiner Angehörigen, das sie für aussichtslos halten, so lange zurückstellen, bis sechs Monate seit der letzten Gnadenentscheidung vergangen sind; der Gesuchsteller wird davon benachrichtigt.«

2. Der bisherige Abs. 5 des § 114 wird Abs. 6.

Artikel V

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 10. Juli 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 23. Juni 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Berichtigung

In der Anordnung über Freizeitgewährung an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind, vom 20. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 65) muß es im § 4 statt »30. September 1943« richtig heißen: »30. Oktober 1943«.

Berlin, den 26. Juni 1944.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Laube

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 8. Juli 1944	Nr. 30

Inhalt

Polizeiverordnung
über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen.
Vom 19. Juni 1944.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben durch Haltung und Leistung ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr bewiesen. Ebenso wie ihre Brüder, Väter und Söhne, die als Freiwillige mit der Waffe in der Hand an der Seite Deutschlands kämpfen, haben sie durch die bisher geleistete Arbeit zum Vorantragen des Sieges gegen die gemeinsamen Feinde beigetragen. Als äußere Anerkennung und in Anlehnung an die durch die Freiwilligen getragenen Abzeichen verordne ich auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben auf dem linken Oberarm eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Volkstumsabzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Volkstumsabzeichen besteht aus einem ovalen Sonnenblumenkranz, der bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen ukrainischen Volkstums den Dreizack, bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen weißruthenischen Volkstums Ähre und Zahnrad und bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen russischen Volkstums das Andreaskreuz umschließt. Das Volkstumsabzeichen ist den Landesfarben angepaßt und bei Ukrainern blau-gelb, bei Weißruthenen weiß-rot und bei Russen weiß-blau-rot gehalten. Das Kennzeichen hat eine Höhe von 8,5 cm und eine Breite von 6 cm.

§ 2

(1) Ehemalige Hilfswillige bzw. ehemalige Angehörige der landeseigenen Verbände, jetzt Angehörige der Freiwilligenverbände des Ostens, die in Ehren aus diesen Verbänden ausgeschieden sind und zum Arbeitseinsatz ins Reich kommen, erhalten zusätzlich zu dem im § 1 näher beschriebenen Volkstumsabzeichen einen Ärmelstreifen von 8 cm Länge und 1,5 cm Höhe. Dieser Ärmelstreifen ist in Anlehnung an die Landesfarben bei Angehörigen ukrainischen Volkstums blau-gelb, bei Angehörigen weißruthenischen Volkstums weiß-rot-weiß und bei Angehörigen russischen Volkstums weiß-blau-rot.

(2) Die Ehefrauen und Kinder der im Abs. 1 genannten Personen sowie die Ehefrauen und Kinder der z. Z. den Freiwilligenverbänden des Ostens angehörenden Personen können ebenfalls den Ärmelstreifen erhalten.

(3) Der Ärmelstreifen ist unmittelbar unterhalb des Volkstumsabzeichens zu tragen.

(4) Den mit diesem Ärmelstreifen ausgezeichneten Ostarbeitern und -arbeiterinnen ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und von Gaststätten sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereichs gestattet.

§ 3

(1) Die Betriebs- und Lagerführer bzw. Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und -arbeiterinnen den Vorschriften der §§ 1 oder 2 nachkommen.

(2) Sonstige Personen, die die Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 seitens der Ostarbeiter und -arbeiterinnen pflichtwidrig dulden, machen sich ebenfalls strafbar.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt hiervon bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

(1) Die zur Durchführung und Ausführung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

(2) Dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Vorschriften treten hiermit außer Kraft.

§ 6

Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung.
Vom 30. Juni 1944.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammerverordnung) vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und § 12 Abs. 5 und § 17 der Dritten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammer-Aufbauverordnung) vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

Abs. 1 des § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung) vom 21. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 629) erhält folgende Fassung:

»(1) Soweit die Gemeinden die Gewerbesteuer erheben, haben die Gemeinden, soweit die Finanzämter die Gewerbesteuer erheben, haben die Finanzämter auf Ersuchen der Gauwirtschaftskammern gegen eine Vergütung von 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge die Beiträge von den beitragspflichtigen Wirtschaftsbetrieben, die ihnen von den Gauwirtschaftskammern als beitragspflichtig bezeichnet werden, zu erheben, beizutreiben und an die Gauwirtschaftskammern abzuführen. Die Übertragung der Beitragseinziehung an die Gemeinden oder an die Finanzämter kann nur für sämtliche beitragspflichtigen Betriebe erfolgen. Unabhängig von der Beitragseinziehung kann die Zwangsbeitreibung den Gemeinden, soweit diese die Gewerbesteuer erheben, oder den Finanzämtern, soweit diese die Gewerbesteuer erheben, übertragen werden. Die Vergütung hierfür beträgt neben den Vollstreckungsgebühren 1 vom Hundert. Die Beitreibung durch die Gemeinden erfolgt bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialbl. S. 595).«

Berlin, den 30. Juni 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944 | Ausgegeben in Berlin am 17. Juli 1944 | Nr. 31

Inhalt

Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Generalgouvernement. Vom 3. Juli 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für Lieferungen und Leistungen, die aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement erfolgen, dürfen höchstens die Preise und Entgelte gefordert werden, die im Warenverkehr innerhalb des Reichsgebiets zulässig sind.

§ 2

(1) Für Lieferungen und Leistungen, die aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet erfolgen, dürfen im innerdeutschen Geschäftsverkehr die jeweils zulässigen Preise und Entgelte für vergleichbare inländische Waren und Leistungen nicht überschritten werden.

(2) Soweit bei Waren aus dem Generalgouvernement der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge einen niedrigeren als den nach Abs. 1 höchstens zulässigen Preis ergibt, darf im innerdeutschen Geschäftsverkehr nur dieser niedrigere gefordert, versprochen oder gewährt werden.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ergänzung, Änderung oder Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft. Sie findet auch auf laufende Verträge Anwendung.

Berlin, den 3. Juli 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Verordnung
über die Beteiligung an den bei der Filmherstellung erzielten Gewinnen.
Vom 7. Juli 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Filmhersteller und Filmschaffende, die Filme nicht ausschließlich auf eigene Rechnung herstellen, dürfen am Gewinn aus der Auswertung von Filmen nicht mehr beteiligt werden.

§ 2

Ansprüche der im § 1 bezeichneten Personen und Unternehmen aus Beteiligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vertraglich begründet worden sind, erlöschen, sobald ihnen jeweils ein Betrag von 10 vom Hundert der Herstellungskosten des Films zugeflossen ist, auf den sich der Beteiligungsvertrag bezieht.

§ 3

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in den Fällen, in denen die Anwendung des § 2 eine unbillige Härte bedeutet, Ausnahmen anzuordnen oder zuzulassen.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft.

(2) Beträge, die über den im § 2 festgesetzten Satz bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gezahlt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Berlin, den 7. Juli 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel.
Vom 8. Juli 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1381) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Anlage I der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1381) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird durch die Anlage I dieser Verordnung ersetzt.

(S. 151)

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die erforderliche Änderung der Preiskennzeichnung von Schuhwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

Berlin, den 8. Juli 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Anlage I

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Preisgruppenverzeichnis

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen
B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen
C. Lederschuhwerk für Kinder
D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder
E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen
F. Gummischuhe

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen

Preisgruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf bis 8,— ℛℳ (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 ℛℳ bis 9,— ℛℳ **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— ℛℳ **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf bis 9,— ℛℳ
Preisgruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 ℛℳ bis 10,50 ℛℳ **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 11,50 ℛℳ **Sport- (Wander-) und Skistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 15,— ℛℳ **Marschstiefel** im Einkauf bis 25,— ℛℳ
Noch Preisgruppe III	**Reitstiefel** im Einkauf bis 30,— ℛℳ **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf über 9,— ℛℳ
Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 10,50 ℛℳ **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 11,50 ℛℳ **Sport- (Wander-) und Skistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 15,— ℛℳ **Marschstiefel** im Einkauf über 25,— ℛℳ **Reitstiefel** im Einkauf über 30,— ℛℳ **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Skistiefel und Turnschuhe aller Art
Sonderregelung	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art,** auch Schaftstiefel Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen

Preisgruppe	Schuhwerk
Preis-gruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf bis 7,— ℛℳ (billigstes Straßenschuhwerk)
Preis-gruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 7,01 ℛℳ bis 8,— ℛℳ **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf bis 8,— ℛℳ
Preis-gruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 ℛℳ bis 9,— ℛℳ **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— ℛℳ **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf bis 9,— ℛℳ **Sport- (Wander-), Ski-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf bis 12,50 ℛℳ
Noch Preis-gruppe III	**Auto- und Reitstiefel** im Einkauf bis 20,— ℛℳ **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf über 8,— ℛℳ
Preis-gruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 9,— ℛℳ **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf über 9,— ℛℳ **Sport- (Wander-), Ski-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf über 12,50 ℛℳ **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf über 20,— ℛℳ **Gold- und Silberstoffschuhe aller Art** **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Skistiefel und Turnschuhe aller Art
Sonder-regelung	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art,** auch Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe

C. Lederschuhwerk für Kinder

Preisgruppe	Schuhwerk
Preis-gruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 bis 2,75 ℛℳ » 21 » 22 » 3,25 ℛℳ » 23 » 24 » 3,75 ℛℳ » 25 » 26 » 4,25 ℛℳ » 27 » 30 » 5,50 ℛℳ » 31 » 35 » 6,25 ℛℳ
Preis-gruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 2,76 bis 3,75 ℛℳ » 21 bis 22 von 3,26 » 4,25 ℛℳ » 23 bis 24 von 3,76 » 4,75 ℛℳ » 25 bis 26 von 4,26 » 5,25 ℛℳ » 27 bis 30 von 5,51 » 6,50 ℛℳ » 31 bis 35 von 6,26 » 7,25 ℛℳ
Preis-gruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 3,76 bis 5,25 ℛℳ » 21 bis 22 von 4,26 » 5,75 ℛℳ » 23 bis 24 von 4,76 » 6,25 ℛℳ » 25 bis 26 von 5,26 » 7,— ℛℳ » 27 bis 30 von 6,51 » 8,25 ℛℳ » 31 bis 35 von 7,26 » 9,75 ℛℳ
Preis-gruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 über 5,25 ℛℳ » 21 » 22 » 5,75 ℛℳ » 23 » 24 » 6,25 ℛℳ » 25 » 26 » 7,— ℛℳ » 27 » 30 » 8,25 ℛℳ » 31 » 35 » 9,75 ℛℳ

Noch Preisgruppe IV	**Spezial-Schuhwerk, das nur zur Ausübung einer Sportart dient,** ausgenommen Turnschuhe aller Art	Sonderregelung	Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder

Preisgruppe I	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art,** getäkst, geklammert, genagelt **Riemensandalen aller Art**	Noch Preisgruppe II	**Sogenannte »Radfahrschuhe«** **Lederhallen- und Gymnastikschuhe** (Turnschuhe)
Preisgruppe II	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art,** durchgenäht, gewendet oder geklebt, aus Schaf- oder Rindkroko	Preisgruppe III	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** mit Ausnahme der Gruppen I und II

E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen

Preisgruppe I	**Kinder-Straßen- und Hausschuhe** mit Gummi- oder Werkstoffsohle, getäkst oder geklammert **Hallenturnschuhe,** gewendet (sogenannte Hallenschlüpfer) **Hausschuhe und Pantoffel aller Art,** getäkst oder geklammert **Hausschuhe und Pantoffel aus Winterstoff,** geklebt, mit Werkstoff- oder Gummisohle, ohne Filzzwischensohle **Sandalen**
Preisgruppe II	**Männer-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz **Frauen-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz **Kinder-Straßen- und Hausschuhe,** auch mit Lederbesatz, durchgenäht, geklebt oder flexibel **Straßen-Filz-Schnallenstiefel,** mit und ohne Lederbesatz, in allen Größen **Straßenschuhe mit Holzsohle,** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz
Noch Preisgruppe II	**Turnschuhe** — mit Ausnahme der Gruppe I —, **Tennis- und Bootsschuhe** **Badeschuhe,** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf bis 2,50 *RM* **Babyschuhe,** auch mit Lederoberteil
Preisgruppe III	**Badeschuhe,** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf über 2,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** mit Ausnahme der Gruppe I **Hausschuhe mit Cosysohle**

F. Gummischuhe

Preisgruppe II	**Galoschen und Halbgaloschen aller Art**
Preisgruppe III	**Überschuhe aller Art** **Wellingtonstiefel aller Art** **Russenstiefel aller Art**
Sonderregelung	**Arbeits- und Berufsstiefel aller Art**

Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 8. Juli 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 14. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Die Verlängerung des Vollstreckungsschutzes gilt auch für Zwangsvollstreckungen, die zwischen dem 31. Dezember 1943 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig waren, soweit sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Befriedigung des Gläubigers beendet sind.

Berlin, den 8. Juli 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Saarland.

Vom 10. Juli 1944.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Zur weiteren Vereinheitlichung in der Verwaltung des Berufsschulwesens werden mit Wirkung vom 1. April 1944 im Saarland eingeführt:

a) die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837),

b) die Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark und den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1526),

c) die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 5. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 616).

Berlin, den 10. Juli 1944.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 19. Juli 1944	Nr. 32

Erlaß des Führers über die verstärkte Zusammenfassung der Straßenverkehrsmittel durch den Reichsverkehrsminister.

Vom 13. Juli 1944.

Zu dem Zwecke einer straffen Zusammenfassung und einheitlichen Lenkung des zivilen Straßenverkehrs durch den Reichsverkehrsminister bestimme ich für die Dauer des Krieges unter Außerkraftsetzung entgegenstehender Bestimmungen:

§ 1

(1) Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, über die zivilen Straßenverkehrsmittel (Straßenbahnen, Kraft- und Gespannfahrzeuge) Einsatzverfügungen zu treffen und hierzu die durch die Kriegführung bedingten Anordnungen zu geben.

(2) Er hat hierbei den besonderen Aufgaben der jeweiligen Bedarfsträger Rechnung zu tragen. Soweit es sich um die Kraftfahrzeuge mit Sonderkennzeichen handelt, hat der Reichsverkehrsminister die Kraftfahrzeughalter anzuhören.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister regelt die Verteilung der dem Straßenverkehr zugeteilten Kraftstoffe und Bereifungen. Er bedient sich dabei der bisherigen Verteilungsstellen.

§ 3

Zur beschleunigten Be- und Entladung der Straßenverkehrsmittel kann der Reichsverkehrsminister den Beteiligten Auflagen machen.

§ 4

(1) Der Reichsverkehrsminister kann bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Erlasses ergangenen Anordnungen und Weisungen Ordnungsstrafen in Geld verhängen.

(2) In besonderen schweren Fällen vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen ist in gerichtlichem Strafverfahren Gefängnis zu erkennen, soweit nicht in einer anderen Vorschrift schwerere Strafe angedroht ist.

§ 5

(1) Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, die ihm durch diesen Erlaß gegebenen Befugnisse auf die ihm nachgeordneten Mittelbehörden zu übertragen.

(2) Der Reichsverkehrsminister erläßt im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 13. Juli 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung).

Vom 5. Juli 1944.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) bestimme ich folgendes:

§ 1

§ 2 der Vierten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung) vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) erhält folgende Fassung:

»§ 2

Wer zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst dienstverpflichtet wird, ohne vorher in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1) gestanden zu haben, kann auf seinen Antrag für das neue Beschäftigungsverhältnis an der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten teilnehmen, sofern im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht bestand.«

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Beisiegel

Fünfte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der privaten Wirtschaft bei Dienstverpflichtung).

Vom 5. Juli 1944.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die über die Pflichtversicherung hinausgehende oder neben ihr bestehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzliche Versorgung), auf deren Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, bleibt für zeitlich begrenzt Dienstverpflichtete, die aus Beschäftigungsverhältnissen in der privaten Wirtschaft kommen, während der Dienstleistung nach den Grundsätzen geregelt, die für das bisherige Beschäftigungsverhältnis maßgebend waren. Hängen Ansprüche aus der zusätzlichen Versorgung von der Beschäftigung oder ihrer Dauer ab, so gilt die Dienstpflichtzeit als Beschäftigung im bisherigen Betrieb. Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen werden aufgehoben.

(2) Zeitlich begrenzt Dienstverpflichtete nehmen auf Antrag an der zusätzlichen Versorgung nach Abs. 1 auch dann teil, wenn eine zusätzliche Versorgung im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses nach dem Zeitpunkt der Dienstverpflichtung eingeführt oder geändert wird. Der bisherige Dienstberechtigte hat dem neuen Dienstberechtigten die Einrichtung oder Änderung einer zusätzlichen Versorgung unter Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 5 anzuzeigen. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Dienstverpflichtete an einer zusätzlichen Versorgung im neuen Beschäftigungsverhältnis teilnimmt.

(3) Dienstverpflichtete, auf die Abs. 1 Anwendung findet, unterliegen nicht der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten.

(4) § 2 der Vierten Durchführungsanordnung zur Kräftebedarfsverordnung vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) in der Fassung der Anordnung vom 5. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 156) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Als Beiträge zur zusätzlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1) sind die Beträge zu entrichten, die im bisherigen Beschäftigungsverhältnis entrichtet worden sind. Lohnsteigerungen, die sich bei Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses zwingend aus einer Tarifordnung, Be-

triebsordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ergeben würden, sind zu berücksichtigen.

(2) War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne Versicherung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs bei einem Dritten (Versorgungsanstalt, Versorgungskasse) vorgesehen, so hat der bisherige Dienstberechtigte als der Versorgungsträger Anspruch auf einen Beitrag in Höhe von 6,6 vom Hundert des letzten Entgelts aus der bisherigen Beschäftigung. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) War die zusätzliche Versorgung im bisherigen Beschäftigungsverhältnis durch den Abschluß eines Einzel-Lebensversicherungsvertrages oder durch eine Gruppen- (Gefolgschafts-) Versicherung bewirkt, so hat der neue Dienstberechtigte die erforderlichen Beiträge, höchstens jedoch 60 Reichsmark monatlich im Einzelfall, zu entrichten.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 zu entrichtenden Beiträge sind von dem neuen Dienstberechtigten (Unternehmer) an den Träger der Versicherung oder Versorgung, im Falle einer Gruppen- (Gefolgschafts-) Versicherung an den bisherigen Dienstberechtigten abzuführen. Die Verteilung des Beitrages auf den Dienstberechtigten und den Dienstverpflichteten ergibt sich aus § 1 Abs. 1.

(5) Der bisherige Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten für den neuen Dienstberechtigten eine Bescheinigung über die Höhe der bisherigen Bezüge und etwaiger Steigerungen (Abs. 1) auszustellen, aus der auch die Beitragsanteile des Dienstberechtigten und des Dienstverpflichteten, die Bezeichnung des Trägers der Versicherung oder Versorgung sowie die Zahlstelle hervorgehen müsser

§ 3

War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Versorgung nicht vorgesehen, so kann der zeitlich begrenzt Dienstverpflichtete auf seinen Antrag an der zusätzlichen Versorgung im neuen Beschäftigungsverhältnis teilnehmen.

§ 4

(1) Die zusätzliche Versorgung für Arbeiter und Angestellte, die zu einer zeitlich unbegrenzten Dienstleistung in der privaten Wirtschaft verpflichtet werden, richtet sich nach den für dieses Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen.

(2) Besteht im neuen Beschäftigungsverhältnis keine zusätzliche Versorgung, so bleibt das bisherige Versorgungsverhältnis erhalten, wenn der Dienstverpflichtete dies an Stelle der Entschädigung nach § 14 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403) beantragt. § 2 gilt entsprechend. Der Träger der Versicherung oder Versorgung aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis hat dem Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen.

§ 5

(1) Der neue Dienstberechtigte hat seine Beitragsanteile (§ 2 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 2) allein zu tragen. Ist jedoch im neuen Beschäftigungsverhältnis keine zusätzliche Versorgung vorgesehen, so werden ihm diese Anteile auf Antrag durch das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erstattet. Der Antrag ist nach dem als Anlage beigefügten Muster vierteljährlich beim Arbeitsamt einzureichen. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen für Beiträge, deren Fälligkeit länger als sechs Monate vor dem Tage des Antragseingangs liegt.


(S. 158)

(2) Abs. 1 Sätze 2 bis 4 findet auf öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) keine Anwendung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1944 in Kraft.

(2) Ist der Versorgungsfall während einer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung vor dem 1. August 1944 eingetreten, so leben die Ansprüche aus der zusätzlichen Versorgung im bisherigen Beschäftigungsverhältnis in dem Umfange auf, wie sie bestanden haben würden, wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fortbestanden hätte.

(3) Beantragt ein Dienstverpflichteter auf Grund des § 3 die Teilnahme an der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung, so wirkt sie auf den Beginn der Dienstleistung bei dem neuen Dienstberechtigten zurück.

(4) Für die Dienstverpflichteten, die vor dem 1. August 1944 dienstverpflichtet worden sind, werden die Beiträge für die Zeiten der Dienstverpflichtung bis zum 31. Juli 1944 auf Antrag des Trägers der Versicherung oder Versorgung nach Maßgabe dieser Anordnung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz nachentrichtet, soweit sie noch nicht entrichtet, verrechnet oder erlassen sind. Das Nähere hierüber bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. Der Umfang und die Fälligkeit einer Leistung der zusätzlichen Versorgung im Sinne dieser Anordnung ist von der Nachentrichtung der Beiträge und deren Zeitpunkt unabhängig.

Berlin, den 5. Juli 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Beisiegel

Anlage
(Zu § 5 vorstehender Durchführungsanordnung)

...., den ....
(Name und Sitz des Betriebes)

Betrifft: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; hier: Erstattung von Beiträgen auf Grund der Fünften Durchführungsanordnung zur Kräftebedarfsverordnung.

An
das Arbeitsamt ....

1. Für die Gefolgschaftsmitglieder meines Betriebes besteht keine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzliche Versorgung) mit Rechtsanspruch.

2. Für Dienstverpflichtete meines Betriebes habe ich zur Aufrechterhaltung der zusätzlichen, einen Rechtsanspruch darstellenden Versorgung aus früheren Beschäftigungsverhältnissen in der Zeit vom .... bis .... an Unternehmerbeiträgen entrichtet:

a) für Überversicherung bei den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen
für .... Personen .... *RM*,

b) für zusätzliche Versorgung ohne Versicherung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs bei einem Dritten (§ 2 Abs. 2)
für .... Personen .... *RM*,

c) für Einzel-Lebensversicherungsverträge (§ 2 Abs. 3)
von .... Personen .... *RM*,

d) für sonstige zusätzliche Versorgungen
(Art der Versorgung: ....)
von .... Personen .... *RM*,

zusammen: .... *RM*.

Ich bitte um Erstattung und Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. ....

Ich bestätige,

a) daß in den vorstehenden Beträgen keine Arbeitnehmeranteile enthalten sind,

b) daß in den vorstehenden Beträgen keine Beiträge enthalten sind, deren Fälligkeit mehr als 6 Monate zurückliegt.

Mir ist bekannt, daß die Unterlagen für diesen Erstattungsantrag dem Arbeitsamt zur Einsicht und Prüfung auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen und daß der Betrieb für Überzahlungen infolge unrichtiger Angaben in diesem Antrag haftet.

....
(Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 21. Juli 1944	Nr. 33

Erlaß des Führers über die Erfassung und Verwertung von Lagerbeständen für die Rüstung und Kriegswirtschaft.

Vom 13. Juli 1944.

Die Kriegslage erfordert den verstärkten Einsatz aller Güter für die Zwecke der Rüstungswirtschaft. Sie bedingt damit besonders die vermehrte Erfassung und Verwertung aller Lagerbestände an gewerblichen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren für vordringliche Kriegsaufgaben. Zur Sicherung einheitlicher Maßnahmen bestimme ich:

I. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ist berechtigt, von Personen und Personenvereinigungen sowie von Dienststellen des Staates, der Partei einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt im Großdeutschen Reich, in den angegliederten und in den besetzten Gebieten Auskunft über Lagerbestände an gewerblichen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren zu verlangen. Er kann die Besichtigung von Lagerbeständen, Lagerräumen und Anlagen vornehmen. Bei der Partei einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, bei der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und dem Reichsarbeitsdienst erfolgt die Besichtigung nach vorheriger Benachrichtigung des Reichsschatzmeisters, des Oberkommandos des betreffenden Wehrmachtteiles, des Reichsführers SS oder des Reichsarbeitsführers. Soweit es sich um die Lagerbestände, Lagerräume und Anlagen handelt, die der Verfügung einer anderen Obersten Reichsbehörde unterliegen, erfolgt die Besichtigung nach vorheriger Benachrichtigung der zuständigen Obersten Reichsbehörde.

II. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ist befugt, über die Verwertung der Lagerbestände an gewerblichen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren Anordnungen zu treffen. Er hat die Dienststellen vorher über seine Anordnungen zu unterrichten. Bei der Partei einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, bei der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und dem Reichsarbeitsdienst erfolgt die Anordnung im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister, den Oberkommandos der Wehrmachtteile, dem Reichsführer SS oder dem Reichsarbeitsführer, die in ihrem Bereich die zur Durchführung der Anordnungen erforderlichen Weisungen geben. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile halten den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf dem laufenden. Bei den Lagerbeständen der anderen Dienststellen erfolgt die Anordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden.

III. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion kann die Maßnahmen durch Beauftragte treffen.

IV. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den in Ziffer 1 Satz 3 und 4 bezeichneten Stellen, soweit die Wehrmacht betroffen ist, nur im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 13. Juli 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 3. Juli 1944.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1944 ab folgende Fassung:

»Zu § 44

Bis zum 30. Juni 1945 können auch die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin jederzeit in den Wartestand versetzt werden.«

Berlin, den 3. Juli 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Ehrensberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 27. Juli 1944	Nr. 34

Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz.

Vom 25. Juli 1944.

Die Kriegslage zwingt zur vollen Ausschöpfung aller Kräfte für Wehrmacht und Rüstung. Ich ordne daher an:

I

(1) Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Reichsmarschall Hermann Göring, hat das gesamte öffentliche Leben den Erfordernissen der totalen Kriegführung in jeder Beziehung anzupassen. Zur Durchführung dieser Aufgabe schlägt er mir einen »Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz« vor. Dieser hat im besonderen dafür Sorge zu tragen, daß alle öffentlichen Veranstaltungen der Zielsetzung des totalen Krieges angemessen sind und Wehrmacht und Rüstung keine Kräfte entziehen. Er hat den gesamten Staatsapparat einschließlich Reichsbahn, Reichspost und aller öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Betriebe mit dem Ziele zu überprüfen, durch einen restlosen rationellen Einsatz von Menschen und Mitteln, durch Stillegung oder Einschränkung minder kriegswichtiger Aufgaben und durch Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens das Höchstmaß von Kräften für Wehrmacht und Rüstung freizumachen. Zu diesen Zwecken kann er von den Obersten Reichsbehörden Auskünfte verlangen und ihnen Weisungen erteilen.

(2) Die danach von den zuständigen Obersten Reichsbehörden zu erlassenden Rechtsvorschriften und grundsätzlichen Verwaltungsanordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung.

II

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird die von mir angeordneten Maßnahmen durch den Einsatz der Partei auf Grund der ihm erteilten Vollmachten tatkräftig unterstützen.

III

Einsprüche gegen Weisungen des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz sind an diesen zu richten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist unter Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei meine Entscheidung einzuholen.

IV

Soweit früher erteilte Vollmachten und Aufträge dem Sinne dieses Erlasses widersprechen, treten sie außer Kraft.

V

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches und entsprechend für die angegliederten und besetzten Gebiete.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juli 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Siebente Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 11. Juli 1944.

Zur Angleichung der Rechtsstellung der Sanitäts- und Veterinäroffiziere der Polizei an die der Polizeioffiziere wird auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG.) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Abs. 1 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 1 des Gesetzes wird als letzter Unterabsatz angefügt:

»g) die Sanitäts- und Veterinäroffiziere der Polizei des Reichs.«

§ 2

Abs. 2 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»(2) Polizeioffiziere im Sinne des Gesetzes sind die im Abs. 1 unter a, c und g genannten Offiziere.«

§ 3

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 15 des Gesetzes wird folgender neuer Abs. hinzugefügt:

»(5) Für die Sanitäts- und Veterinäroffiziere der Polizei verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 65 Jahren.«

Berlin, den 11. Juli 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 18. Juli 1944*)

Ich verordne auf Grund des § 50 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Es werden in der Ausfuhrzoll-Liste die folgenden Bestimmungen gestrichen:

1. die Tarifnummern
   aus 783 (Maschinenteile usw.),
   aus 799 (Maschinenteile usw.),
   899 (Maschinen [ausgenommen Maschinen in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen] für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen usw.),
   900 (Webstühle usw.),
   901 (Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen usw.),
   902 (Zurichte- [Appretur-] Maschinen usw.),
   904 (Maschinen zur Bearbeitung von Edelsteinen usw.; andere

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 165 vom 25. Juli 1944.

Maschinen zur Bearbeitung von Metallen usw.),

aus 906 D (Maschinen zur Herstellung von leonischen Drähten usw.; andere im Zolltarif nicht besonders genannte Maschinen usw.);

2. die Anmerkungen zu Nr. 899, 900, 902, 904 Abs. 2 und 906 D Abs. 2.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. August 1944 in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen.
Vom 19. Juli 1944.**

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen vom 28. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen ist das Recht des Schuldners zur verstärkten Tilgung oder vorzeitigen Gesamtrückzahlung weiterhin bis zum 31. Dezember 1945 ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Juli 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

**Erlaß zur Änderung von Oberlandesgerichtsbezirken.
Vom 20. Juli 1944.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) bestimme ich:

I.

Oberlandesgerichtsbezirke
Celle und Oldenburg

(1) Das Amtsgericht Diepholz wird vom Landgericht Osnabrück abgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Verden zugelegt.

(2) Die Landgerichte Aurich und Osnabrück treten unter Abtrennung vom Bezirk des Oberlandesgerichts Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg über.

(3) Für die Anerbengerichte in den Landgerichtsbezirken Aurich und Osnabrück ist an Stelle des Landeserbhofgerichts Celle das Erbhofgericht Oldenburg zuständig.

II.

Oberlandesgerichtsbezirke
Celle und Hamm

Das Landgericht Detmold tritt unter Abtrennung vom Bezirk des Oberlandesgerichts Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm über.

III.

Oberlandesgerichtsbezirke
Frankfurt, Hamm und Kassel

(1) Die Amtsgerichte Dillenburg und Herborn werden unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Siegen, die Amtsgerichte Biedenkopf und Gladenbach unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Marburg (Lahn) dem Landgerichtsbezirk Limburg zugelegt.

(2) Die Amtsgerichte Eiterfeld, Fulda, Gersfeld, Großenlüder, Hilders, Hünfeld und Neuhof (Kr. Fulda) werden unter Abtrennung vom Be-

zirk des Landgerichts Hanau dem Landgerichtsbezirk Kassel zugelegt.

(3) Das Landgericht Hanau tritt vom Bezirk des Oberlandesgerichts Kassel in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt über.

IV.

Oberlandesgerichtsbezirke Jena und Naumburg

(1) Die Amtsgerichte Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Sangerhausen und Stolberg (Harz) werden unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Nordhausen dem Landgerichtsbezirk Halle zugelegt.

(2) Die Landgerichte Erfurt und Nordhausen treten vom Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg in den Oberlandesgerichtsbezirk Jena über.

(3) Für die Anerbengerichte in den Landgerichtsbezirken Erfurt und Nordhausen ist an Stelle des Landeserbhofgerichts Celle das Erbhofgericht Jena zuständig.

V.

Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg

(1) Das Amtsgericht Scheinfeld wird unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Würzburg dem Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth zugelegt.

(2) Aus dem Bezirk des Landgerichts Eichstätt treten

a) das Amtsgericht Monheim in den Landgerichtsbezirk Augsburg,

b) das Amtsgericht Ingolstadt in den Landgerichtsbezirk München II,

c) die Amtsgerichte Beilngries, Eichstätt, Greding, Kipfenberg und Weißenburg in den Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

über. Das Landgericht Eichstätt wird aufgehoben.

VI.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest.
Vom 22. Juli 1944.

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Ergänzung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 689) folgendes bestimmt:

§ 1

Bei unzureichender Abgrenzung der Gehöfte voneinander kann die Stallsperre auch für das Geflügel der an ein Seuchengehöft angrenzenden Gehöfte durch die Ortspolizeibehörde für die Dauer der Seuchengefahr angeordnet werden.

§ 2

Den in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen kann bis zur Beendigung der Abschlachtung des Geflügels und Ausführung der Entseuchung im Seuchengehöft das Betreten anderer Gehöfte mit Geflügelhaltung durch die Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 3

Vor dem Verlassen eines Seuchengehöfts haben alle Personen ihr Schuhzeug zu entseuchen.

§ 4

Verstöße gegen die Vorschriften dieser viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 5

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Weber

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944 | Ausgegeben in Berlin am 2. August 1944 | Nr. 35

Inhalt

Erlaß des Führers über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund.

Vom 25. Juli 1944.

Auf Vorschlag des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe sowie des Leiters der Partei-Kanzlei bestimme ich:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei übernimmt die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte. Die Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters bleiben unberührt.
2. Der Reichsluftschutzbund ist eine von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei betreute Organisation. Die Betreuung erfolgt nach den Weisungen des Leiters der Partei-Kanzlei.

   Änderungen der Satzung des Reichsluftschutzbundes bedürfen des Einvernehmens des Leiters der Partei-Kanzlei.
3. Dem Reichsluftschutzbund obliegt nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die luftschutztechnische Schulung und Beratung der Bevölkerung.
4. Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juli 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Vom 12. Juli 1944 *).

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) sowie des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) bestimme ich für die private Wirtschaft und die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe folgendes:

§ 1

Lohn- und Gehaltsabrechnungszeitraum

(1) Der Betriebsführer hat bei Lohnempfängern — mit Ausnahme der Monatslohnempfänger — in Betrieben (Verwaltungen) mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten den Zeitraum zur Abrechnung des Lohnes auf einen Monat zu verlängern, soweit bisher ein Lohnabrechnungszeitraum von kürzerer Dauer festgesetzt oder vereinbart wurde; in allen übrigen Betrieben (Verwaltungen) kann der Betriebsführer einen Lohnabrechnungszeitraum von einem Monat festlegen. Der Betriebsführer soll bei monatlicher Lohnabrechnung eine angemessene Abschlagszahlung — möglichst in vollen Reichsmarkbeträgen — leisten. Er kann von dieser Abschlagszahlung absehen, wenn schon bisher ein 14tägiger oder längerer Lohnabrechnungszeitraum ohne Abschlagszahlung üblich war oder wenn der Wegfall einer Abschlagszahlung nicht zu einer untragbaren Härte für das Gefolgschaftsmitglied führt. Soll keine Abschlagszahlung geleistet werden, so ist dies im Vertrauensrat zu beraten. In nichtvertrauensratspflichtigen Betrieben (Verwaltungen) sind die Gefolgschaftsmitglieder dazu zu hören; dies gilt nicht für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Bei Übergang zu einer einmaligen Lohnzahlung während des monatlichen Lohnabrechnungszeitraums sind den Gefolgschaftsmitgliedern auf Antrag Vorschüsse zu gewähren.

(2) Der Betriebsführer kann bei Monatslohn- und Monatsgehaltsempfängern den Zeitraum zur Abrechnung des Lohnes oder Gehalts bis auf ein Vierteljahr verlängern. Bei Übergang auf eine vierteljährliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung soll der Betriebsführer monatlich angemessene Abschlagszahlungen leisten.

(3) Erziehungsbeihilfen an Lehrlinge und Anlernlinge sollen grundsätzlich monatlich abgerechnet werden.

§ 2

Auszahlung von Reichspfennigbeträgen

Der Betriebsführer kann die auszuzahlende Vergütung auf volle Reichsmarkbeträge abrunden, darüber hinausgehende Reichspfennigbeträge auf die nächsten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen übertragen oder jährlich oder halbjährlich in einer Summe auszahlen. Dies ist im Vertrauensrat zu beraten. In nichtvertrauensratspflichtigen Betrieben (Verwaltungen) sind die Gefolgschaftsmitglieder dazu zu hören; dies gilt nicht für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe.

§ 3

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder der Arbeit (Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst) und Sondertreuhänder der Arbeit können Ausnahmen zulassen oder anderweitige Regelungen anordnen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Regelung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die mit dieser Anordnung nicht im Einklang stehen, sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume vom 9. April 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 211) außer Kraft.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Tag des Außerkrafttretens dieser Anordnung.

Berlin, den 12. Juli 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 169 vom 29. Juli 1944.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie

Vom 19. Juli 1944

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2127) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 531) treten an die Stelle der Worte »31. Dezember 1944« und »31. Oktober 1944« die Worte »31. Dezember 1946« und »31. Oktober 1946«.

Berlin, 19. Juli 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen.

Vom 28. Juli 1944.

Front und Heimat haben ein Anrecht darauf, zu erwarten, daß die Lasten des Krieges gerecht verteilt werden und jeder, der irgend dazu in der Lage ist, zu einer kriegswichtigen Arbeit herangezogen wird. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es deshalb nicht zu verantworten, daß einsatzfähige Arbeitskräfte zum Schein tätig sind. Ich verordne deshalb folgendes:

§ 1

(1) Scheinarbeitsverhältnisse sind unzulässig und aufzulösen. Als Scheinarbeitsverhältnis ist jedes Arbeitsverhältnis anzusehen, bei dem unter Vorspiegelung einer ernsthaften Beschäftigung die Arbeitskraft nicht oder nur teilweise genutzt wird. Arbeitskräfte, die sich in solchen Scheinarbeitsverhältnissen befinden, haben sich bis spätestens 15. August 1944 bei ihrem zuständigen Arbeitsamt für einen kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu melden. Das Arbeitsamt kann das Scheinarbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung lösen.

(2) Stellt das Arbeitsamt bei einer Überprüfung von Arbeitsverhältnissen fest, daß sich Arbeitskräfte nach dem 15. August 1944 noch in Scheinarbeitsverhältnissen befinden, die sich bisher nicht gemeldet haben, so dienstverpflichtet es diese Kräfte sofort für einen kriegswichtigen Einsatz in der Rüstungswirtschaft.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 28. Juli 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Dritte Verordnung
über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.
Vom 28. Juli 1944.

Um für den totalen Kriegseinsatz alle für den Einsatz in Betracht kommenden Frauen zu erfassen, verordne ich in Ergänzung der Verordnungen über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und vom 10. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 133) folgendes:

§ 1

Der Meldepflicht nach der Zweiten Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10. Juni 1944 unterliegen auch alle Frauen vom vollendeten 45. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 28. Juli 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Polizeiverordnung
über die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan (»Azetylentetrachlorid«) und Trichloräthylen bei Raumentwesungen.
Vom 2. August 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan und Trichloräthylen, rein und in Mischungen, zur Raumdurchgasung ist verboten.

§ 2

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, ferner Änderungen und Ergänzungen dieser Vorschrift im Wege des Erlasses vornehmen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Die Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 14. August 1944	Nr. 36

Inhalt

Siebente Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG.).

Vom 23. Juni 1944.

Der totale Krieg fordert in immer stärkerem Maße die Vereinfachung der Verwaltung. Auf dem Gebiete des Kriegsgebührniswesens sind daher im Zuge dieser Verwaltungsvereinfachung folgende Vorausmaßnahmen durchzuführen:

1. Wehrsold und Frontzulage werden in Zukunft monatlich gezahlt.
2. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung im Reichsgebiet wird einheitlich auf 3 Reichsmark täglich festgesetzt.
3. Der für einen Teil der Angehörigen der Ersatzwehrmacht eingeführte Abzug des Ausgleichsbetrages in voller Höhe des Wehrsoldes wird beseitigt. Damit wird für die Angehörigen der Feldwehrmacht und der Ersatzwehrmacht der Ausgleichsbetrag wieder nach gleichen Grundsätzen berechnet. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben nur diejenigen Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am Tage des Inkrafttretens der nachstehenden Verordnung als Verheiratete oder diesen Gleichgestellte im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 4 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebührnisse nach § 3 Abs. 1 EWGG. beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes

abgezogen, wenn sie am 1. September 1944 als verheiratete Angehörige der Ersatzwehrmacht im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten oder sich dort in einem Lazarett befinden. Daneben ist ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein besonderer Kürzungsbetrag in Höhe von 27 Reichsmark einzubehalten.

(2) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

(3) Für die im Abs. 1 und 2 Genannten ändert sich auch bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der besondere Kürzungsbetrag nicht.

(4) Dauert die Kasernierung ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.

(5) Bei Versetzung oder bei Kommandierung über vier Monate zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung bzw. den Kommandobeginn oder die Kommandoverlängerung folgenden Monats an nach § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei vorübergehenden Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraumes von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

(6) Alle Wehrmachtangehörige, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.«

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) werden wie folgt geändert:

(1) Durchführungsbestimmung Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

»4. (1) Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit dem Tage, am dem die Angehörigen der Wehrmacht in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

(2) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die beim Reichsarbeitsdienst Wehrsoldempfänger waren, erhalten bei Einstellung in die Wehrmacht, wenn der Entlassungstag aus dem Reichsarbeitsdienst und der Einstellungstag in die Wehrmacht in den selben Monat fallen, Wehrsold vom Ersten des auf den Einstellungstag folgenden Monats an.«

(2) In der Durchführungsbestimmung Nr. 5 wird im Abs. 1 das Wort »Monatsdrittels« ersetzt durch »Monats«.

(3) Durchführungsbestimmung Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

»6. (1) Der Wehrsold wird von der Einheit im voraus gezahlt, bei der sich der Wehrmachtangehörige am Fälligkeitstage befindet.

(2) Allgemeiner Auszahlungstag für alle Dienstgrade ist der Erste jedes Monats. Das Oberkommando der Wehrmacht kann für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze die Auszahlung am 1., 11. und 21. jedes Monats anordnen.

(3) Wehrmachtangehörige, die bis zum 15. eines Monats vom Reichsgebiet in ein besetztes Gebiet, in einen verbündeten, befreundeten oder in Schutz genommenen Staat oder von einem dieser Gebiete oder Staaten in ein anderes derartiges Gebiet usw. übertreten, erhalten die Wehrsoldsätze des Gebiets, in das sie übertreten, vom 16. dieses Monats an. Beim Übertritt von einem dieser Gebiete oder Staaten in das Reichsgebiet wird der Wehrsold mit Beginn des nächsten Monats nach den Sätzen des Reichsgebiets gezahlt.

(4) Bei Grenzübertritt am Ersten des Monats steht der Wehrsold für den ganzen Monat nach den Sätzen des Landes zu, in das der Wehrmachtangehörige übertritt.

(5) Stichtag ist der Tag des Grenzübertritts.

(6) Stehen infolge Grenzübertritts niedrigere Wehrsoldsätze zu, als bereits für den gleichen Zeitraum ausgezahlt wurden, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrsold bestimmungsgemäß vor dem Fälligkeitstage ausgezahlt wurde.«

(4) Durchführungsbestimmung Nr. 12 ist wie folgt zu ergänzen:

»(2) Für nicht in Natur gewährte Verpflegung wird eine Geldabfindung zur Selbstverpflegung einheitlich für alle Dienstgrade ohne Rücksicht auf den Familienstand und etwaige Trennung von der Familie gewährt. Sie beträgt im Reichsgebiet täglich 3 Reichsmark; in den besetzten Gebieten, in verbündeten bzw. befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten wird sie nach den vom Oberkommando der Wehrmacht bestimmten Sätzen gezahlt.

(3) Beim Übertritt vom Reichsgebiet in die besetzten Gebiete oder in die verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten oder umgekehrt und beim Übertritt aus diesen Staaten oder Gebieten in andere derartige Staaten und Gebiete wird die Geldabfindung zur Selbstverpflegung vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gezahlt, in das der Wehrmachtangehörige übertritt.

(4) Bei Urlaub einschl. besonderer Reisetage steht grundsätzlich nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach dem für das Reichsgebiet gültigen Satz zu. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Urlaub im Reichsgebiet, in den besetzten Gebieten oder im verbündeten oder neutralen Ausland verbracht wird.«

(5) Durchführungsbestimmung Nr. 21 erhält folgende neue Fassung:

»21. (1) Die Frontzulage wird tageweise berechnet und nachträglich am Ersten jedes Monats ausgezahlt.

(2) Wenn für Verbände oder Gebiete die Voraussetzungen zur Zahlung der Frontzulage ständig gegeben sind, kann die Frontzulage nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile am Ersten jedes Monats im voraus gezahlt werden. Bei Zugang zu diesen Verbänden oder in diese Gebiete im Laufe eines Monats ist dementsprechend die Frontzulage für den Rest des Monats ebenfalls im voraus zu zahlen. Fallen im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Gewährung der Frontzulage weg, wird hierdurch zuviel gezahlte Frontzulage nicht zurückgefordert.«

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448) in der Fassung vom 4. Juni 1940 und vom 18. Dezember 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1940 S. 180 und 1943 S. 4) werden wie folgt geändert:

(1) Die Durchführungsbestimmungen Nrn. 6 a, 18, 22, 23, 24 Abs. 2 und Nr. 25 sind zu streichen.

(2) In Durchführungsbestimmung Nr. 21 sind im Buchst. b die Worte »Abs. 1 unter Buchst. b« zu streichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 23. Juni 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Sechsten Ausführungsverordnung vom 16. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird wie folgt ergänzt:

Unter I. ist bei Buchst. c hinter Nr. 10 hinzuzufügen:

»11. U-Boot-Frontspange in Bronze«.

Führer-Hauptquartier, den 6. Juli 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.
Vom 15. Juli 1944.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1180) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter und der Kriegsverdienstmedaille an die übrigen Nichtwehrmachtangehörigen erfolgt listenmäßig auf Vorschlag der Obersten Reichsbehörden im Namen des Führers durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.«

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Verleihungsurkunden für das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes vollzieht der Führer.

(2) Die Besitzurkunden für das Kriegsverdienstkreuz mit und ohne Schwerter und die Kriegsverdienstmedaille werden von den verleihenden Dienststellen ausgestellt.«

Hauptquartier, den 15. Juli 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meißner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.
Vom 1. August 1944.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

§ 1

Im § 14 der genannten Verordnung in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 15. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 394) tritt an die Stelle des 1. August 1944 der 1. August 1945.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers über die verstärkte Zusammenfassung der Straßenverkehrsmittel durch den Reichsverkehrsminister. Vom 8. August 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die verstärkte Zusammenfassung der Straßenverkehrsmittel durch den Reichsverkehrsminister vom 13. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bestimme ich:

§ 1

(1) Als zivile Straßenverkehrsmittel gelten alle Straßenbahnen, Kraft- und Gespannfahrzeuge sowie Tragtiere. Ausgenommen sind die Kraftfahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen WH. WM. WL, ϟϟ, Pol, OT und RAD (männlicher Arbeitsdienst); ferner sind ausgenommen die Gespannfahrzeuge und Tragtiere der Wehrmacht, ϟϟ, Deutschen Polizei, Transporteinheiten Speer und des männlichen Reichsarbeitsdienstes.

(2) Einsatzverfügungen und Anordnungen nach § 1 Abs. 1 des Führererlasses umfassen die Verwendung und Ausnutzung der Fahrzeuge und erstrecken sich auf die hierzu erforderlichen Personen, Zug- oder Tragtiere, Stoffe, Anlagen und sonstigen Gegenstände.

Es können insbesondere

a) Betrieb und Benutzung von Straßenverkehrsmitteln angeordnet oder verboten werden,
b) Beförderungen angeordnet oder verboten werden,
c) Beförderungen auf andere Verkehrsmittel verlagert werden,
d) Beförderungswege vorgeschrieben werden,
e) Vorschriften über die Auslastung der Straßenverkehrsmittel gegeben werden,
f) Anordnungen zur Einsparung und zweckmäßigen Verwendung von Betriebsstoffen (Kraftstoffen, Reifen, Rohstoffen und elektrischer Energie) gegeben werden,
g) Anordnungen zur Abrechnung der Straßenverkehrsmittel gegeben werden,
h) Bestimmungen darüber getroffen werden, welche Straßenverkehrsmittel auf andere Betriebsarten umzustellen, für andere Beförderungszwecke umzubauen und instand zu setzen sind.

(3) Einsatzverfügungen über Kraft- und Gespannfahrzeuge sowie Tragtiere der Land- und Forstwirtschaft dürfen nur getroffen werden, wenn sie nicht ausgelastet oder nicht im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind.

§ 2

Die Kraftstoff- und Reifenverteilung für die zivilen Straßenverkehrsmittel wird durch gemeinsamen Erlaß des Reichsverkehrsministers, Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und Reichswirtschaftsministers geregelt.

§ 3

(1) Zur fristgerechten Be- und Entladung der Verkehrsmittel sind die Auflieferer und Empfänger von Gütern verpflichtet, ihr Personal, ihre Kraft- und Gespannfahrzeuge, Zug- oder Tragtiere, Anlagen, Geräte und dergleichen zur Verfügung zu stellen und sich zur Entgegennahme von Benachrichtigungen sowie zur Abgabe und Annahme von Gütern bereit zu halten.

(2) Als an der Be- und Entladung beteiligt anzusehen sind:

a) alle am Frachtvertrag Beteiligten,
b) alle sonstigen am Transport beteiligten Fuhrunternehmer, Unter- und Zwischenspediteure sowie die Urverlader und Endempfänger.

(3) Ist zur fristgerechten Entladung die Einlagerung von Entladegütern notwendig, so können die Straßenverkehrsbehörden den Lagerraum gewerbsmäßiger Lagerhalter hierfür in Anspruch nehmen und gegebenenfalls eine Räumung von nichtkriegswichtigen Gütern anderer Einlagerer verlangen.

(4) Eine Auftragserteilung an Dritte zur fristgerechten Be- und Entladung befreit den Pflichtigen auch dann nicht, wenn der Dritte Spediteur oder gewerbsmäßiger Lagerhalter ist.

§ 4

Soweit Maßnahmen auf Grund des Führererlasses und seiner Durchführungsbestimmungen getroffen werden, für die andere Rechtsvorschriften bestehen, sind diese in Verbindung mit dem Führererlaß anzuwenden.

§ 5

(1) Die Befugnisse auf Grund des Führererlasses werden auf die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — übertragen.

(2) Die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — können ihre Befugnisse nach § 1 Abs. 2 Buchst. b, c, d, e, g und h auf die unteren Verwaltungsbehörden — Fahrbereitschaftsleiter — und deren Stützpunktleiter übertragen.

§ 6

(1) Die Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die ergangenen Anordnungen und

Weisungen werden durch die Mittelbehörden — Bevollmächtigte für den Nahverkehr — festgesetzt, sofern sich nicht der Reichsverkehrsminister die Festsetzung im Einzelfall selbst vorbehält.

(2) Örtlich zuständig ist die Mittelbehörde, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat oder die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(3) Vor der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Strafbescheide über Ordnungsstrafen sind kurz zu begründen.

§ 7

(1) Gegen den Strafbescheid über eine Ordnungstrafe von mehr als 500 Reichsmark steht dem Beschuldigten die Beschwerde zu. Dies gilt nicht, wenn der Reichsverkehrsminister selbst entschieden hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Strafbescheides bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch Einlegung bei der Beschwerdebehörde wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet die Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab; andererseits legt sie die Beschwerde der Beschwerdebehörde vor.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 8

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Reichsverkehrsminister.

(2) Er kann rechtskräftige Strafbescheide der nachgeordneten Behörden binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft aufheben, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafausmaß bestehen.

§ 9

Liegt ein besonders schwerer Fall einer Zuwiderhandlung vor, ist aber gleichwohl eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so ist diese, soweit sie bereits gezahlt oder beigetrieben ist, im gerichtlichen Urteil anzurechnen.

§ 10

(1) Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens. Für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen ist die Behörde zuständig, die den Strafbescheid im ersten Rechtszug erlassen hat.

(2) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid zu Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

(3) Kann die Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so ist an ihrer Stelle eine Haft- oder Gefängnisstrafe festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Strafbescheid erlassen hat. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Eine Nachprüfung des Strafbescheides findet nicht statt. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist Beschwerde binnen einer Woche zulässig.

§ 11

(1) Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Für das Ordnungsstrafverfahren werden im ersten Rechtszuge keine Gebühren erhoben. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Strafbescheid wird eine Gebühr von 5 vom Hundert der auferlegten Ordnungsstrafe erhoben. Sie kann ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweise Erfolg hat.

(3) Auslagen sind zu erstatten, soweit sie durch das Ordnungsstrafverfahren entstanden sind. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 25. August 1944	Nr. 37

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin. Vom 5. August 1944.

Zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 87) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Abweichung von § 14 und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957) gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) Als Landesbehörde besteht in Berlin der Regierungspräsident der Reichshauptstadt. Ihm werden ein allgemeiner Vertreter sowie nach Bedürfnis Regierungsdirektoren, Regierungsräte und Hilfsarbeiter beigegeben.

b) Der Stadtpräsident hat die Befugnisse des Oberpräsidenten nach § 2 der Zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) sowie § 1 der preuß. Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283) in der Fassung des preuß. Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 477).

(2) Die §§ 2 und 21 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957) sind nicht anzuwenden.

(3) Soweit in dem genannten Gesetz Zuständigkeiten des Stadtpräsidenten vorgesehen sind, gehen sie auf den Regierungspräsidenten der Reichshauptstadt über. Die im § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeiten verbleiben beim Stadtpräsidenten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. August 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 11. August 1944.

In einer Zeit, in der das deutsche Volk alle seine Kräfte zur Erringung des Endsieges bis zum Letzten einsetzt, muß der Arbeitsplatzwechsel von Arbeitskräften mehr als bisher beschränkt werden, um jeden unnötigen Leistungsausfall zu vermeiden. Außerdem müssen die Arbeitsämter in die Lage versetzt werden, die danach noch verbleibende Fluktuation an Arbeitskräften nach den zwingenden Erfordernissen der Kriegswirtschaft zu lenken. Ich verordne deshalb auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) § 12 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes:

§ 1

Die Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) bedarf auch bei Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsteile der Zustimmung des Arbeitsamts.

§ 2

Diese Verordnung gilt zunächst auf die Dauer von sechs Monaten. Sie tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 29. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Sauckel

Anordnung über eine vorläufige Urlaubssperre für die Beamten.

Vom 24. August 1944.

Der totale Krieg fordert von jedem Deutschen den vollen Einsatz.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) ordne ich daher im Benehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz an:

1. Der Erholungsurlaub für die Beamten nach Ziffer 1 der Anordnung vom 13. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 94) wird bis auf weiteres gesperrt.
2. Von dieser Urlaubssperre werden ausgenommen:
   a) Männer, die das 65. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1944 vollendet haben,
   b) Ehefrauen von Wehrmachtangehörigen, deren Ehemänner noch Urlaub erhalten.
3. Beamte, die sich in Urlaub befinden, haben den Urlaub abzubrechen, soweit er noch länger als eine Woche dauert.
4. Die Bestimmungen über Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten bleiben unberührt. Die Freizeit kürzt sich jedoch um die Tage, die nach den geltenden Regelungen auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind.
5. Die Anordnung tritt am 25. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1944.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 26. August 1944	Nr. 38

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 18. August 1944, sind veröffentlicht: Neunundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Sechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 18. August 1944, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen.

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 22. August 1944, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Fünften Zusatzabkommens zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Venezuela).

Verordnung über Rechtsanwaltsgebühren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 2. August 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebietsteilen der Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau tritt der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltende Rechtsanwaltstarif vom 9. April 1924 (BGBl. Nr. 121) samt den zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften in Kraft.

§ 2

Der im Reichsgau Sudetenland geltende Rechtsanwaltstarif vom 3. Mai 1923 (SdGuV. Nr. 95) wird wie folgt ergänzt und geändert:

I. Im § 6 werden die Beträge von 2000 Kronen und 10 000 Kronen durch die Beträge von 600 Reichsmark und 2000 Reichsmark ersetzt.

II. Bei Ansprüchen auf den gesetzlichen Unterhalt bestimmt sich der Streitwert nach dem Doppelten des Jahresbetrags, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistung niedriger ist.

III. In Tarifpost 13 wird der Betrag von 500 Kronen durch den Betrag von 200 Reichsmark ersetzt; die Beträge der Vergütungssätze (5, 3, 10, 6 Kronen) werden auf 2 Reichsmark, 1 Reichsmark, 3 Reichsmark und 2 Reichsmark festgesetzt.

IV. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Ersatz von Reisekosten und Abwesenheitsgeld nach den Vorschriften der §§ 78 bis 83 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. § 12 und Tarifpost 14 des Rechtsanwaltstarifs werden aufgehoben. Bei Geschäftsreisen von Angestellten sind die tatsächlich erwachsenen Reisekosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen.

V. 1. An Stelle der tarifmäßigen Entlohnung für alle unter die Tarifposten 8 bis 12, 15 bis 18 fallenden Leistungen und zugleich als Ersatz für die Briefpostgebühren im Inland erhält der Rechtsanwalt einen Einheitssatz.

2. Der Einheitssatz wird nach der Verdienstsumme, also ausschließlich des Abwesenheitsgeldes, der Reisekosten und sonstigen baren Auslagen, berechnet.

Er beträgt:

A. in Streitsachen

a) im ersten Rechtszug

bei einem Streitwert bis 100 Reichsmark	60 v. H.,
bei einem Streitwert über 100 Reichsmark bis einschließlich 1500 Reichsmark	50 v. H.,
bei einem Streitwert über 1500 Reichsmark	40 v. H.,

b) im höheren Rechtszug

bei einem Streitwert bis 100 Reichsmark	40 v. H.,
bei einem Streitwert über 100 Reichsmark bis einschließlich 1500 Reichsmark	30 v. H.,
bei einem Streitwert über 1500 Reichsmark	20 v. H.;

B. in allen anderen bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Zwangsvollstreckungssachen

a) im ersten Rechtszug

bei einem Wert des Gegenstandes bis 100 Reichsmark	50 v. H.,
bei einem Wert des Gegenstandes über 100 Reichsmark bis 1500 Reichsmark	40 v. H.,
bei einem Wert des Gegenstandes über 1500 Reichsmark	30 v. H.,

b) im höheren Rechtszug

bei einem Wert des Gegenstandes bis 100 Reichsmark	30 v. H.,
bei einem Wert des Gegenstandes über 100 Reichsmark bis 1500 Reichsmark	20 v. H.,
bei einem Wert des Gegenstandes über 1500 Reichsmark	10 v. H.

3. Mit dem Einheitssatz sind in Streit- und Zwangsvollstreckungssachen alle in den genannten Tarifposten erwähnten Leistungen abgegolten, die der Vorbereitung oder Ausführung einer durch eine Geschäftsgebühr entlohnten Hauptleistung dienen, insbesondere alle Leistungen, die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind. In außerstreitigen Rechtssachen sind diese Leistungen abgegolten, sofern sie nicht einen über das gewöhnliche Maß wesentlich hinausgehenden Zeit- oder Müheaufwand verursachen. Die Abgeltung durch den Einheitssatz greift nicht Platz, wenn die Rechtssache sich erledigt, bevor die Hauptleistung, zu deren Vorbereitung oder Ausführung die Nebenleistungen vorgenommen wurden, verrichtet wird; doch darf in diesem Fall für die Nebenleistungen insgesamt keine höhere Entlohnung als die in Tarifpost 4 des Rechtsanwaltstarifs festgesetzte Gebühr zuzüglich Einheitssatz gefordert werden. Finden vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens unter Mitwirkung des Rechtsanwalts mündliche oder schriftliche Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder zur Herbeiführung eines Ausgleichs statt und verursachen diese Verhandlungen dem Rechtsanwalt einen größeren Zeit- oder Müheaufwand, so sind die dazu erforderlichen Leistungen durch den Einheitssatz nicht mit abgegolten.

4. Wurde eine Verhandlung (Tagsatzung) an einem Ort außerhalb des Wohnsitzes des Rechtsanwalts von einem beauftragten, am Gerichtsort oder einem benachbarten Ort ansässigen Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor vorgenommen, so ist für diese Leistungen der darauf entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt, jedoch höchstens mit 60 v. H. der für diese Leistungen ge-

bührenden Verdienstsumme zuzusprechen. Erhebt der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Abwesenheitsgeld oder werden solche ihm nicht zuerkannt, weil er sich nach Meinung des Gerichts durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können, so kann er für Leistungen der im Satz 1 angegebenen Art das Doppelte des darauf entfallenden Teils des Einheitssatzes, jedoch nicht mehr als 60 v. H. der für diese Leistungen gebührenden Verdienstsumme verlangen, auch wenn er diese Leistungen selbst verrichtet hat oder durch einen anderen verrichten ließ.

§ 3

§ 2 gilt entsprechend für die bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 4

§ 26 Abs. 2 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Rechtsanwaltstarifs vom 9. April 1924 (BGBl. Nr. 121) wird aufgehoben. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

»(4) Mit dem Einheitssatz sind in Streit- und Zwangsvollstreckungssachen alle in den genannten Tarifposten erwähnten Leistungen abgegolten, die der Vorbereitung oder Ausführung einer durch eine Geschäftsgebühr entlohnten Hauptleistung dienen, insbesondere alle Leistungen, die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind. In außerstreitigen Rechtssachen sind diese Leistungen abgegolten, sofern sie nicht einen über das gewöhnliche Maß wesentlich hinausgehenden Zeit- oder Müheaufwand verursachen. Die Abgeltung durch den Einheitssatz greift nicht Platz, wenn die Rechtssache sich erledigt, bevor die Hauptleistung, zu deren Vorbereitung oder Ausführung die Nebenleistungen vorgenommen wurden, verrichtet wird; doch darf in diesem Fall für die Nebenleistungen insgesamt keine höhere Entlohnung als die in Tarifpost 3 Nr. 1 festgesetzte Gebühr zuzüglich Einheitssatz gefordert werden. Finden vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens unter Mitwirkung des Rechtsanwalts mündliche oder schriftliche Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder zur Herbeiführung eines Ausgleichs statt und verursachen diese Verhandlungen dem Rechtsanwalt einen größeren Zeit- oder Müheaufwand, so sind die dazu erforderlichen Leistungen durch den Einheitssatz nicht mit abgegolten.«

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1944 in Kraft.

(2) § 1 gilt nur für solche Geschäfte, die dem Rechtsanwalt nach dem 31. Juli 1944 aufgetragen wurden oder einen nach diesem Zeitpunkt beginnenden neuen Rechtszug betreffen.

(3) Die §§ 2 bis 4 gelten auch für Geschäfte, die dem Rechtsanwalt bereits vor dem 1. Oktober 1944 aufgetragen wurden, soweit der Rechtsanwalt eine Kostenberechnung seinem Auftraggeber noch nicht übersandt oder dem Gericht zur Festsetzung vorgelegt hat.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, im Verwaltungsweg zu klären.

Berlin, den 2. August 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung
über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1944/45.
Vom 15. August 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden **Festpreise** je 50 kg frei Verladestation oder Verladestelle wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1944	2,70	3,00
November 1944	2,80	3,10
Dezember 1944	2,85	3,15
Januar, Februar 1945	3,05	3,35
März, April 1945	3,20	3,50
Mai 1945	3,30	3,60
Juni, Juli, August 1945	3,55	3,85

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer dem Lande Braunschweig, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven, Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1944	2,75	3,05
November 1944	2,85	3,15
Dezember 1944	2,90	3,20
Januar, Februar 1945	3,10	3,40
März, April 1945	3,25	3,55
Mai 1945	3,35	3,65
Juni, Juli, August 1945	3,60	3,90

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1944	2,80	3,10
November 1944	2,90	3,20
Dezember 1944	2,95	3,25
Januar, Februar 1945	3,15	3,45
März, April 1945	3,30	3,60
Mai 1945	3,40	3,70
Juni, Juli, August 1945	3,65	3,95

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen im Lande Braunschweig, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Springe:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1944	2,90	3,20
November 1944	3,00	3,30
Dezember 1944	3,05	3,35
Januar, Februar 1945	3,25	3,55
März, April 1945	3,40	3,70
Mai 1945	3,50	3,80
Juni, Juli, August 1945	3,75	4,05

e) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Alpen- und Donauland, Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1944	2,95	3,25
November 1944	3,05	3,35
Dezember 1944	3,10	3,40
Januar, Februar 1945	3,30	3,60
März, April 1945	3,45	3,75
Mai 1945	3,55	3,85
Juni, Juli, August 1945	3,80	4,10

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Blaublanke« und »Weißblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für weißfleischige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten »Sieglinde«, »Viola« und für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Gelbblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für gelbfleischige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frei Verladestation oder Verladestelle festgesetzten Preis desjenigen Preisgebiets, in dem sein Betrieb gelegen ist. Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er einen Betrag von höchstens 0,10 Reichsmark je 50 Kilogramm in Abzug bringen.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1944 bis 31. August 1945 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer dem Lande Braunschweig, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven, Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen, Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen im Lande Braunschweig, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Springe:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Alpen- und Donauland, Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Abholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln werden für Lieferungen aus der Ernte 1944 Erzeugerpreise je Kilogramm Stärke frei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

bis 15. September 1944	32 Reichspfennig,
vom 16. September bis 31. Oktober 1944	31 Reichspfennig,
vom 1. bis 30. November 1944	32 Reichspfennig,
vom 1. Dezember 1944 ab	33 Reichspfennig.

(2) Der Erzeuger hat einen Frachtanteil, bei Abholen durch den Käufer einen Fuhrkostenanteil von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht zu tragen. Die verarbeitenden Betriebe haben einen Frachtausgleich durchzuführen. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.

(3) Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von 10 Reichspfennig je 50 kg Kartoffel Bruttogewicht in Abzug bringen.

(4) Für Kartoffeln, die in Brennereien verarbeitet werden, gelten die unter Abs. 1 angegebenen Preise als Höchstpreise. Ein angemessener Wert für zurückgelieferte Schlempe kann angerechnet werden. Die Bestimmungen unter Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm im Einzelfall beauftragten Stellen können die Vorschriften dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

Berlin, den 15. August 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen. Vom 16. August 1944.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 524, 525 des Handelsgesetzbuchs sind bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 2

Die Verklarung (§ 522 des Handelsgesetzbuchs) wird dadurch bewirkt, daß der Schiffer oder der hierzu verpflichtete Schiffsoffizier den Verklarungsbericht (§ 523 des Handelsgesetzbuchs) bei dem zuständigen Gericht einreicht. Der Schiffer oder der Schiffsoffizier hat zugleich eine vor dem Gericht oder vor einem Notar abgegebene Versicherung an Eides Statt beizufügen, daß der Bericht vollständig und richtig sei; das Gericht oder der Notar haben bei der Abnahme der Versicherung an Eides Statt erforderlichenfalls auf eine Ergänzung oder Richtigstellung des Verklarungsberichts hinzuwirken. Dem Verklarungsbericht sind ferner eine gerichtliche oder notarisch beglaubigte Abschrift der den Unfall betreffenden Eintragungen im Schiffstagebuch und ein Verzeichnis aller Personen der Schiffsbesatzung beizufügen.

§ 3

(1) Der Mitwirkung von Personen der Schiffsbesatzung bei der Ablegung der Verklarung bedarf es nicht.

(2) Der Richter ist befugt, zum Zwecke der besseren Aufklärung den Schiffer und Personen der Schiffsbesatzung zu vernehmen. Er hat in diesem Fall die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst an dem Unfall Beteiligten von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 4

Die §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß.

§ 5

(1) Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst an dem Unfall Beteiligten können Abschrift des Verklarungsberichts und der Niederschrift über eine nach § 3 Abs. 2 vorgenommene Vernehmung verlangen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853) bleiben unberührt.

§ 6

An Gerichtsgebühren werden erhoben:

a) für die Entgegennahme des Verklarungsberichts und das nachfolgende gerichtliche Verfahren die Hälfte der vollen Gebühr,

b) für die Aufnahme der Versicherung an Eides Statt nach § 2 Satz 2, einschließlich der Ergänzung des Verklarungsberichts, die Hälfte der vollen Gebühr; die Gebühr wird auch bei Aufnahme der Versicherung durch das zuständige Gericht besonders erhoben.

Berlin, den 16. August 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes. Vom 25. August 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

Artikel 1

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, das in einer Rechtsvorschrift oder verkündeten Verwaltungsanordnung der Reichsregierung, einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr gleichgeordneten Stelle über Maßnahmen zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes enthalten ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Hat der Täter durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr oder durch eine fahrlässige Zuwiderhandlung einen besonders schweren Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet, so kann auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

Artikel 2

Die Verordnung ist auch anzuwenden, wenn die Rechtsvorschrift oder Verwaltungsanordnung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 25. Juli 1944 verkündet worden ist.

Berlin, den 25. August 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 30. August 1944	Nr. 39

Erlaß des Führers über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Vom 25. August 1944.

Ich ernenne hiermit den Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Professor Dr. Brandt, für die Dauer dieses Krieges zugleich zum Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen. In dieser Eigenschaft ist seine Dienststelle Oberste Reichsbehörde.

Der Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen ist berechtigt, den Dienststellen und Organisationen des Staates, der Partei und der Wehrmacht, die sich mit Aufgaben des Sanitäts- und Gesundheitswesens befassen, Weisungen zu erteilen.

Führer-Hauptquartier, den 25. August 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Polizeiverordnung gegen die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Sprengstoffen.

Vom 14. August 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister verordnet:

§ 1

(1) Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen mit Sprengstoff beladene Fahrzeuge als Warnungszeichen eine schwarze Flagge mit einem weißen »P« zu führen haben, treten für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft.

(2) Die Führung dieser Warnungszeichen ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verboten.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 14. August 1944.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Hayler

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 22. August 1944.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

(1) Beim Einsatz des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend bei der Wehrmacht gilt für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Recht des Reichsarbeitsdienstes. Die nach dem Wehrmachtstrafrecht, Disziplinarrecht und sonstigen Wehrrecht für das Gefolge der Wehrmacht geltenden Vorschriften finden keine Anwendung.

(2) Bei Verbrechen und solchen Vergehen, die militärische Belange berühren, hat die Bezirksführerin des Reichsarbeitsdienstes zuvor die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Kriegsstrafverfahren oder nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes verfolgt werden soll.

(3) Erklärt der Gerichtsherr in einem der im Abs. 2 genannten Fälle, daß überwiegende militärische Belange die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte erfordern, dann sind diese insoweit zuständig; die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte auf Grund des § 2 Nr. 4 und des § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) bleibt unberührt.

(4) Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte ist einer der Beisitzer ein Reichsarbeitsdienstführer. Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wird die zuständige Bezirksführerin gehört.

(5) Vom Militärstrafgesetzbuch finden nur folgende Strafvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit von der einzelnen Straftat der Dienst bei der Wehrmacht betroffen wird:

Dienstpflichtverletzung im Felde (§ 62),

strafbare Handlungen gegen die Pflichten der Unterordnung (§§ 89, 91, 92, 94, 96 bis 98, 101, 103 bis 107, 111),

Beschädigung von Dienstgegenständen (§ 137), falsche Meldung (§ 139).

(6) Das Jugendstrafrecht gilt auch bei der Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1944.

Der Reichsarbeitsführer

Hierl

Verordnung über den Einsatz der Beamten des höheren Archivdienstes für kriegswichtige Maßnahmen.

Vom 26. August 1944.

Die Durchführung kriegswichtiger Maßnahmen auf dem Gebiet des Archivwesens erfordert den planmäßigen, einheitlich gelenkten Einsatz der verfügbaren Fachkräfte.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Einsatz der Beamten des höheren Archivdienstes für kriegswichtige Aufgaben im Rahmen des Archivwesens zu regeln.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. August 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung.

Vom 28. August 1944.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 159) treten mit dem 1. Oktober 1944 für die Provinzen Kurhessen und Nassau in Kraft.

§ 2

Die Regierungsforstämter in Kassel und Wiesbaden werden als Landesforstämter der Behörde der Oberpräsidenten eingegliedert.

§ 3

Dienstbezirke der Landesforstämter sind die Provinzen Kurhessen und Nassau.

Berlin, den 28. August 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Klagges
Mit der Führung der Geschäfte des Staatssekretärs beauftragt

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwicklung von Schuldverhältnissen mit Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen.

Vom 28. August 1944.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Abwicklung von Schuldverhältnissen mit Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen — Abwicklungsverordnung — vom 5. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

(1) Die vor dem 10. Februar 1941 entstandenen Schuldverhältnisse zwischen Personen im Reichsgebiet, die keine Umsiedler sind, einerseits und Personen im Ostland andererseits werden im Reich nach den Vorschriften dieser Verordnung abgewickelt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen im Reichsgebiet werden in den folgenden Vorschriften als Gläubiger und Schuldner im Reich bezeichnet.

§ 2

Abwicklungsstelle ist im Reich der Generalverwalter sowjetischen Staatsvermögens, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. als Abwicklungsstelle zuständig ist.

§ 3

(1) Mit Wirkung für und gegen die Schuldner im Reich entscheidet die Abwicklungsstelle darüber, ob und in welcher Höhe eine Schuld besteht.

(2) Gegen die Entscheidung der Abwicklungsstelle kann der Schuldner innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Erhebt er Widerspruch und will die Abwicklungsstelle ihm nicht stattgeben, so legt sie die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vor.

(3) Hält die Abwicklungsstelle ihrerseits eine gerichtliche Feststellung für geboten, so kann sie, statt eine Entscheidung gemäß Abs. 1 zu treffen, die Sache von sich aus dem Kammergericht zur Entscheidung vorlegen.

(4) Das gerichtliche Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidung des Kammergerichts ist unanfechtbar. Gerichtsgebühren werden nach § 123 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert der Schuld, soweit sie bestritten ist.

§ 4

Soweit das Bestehen einer Schuld endgültig festgestellt ist, zieht die Abwicklungsstelle den Schuldbetrag von dem Schuldner ein. Aus der gerichtlichen Entscheidung und der unanfechtbar gewordenen Entscheidung der Abwicklungsstelle findet dem Schuldner gegenüber die Zwangsvollstreckung nach der Reichszivilprozeßordnung (§§ 795, 797) und den Exekutionsordnungen statt.

§ 5

(1) Die Gläubiger im Reich werden durch das Reich entschädigt. Die näheren Bestimmungen über die Entschädigung erläßt der Reichsminister der Finanzen. Dabei können bestimmte Gruppen von Gläubigern von der Entschädigung ausgenommen werden.

(2) Soweit es sich um Forderungen aus dem Kapitalverkehr handelt, zahlt die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., im übrigen der Generalverwalter sowjetischen Staatsvermögens die Entschädigung aus. Der Entschädigungsbetrag wird nur ausbezahlt, wenn der Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner im Ostland an das Reich abtritt.

(3) Für die Gläubiger kann eine Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen bestimmt werden. Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen gehen ohne Entschädigung auf das Reich über.

§ 6

(1) Das in den §§ 2, 11 der Abwicklungsverordnung vom 5. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 55) erlassene Verfügungsverbot gilt nicht für Verfügungen, die der Gläubiger oder der Schuldner auf Veranlassung der Abwicklungsstelle vornimmt.

(2) Die Forderungen derjenigen Gläubiger, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 von der Entschädigung ausgenommen werden, werden von dem Verfügungsverbot in den §§ 2, 11 der Abwicklungsverordnung vom 5. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 55) nicht betroffen. Die §§ 3, 4 gelten für diese Forderungen nicht.

§ 7

Die näheren Vorschriften über die Abwicklung im Reich erläßt der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg. Die Abwicklung im Ostland regelt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Berlin, den 28. August 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 31. August 1944	Nr. 40

Inhalt

Achte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Verwaltung der Rückforderungs- und Ausgleichsansprüche des Reichs).

Vom 26. August 1944.

Auf Grund des § 37 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Verwaltung der nachstehenden im Verfahren nach der Kriegssachschädenverordnung dem Reich erwachsenden Ansprüche wird den Land- und Stadtkreisen übertragen:

a) auf das Reich übergegangene Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte (§ 5 Abs. 3 KSSchVO.);

b) Ansprüche auf Ersatz des Mehrwerts bei Ersatzleistung in Natur (§ 21 Abs. 2 KSSchVO.);

c) Ansprüche auf Herausgabe einer wiedererlangten Sache oder auf Rückzahlung der Entschädigung gemäß § 27 KSSchVO.;

d) Ansprüche auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Entschädigungsbeträge (§ 14 der Sechsten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur KSSchVO. vom 8. Juli 1943, Reichsgesetzbl. I S. 383);

e) Ansprüche gegen Juden bei Beseitigung eines Sachschadens in Natur oder bei Entschädigung Drittberechtigter gemäß § 5 der Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden vom 20. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 437);

f) Ansprüche auf Vorteilsausgleich nach Nr. 6 der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. September 1941 (Reichsministerialbl. S. 254).

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg bestimmen, daß weitere Ansprüche des Reichs aus Anlaß der Entschädigung durch die Land- und Stadtkreise verwaltet werden.

(3) Soweit sich Ansprüche des Reichs nach Abs. 1 oder 2 gegen einen Land- oder Stadtkreis selbst richten, wird ihre Verwaltung den höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Folgende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden:

a) § 21 Abs. 2 Satz 3 KSSchVO.;

b) § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 KSSchVO.;

c) § 6 Abs. 5 der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur KSSchVO. vom 28. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 49);

d) § 5 Satz 3 der Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden vom 20. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 437);

e) Nr. 6 Abs. 2 der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. September 1941 (Reichsministerialbl. S. 254).

§ 3

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen gemeinschaftlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung findet keine Anwendung bei Schäden der Seeschiffahrt.

§ 5

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Vom 29. August 1944.

Um für den totalen Kriegseinsatz die durch die Einschränkung des gesamten deutschen Kulturlebens freiwerdenden Kräfte zu erfassen, verordne ich auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes:

§ 1

(1) Alle den Einzelkammern der Reichskulturkammer angehörigen Männer und Frauen sowie alle sonstigen Personen, die durch die Einschränkung des gesamten deutschen Kulturlebens von ihrer bisherigen Berufstätigkeit freigestellt werden, haben sich bis zum 15. September 1944 bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden. Haben sie keinen Wohnort, so müssen sie sich bei dem für ihren letzten Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

§ 2

Von der Meldung sind die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen befreit.

§ 3

Die Meldepflichtigen können auf dem Formblatt erklären, für welche Beschäftigung sie sich für besonders befähigt halten und gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnorts zur Verfügung stellen.

§ 4

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5

(1) Das Arbeitsamt kann von dem Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1 000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 29. August 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 8. September 1944	Nr. 41

Inhalt

Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen.

Vom 12. August 1944.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1944 sowie für die Kreditabkommen, die während der Laufzeit dieses Abkommens mit ausländischen Bankenausschüssen abgeschlossen werden, gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) und die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 364).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Sechzigstundenwoche.

Vom 31. August 1944.

Das deutsche Volk steht unter Aufbietung seiner äußersten seelischen und körperlichen Kräfte im entscheidenden Stadium des Kampfes um seine Lebensrechte und seine nationalsozialistische Ordnung. Der deutsche Soldat an allen Fronten leistet Übermenschliches. In einer großen Zahl von Betrieben der Kriegswirtschaft vollbringt schon jetzt die Elite der deutschen Arbeiterschaft höchste Leistungen.

Es wird daher in der Durchführung der Maßnahmen des totalen Kriegseinsatzes für die gesamte deutsche Kriegswirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) In allen Betrieben und Verwaltungen, in denen es der Arbeitsanfall und die Produktions-

lage bedingen, ist ab sofort die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden um 12 Überstunden wöchentlich zu erhöhen. Die durch die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Überstunden werden nach den geltenden Bestimmungen vergütet.

(2) Die Verlängerung der Arbeitszeit in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes regelt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für gesundheitsgefährliche Arbeiten, für die eine besondere Regelung der Arbeitszeit besteht. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über den Arbeitsschutz der Frauen und Jugendlichen. Die regelmäßige Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen über 16 Jahre ist abweichend von § 1 nur um 8 Überstunden wöchentlich zu erhöhen; die regelmäßige Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren ausschließlich Berufsschulzeit beträgt 48 Stunden wöchentlich.

§ 3

Sind durch die Verlängerung der Arbeitszeit keine höheren Arbeitsleistungen wegen der Art der Arbeit, der Verkehrsmöglichkeiten, der Anmarschzeiten u. dgl. zu erzielen, so ist eine kürzere Arbeitszeit zulässig.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden bei Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitseinschränkungen in Notfällen und anderen außergewöhnlichen Fällen keine Anwendung. Von Störungen, die länger als drei Tage dauern, ist dem Arbeitsamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit der nach der Verkündung beginnenden Kalenderwoche in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 31. August 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anordnung
über die weitere Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges.
Vom 7. September 1944.

Der totale Krieg fordert von jedem Deutschen den vollen Einsatz.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) ordne ich daher im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz an:

1. In allen Verwaltungen und Betrieben, in denen der Arbeitsanfall es erfordert, ist die Mindestarbeitszeit auf 60 Stunden, in Orten mit durchgehender Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich zu erhöhen. Die durch die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistenden Mehrstunden werden nach den geltenden Bestimmungen vergütet.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten nicht für gesundheitsgefährliche Arbeiten, für die eine besondere Regelung der Arbeitszeit besteht. Unberührt bleiben auch die Vorschriften über den Arbeitsschutz der Frauen und Jugendlichen. Die regelmäßige Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen über 16 Jahre wird um 8 Stunden wöchentlich erhöht. Die regelmäßige Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren ausschließlich Berufsschulzeit beträgt 48 Stunden wöchentlich.
3. Sind durch die Erhöhung der Mindestarbeitszeit wegen der Art der Arbeit, der Verkehrsmöglichkeiten, der Anmarschzeiten u. dgl. keine höheren Arbeitsleistungen zu erzielen, so ist eine kürzere Arbeitszeit zulässig. Die Reichsverteidigungskommissare haben jedoch darauf zu achten, daß die Arbeitszeit bei allen Dienststellen an demselben Ort nach Möglichkeit gleichmäßig festgesetzt wird.
4. Diese Anordnung tritt mit der nach ihrer Verkündung beginnenden Kalenderwoche in Kraft.

Berlin, den 7. September 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Waffen-ᛋᛋ, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind.

Vom 7. September 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) sind die folgenden Einheiten und Dienststellen der Waffen-ᛋᛋ und ihre vorgesetzten Dienststellen als Bedarfsstellen bestimmt, die zur Inanspruchnahme der dabei aufgeführten Leistungen berechtigt sind. Die Bekanntmachung von Bedarfsstellen der ᛋᛋ-Verfügungstruppe, der ᛋᛋ-Totenkopfverbände und der Polizeidivision vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2348) wird aufgehoben.

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§§ 5 u. 6	Bataillone, Abteilungen	für alle Leistungen, die für die Truppe bis einschl. Bataillon gefordert werden
	Regimenter, selbständige Truppeneinheiten und höhere Dienststellen, ferner Standortkommandanturen der Waffen-ᛋᛋ, ᛋᛋ-Standortverwaltungen sowie ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle Leistungen, die für die Truppe über Bataillon hinaus gefordert werden
§ 7	jeder Angehörige der Waffen-ᛋᛋ im Dienst	für alle Leistungen
§§ 8 u. 9	Bataillone, Abteilungen	für alle Leistungen, die für die Truppe bis einschl. Bataillon gefordert werden
	Regimenter, selbständige Truppeneinheiten und höhere Dienststellen, ferner Standortkommandanturen der Waffen-ᛋᛋ, ᛋᛋ-Standortverwaltungen sowie ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle Leistungen, die für die Truppe über Bataillon hinaus gefordert werden
§ 10	wie zu § 5	wie zu § 5
	jedoch mit der Einschränkung, daß Leistungen gemäß Satz 2 des Abs. 1 nur von den Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt gefordert werden können, sofern die Aufstellung und Anbringung von Geräten und Vorrichtungen nicht nur vorübergehend erfolgen soll.	
§ 11	wie zu § 5	für Leistungen für Lager und Biwak
	Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle übrigen Leistungen
§ 12	jeder Angehörige der Waffen-ᛋᛋ im Dienst	für die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen
	Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle übrigen Leistungen
§ 13	jeder Angehörige der Waffen-ᛋᛋ im Dienst	für alle Leistungen
§ 14	nur Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt, ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und die von ihnen ausdrücklich beauftragten Dienststellen	für alle Leistungen

Reichsleistungsgesetz	Bedarfsstellen	Leistungen
§ 15 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4	Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für Nachrichtenmittel
Nr. 5	Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für sonstige bewegliche Sachen und Rechte im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 5
§ 16	Bataillone, Abteilungen	für alle Leistungen, die für die Truppe bis einschl. Bataillon gefordert werden
	Regimenter, selbständige Truppeneinheiten und höhere Dienststellen, ferner Standortkommandanturen der Waffen-ᛋᛋ, ᛋᛋ-Standortverwaltungen sowie ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle Leistungen, die für die Truppe über Bataillon hinaus gefordert werden
§ 18	Generalkommandos, ᛋᛋ-Führungshauptamt und ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	für alle Leistungen der Binnenschiffe

Den Bataillonen als Bedarfsstellen zu den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 16 des Reichsleistungsgesetzes stehen diejenigen Einheiten der Waffen-ᛋᛋ gleich, die eine eigene Verwaltung haben (z. B. Sanitäts-Kompanie, Bäckerei-Kompanie, Schlächterei-Kompanie usw.).

Berlin, den 7. September 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 169 vom 29. Juli 1944 ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. Juli 1944 über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus den Kreisen Miechow und Busko im Generalgouvernement veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. August 1944.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Günther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 14. September 1944	Nr. 42

Inhalt

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 31. August 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 31. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 werden ersetzt:

a) im Abs. 1 Satz 2 das Wort »Kalendervierteljahres« durch die Worte »Monats Februar«;

b) im Abs. 2 die Worte »ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, bis zu dem der Einlösungsbetrag zu verzinsen ist«, durch die Worte »auf die Ziehung folgenden 1. März«.

2. Im § 18 Abs. 3 Buchst. c werden die Worte »gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3« gestrichen.

3. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

(1) Die Vorzugsrente erlischt,

1. wenn der Gläubiger die Reichsangehörigkeit verliert;

2. wenn der Gläubiger nicht mehr im Inland wohnt.

(2) Treten die Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugsrente (§ 18) von neuem ein, so kann die Vorzugsrente unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 wieder entstehen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen die Vorzugsrente fortzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen für ihr Erlöschen eingetreten sind.«

4. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Die Vorzugsrente ist einmal jährlich im voraus zu zahlen.«

5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Solange eine Vorzugsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird, an der Ziehung nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit von Amts wegen zu sperren.«

§ 23 Abs. 2, 3 werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Ist einem Gläubiger das Auslosungsrecht als Anleihealtbesitzer gewährt worden und hat er auf Grund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) die erhöhte Vorzugsrente bis zu seinem Tode bezogen, so ist seinem Ehegatten oder einem wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Verwandten ersten Grades die erhöhte Vorzugsrente zu gewähren, wenn er bedürftig ist (§ 19 des Gesetzes vom 16. Juli 1925).

im Inland wohnt und deutscher Reichsangehöriger ist. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tode des Gläubigers zu stellen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen die Vorzugsrente auch dann gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Vom 2. September 1944 *).

Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, in den Lohn- und Gehaltsbüros vermeidbare Arbeiten während der Kriegszeit zurückzustellen, bestimme ich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Bereich der privaten Wirtschaft mit Ausnahme der in der Arbeitszeitordnung § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Wirtschaftszweige.

(2) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2
Mehrarbeit

(1) Mehrarbeit im Sinne dieser Anordnung ist die Arbeit, die innerhalb des Lohnabrechnungszeitraums im Durchschnitt über eine werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (werktägliche Grundarbeitszeit) hinaus geleistet wird. Die Grundarbeitszeit des Lohnabrechnungszeitraums ergibt sich aus der mit 8 vervielfachten Zahl der Werktage. Von der Anzahl der Werktage sind Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Krankheit, Arbeitsunterbrechungen oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhält, abzuziehen, nicht dagegen Werktage, die durch Verlegung der Arbeitsstunden auf andere Tage der Woche (einschließlich des Sonntags) arbeitsfrei sind, sowie pflichtwidrig versäumte Arbeitstage. Für Gefolgschaftsmitglieder, die über eine werktägliche Grundarbeitszeit von 8 Stunden hinaus zuschlagfreie Arbeit leisten (Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlußarbeiten) oder deren Anspruch auf Zuschlag für geleistete Mehrarbeit mit dem Arbeitsverdienst abgegolten ist, tritt an die Stelle der Zahl 8 die Anzahl der durchschnittlichen werktäglichen Arbeitsstunden, die für diese Gefolgschaftsmitglieder zuschlagfrei oder abgegolten sind.

(2) Für die Arbeitsstunden innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraums, die über die für diesen Zeitraum ermittelte Grundarbeitszeit hinaus geleistet werden, ist ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen, dessen Höhe sich nach den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen richtet oder sich aus Abs. 3 ergibt. Der Mehrarbeitszuschlag ist jedoch nicht für die Arbeitsstunden zu zahlen, die zuschlagfrei sind (Notstandsarbeiten, Nacharbeit, pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit usw.).

(3) Ist die Höhe der Mehrarbeitszuschläge je nach der Länge der Mehrarbeit gestaffelt, so ist abweichend von den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen ein einheitlicher Zuschlag für sämtliche Mehrarbeitsstunden in Höhe von 25 vom Hundert zu zahlen. Der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit kann einen einheitlichen anderen Satz zulassen oder anordnen.

(4) Der Zuschlag ist bei Zeitlohnarbeit von dem tatsächlichen Stundenlohn zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für den Zuschlag ein fester Betrag vorgesehen ist. Bei Akkord- und Prämienarbeit kann der Betriebsführer, soweit

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 9. September 1944.

nicht für den Zuschlag ein fester Betrag oder seine Berechnung vom Akkordrichtsatz oder vom Stundenlohn vorgesehen ist, den durchschnittlichen Stundenverdienst des laufenden oder des letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraums der Berechnung des Zuschlags zu Grunde legen. Wird der laufende Lohnabrechnungszeitraum gewählt, so ist dieser ständig zu Grunde zu legen. Das gleiche gilt für die Wahl des letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraums; bei neueingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, für die noch kein abgeschlossener Lohnabrechnungszeitraum vorliegt, ist jedoch für die erste Lohnabrechnung der laufende Lohnabrechnungszeitraum der Berechnung zu Grunde zu legen. Für Wochenlohnempfänger ist der Zuschlag auf der Grundlage des Wochenlohnes, geteilt durch die Zahl der Wochenarbeitsstunden bei regelmäßiger Arbeitszeit, zu errechnen. Für Monatslohn- und Monatsgehaltsempfänger ist der Zuschlag auf der Grundlage des Monatslohnes, geteilt durch die Zahl 200, zu errechnen. Für Gefolgschaftsmitglieder, die über eine werktägliche Grundarbeitszeit hinaus zuschlagfreie Arbeit leisten oder deren Anspruch auf Zuschlag für geleistete Mehrarbeit mit dem Arbeitsverdienst abgegolten ist, tritt an die Stelle der Zahl 200 die Zahl der auf der Grundlage von 25 Arbeitstagen im Monat berechneten Arbeitsstunden, die für diese Gefolgschaftsmitglieder zuschlagfrei oder abgegolten sind.

§ 3

Nachtarbeit

(1) Für die Zahlung etwaiger Nachtarbeitszuschläge gilt als Nachtarbeit die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete Arbeit. Der Betriebsführer kann, falls die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, Beginn und Ende der Nachtarbeit auf andere Zeiten zwischen 20 und 7 Uhr festlegen; jedoch müssen zwischen dem Beginn und dem Ende der Nachtarbeit 8 Stunden liegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Betriebe, die unter das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien fallen.

(2) Für die Berechnung des Zuschlags für Nachtarbeit gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Für die Zahlung etwaiger Sonn- und Feiertagszuschläge gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Der Betriebsführer kann, falls die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, Beginn und Ende der Sonn- und Feiertagsarbeit auf andere Zeiten festlegen; jedoch müssen zwischen dem Beginn und dem Ende der Sonn- und Feiertagsarbeit 24 Stunden liegen.

(2) Für die Berechnung des Zuschlags für Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Wegfall der Zeitlohngarantie bei Akkord- und Prämienarbeit

Bestimmungen, nach denen bei Akkord- oder Prämienarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn das Absinken des Akkord- oder Prämienverdienstes auf Gründen beruht, die das Gefolgschaftsmitglied nicht zu vertreten hat.

§ 6

Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall

(1) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung dem Gefolgschaftsmitglied der Lohn oder das Gehalt bei Krankheit, sonstiger Arbeitsversäumnis oder bei Arbeitsausfall weiterzuzahlen, so kann der Betriebsführer die werktägliche Grundarbeitszeit der Berechnung der Vergütung zu Grunde legen. Dies gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das auf Grund des Mutterschutzgesetzes bei Aussetzen der Arbeit weiterzuzahlen ist.

(2) Erhält auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung das Gefolgschaftsmitglied einen Zuschuß zum Krankengeld, so kann der Betriebsführer die werktägliche Grundarbeitszeit der Berechnung des Zuschusses zu Grunde legen.

(3) Bei Zeitlohnarbeit kann der tatsächliche Stundenlohn, bei Akkord- und Prämienarbeit der durchschnittliche Stundenverdienst gezahlt werden, der sich nach § 2 Abs. 4 ergibt. Bei Wochenlohnempfängern ist der Wochenlohn durch die Zahl 6 zu teilen. Bei Monatslohn- und Monatsgehaltsempfängern ist der Monatsverdienst durch die Zahl 25 zu teilen.

§ 7

Berechnung der Urlaubsvergütung

(1) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst unwesentlich, so kann von der Durchschnittsberechnung abgesehen und der regelmäßige Arbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden.

(2) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst wesentlich, so kann der Betriebsführer bei der Berechnung der Urlaubsvergütung für den Urlaubstag den Durchschnittsverdienst der letzten vier Monate oder der diesen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume vor Urlaubsantritt zu Grunde legen. Der Durchschnittsverdienst wird dadurch ermittelt, daß der Gesamtbruttoverdienst des Gefolgschaftsmitgliedes während der letzten vier Monate oder der ihnen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume durch 100 geteilt wird. Zahlungen im Krankheitsfalle, Gratifikationen, Jahresabschlußzuwendungen und

dergleichen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbruttoverdienstes außer Ansatz. Krankheitstage des Gefolgschaftsmitgliedes und Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhalten hat, werden von der Teilungszahl 100 abgezogen, nicht dagegen pflichtwidrig versäumte Arbeitstage.

(3) Wird der Urlaub vor Ablauf einer viermonatigen Tätigkeit im Betriebe gegeben, so kann der Gesamtbruttoverdienst der vollen Beschäftigungsmonate und eine entsprechend verminderte Teilungszahl der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

(4) Wird der Urlaub in mehreren Abschnitten genommen, so kann die für den ersten Abschnitt erfolgte Berechnung der Urlaubsvergütung für jeden Urlaubstag auch der Berechnung der Urlaubsvergütung für die übrigen Abschnitte zu Grunde gelegt werden.

§ 8

Ausnahmen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Verwaltungswege in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen oder eine abweichende Regelung treffen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 30. September 1944 folgt. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

(2) Soweit Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dieser Anordnung nicht in Einklang stehen, finden sie für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 2. September 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/45. Vom 4. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. Oktober 1944 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. Oktober 1944 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten, bezeichnet.

§ 2

Am 2. April 1945 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 19. September 1944	Nr. 43

Verordnung des Führers zur Ergänzung des Treudienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 12. August 1944.

§ 1

(1) Als Anerkennung für 50jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienste stifte ich zum Treudienst-Ehrenzeichen ein Eichenlaub. Das Eichenlaub wird in Gold mit der Zahl 50 am Bande der 1. Stufe getragen.

(2) Als Anerkennung für 40jährige Dienstzeit als Polizeivollzugsbeamter stifte ich zur Polizei-Dienstauszeichnung ein Eichenlaub. Das Eichenlaub wird in Gold mit der Zahl 40 am Bande der 1. Stufe unter dem eingewebten Hoheitszeichen getragen.

(3) Als Anerkennung für 40jährige Dienstzeit im Dienste anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder freiwilliger Feuerwehren stifte ich zum Feuerwehr-Ehrenzeichen 2. Stufe ein Eichenlaub. Das Eichenlaub wird in Gold mit der Zahl 40 am Bande der 2. Stufe getragen.

§ 2

Für die Verleihung des Eichenlaubs gelten jeweils die Bestimmungen der die betreffende Auszeichnung regelnden Verordnung und Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48 und 49 — Treudienst-Ehrenzeichen —, S. 55 und 56 — Polizei-Dienstauszeichnung — und S. 77 und 78 — Feuerwehr-Ehrenzeichen). Angerechnet wird jedoch abweichend von diesen Bestimmungen nur die tatsächlich im öffentlichen Dienst (polizeilichen Vollzugsdienst, Feuerwehrdienst) zurückgelegte Zeit.

Führer-Hauptquartier, den 12. August 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Achte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 30. Juni 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1944 bei ihr eingehen.

Berlin, den 30. Juni 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

Vom 20. August 1944.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2107) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

Artikel V § 19 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2293) erhält folgende Fassung:

»§ 19

Die für die Angehörigen der Wehrmacht und für Amtshandlungen in militärischen Gebäuden geltenden Sonderbestimmungen der allgemeinen Strafrechtspflege sowie des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterliegenden Angehörigen der SS und Polizei und auf Diensthandlungen in deren Dienstgebäuden entsprechende Anwendung.«

Berlin, den 20. August 1944.

Der Reichsführer SS
zugleich als Reichsminister des Innern
H. Himmler

Durchführungsverordnung zur Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Vom 1. September 1944.

Auf Grund des § 3 der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 372) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Auswärtigen verordnet:

§ 1

Die Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Strafbare Handlungen im Sinne des § 1 der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind auch Steuervergehen, Monopolvergehen und Devisenvergehen.

(2) Die Polizei kann davon absehen, Steuervergehen, Monopolvergehen und Devisenvergehen selbst zu ahnden. In diesem Fall werden sie durch die Finanzbehörden nach den allgemeinen Bestimmungen geahndet.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 Abs. 2 und des § 9 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722) finden auf den Vermögensverfall gemäß § 2 der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Anwendung.

Berlin, den 1. September 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Verstärkung der Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt.
Vom 13. September 1944.

Von der Binnenschiffahrt werden erhöhte Leistungen verlangt. Nur durch eine straffe Zusammenfassung aller Kräfte können sie erfüllt werden. Der Krieg erfordert den Verzicht auf alle Einzelinteressen. Allein eine Zusammenarbeit aller am Binnenschiffsverkehr Beteiligten unter einheitlicher Leitung kann die Schwierigkeiten, die sich der Abwicklung des Verkehrs entgegenstellen, überwinden. Die vorhandene Organisation gibt die Möglichkeit zu einer umfassenden Neuregelung der Lenkung und Leitung des Verkehrs durch die Binnenschiffahrt selbst. Auf Grund der Verordnung, betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt, vom 11. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1105) ordne ich an:

1. Die Schiffahrtstellen sind Organe des Reichsverkehrsministers und erhalten von ihm unmittelbar Weisungen. Ihre Leiter werden vom Reichsverkehrsminister eingesetzt und abberufen.
2. Die Schiffahrtstellen haben für ihren Bereich den gesamten Schiffsraum und die gesamte Schleppkraft zu erfassen und zum zweckmäßigsten Einsatz im Interesse des Gesamtverkehrs zu bringen.
3. Die Schiffahrtstellen haben für den zweckmäßigsten Einsatz des fahrenden Personals der Schiffahrt Sorge zu tragen.
4. Die Schiffahrtstellen haben die für die Beschleunigung des Umschlags notwendigen verkehrlichen Maßnahmen zu treffen.
5. Den Schiffahrtstellen unterstehen Schiffsleitstellen. Die Schiffahrtstellen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Reedereien, der Schiffer-Betriebsverbände sowie der Hafen- und Umschlagsbetriebe.
6. Jede Schiffahrtstelle hat eine für ihren Bereich geltende Ordnung nach den vom Reichsverkehrsminister gegebenen Richtlinien aufzustellen, die vom Reichsverkehrsminister zu genehmigen ist.

Berlin, den 13. September 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Steuervereinfachungs-Verordnung

Vom 14. September 1944

Ich verordne auf Grund des Abschnitts I Absatz 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

Abschnitt I

Verzicht auf Steuererklärungen und Steuerveranlagungen

§ 1

Einkommensteuer

(1) Natürliche Personen, die für das Kalenderjahr 1943 mit nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, schulden die Einkommensteuer, die nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) verbleibt, für die Kalenderjahre 1944 und 1945 grundsätzlich in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1943. Sie brauchen Einkommensteuererklärungen für die Kalenderjahre 1944 und 1945 grundsätzlich nicht abzugeben.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben die Einkommensteuer auch für die Kalenderjahre 1944 und 1945 durch Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen am 10. März, am 10. Juni, am 10. September und am 10. Dezember grundsätzlich ein Viertel der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1943 ergeben hat. Sie betragen bei den Personen, deren Einkünfte überwiegend solche aus Landwirtschaft sind, am 10. März und am 10. Juni je ein Viertel und am 10. Dezember die Hälfte der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1943 ergeben hat.

(3) Die Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 ist durch die im Absatz 2 bezeichneten Vorauszahlungen grundsätzlich abgegolten. Eine Veranlagung wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

(4) Haben sich die Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1944 oder 1945 verändert, so wird die Einkommensteuer insbesondere in den folgenden Fällen den veränderten Verhältnissen angepaßt:

a) wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen um mehr als 15 vom Hundert größer oder um mehr als 10 vom Hundert kleiner ist als im Kalenderjahr 1943,

b) wenn sich für den Steuerpflichtigen eine günstigere Steuergruppe als für das Kalenderjahr 1943 ergibt.

§ 2

Körperschaftsteuer

(1) Körperschaften, die für das Kalenderjahr 1943 mit nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen zur Körperschaftsteuer veranlagt worden sind, schulden die Körperschaftsteuer, die nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer verbleibt, für die Kalenderjahre 1944 und 1945 grundsätzlich in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1943. Sie brauchen Körperschaftsteuererklärungen für die Kalenderjahre 1944 und 1945 grundsätzlich nicht abzugeben.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften haben die Körperschaftsteuer auch für die Kalenderjahre 1944 und 1945 durch Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen am 10. März, am 10. Juni, am 10. September und am 10. Dezember grundsätzlich ein Viertel der Körperschaftsteuer, die sich nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei der Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1943 ergeben hat. Sie betragen bei den Körperschaften, deren Einkünfte überwiegend solche aus Landwirtschaft sind, am 10. März und am 10. Juni je ein Viertel und am 10. Dezember die Hälfte der Körperschaftsteuer, die sich nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei der Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1943 ergeben hat.

(3) Die Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 ist durch die im Absatz 2 bezeichneten Vorauszahlungen grundsätzlich abgegolten. Eine Veranlagung wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

(4) Ist das Einkommen der Körperschaft im Kalenderjahr 1944 oder 1945 um mehr als 15 vom Hundert größer oder um mehr als 10 vom Hundert kleiner als im Kalenderjahr 1943, wird die Körperschaftsteuer dem veränderten Einkommen angepaßt.

§ 3

Gewerbesteuer

(1) Gewerbliche Unternehmer schulden die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für die Kalenderjahre 1944

und 1945 grundsätzlich in Höhe der Gewerbesteuer nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1943, wenn der gewerbliche Gewinn des Unternehmens im Kalenderjahr 1943 nicht mehr als 12 000 Reichsmark betragen hat. Sie brauchen Gewerbesteuererklärungen für die Kalenderjahre 1944 und 1945 grundsätzlich nicht abzugeben.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten gewerblichen Unternehmer haben die Gewerbesteuer auch für die Kalenderjahre 1944 und 1945 durch Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen am 10. Februar, am 10. Mai, am 10. August und am 10. November:

a) bei stehenden Gewerbebetrieben ein Drittel der Gewerbesteuer, die sich bei der Gewerbesteuerveranlagung für 1943 für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1943 ergeben hat,

b) bei Wandergewerbebetrieben ein Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der Gewerbesteuerveranlagung für 1943 ergeben hat.

(3) Die Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 ist durch die im Absatz 2 bezeichneten Vorauszahlungen grundsätzlich abgegolten. Eine Veranlagung wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

(4) Ist der Gewerbeertrag des Unternehmens im Kalenderjahr 1944 oder 1945 um mehr als 15 vom Hundert größer oder um mehr als 10 vom Hundert kleiner als im Kalenderjahr 1943, wird die Gewerbesteuer dem veränderten Gewerbeertrag angepaßt.

Abschnitt II

Weitere Vereinfachungen bei der Einkommensteuer

§ 4

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind, wenn der Steuerpflichtige für die Kalenderjahre 1944 und 1945 veranlagt wird, grundsätzlich mit dem gleichen Betrag wie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943 anzusetzen. Voraussetzung dabei ist, daß eine Bestandsveränderung durch Erwerb oder Veräußerung nicht vorgekommen ist.

§ 5

Einreihung in die Steuergruppen

(1) Die Vorschriften im § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes erhalten die folgende Fassung:

»(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3);

2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt:
   a) für Kinder des Steuerpflichtigen, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind;
   b) für Kinder von Gefallenen, die andere Angehörige des Steuerpflichtigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes sind, wenn sie im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sind;
   c) für Kinder von Gefallenen, die andere Angehörige des Steuerpflichtigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes sind, wenn sie im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind;

4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
   a) eheliche Kinder,
   b) eheliche Stiefkinder,
   c) für ehelich erklärte Kinder,
   d) Adoptivkinder,
   e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
   f) Pflegekinder;

5. Die Kinderermäßigung (die Steuerermäßigung gegenüber dem Steuerbetrag der Steuergruppe I oder II) für ein Pflegekind darf bei Steuerpflichtigen, die ohne das Pflegekind in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 Reichsmark für das Pflegekind nicht übersteigen. Sie darf auch die tatsächlichen Aufwendungen für das Pflegekind nicht übersteigen.«

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten auch für die Gewährung der Kinderermäßigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Für die Eintragung der Steuergruppe und der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte sind die Verhältnisse zu Beginn des Zeitraums maßgebend, für den die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird.

(3) Die Vorschriften im § 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung über die Haushaltszugehörigkeit werden aufgehoben.

§ 6

Haushaltsbesteuerung mit Bezug auf die Kinder

§ 27 des Einkommensteuergesetzes erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung § 32 Absatz 5 Ziffer 2 gemäß zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.«

§ 7

Veranlagung von Lohn- und Gehaltsempfängern

(1) Im § 46 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes wird die Grenze von 8000 Reichsmark auf 40 000 Reichsmark erhöht.

(2) Im § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Grenze von 300 Reichsmark auf 600 Reichsmark erhöht.

Abschnitt III

Umsatzsteuer

§ 8

Durchschnittsatz

(1) Unternehmer, bei denen mehrere Steuersätze oder neben steuerpflichtigen Umsätzen steuerfreie Umsätze oder steuerbegünstigte Umsätze vorkommen, haben die Umsatzsteuer grundsätzlich nach dem Umsatzsteuer-Durchschnittsatz zu entrichten, der sich bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943 aus dem Verhältnis des Umsatzsteuerbetrags zum Betrag des Gesamtumsatzes ergibt.

(2) Unternehmer, für die bereits bisher ein Umsatzsteuer-Durchschnittsatz zugelassen war, behalten diesen Durchschnittsatz.

§ 9

Mindestbetrag der Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer

Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer brauchen nur für die Vierteljahre entrichtet zu werden, in denen sie mindestens 20 Reichsmark betragen.

Abschnitt IV

Einheitsbewertung, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage

§ 10

Wegfall der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1945

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe, die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer und die Hauptveranlagung zur Aufbringungsumlage, die auf Grund der Verordnung vom 12. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 552) nach dem Stand vom 1. Januar 1945 vorgenommen werden sollten, unterbleiben. Der Zeitpunkt, auf den die nächste Hauptfeststellung und die nächste Hauptveranlagung vorzunehmen sind, wird später bestimmt werden.

§ 11

Wertgrenzen bei der Fortschreibung der Einheitswerte

Der Einheitswert wird abweichend vom § 22 Absatz 1 Sätzen 1 bis 3 des Reichsbewertungsgesetzes neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn sich der Wert geändert hat:

1. bei einem Grundstück, einem Betriebsgrundstück, einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als die Hälfte, mindestens aber um 10 000 Reichsmark, oder um mehr als 1 000 000 Reichsmark,
2. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entweder um mehr als 30 vom Hundert, mindestens aber um 1 000 Reichsmark, oder um mehr als 1 000 000 Reichsmark.

§ 12

Wertgrenzen bei der Neuveranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage

Neuveranlagungen zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage werden abweichend von § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Vermögensteuer-

gesetzes nur noch vorgenommen, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens um mehr als die Hälfte oder um mehr als 1 000 000 Reichsmark geändert hat.

§ 13

Entrichtung der Vermögensteuer

Steuerpflichtige haben die Vermögensteuer zu entrichten:

a) wenn sie jährlich nicht mehr als 80 Reichsmark beträgt, in einem Betrag am 10. November,

b) wenn sie jährlich mehr als 80 Reichsmark beträgt, je zur Hälfte am 10. Mai und am 10 November.

Abschnitt V

Verkehrsteuern

§ 14

Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Wertzuwachssteuer

(1) Die Kapitalverkehrsteuern, die Wechselsteuer und die Wertzuwachssteuer werden nicht mehr erhoben

(2) Die Erhebung der Kapitalverkehrsteuern, der Wechselsteuer und der Wertzuwachssteuer, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 15

Grunderwerbsteuer

(1) Das Reich erhebt an Stelle der Wertzuwachssteuer einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer zugunsten der Steuergläubiger. Der Zuschlag beträgt zwei vom Hundert des Betrags, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

(2) Die Grunderwerbsteuer beträgt in den Fällen des § 13 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, solange die Gesellschaftsteuer nicht erhoben wird, drei vom Hundert.

(3) Der Zuschlag für die Stadt- und Landkreise zur Grunderwerbsteuer (§ 13 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes) beträgt in jedem Fall zwei vom Hundert.

§ 16

Beförderungsteuer

(1) Die Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr wird nicht mehr erhoben.

(2) Die Erhebung der Beförderungsteuer, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 17

Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird jeweils für die Dauer eines Jahres erhoben.

Abschnitt VI

Verfahren

§ 18

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann Besteuerungsgrundlagen im Pauschweg ermitteln und Steuern in Pauschbeträgen festsetzen.

§ 19

Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren

(1) Ein Einspruchsbescheid, den das Finanzamt im Besteuerungsverfahren erläßt, ist endgültig, wenn der Streitgegenstand keinen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark hat.

(2) Über Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert als eintausend Reichsmark hat, kann die Rechtsmittelbehörde (der Oberfinanzpräsident oder das Finanzamt) nach freiem Ermessen entscheiden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die angefochtene Entscheidung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert wird.

(3) Enthält ein Bescheid, den das Finanzamt im Besteuerungsverfahren erlassen hat, einen Fehler, kann der Fehler dadurch berichtigt werden, daß das Finanzamt den Bescheid ändert oder zurücknimmt. Der Oberfinanzpräsident kann, statt über ein Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren zu entscheiden, das Finanzamt anweisen, den angefochtenen Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern.

§ 20

Säumniszuschlag

Der Säumniszuschlag wird von zwei vom Hundert auf fünf vom Hundert erhöht.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 21

(1) Es sind erstmalig anzuwenden:

a) bei der Veranlagung für 1944 die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 und im § 7 Absatz 2,

b) bei der Veranlagung für 1945 die Vorschriften im § 5 Absätze 1 und 3, im § 6, im § 7 Absatz 1 und im § 8,

c) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn die Vorschriften im § 5 Absatz 2 ab 1. Januar 1945.

(2) Die Vorschriften in den §§ 11 und 12 sind auf alle noch nicht durchgeführten Wertfortschreibungen und Neuveranlagungen anzuwenden. Die Vorschriften im § 2a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz und in den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 177) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Vorschriften in den §§ 9 und 10 und in den §§ 13 bis 20 treten am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, während der weiteren Dauer des Krieges.

Berlin, 14. September 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer und Ernennung von Führeranwärtern bei RAD.-Flakbatterien.

Vom 15. September 1944.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und des § 10 der Verordnung zur Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

§ 1

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes können als »Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer (a. K.)« eingestellt werden, wenn sie sich für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zur Dienstleistung im Reichsarbeitsdienst verpflichten. Eine Weiterverpflichtung bis zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren ist zulässig. Die Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer haben die rechtliche Stellung der planmäßig im Außendienst tätigen Reichsarbeitsdienstführer, soweit nichts Besonderes bestimmt wird. Sie erhalten Besoldung nach der ersten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe; ein Aufstieg nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt. Fürsorge und Versorgung wird nach den Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M gewährt.

§ 2

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die bei den Flakbatterien des Reichsarbeitsdienstes Dienst tun, können abweichend von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes schon während ihrer Reichsarbeitsdienstzeit zu planmäßigen Reichsarbeitsdienstführern ernannt werden.

Berlin, den 15. September 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 *RM*, für Teil II 3,20 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 21. September 1944	Nr. 44

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 13. September 1944, sind veröffentlicht: Einundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers über den Kriegseinsatz der Bauverwaltungen.

Vom 24. August 1944.

I.

(1) Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Chef der Organisation Todt leitet den Kriegseinsatz der Bauverwaltungen. Ich ermächtige ihn, allen staatlichen und kommunalen Bauverwaltungen des Großdeutschen Reichs und der angegliederten Gebiete zu diesem Zweck Weisungen zu erteilen. Er kann über die Dienstkräfte und Einrichtungen der Bauverwaltungen nach seinem Ermessen verfügen.

(2) Die organisatorische Gliederung der Bauverwaltungen bleibt durch diesen Kriegseinsatz unberührt.

II.

Die Bestimmungen unter I. gelten sinngemäß auch gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie eigene Bauverwaltungen unterhalten.

III.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Chef der Organisation Todt erläßt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit der Beendigung des Krieges außer Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 24. August 1944.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes.

Vom 31. August 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4

a) erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:

»2. für eine Lebensversicherung und die anderen im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Versicherungen, wenn

a) die Versicherungssumme 500 Reichsmark nicht übersteigt oder

b) die versicherte Jahresrente 60 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;«,

b) erhält die Ziffer 7 die folgende Fassung:

»7. für eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 3 000 Reichsmark nicht übersteigt;«,

c) wird die folgende Ziffer 8 hinzugefügt:

»8. für eine Versicherung von Vieh bei einem kleinen Viehversicherungsverein.«.

2. Im § 5

a) wird dem Absatz 2 der folgende Satz 2 hinzugefügt:

»Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt nicht eingerechnet, aber in den Geschäftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht, so darf er die Steuer von dem Gesamtbetrag dieser Summen berechnen.«,

b) erhält der Absatz 4 die folgende Fassung:

»(4) Pfennigbeträge von 5 Reichspfennig oder mehr sind auf 10 Reichspfennig nach oben, Pfennigbeträge von weniger als 5 Reichspfennig auf 10 Reichspfennig nach unten abzurunden.«.

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

»§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. bei der Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Wehrdienst-, Sparversicherung und ähnlichen Versicherungen und bei einem Kapitalansammlungsvertrag 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts,

2. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Absatz 2 bezeichneten Versicherungen 5 vom Hundert des Versicherungsentgelts.

(2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschäden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr 0,20 Reichsmark für je 1 000 Reichsmark der Versicherungssumme oder einen Teil davon.«

4. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen trifft die zur Durchführung und Überleitung erforderlichen Anordnungen im Verwaltungsweg.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau.

Vom 9. September 1944.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) — nachstehend als Verordnung bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Bei der Anwendung des § 7 der Verordnung bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente außer Ansatz.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 22. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erhält folgende Fassung:

»(2) Als Endbetrag im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung gilt in der Beitragsklasse IX der bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter der Betrag von 275 Reichsmark monatlich, in der Beitragsklasse X der Betrag von 300 Reichsmark monatlich.«

§ 3

In der knappschaftlichen Rentenversicherung kann bei der Berechnung des Steigerungsbetrages nach § 1 der Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 634) der Durchschnittsentgelt der Beitragsmonate zu Grunde gelegt werden, die im laufenden Kalenderjahr vor der Einberufung zurückgelegt sind; hat der Versicherte nicht für den gesamten Einberufungsmonat Entgelt bezogen, so wird bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts nur der Teil des Einberufungsmonats berücksichtigt, für den er Entgelt bezogen hat.

§ 4

Für die Beitragserstattung nach § 13 der Verordnung bestimmt die Satzung für die Versicherten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten und in den eingegliederten Ostgebieten die Höhe der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten des Rechtes der Reichsversicherung zu erstattenden Beträge.

§ 5

Die Vorschriften in der Reichsversicherung über die Wanderversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 111) gelten auch für Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1943.

§ 6

Der § 1544d Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

»(2) Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und zugleich die der anderen Rentenversicherung erfüllt, so werden

die Steigerungsbeträge der Knappschaftsrente um die Hälfte,

die Steigerungsbeträge der Knappschaftsvollrente um ein Drittel,

höchstens jedoch um den Grundbetrag der anderen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 2, § 1544c der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes), gekürzt. Die Waisenrente wird nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

(3) Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrages der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1269 der Reichsversicherungsordnung) und über den Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung finden keine Anwendung. Ist die Gesamtleistung, einschließlich einer etwaigen Rente aus der Unfallversicherung, geringer als der Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so erhöht sich die knappschaftliche Rente um den Unterschiedsbetrag.«

§ 7

Ist in den Fällen der Wanderversicherung eine Leistung neu festzustellen und würde die danach auszuzahlende Leistung geringer sein als die bisher gezahlte Einzelleistung oder Gesamtleistung, so wird die neue Leistung in Höhe der bisherigen Leistung zu Lasten der bisher beteiligten Versicherungsträger festgestellt.

§ 8

Die in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten und die in den eingegliederten Ostgebieten von der knappschaftlichen Pensionsversicherung übernommenen und bis zum 31. Dezember 1942 festgestellten Waisenrenten werden um jährlich 66 Reichsmark erhöht. Die Erhöhung wird nicht gewährt, soweit die Renten einschließlich

der Erhöhung den Betrag von jährlich 192 Reichsmark übersteigen würden.

§ 9

Ist eine Leistung vor dem 1. Januar 1943 rechtskräftig abgelehnt worden, so kann nicht wegen desselben Versicherungsfalles eine Feststellung der Leistung nach neuem Recht beansprucht werden.

§ 10

(1) Der § 3 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939, der § 8 am 1. Juli 1944, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Bei der Anwendung des § 1544d Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 gilt § 7 entsprechend.

Berlin, den 9. September 1944.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über die Einführung jugendwohlfahrtsrechtlicher Bestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. September 1944.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2478) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Soweit ihre Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnung finden auf Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums nur Anwendung, soweit besondere Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen im Sinne des § 11 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 271) dies bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1944.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 26. September 1944	Nr. 45

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 22. September 1944, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen.

Zweiter Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan.

Vom 20. September 1944.

Die dem Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches Göring mit der Verordnung vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und mit dem Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1395) gegebenen Aufträge und Vollmachten verlängere ich bis zur Beendigung des Krieges.

Führer-Hauptquartier, den 20. September 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen.

Vom 18. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen wird aufgelöst. Seine Befugnisse gehen auf den Reichswirtschaftsminister über, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Reichsbankdirektorium ist zuständig:

1. für die Anordnungen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) — im folgenden »Gesetz« genannt —;
2. für die Benachrichtigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes;

3. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Festsetzung einer abweichenden Grenze bei ungedeckten Krediten nach § 13 des Gesetzes;
4. für Ausnahmebewilligungen nach § 19 des Gesetzes;
5. für die Befreiung von der Einreichung von Bilanzen und Monatsausweisen nach § 21 des Gesetzes;
6. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Änderung der Regelung über die Rückzahlung von Spareinlagen nach § 23 des Gesetzes;
7. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Erteilung der Erlaubnis zur Neuschaffung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes;
8. ebenso wie der Reichswirtschaftsminister für die Ausübung der Befugnisse nach § 32 Buchst. a des Gesetzes;
9. für die Ausübung der Befugnisse nach § 32 Buchst. d des Gesetzes;
10. für die Überwachung der nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Depotprüfungen;
11. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für Ausnahmebewilligungen nach § 52 des Gesetzes;
12. für die Überwachung der Liquidation von Kreditinstituten; es kann zu diesem Zweck gegenüber dem Liquidator grundsätzliche Anordnungen treffen.

(2) Dem Reichsbankdirektorium sind die Anzeigen nach den §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes zu erstatten.

§ 3

§ 30 Abs. 3 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»(3) Das Reichsbankdirektorium überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes sowie der auf Grund des Gesetzes aufgestellten Grundsätze und Bedingungen. Es wird dem Reichswirtschaftsminister Mitteilung von Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung machen und auf Verlangen die dem Reichswirtschaftsminister erforderlich erscheinenden sachlichen Aufklärungen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie gutachtliche Äußerungen erstatten. Der Reichswirtschaftsminister wird seinerseits dem Reichsbankdirektorium Kenntnis von Beobachtungen geben, die grundsätzlicher Art sind oder besondere Bedeutung besitzen.«

§ 4

In den §§ 35, 37 und 39 treten an Stelle des Reichsaufsichtsamts sowohl der Reichswirtschaftsminister als auch das Reichsbankdirektorium. Im § 42 ist das Wort »Reichsaufsichtsamt« durch die Worte »von dem Reichsbankdirektorium« zu ersetzen.

§ 5

Das Reichsbankdirektorium erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Vorschriften und Anordnungen nach § 28 Abs. 1 und 3 und § 29 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Im § 11 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes ist das Wort »Benehmen« durch das Wort »Einvernehmen« zu ersetzen.

§ 7

§ 40 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 40

Die dem Reichsbankdirektorium durch die Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten und Auslagen sind von den Kreditinstituten zu ersetzen.«

§ 8

§ 43 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»(1) Der Reichswirtschaftsminister kann die Befolgung der Verfügungen, die er oder das Reichsbankdirektorium innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Zwangsmittel (Erzwingungsstrafen in Geld und unmittelbarer Zwang) durchsetzen.«

§ 9

§ 47 erhält unter Buchst. a folgende Fassung:

»a) gegenüber dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsbankdirektorium oder Organen und Personen, deren sich der Reichswirtschaftsminister oder das Reichsbankdirektorium zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedienen, falsche Angaben macht;«.

§ 10

Es werden gestrichen: § 20 Abs. 5, im § 30 Abs. 2 die Worte »sowie im Benehmen mit dem Reichsaufsichtsamt«, § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, die §§ 34, 38, 41, 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3, § 44 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 und die §§ 51 und 56 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister kann der Reichsgruppe Banken die Überwachung der Einhaltung der allgemeinverbindlichen Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über den Wettbewerb (§ 36 des Gesetzes) übertragen. Die Reichsgruppe Banken hat dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsbankdirektorium Mitteilung von allen wesentlichen Feststellungen zu machen, die sie bei der Überwachung trifft.

§ 12

Über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung beim Reichswirtschaftsminister anhängigen Beschwerden entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

§ 13

(1) Wo in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Bezeichnung Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen oder Reichskommissar für das Kreditwesen gebraucht wird, tritt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung der Reichswirtschaftsminister oder das Reichsbankdirektorium. Im Zweifelsfall entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen und der Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz neu bekanntzugeben. Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsbankdirektorium zur Klärung von Zweifelsfragen auch Vorschriften ändern oder ergänzen.

(3) Die Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen, des Reichskommissars für das Kreditwesen und des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen bleiben als Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers bestehen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Beschleunigung des Schiffsumlaufs in der Binnenschiffahrt. Vom 20. September 1944.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 6 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschiffahrt vom 17. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 311) erhält folgende Fassung:

»§ 3

Sonntage und allgemeine Feiertage werden in die Ladezeit eingerechnet; dies gilt nicht

für den Neujahrstag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag und den ersten Weihnachtstag.«

Artikel 2

(1) Wird die Verladung innerhalb der Ladezeit durch Fliegeralarm verhindert, so verlängert sich die Ladezeit um die Hälfte der Dauer der Verhinderung. Bei der Berechnung der Dauer der einzelnen Verhinderungen und der sich hieraus ergebenden Verlängerung der Ladezeit werden Bruchteile einer Stunde nicht berücksichtigt. Die Verlängerung der Ladezeit wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem die Ladezeit ohne die Verhinderung enden würde.

(2) Dem Fliegeralarm steht während der Dunkelheit öffentliche Luftwarnung gleich.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten für die Berechnung der Löschzeit sinngemäß.

(4) Die höheren Verwaltungsbehörden können im Verwaltungswege abweichende Bestimmungen treffen.

Artikel 3

(1) Ist Absender oder Empfänger ein Spediteur, so darf dieser nur vier Fünftel des Liegegeldes seinem Auftraggeber weiter berechnen, soweit nicht die Überschreitung der Ladezeit oder der Löschzeit ausschließlich auf dem Verhalten des Auftraggebers beruht.

(2) Überträgt der Absender oder der Empfänger die Verladung oder die Löschung einem gewerblichen Unternehmer, so kann er von diesem die Erstattung eines Fünftels des Liegegeldes verlangen, soweit nicht die Überschreitung der Ladezeit oder der Löschzeit ausschließlich auf seinem eigenen Verhalten beruht.

(3) Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Spediteurs (Abs. 1) oder des Unternehmers (Abs. 2) sind unzulässig. Die Vorschriften über die Haftung für Verschulden werden durch Abs. 1, 2 nicht berührt.

Artikel 4

(1) Wird die Ladezeit um mehr als drei Tage überschritten, so hat der Absender neben dem Liegegeld einen Zuschlag an die Reichskasse zu entrichten, und zwar

für den 4. bis 7. Tag der Überschreitung in gleicher Höhe wie das Liegegeld,

für den 8. bis 10. Tag der Überschreitung in Höhe des doppelten Betrags des Liegegeldes,

vom 11. Tage der Überschreitung ab in Höhe des dreifachen Betrags des Liegegeldes.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt im Falle der Überschreitung der Löschzeit entsprechend.

(3) Die Zuschläge werden von der Wasserstraßendirektion erhoben und können von dieser im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden. Die Wasserstraßendirektion kann die Zuschläge ganz oder zum Teil erlassen oder bereits entrichtete Zuschläge erstatten, wenn die Erhebung der Zuschläge zu besonderen Härten führen würde.

(4) Für die Zuschläge gilt Artikel 3 entsprechend.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. September 1944	Nr. 46

Inhalt

Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. Vom 7. September 1944.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Siebenten Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird wie folgt ergänzt:

Unter I. ist bei Buchst. c hinter Nr. 11 hinzuzufügen:

»12. Ehrentafel-Spange«.

Unter I. ist bei Buchst. d hinter Nr. 6 hinzuzufügen:

»7. Ehrenblatt-Spange«.

Unter II. ist bei Buchst. b vor »Fallschirmschützenabzeichen des Heeres« zu setzen: »1.« und hinter Nr. 1. hinzuzufügen:

»2. Ballonbeobachterabzeichen«.

Führer-Hauptquartier, den 7. September 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens. Vom 18. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird für die Dauer des Krieges beauftragt, den personellen und materiellen Einsatz auf dem Gebiete des zivilen Veterinärwesens einheitlich durchzuführen.

§ 2

Zur Erfüllung der im § 1 genannten Aufgabe kann der Reichsminister des Innern nach Anhören der beteiligten Behörden für die Dauer des Krieges über den Einsatz aller zivilen tierärztlichen Kräfte und deren Hilfskräfte im

Reichsgebiet verfügen. Er kann ferner für die Dauer des Krieges öffentliche und private Veterinärinstitute zusammenlegen oder stillegen oder deren Aufgaben ganz oder teilweise auf andere Institute übertragen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. September 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinfachung des Eisenbahnbuchrechts.
Vom 20. September 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Eisenbahnanlagen

§ 1

Die Überschrift des Abschnitts II C des Liegenschaftsteilungsgesetzes vom 19. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 3/1930) erhält folgende Fassung:

»C. Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.«

§ 2

§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erhält folgende Fassung:

»**§ 15.** Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die
   a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer öffentlichen Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder
   b) für eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung), einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke),

   verwendet worden sind,

2. auf Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines frei gewordenen Wasserbettes,
3. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind.«

§ 3

§ 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erhält folgende Fassung:

»**§ 16.** Die Vermessungsbehörde hat auf dem Anmeldungsbogen zu bestätigen, daß es sich um eine öffentliche Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder um eine im öffentlichen Interesse errichtete Wasserbauanlage handelt.«

§ 4

In den §§ 17 und 18 des Liegenschaftsteilungsgesetzes tritt an Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 500 *RM*.

§ 5

Im § 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind die Worte »und für Anlagen in Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt, dieser Gerichtshof« sowie Abs. 2 zu streichen.

§ 6

Nach § 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist folgender § 22a einzurücken:

»**§ 22a.** Der Reichsminister der Justiz kann im Verwaltungswege bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes auch bei anderen im öffentlichen Interesse errichteten Anlagen anwendbar sind.«

§ 7

Die §§ 15 bis 22a des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren auch dort anzuwenden, wo sie bisher nicht gegolten haben. Soweit in diesen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die in einem Teil dieses Gebietes nicht gelten, sind die in diesem Teil geltenden entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 15 bis 22a des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind auf bereits anhängige Fälle der Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Wiederherstellung des Wiener Eisenbahnbuches

§ 9

Soweit das beim Brand des Wiener Justizpalastes vernichtete Eisenbahnbuch noch nicht wiederhergestellt ist, ist es von Amts wegen wiederherzustellen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 10. Entgegenstehende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§ 10

(1) Ist eine vorläufige Einlage noch nicht errichtet, so sind das Titelblatt und das Eigentumsblatt nach dem vom Reichsverkehrsminister vorgeschlagenen Wortlaut abzufassen.

(2) Die zuständige Reichsbahndirektion übermittelt dem Eisenbahnbuchgericht den Entwurf des Bahnbestandblattes und des Lastenblattes. Das Eisenbahnbuchgericht nimmt nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die etwa erforderlichen Ermittlungen — gegebenenfalls im Wege der Rechtshilfe — vor und verfaßt danach die Eisenbahnbucheinlage. Das Lastenblatt I. Abteilung bleibt bei reichseigenen Linien von Eintragungen frei. Das Eisenbahnbuchgericht kann in einem Edikt die Beteiligten auffordern, binnen einer bestimmten Frist ihre Rechte anzumelden. Es macht den Tag, von dem ab die wiederhergestellte Einlage oder der Teil einer Einlage als Eisenbahnbuch zu behandeln ist, in geeigneter Weise bekannt.

§ 11

Der Reichsminister der Justiz kann die Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf die Wiederherstellung anderer vernichteter oder abhandengekommener Eisenbahnbücher ausdehnen.

Dritter Abschnitt

Löschung von Eintragungen im Lastenblatt I. Abteilung bei reichseigenen Eisenbahnen

§ 12

Wenn eine in den Alpen- und Donau-Reichsgauen oder in den sudetendeutschen Gebieten oder in den ehemals österreichischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete gelegene Eisenbahn in das Eigentum des Großdeutschen Reichs (Reichseisenbahnvermögen) übergeht, sind die im Lastenblatt I. Abteilung des Eisenbahnbuches eingetragenen Pfandrechte oder Vorbehalte solcher von Amts wegen zu löschen. Das Pfandrecht erlischt hierdurch. Das gleiche gilt für derartige Rechte und Vorbehalte in Eisenbahnbucheinlagen solcher Eisenbahnen, die sich bereits im Eigentum des Großdeutschen Reichs (Reichseisenbahnvermögen) befinden.

§ 13

Der Zustellung der Löschungsbeschlüsse an die eingetragenen Hypothekargläubiger oder an die für diese bestellten Kuratoren bedarf es nicht.

§ 14

(1) § 12 findet auch dann Anwendung, wenn das zu löschende Pfandrecht als Simultanpfandrecht auch in einer Eisenbahnbucheinlage im Protektorat Böhmen und Mähren als Nebeneinlage einverleibt ist. Vom Vollzug der Löschung hat das Gericht der Haupteinlage die zuständige Reichsbahndirektion zu verständigen. Die nach dem Grundbuchsgesetz sonst vorgeschriebenen Verständigungen entfallen.

(2) Ist die Eisenbahnbucheinlage im Protektorat Böhmen und Mähren Haupteinlage, so hat das Gericht der Nebeneinlage das Pfandrecht bei dieser zu löschen und das Gericht der Haupteinlage um Ersichtlichmachung der Löschung sowie um Löschung der Anmerkung der Simultanhaftung zu ersuchen.

§ 15

Der Bestand der Forderung wird durch die Löschung nicht berührt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Wohnraumlenkung.
Vom 21. September 1944.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573) in Verbindung mit dem Dritten Erlaß über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 623) ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei an:

§ 1

Der § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ist künftig in folgender Fassung anzuwenden:

»(1) Wer Wohnraum entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder der daraufhin erlassenen Anordnungen an einen anderen überläßt oder in Benutzung nimmt oder benutzt, kann von der Gemeinde zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 10 000 Reichsmark herangezogen werden.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1944.

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Schmeer

Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes. Vom 27. September 1944.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

Artikel I
Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

(1) Vor der Eheschließung erläßt der Standesbeamte das Aufgebot. Es wird eine Woche lang öffentlich ausgehängt. Der Standesbeamte kann die Aufgebotsfrist kürzen oder auf Antrag der Verlobten Befreiung vom Aufgebot bewilligen.

(2) Jeder, der ein Ehehindernis kennt, ist verpflichtet, es dem Standesbeamten mitzuteilen.«

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Standesbeamte darf das Aufgebot nur erlassen oder Befreiung vom Aufgebot nur bewilligen, wenn er ein Ehehindernis nicht für gegeben hält.«

3. § 13 Nr. 2 fällt fort.

4. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bei dem Standesamt I in Berlin oder bei einem anderen vom Reichsminister des Innern hierfür bestimmten Standesamt beurkundet werden.«

5. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Standesbeamte kann eine Eintragung im Geburtenbuch oder Sterbebuch auch auf Grund eigener Ermittlungen ergänzen oder berichtigen, wenn die Anzeige unrichtig oder unvollständig ist und der vollständige oder richtige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird; die Urkunden sind in der Berichtigung zu bezeichnen. Ist die Anzeige eines Sterbefalls unvollständig und der vollständige Sachverhalt nicht durch öffentliche Urkunden nachzuweisen, so kann der Standesbeamte auf Grund eigener Ermittlungen in das Sterbebuch eintragen:

1. Ort und Tag der Geburt des Verstorbenen;
2. Vor- und Familiennamen des Ehegatten oder den Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war;
3. Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihren Wohnort.

In der Eintragung ist anzugeben, welcher Teil auf den eigenen Ermittlungen des Standesbeamten beruht. Nach Abschluß der Eintragung ist die Ergänzung am Rande der Eintragung vorzunehmen.«

6. Dem § 46 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

»(3) Der Standesbeamte kann in einer abgeschlossenen Eintragung berichtigen:

1. die Hinweise auf Eintragungen in anderen Personenstandsbüchern;
2. im ersten Teil des Blattes im Familienbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Verlobten sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihren Beruf und Wohnort;
3. im Geburtenbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Eltern sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden;
4. im Sterbebuch die Angaben über Beruf und Wohnort des Verstorbenen, über den Wohnort der Eltern des Verstorbenen sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden.

(4) Der Standesbeamte kann in einer abgeschlossenen Eintragung mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde berichtigen:

1. offenbare Schreibfehler;
2. die Schreibweise solcher Vornamen, die er nicht selbst berichtigen kann.«

7. Im § 11 Abs. 1 werden hinter Nr. 1, im § 14 hinter Nr. 1 und im § 21 Abs. 1 hinter Nr. 1 die Worte eingefügt:

»soweit sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder angehört haben«.

8. Im § 37 Abs. 1 werden hinter Nr. 1 die Worte eingefügt:

»soweit er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat«.

Artikel II
Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wer vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft; in besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Angaben für die rassische Einordnung von Bedeutung sind, ist die Strafe Gefängnis.«

2. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) Das religiöse Bekenntnis und der Wechsel des religiösen Bekenntnisses werden in den Standesbüchern nur in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen eingetragen.

(2) Wird die gegenwärtige oder frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nachträglich bekannt, so wird sie am Rande vermerkt.

(3) Der Eintritt in die jüdische Religionsgemeinschaft wird am Rande des Geburtseintrags und bei Verheirateten auch am Rande des Heiratseintrags vermerkt.«

3. Im § 22 werden dem letzten Satz des Abs. 1 und dem zweiten Satz des Abs. 7 folgende Worte angefügt:

»soweit er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat.«

4. Im § 22 werden dem Abs. 3 folgende Sätze angefügt:

»Der Beschluß ist für jeden Beteiligten, der gegenüber dem Vormundschaftsgericht der Legitimation zugestimmt hat, unanfechtbar: eine Bekanntgabe des Beschlusses an ihn findet nur auf seinen Antrag statt. Haben alle, die nach Abs. 5 beschwerdeberechtigt sein würden, zugestimmt, so ist auszusprechen, daß der Beschluß rechtskräftig ist.«

5. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

(1) Der Standesbeamte, der das Aufgebot erläßt, macht das Aufgebot in den Gemeinden bekannt, durch die seine Zuständigkeit begründet wird.

(2) Das Aufgebot enthält die Bekanntmachung, daß die Verlobten, deren Vor- und Familiennamen sowie Beruf und Wohnort anzugeben sind, die Absicht haben, die Ehe miteinander einzugehen, und die allgemeine Aufforderung, etwa bekannte Ehehindernisse dem Standesbeamten mitzuteilen. Wird die Aufgebotsfrist abgeändert, so ist auch anzugeben, wieviel Tage die Frist beträgt. Wird das Aufgebot nicht am Eheschließungsort erlassen, so soll auch dieser angegeben werden.

(3) Das Aufgebot wird für die Dauer der Aufgebotsfrist am Standesamt, Rat- oder Gemeindehaus oder an der Stelle, die von der Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt worden ist, ausgehängt. Daß dies geschehen ist, muß der Beamte, der den Aushang bewirkt hat, bescheinigen.

(4) Für die Bekanntmachung des Aufgebots ist ein Vordruck zu benutzen, der als Anlage H dieser Verordnung beigefügt ist. Soll das Aufgebot für mehrere Verlobte gleichzeitig erlassen werden, so kann an Stelle des Vordrucks Anlage H ein Verzeichnis der Verlobten benutzt werden, dem der Inhalt des Vordrucks Anlage H hinzugefügt ist.«

6. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Ehe kann ferner ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die Befreiung vom Aufgebot bewilligt ist. Die Befreiung bewilligt der Standesbeamte, der für das Aufgebot zuständig ist. Wird die Befreiung versagt, so ist die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.«

7. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt der Standesbeamte, der für das Aufgebot zuständig ist. § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.«

8. § 51 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dies gilt nicht, wenn das Kind geboren ist, nachdem sich die Frau wieder verheiratet hatte.«

9. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Auf Antrag der Mutter kann die untere Verwaltungsbehörde im Einzelfall anordnen, daß die Mitteilung unterbleibt. Ergeht eine solche Anordnung, so werden die im § 43, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 vorgeschriebenen Eintragungen nicht vorgenommen.«

10. § 90 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Standesbeamte kann im zweiten Teile die Berichtigung von offenbaren Schreibfehlern und von solchen Unrichtigkeiten, die er im ersten Teile berichtigen darf, selbst vornehmen.«

11. Hinter § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

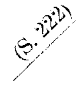
»§ 102a

(1) An Stelle einer Geburtsurkunde kann eine Geburtsbescheinigung verlangt werden.

(2) In die Geburtsbescheinigung werden nur aufgenommen:

1. die Vornamen und der Familienname, den das Kind zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung führt;
2. Ort und Tag der Geburt.

(3) Für die Ausstellung der Geburtsbescheinigung ist der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Vordruck E 3 zu benutzen.«



12. § 107 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Beweiskraft der Eintragungen in einem solchen Familienstammbuch erstreckt sich, wenn sie mit Unterschrift und Dienstsiegel des Standesbeamten versehen sind, im Sinne der §§ 60 und 66 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 auch auf solche näheren Angaben über die Heirat, die Geburt oder den Tod, die sich aus dem inneren und äußeren Zusammenhang des ordnungsgemäß geführten Familienstammbuches ergeben.«

13. Im § 113 Abs. 1 Nr. 6 werden hinter dem Wort »Urkunde« die Worte eingefügt:

»oder eine Geburtsbescheinigung«.

Artikel III

Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht

Die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 21c Abs. 2 wird die Geltungsdauer der Ferntrauungserklärung auf neun und, wenn die Erklärung erkennen läßt, daß sie außerhalb Europas abgegeben worden ist, auf achtzehn Monate festgesetzt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung vor Erlaß dieser Verordnung abgegeben worden ist.

2. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

»§ 27a

(1) Ist der Sterbefall im Inland eingetreten, so kann die Anzeige auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme der Anzeige ablehnen, wenn der Truppenteil des Verstorbenen nicht glaubhaft angegeben werden kann; im übrigen gilt § 27 Abs. 2.

(2) Die Anzeige ist bei dem Standesbeamten zu erstatten, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Ihm liegt auch die Beurkundung des Sterbefalls ob. Er übersendet dem Truppenteil des Verstorbenen und der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene eine Sterbeurkunde.

(3) Ist der Sterbefall bereits beurkundet, so entfällt die Anzeigepflicht der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene; diese kann jedoch die frühere Anzeige berichtigen oder ergänzen.«

Artikel IV

Besondere Kriegsbestimmungen

(1) Die Reichsminister der Justiz und des Innern können für die Beurkundung von Personenstandsfällen bestimmter Art durch Erlaß anordnen, daß an Stelle des allgemeinen Standesbeamten ein besonderer Standesbeamter zuständig ist oder daß besondere Personenstandsbücher geführt werden. Sie können ferner zur Durchführung dieser Anordnungen von den sonst maßgebenden gesetzlichen Vorschriften abweichen oder sie ergänzen. Im übrigen erläßt der Reichsminister des Innern die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) In abgeschlossenen Zweitbüchern und in Nebenregistern kann die Beischreibung dadurch ersetzt werden, daß eine Abschrift der Eintragung im Personenstandsbuch eingefügt wird.

(3) Für die Dauer von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung gelten folgende Bestimmungen:

a) die Eröffnung, Fortführung und Berichtigung des zweiten Teiles des Familienbuchblattes,

die Eintragung von Hinweisen auf Eintragungen in Personenstandsbüchern und die Eintragung des im § 12 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Randvermerks zum Heiratseintrag über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten,

die Mitteilung von Personenstandsfällen zum Zwecke der Fortführung des zweiten Teiles des Familienbuchblattes und zum Zwecke der Eintragung von Randvermerken gemäß § 12 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes und von Hinweisen werden zurückgestellt.

b) Für die Ausstellung einer Heiratsurkunde ist der Vordruck F 2 in allen Fällen zu benutzen, in denen die Eltern der Ehegatten in dem Heiratseintrag nicht angegeben sind.

c) Der Standesbeamte kann die Beglaubigung von Eintragungen in Familienstammbüchern ablehnen.

d) Der Reichsminister des Innern kann die Bestimmung des Geburtsortes, des Geburtstages, der Vornamen und des Familiennamens von Personen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, zurückstellen.

e) Das Recht auf Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, auf Durchsicht dieser Bücher und Erteilung beglaubigter Abschriften ruht.

f) Die im Artikel I Nr. 6 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Berichtigungen kann der Standesbeamte ohne Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde vornehmen.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Anlage
(Zu § 102 a der Ersten VO. zur Ausf. des Personenstandsgesetzes)

E 3

Geburtsbescheinigung

(Standesamt .... Nr. ....)

....

ist am ....

in .... geboren.

...., den .... 19..........

(Siegel)

Der Standesbeamte

....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 30. September 1944	Nr. 47

Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen. Vom 16. September 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt verordnet:

§ 1

(1) Schiffsfremden Personen ist das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen verboten.

(2) Schiffsfremde Personen im Sinne von Abs. 1 sind nicht der Reeder, seine Beauftragten und seine Agenten.

§ 2

Ausgenommen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 sind Personen, die

a) zur Erfüllung eines amtlichen Auftrags, z. B. als Lotsen, Polizei- oder Zollbeamte,
b) als Vertreter der Seeberufsgenossenschaft und der Klassifikationsgesellschaften,
c) mit Zustimmung der Schiffsführung zur Arbeitsleistung, z. B. zur Beladung und Löschung, zu Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, oder
d) mit Erlaubnis der zuständigen, die Hafenüberwachung ausübenden militärischen oder polizeilichen Dienststellen

an Bord gehen.

§ 3

Fahrgäste haben das Schiff nach Erreichen ihres Reisezieles unverzüglich zu verlassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 3 werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1944.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaltenbrunner

Verordnung zur Ergänzung der Reichsnotarordnung.

Vom 27. September 1944.

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird verordnet:

1. Ein Notarassessor kann bis auf weiteres zum Notar auch bestellt werden, ohne daß ihm ein bestimmter Amtssitz zugewiesen wird. Die Bestellung ist widerruflich. Sie ist nicht davon abhängig, daß der Notarassessor den Anwärterdienst bereits abgeleistet hat.

2. Der Notar ist — abgesehen von der Tätigkeit als Notarvertreter oder Notarverweser — zur Ausübung des Notaramts nur befugt, wenn er einem Notar mit bestimmtem Amtssitz überwiesen ist, in dessen Namen er tätig wird. Ein Verstoß hiergegen ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der von dem Notar vorgenommenen Amtshandlungen.

3. Die näheren Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1944/45.

Vom 27. September 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Der in der Beilage zur Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 429) festgesetzte Sonderzuschlag zu den Erzeugerfestpreisen für Roggen und für Weizen von 10 Reichsmark je Tonne, der nach Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1944/45 vom 20. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 137) auch im Wirtschaftsjahr 1944/45 gültig ist, gilt bei Roggen und Weizen bis zum 31. Dezember 1944 einschließlich.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 3. Oktober 1944	Nr. 48

Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat.

Vom 20. September 1944.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichsstrafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 90b Abs. 3, § 90e Abs. 2 und § 90i Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

»Die Tat wird nur auf Anordnung der Reichsregierung verfolgt.«

2. § 90c Abs. 1 und § 90d Abs. 1 erhalten folgenden zweiten Satz:

»In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

3. Im § 90e Abs. 1 werden die Worte »Gefängnis bis zu drei Jahren« durch das Wort »Gefängnis« ersetzt.

4. § 90f erhält folgenden Abs. 2:

»In besonders schweren Fällen ist gegen einen Deutschen auf Todesstrafe zu erkennen.«

5. Im § 91 Abs. 2 lautet die Strafdrohung:

»........ wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.«

6. Im § 91b erhält Abs. 2 folgende Fassung:

»In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen.«

7. § 92 wird gestrichen.

8. § 92b erhält folgende Fassung:

»§ 92b

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem von der Reichsregierung zur Sicherung der Landesverteidigung erlassenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.«

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I können auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde auch auf Straftaten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Führer-Hauptquartier, den 20. September 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zehnte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.
Vom 21. September 1944.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 506) und auf Grund des Erlasses des Führers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vertriebsgenehmigung) in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 516) erhält folgende Neufassung:

»Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vertriebsgenehmigung) in der Fassung vom 21. September 1944

§ 1
Vertriebsgenehmigung

Der Vertrieb von Geräten und Mitteln für den Luftschutz (Luftschutzgegenständen) wird allgemein genehmigt, soweit sich nicht aus § 2 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2
Herstellungs- und Prüfvorschriften

Soweit der Reichsminister der Luftfahrt, die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz oder — im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt — der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion oder die von ihm beauftragten Stellen Güte- und Prüfvorschriften oder sonstige Bestimmungen über die Herstellung von Luftschutzgegenständen erlassen, ist nur der Vertrieb solcher Luftschutzgegenstände zulässig, die den erlassenen Bestimmungen entsprechen. Vertrieb im Sinne dieser Vorschrift ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 3
Untersagung der Werbung und des Vertriebs

Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann die Werbung für Luftschutzgegenstände oder deren Vertrieb untersagen.

§ 4
Luftschutzgegenstände

Luftschutzgegenstände sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die

nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind. Über Zweifelsfälle entscheidet die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

§ 5

Strafvorschriften

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die nach § 2 erlassenen Bestimmungen oder gegen ein Verbot nach § 3 dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung von Gegenständen, deren Vertrieb nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, für Luftschutzzwecke kann durch die im § 2 genannten Stellen untersagt werden.«

Berlin, den 21. September 1944.

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Förster

Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens.
Vom 22. September 1944.

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

1. Teil
Einschränkung der Eichung und Beglaubigung

§ 1

Für die folgenden Meßgeräte werden die Nacheichfristen bis auf weiteres verlängert und die Verkehrsfehlergrenzen bis auf weiteres verdoppelt:

a) Handelslängenmaße (Maßstäbe und Meßbänder), Meßwerkzeuge für Längenmessung (Meßkluppen), Meßmaschinen für Längenmessung (Draht-, Kabel-, Band-, Stoff- und Papiermeßmaschinen), Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber (Tachographen) und Fahrpreisanzeiger, Raummeßgeräte für feste Meßgüter einschließlich der Meßgeräte für sperriges Meßgut, einfache Flüssigkeitsmaße (Maße, Meßbecher, Meßgläser, Meßeimer), Fässer für Bier, Wein usw., Handelsgewichte, Eiersortierwaagen, nicht öffentliche Viehwaagen, Personenwaagen,

b) gleicharmige Balkenwaagen, Tafelwaagen, Dezimal- und Laufgewichtswaagen bis zu 500 kg Höchstlast, soweit nicht auf ihnen lebenswichtige Güter gewogen werden, bei denen auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen Wert gelegt wird.

§ 2

(1) Elektrizitätszähler (Eltzähler) werden bis auf weiteres weder laufend überwacht noch nachgeeicht oder durch Elektrische Prüfämter beglaubigt, soweit sie nicht kriegswichtig sind.

(2) Für Haus-Wasserzähler und Haushalts-Gaszähler wird die Eichpflicht bis auf weiteres aufgehoben.

§ 3

Die leitenden Eichaufsichtsbeamten werden bis auf weiteres ermächtigt, in Zweifelsfällen endgültig über die Nacheichpflicht (§§ 1, 2) oder die Beglaubigung von Eltzählern zu entscheiden. Hierbei sind auch örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Teil
Änderungen des Maß- und Eichrechts

§ 4

(1) Im Maß- und Gewichtsgesetz fallen im § 34 Buchst. c die Worte weg: »zur Ermittlung der Achsdrucke an Fahrzeugen«.

(2) Ebenda fällt § 54 Abs. 5 weg.

(3) Ebenda werden im § 60 Abs. 2 die Worte »In den Fällen 4 bis 8 kann neben der Strafe« ersetzt durch die Worte: »Neben der Strafe kann«.

§ 5

(1) In der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 669) werden im § 43 die Worte »zum 31. Dezember 1944« ersetzt durch die Worte: »auf weiteres«.

(2) Ebenda erhält § 68 Abs. 2 folgende Fassung:

»(2) Schankgefäße zu 0,1 *l* für Bier und 0,05 *l* für Wein sowie Schankgefäße zu $^{3}/_{20}$ *l* und $^{7}/_{20}$ *l* für Bier können noch bis auf weiteres weiterverwendet werden.

§ 6

Werden von einem Antragsteller eingelieferte Meßgeräte, die ihm wieder zur Verfügung gestellt sind, trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb dreier Monate übernommen, so ist die Eichbehörde berechtigt, die Gegenstände zu veräußern. Der Erlös ist zu verwahren und verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Einlieferung der veräußerten Gegenstände dem Reich.

3. Teil

Vereinfachung der Verwaltung

§ 7

Die Eichverwaltungen der Länder werden in die Reichs-Eichverwaltung übernommen (Einzelplan VI Kap. 13). Die §§ 1 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 13. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 641) finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Eichaufsichtsbehörden zu Kiel, Kassel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und Bremen werden aufgehoben.

§ 9

(1) Die Eichaufsichtsgebiete werden an die Wirtschaftsbezirke angepaßt (vgl. Anlage zur Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942, Reichsgesetzbl. I S. 649, 654).

(2) Die Eichaufsichtsbehörden erhalten folgende Ordnungszahlen (vgl. Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937, Reichsgesetzbl. I S. 962) und folgende Amtssitze:

1. Königsberg (Pr) (Wirtschaftsbez. Ostpreußen),
2. Berlin (Wirtschaftsbez. Mark Brandenburg, Berlin),
3. Stettin (Wirtschaftsbez. Pommern),
4. Posen (Wirtschaftsbez. Wartheland),
5. Breslau (Wirtschaftsbez. Ober- und Niederschlesien),
6. Magdeburg (Wirtschaftsbez. Mittelelbe),
7. Hamburg (Wirtschaftsbez. Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg),
8. Hannover (Wirtschaftsbez. Weser-Ems, Hannover),
9. Dortmund (Wirtschaftsbez. Westfalen),
10. Frankfurt a. M. (Wirtschaftsbez. Kurhessen, Rhein-Main),
11. Köln (Wirtschaftsbez. Niederrhein. Köln-Aachen, Moselland),
12. Dresden (Wirtschaftsbez. Sachsen),
15. Ilmenau (Wirtschaftsbez. Thüringen),
16. Saarbrücken (Wirtschaftsbez. Westmark),
17. Reichenberg (Wirtschaftsbez. Sudetenland),
18. Danzig (Wirtschaftsbez. Danzig-Westpreußen),
21. Karlsruhe (Wirtschaftsbez. Baden),
22. Stuttgart (Wirtschaftsbez. Württemberg),
23. München (Wirtschaftsbez. Nord- und Südbayern).

Für die Alpen- und Donau-Reichsgaue bleibt es bei der durch die Sechste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2051) getroffenen Regelung, solange der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet.

§ 10

Der Eichaufsichtsbehörde zu Hamburg wird das Hüttenlaboratorium ebenda angegliedert.

§ 11

Folgende Nebeneichämter werden aufgehoben: Asch, Bernstadt i. Schles., Bischofteinitz, Braunau i. Sudetenl., Buchau i. Sudetenl., Dauba, Engelhartszell, Freiwaldau, Freudenthal, Graslitz, Jauernig, Komotau, Leonfelden, Mähr. Neustadt, Mauthausen, Müglitz, Neusiedl am See, Ohlau, Plan, Römerstadt, Sternberg (Reg.-Bez. Troppau), Striegau, Tachau, Tetschen, Weyer.

4. Teil

Schlußvorschriften

§ 12

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 7 bis 10; diese treten am 1. April 1945 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 5. Oktober 1944	Nr. 49

Verordnung
über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung).
Vom 27. September 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

Erster Abschnitt
Streitige Gerichtsbarkeit

Beschränkung der Rechtsmittel

§ 1

(1) Die Entscheidungen der Amtsgerichte und der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können mit der Berufung, der Beschwerde und — vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3 — dem Rekurs nicht angefochten werden.

(2) § 577 Abs. 4 Satz 2 der Reichszivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Gegen Urteile der Amtsgerichte und der Landgerichte findet die Revision an das Reichsgericht statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Revision darf nur zugelassen werden, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse geboten ist. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Soweit das Urteil die Zulässigkeit des Rechtswegs oder vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, soll der Richter die Revision stets zulassen. Die Revision ist in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig. Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895 soll das Gericht gegen Beschlüsse, in denen über die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden wird, den Rekurs an das Reichsgericht zulassen.

§ 3

Gegen Urteile in Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen (Untermiet- oder Unterpachtverhältnissen) über Räume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke findet ein Rechtsmittel nicht statt. Streitigkeiten solcher Art liegen vor, wenn es sich um die Aufhebung oder Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses, die Benutzung, Herausgabe oder Räumung des Miet- oder Pachtgegenstandes oder die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts handelt.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

§ 4

(1) Gegen Urteile der Arbeitsgerichte (Gewerbegerichte) findet die Revision an das Reichs-

arbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Revision darf nur zugelassen werden, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse geboten ist. In den Fällen der Kündigungs-Widerrufsklage ist die Revision ausgeschlossen.

(2) Im übrigen findet gegen die Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Gewerbegerichte) ein Rechtsmittel nicht statt.

(3) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Abs. 1, 2 auch für die Entscheidungen der Amtsgerichte in Arbeitssachen. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens

§ 5

Ein besonderes Güteverfahren findet nicht statt. Der Richter soll in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

Anwaltliche Vertretung vor den Landgerichten

§ 6

(1) Die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen hauptberuflichen Rechtsanwälte sind, soweit nicht etwas anderes angeordnet wird, zur Vertretung vor allen im Oberlandesgerichtsbezirk gelegenen Landgerichten befugt. Mehrkosten, die durch die Bestellung eines nicht bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts entstehen, werden bei der Festsetzung der zu erstattenden Kosten (§ 60) nicht berücksichtigt.

(2) Die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

(1) Bei den Landgerichten kann der Richter auf Antrag oder von Amts wegen von den Vorschriften über den Anwaltszwang befreien, wenn eine ausreichende Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zu erlangen oder die Befreiung aus sonstigen Gründen sachdienlich ist. Er kann die Anordnung von einer Auflage abhängig machen, insbesondere davon, daß eine andere geeignete Person die Vertretung übernimmt oder daß Anträge in bestimmter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden. Er kann seine Anordnungen jederzeit unter Bestimmung einer Frist, innerhalb deren ein Rechtsanwalt zu bestellen ist, aufheben.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anwaltszwang kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden. Er kann mit der Rechtshandlung, für welche die Befreiung begehrt wird, verbunden werden. Die Befreiung wirkt auf den Eingang des Antrags bei Gericht zurück.

Einstweilige Kostenbefreiung

§ 8

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, soll die einstweilige Kostenbefreiung versagt werden, wenn eine nicht mit einstweiliger Kostenbefreiung klagende Partei verständigerweise davon absehen würde, die Rechtssache im gegenwärtigen Zeitpunkt anhängig zu machen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Prozeßführung während des Krieges nicht dringlich ist und der Partei daraus, daß die Klage zur Zeit nicht erhoben wird, ein unabwendbarer Schaden nicht erwächst.

Zweiter Abschnitt

Freiwillige (außerstreitige) Gerichtsbarkeit

Beschränkung der Rechtsmittel

§ 9

(1) Im Verfahren der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit ist die Beschwerde (der Rekurs) nur zulässig, wenn sie in der Entscheidung zugelassen ist. Die Beschwerde (der Rekurs) darf nur zugelassen werden, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse geboten ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften nicht anfechtbar war.

(2) Soweit nach den bestehenden Vorschriften Entscheidungen oder Verfügungen der Notare, die der Reichsnotarordnung unterstehen, mit der Beschwerde angefochten oder sonst der Nachprüfung durch das Gericht unterbreitet werden können, entscheidet ausschließlich das Landgericht. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Die Beschwerde (der Rekurs) kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. § 27 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 78 Satz 2 der Grundbuchordnung und § 83 Abs. 2, §§ 84 bis 86 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) gelten sinngemäß.

§ 11

Über die Beschwerde (den Rekurs) entscheidet das Reichsgericht.

§ 12

Die Beschwerde (der Rekurs) ist bei dem Gericht erster Instanz einzulegen. Wird die Beschwerde (der Rekurs) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ein Rechtsanwalt braucht nicht zugezogen zu werden, wenn die Beschwerde (der Rekurs) von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat.

§ 13

Die §§ 9 bis 11, § 12 Satz 2, 3 gelten nicht für Verfahren zur Sicherung der Landbewirtschaftung, Erbhofsachen, Verfahren der landwirtschaftlichen Schuldenregelung und Pachtschutzsachen.

Dritter Abschnitt

Gerichtsverfassung. Sonstige allgemeine Verfahrensvorschriften

Erweiterte Heranziehung von Hilfskräften

§ 14

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes, nach der Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, mit der selbständigen Wahrnehmung von Geschäften des Richters, des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts betraut werden können (§ 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942, Reichsgesetzbl. I S. 333), wird für Kriegsteilnehmer auf neun Monate herabgesetzt.

Bisherige Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte und der Landesarbeitsgerichte. Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 15

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gehen die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte und der Landesarbeitsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen auf das für den Sitz des Oberlandesgerichts oder des Landesarbeitsgerichts zuständige Landgericht über. Das Landgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter.

(2) Hat nach den bestehenden Vorschriften bei Streit, Ungewißheit oder Zweifel über die Zuständigkeit der Gerichte oder aus ähnlichen Gründen ein übergeordnetes Gericht das zuständige Gericht zu bestimmen (z. B. § 36, § 650 Abs. 3 der Reichszivilprozeßordnung, § 5, § 46 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 30, 31, 40, 111 der Jurisdiktionsnorm), so trifft diese Bestimmung, wenn lediglich Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks beteiligt sind, das Landgericht, sonst das Reichsgericht.

Besetzung der Zivilsenate des Reichsgerichts

§ 16

Die Zivilsenate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden. § 3 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290) bleibt unberührt.

Rechtshilfe

§ 17

Rechtshilfeersuchen der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen dürfen nicht abgelehnt werden. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen nach Möglichkeit an das zuständige Gericht ab.

Unanfechtbarkeit von Ordnungsstrafbeschlüssen

§ 18

In bürgerlichen Rechtssachen findet gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr (§§ 178, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes) eine Beschwerde nicht statt.

Erb- und rassenkundliche Untersuchungen

§ 19

(1) Erb- und rassenkundliche Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchung von Blutproben dürfen nur dann angeordnet werden, wenn sie erforderlich sind, um klarzustellen, ob oder in welchem Grade jemand artfremden Blutes ist.

(2) Im Verfahren wegen Beistandsleistung für das Reichssippenamt (§ 7 Abs. 3 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943, Reichsgesetzbl. I S. 80) findet kein Rechtsmittel statt.

Vierter Abschnitt

Verfahrensrechtliche Vorschriften für einzelne Gebietsteile des Reichs

Widerspruch nach der Entmündigungsordnung

§ 20

Ein Widerspruch nach § 37 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) findet nicht statt.

Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat

§ 21

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren kann gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers Vorstellung an den Richter erhoben werden. Die Vorstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle anzubringen, und zwar innerhalb derselben Frist, in der eine entsprechende Entscheidung des Richters anzufechten wäre.

(2) Der Rechtspfleger hat der Vorstellung zu entsprechen, soweit er sie für begründet hält und der Richter eine von ihm erlassene Entscheidung auf Vorstellung, Rekurs oder Beschwerde selbst abändern dürfte. Andernfalls entscheidet über die Vorstellung der Richter des Gerichts, dem der Rechtspfleger angehört.

(3) Der Rekurs (die Beschwerde, sofortige Beschwerde) findet erst gegen die Entscheidung des Richters nach den sonst geltenden Vorschriften statt.

(4) § 56a Abs. 4 Halbsatz 2, Abs. 5 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes tritt außer Kraft.

Rechtsmittel in den eingegliederten Ostgebieten

§ 22

(1) In den eingegliederten Ostgebieten findet gegen die Entscheidungen der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen kein Rechtsmittel statt. Dies gilt nicht für solche Verfahren, in denen das Oberlandesgericht bisher als erste Instanz zuständig war.

(2) Der besondere Senat der Oberlandesgerichte in den eingegliederten Ostgebieten (§ 34 der Ersten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941, Reichsgesetzbl. I S. 599) besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Zuständigkeit des deutschen Oberlandesgerichts in Prag

§ 23

Die Zuständigkeit des deutschen Oberlandesgerichts in Prag bei Verletzung der Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit durch ein Protektoratsgericht (§§ 19 ff. der Zweiten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 20. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 533) bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Grundbuch- und Registersachen

I. Einschränkungen im Grundbuchverfahren und bei der Führung grundbuchähnlicher Register

Außerordentliche Grundbuchgeschäfte

§ 24

(1) Außerordentliche Grundbuchgeschäfte sind grundsätzlich als nicht kriegsdringlich zurückzustellen.

(2) Zu diesen Geschäften gehören insbesondere:
1. Anlegung neuer Grundbuchblätter;
2. Umschreibung bestehender Grundbuchblätter;
3. Berichtigung der Eigentümereintragung von Amts wegen (§§ 82 ff. der Grundbuchordnung);
4. Löschung gegenstandsloser Eintragungen;
5. Bereinigung unklarer Rangverhältnisse;
6. Grundbuchliche Vollziehung von Umlegungsplänen und ähnlichem.

Ordentliche Grundbuchgeschäfte

§ 25

Erteilung von Abschriften

Grundbuchabschriften, Grundbuchauszüge, Amtsbestätigungen und Auskünfte aus dem Grundbuch werden nur in dringenden Fällen auf besondere Anordnung des Grundbuchrichters erteilt. Die Entscheidung hierüber ist unanfechtbar.

§ 26

Eintragungen im Grundbuch

(1) Eintragungen im Grundbuch werden nur vorgenommen, wenn besondere Gründe die Zurückstellung verbieten.

(2) Solche Gründe sind in der Regel anzunehmen bei
1. Eintragungen, die durch die Erfordernisse der Kriegführung geboten sind;
2. berichtigenden Eintragungen;
3. Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Grundbuchähnliche Register

§ 27

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 gelten sinngemäß auch für Berg- und Eisenbahnbücher und andere grundbuchähnliche öffentliche Register.

II. Einschränkungen in Schiffsregistersachen

§ 28

(1) Die die Eintragung des Schiffs betreffenden Geschäfte (Zweiter und Vierter Abschnitt der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1591) werden, soweit die Schiffe nicht eintragungspflichtig sind, zurückgestellt, es sei denn, daß die Eintragung durch die Erfordernisse der Kriegführung geboten ist.

(2) Für die Eintragung von Rechtsverhältnissen im Schiffsregister (Dritter Abschnitt der Schiffsregisterordnung) und für die Eintragung im Schiffsbauregister (Fünfter Abschnitt der Schiffsregisterordnung) gelten sinngemäß die Vorschriften des § 26 über die Eintragungen im Grundbuch.

III. Einschränkungen in Vereins-, Güterrechts- und Handelsregistersachen

Vereinsregister

§ 29

(1) Eintragungen im Vereinsregister, die nicht von Amts wegen zu bewirken sind, werden nur vorgenommen, wenn sie durch die Erfordernisse der Kriegführung oder sonstige schwerwiegende Gründe geboten sind.

(2) Die bestehenden Rechte und Pflichten der Anmeldung zur Eintragung im Vereinsregister werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Eingang der Anmeldung bei dem Registergericht steht im Sinne der §§ 68, 69, 70 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eintragung gleich.

Güterrechtsregister

§ 30

(1) Eintragungen im Güterrechtsregister, die nicht von Amts wegen zu bewirken sind, werden nicht vorgenommen. Die Befugnis, eine Eintragung zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Der Eingang des Antrags bei dem Registergericht steht im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eintragung gleich.

Handelsregister

§ 31

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 573) wird die Vorschrift, daß das Erlöschen der Prokura (§ 53 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) weiterhin bekanntzumachen ist, gestrichen.

Sechster Abschnitt

Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen

Verjährungsfristen

§ 32

Die Verjährungsfristen werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis zum Schlusse des Jahres 1945 gehemmt.

Sonstige Fristen

§ 33

Die Bestimmung des § 32 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, und für die Frist des § 22 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes;
3. für die Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind.

Verhältnis zu anderen Hemmungsvorschriften

§ 34

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684), sowie die Verordnung über Verjährungsfristen vom 9. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 668) sind bis zum Ablauf der im § 32 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Hypothekenrecht

Ausschluß von Briefrechten

§ 35

Im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs können künftig nur Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bestellt werden, bei denen die Erteilung eines Briefes ausgeschlossen ist.

Achter Abschnitt

Familien- und Vormundschaftsrecht

Ehemündigkeit und Volljährigkeit von Angehörigen der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-ϟϟ

§ 36

Ein Minderjähriger, der der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst oder einer bewaffneten Einheit der ϟϟ angehört, kann die Ehe ohne die im § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes vorgesehene Befreiung eingehen, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten erteilt oder gemäß § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes ersetzt ist. Mit der Eheschließung wird der Mann volljährig.

Wegfall des Auseinandersetzungszeugnisses des Vormundschaftsrichters

§ 37

(1) Die dem Vater, der Mutter oder dem Vormund für den Fall der Wiederverheiratung obliegende Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und Auseinandersetzung (§§ 1669, 1686, 1845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann auch nach der Eheschließung stattfinden. Die Verpflichtung, die Absicht der Wiederverheiratung anzuzeigen und das im § 12 des Ehegesetzes vorgesehene Auseinandersetzungszeugnis beizubringen, entfällt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 1493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Verpflichtung des Vormundes

§ 38

Der Vormund wird schriftlich oder mittels Handschlags verpflichtet (§ 1789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 205 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die schriftliche Verpflichtung ist nur wirksam, wenn der Verpflichtete die Vormundschaft zu übernehmen hat oder dazu bereit ist.

Ablehnung der Vormundschaft wegen Alters

§ 39

Wegen Alters kann eine Vormundschaft nur ablehnen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1786 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 195 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wegfall vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen

§ 40

Zu einem Lehrvertrage oder zu einem auf Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage bedarf es keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Auflockerung der Anhörungspflicht im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren

§ 41

Der Vormundschaftsrichter kann von der für sein Verfahren vorgeschriebenen Anhörung von Personen oder Stellen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen absehen.

Aufschub der Rechnungslegung des Vormundes und der Rechnungsprüfung

§ 42

(1) Der für die Rechnungslegung des Vormundes maßgebende Zeitabschnitt (§ 1840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 239 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Prüfung einer Rechnung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem 1. Juli 1944 zu legen war, wird bis zur Prüfung der nächsten Rechnung zurückgestellt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die erste Rechnungslegung des Vormundes und die Schlußrechnung.

Abwesenheitspflegschaft

§ 43

§ 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026), nach dem es zur Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratel) über einen Angehörigen eines feindlichen Staates eines Antrages der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, wird aufgehoben.

Entscheidungen der Justizverwaltung in familienrechtlichen Angelegenheiten

§ 44

Gegen Entscheidungen der Justizverwaltung in familienrechtlichen Angelegenheiten findet eine Beschwerde nicht statt.

Neunter Abschnitt

Nachlaßsachen

Einschränkungen in Nachlaßsachen im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 45

Neue Verfahren zur Vermittlung der Auseinandersetzung der Erben oder sonstiger Miteigentümer nach §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden nicht mehr eingeleitet.

§ 46

(1) Die durch Landesgesetz vorgeschriebene amtliche Ermittlung der Erben ist nur durchzuführen, wenn dies wegen ungeregelter Rechtsverhältnisse oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Grundstück zum Nachlaß gehört.

Einschränkungen in Nachlaßsachen im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 47

Das Abhandlungsgericht führt, nachdem es die Todfallsaufnahme vorläufig geprüft und notfalls ergänzt sowie eine etwa vorhandene letztwillige Anordnung kundgemacht hat, die Verlassenschaftsabhandlung nur durch, soweit dies wegen ungeregelter Rechtsverhältnisse oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gehört zum Nachlaß ein Grundstück oder ein verbüchertes Recht an einem solchen Grundstück, das in einem Gebiet liegt, in dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch gilt, so ist in jedem Falle das Verfahren von Amts wegen insoweit durchzuführen, daß zur Einantwortung geschritten werden kann.

§ 48

Steht ein Notar zur Verfügung, so kann das Gericht ihn in allen Fällen mit der Durchführung der abhandlungsbehördlichen Geschäfte betrauen. Die Gebühren des Notars setzt das Gericht unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen nach freiem Ermessen fest, jedoch mit wenigstens einem Viertel und höchstens dem Doppelten der tarifmäßigen Gebühr.

§ 49

Findet nach § 47 keine Verlassenschaftsabhandlung statt und gehört zum Nachlaß ein Grundstück, das in einem Gebiet liegt, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch gilt, oder ein Recht an einem solchen Grundstück, so kann für dieses Grundstück oder Recht in sinngemäßer Anwendung des § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Erbschein verlangt werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Gehören mehrere derartige Grundstücke oder Rechte an mehreren Grundstücken zum Nachlaß, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk eines der Grundstücke liegt, für alle Grundstücke oder Rechte zuständig.

Zehnter Abschnitt

Handelsrecht

Aktiengesellschaften

§ 50

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist bis auf weiteres unzulässig. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 51

§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und § 26 Abs. 3 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht anzuwenden.

Elfter Abschnitt

Besondere Rechtssachen

Fideikommiß- und Stiftungssachen

§ 52

(1) Die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) gehen auf das Landgericht über, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) seinen Sitz hat.

(2) Dasselbe gilt für die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte in Stiftungssachen, soweit diese nicht schon zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Fideikommißsenate gehören.

(3) Das Landgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter, und zwar in Sachen, die bisher zur Zuständigkeit der Fideikommißsenate gehörten, unter der Bezeichnung »Fideikommißgericht«.

(4) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 12 sinngemäß mit der Maßgabe, daß in Sachen, die zur Zuständigkeit der Fideikommißsenate gehörten, an die Stelle des Reichsgerichts das Oberste Fideikommißgericht und in den sonstigen Sachen der Reichsminister der Justiz tritt.

Energiewirtschaftssachen

§ 53

Die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) gehen auf das Reichsgericht über. Das Reichsgericht entscheidet in der bisher für die Oberlandesgerichte vorgesehenen Besetzung.

Schuldenbefreiung. Zins- und Kapitalfälligkeitsvorschriften

§ 54

Neue gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), nach der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) oder nach dem Gesetz über die Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) werden nicht mehr eingeleitet.

Behandlung feindlichen Vermögens

§ 55

Die nach § 13, § 15 Abs. 2, §§ 16 bis 18 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) dem Oberlandesgericht obliegenden Geschäfte gehen auf den Reichsminister der Justiz über.

§ 56

Im Falle der Aufhebung der für eine Kapitalgesellschaft eingerichteten Verwaltung kann der Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens den Vorstand und den Aufsichtsrat bestellen, soweit dies zur Fortführung der Geschäfte des Unternehmens notwendig ist. Das Amt der bestellten Personen endigt im Zeitpunkt der Beendigung der nächsten nach der Aufhebung der Verwaltung stattfindenden Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung).

Mieteinigungssachen

§ 57

(1) Gegen die Entscheidungen der Mieteinigungsämter und Mietkommissionen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Dasselbe gilt für Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit diese in einzelnen Gebieten des Reichs in Angelegenheiten zuständig sind, die sonst den Mieteinigungsämtern und Mietkommissionen zugewiesen sind.

(2) Ebenso findet in Verfahren nach dem Gesetz über den Schutz der Mieter in der Fassung der Kundmachung vom 24. März 1934 (SdGuV. Nr. 62) gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte ein Rechtsmittel nicht statt.

Hinterlegungswesen

§ 58

(1) § 3 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten als neue Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

   »(3) Die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) kann im Aufsichtswege nicht angefochten werden.

   (4) Ist durch die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen das Reich Klage auf Herausgabe im ordentlichen Rechtswege erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig.«

(2) § 9 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung erhält folgenden Satz 2:

»Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung geeignet sind, können der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) zur Sammelverwahrung übergeben werden.«

(3) Für die Behandlung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingelegten weiteren Beschwerde verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Schiedsmannsangelegenheiten

§ 59

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze über die Amtsenthebung eines Schiedsmanns ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht zu entscheiden hat, wird die Entscheidung künftig durch den Präsidenten des Landgerichts getroffen, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Zwölfter Abschnitt

Vereinfachung im Kostenwesen

Kostenfestsetzung in der Kostenentscheidung

§ 60

Soweit der Richter darüber entscheidet, ob außergerichtliche Kosten zu erstatten sind, setzt er ihren Betrag in der Entscheidung nach freier Schätzung fest. Er berücksichtigt dabei die dem Erstattungsberechtigten tatsächlich erwachsenen und voraussichtlich erwachsenden Aufwendungen und die von ihm gezahlten Gerichtskosten. Er bestimmt zugleich, in welchem Verhältnis die Beteiligten die noch nicht entrichteten Gerichtskosten zu tragen haben. Die Entscheidung über die Festsetzung ist in gleicher Weise wie die Sachentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Sachverständigengebühren sowie über Anwalts- und Notarkosten

§ 61

(1) Gerichtliche Entscheidungen über Sachverständigengebühren können mit der Beschwerde (dem Rekurs) nicht angefochten werden.

(2) Gegen Entscheidungen der Landgerichte über Notarkosten (§ 156 Abs. 1, 5 der Kostenordnung) ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

(3) Über Erinnerungen gegen die Festsetzung der Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts wird ausschließlich im Verwaltungswege entschieden.

Kleinbeträge

§ 62

(1) Im Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung gilt folgendes:

1. Eine Berichtigung unrichtiger Berechnungen über Gerichtskosten und Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts kann unterbleiben, wenn der Unterschiedsbetrag weniger als 5 Reichsmark ausmacht; ein Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Gerichtskosten von weniger als 5 Reichsmark besteht nicht.
2. Gerichtliche Auslagen im Betrage von weniger als 1 Reichsmark werden nicht angesetzt.
3. Die gerichtliche Schreibgebühr beträgt mindestens 1 Reichsmark; dies gilt nicht für die Schreibgebühren der Notare und Rechtsanwälte.

(2) Im Geltungsbereich der Gerichtsgebührennovelle 1942 gilt folgendes:

1. Gerichtsgebühren im Betrage von weniger als 2 Reichsmark werden nicht angesetzt. Eine Aufforderung zur Entrichtung in Kostenmarken unterbleibt.
2. Ist der Gebührenschuldner zur Entrichtung der Gebühr in Kostenmarken verpflichtet und verwendet er keine oder nicht genügend Kostenmarken, so unterbleibt die Einziehung des Fehlbetrages, wenn er weniger als 2 Reichsmark beträgt und den Zahlungspflichtigen offensichtlich kein Verschulden trifft. Andernfalls wird der Fehlbetrag auf mindestens 2 Reichsmark gesteigert.
3. Zu viel entrichtete Gerichtskosten im Betrage von weniger als 5 Reichsmark werden nicht erstattet.
4. Ausfertigungsgebühren (§ 34 der Gerichtsgebührennovelle 1942) werden bis auf weiteres nicht erhoben.

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

§ 63

Beläuft sich die nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewährende Entschädigung bei Zeugen auf weniger als 2 Reichsmark und bei Sachverständigen auf weniger als 5 Reichsmark, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Jahresgebühren für Vormundschaften und Pflegschaften

§ 64

Die am 1. Januar 1945 fällig werdenden Jahresgebühren für Vormundschaften und Pflegschaften (§ 85, § 86 Abs. 2 der Kostenordnung) werden, sofern die Vormundschaft oder Pflegschaft nicht vorher beendet wird, erst am 1. Januar 1946 erhoben.

Verlassenschaftsgebühr

§ 65

In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Pauschgebühr für Verlassenschaftsabhandlungen nicht erhoben, wenn die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung einem Notar übertragen oder das Verfahren nicht bis zur Eintragung durchgeführt wird.

Dreizehnter Abschnitt

Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwalts- und Notarkammern

§ 66

(1) Die Geschäfte der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern werden bis auf weiteres

von den Präsidenten der Kammern allein geführt. Das Amt der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und der Kammerausschüsse der Notarkammern endet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Neue Mitglieder werden vorläufig nicht bestellt. Die Vertreter des Kammerpräsidenten bleiben im Amt. Neue Vertreter bestellt der Reichsminister der Justiz.

(2) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Präsident der Reichsnotarkammer können von der Anhörung des Beirates absehen.

Zweigstellen und Sprechtage von Rechtsanwälten

§ 67

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern können Rechtsanwälte verpflichten, außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung eine Zweigstelle einzurichten oder Sprechtage abzuhalten.

Vierzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Überleitungsvorschriften

§ 68

Soweit nicht für einzelne Verfahrensarten eine besondere Regelung getroffen ist, gelten die Überleitungsvorschriften der §§ 69 bis 71.

§ 69

(1) Zulässig eingelegte Rechtsmittel, die nach dieser Verordnung nicht mehr zulässig sein würden, bleiben nach den bisher geltenden Vorschriften zulässig. Ist jedoch über ein solches Rechtsmittel bis zum 30. November 1944 einschließlich nicht entschieden, so wird es für erledigt erklärt, und zwar auch dann, wenn das Verfahren ausgesetzt oder unterbrochen ist. War die Sache an das Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, so kann dieses, statt das Rechtsmittel für erledigt zu erklären, die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. Über die Kosten des erledigten Rechtsmittels wird nach billigem Ermessen entschieden, wobei die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden können.

(2) Die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts nach Abs. 1 ergehen durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und kann von dem Vorsitzenden allein erlassen werden.

§ 70

(1) Gegen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ergangenen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Arbeitsgerichte findet die Revision oder die Beschwerde (der Rekurs) nach den Vorschriften dieser Verordnung statt. Das Rechtsmittel kann nachträglich durch Beschluß des Gerichts erster Instanz zugelassen werden, wenn der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte die Zulassung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt.

(2) Im Falle des § 69 Abs. 1 Satz 2 ist in dem die Erledigung aussprechenden Beschluß von Amts wegen über die Zulassung der Revision oder der Beschwerde (des Rekurses) zu entscheiden.

(3) Wird das Rechtsmittel nachträglich zugelassen (Abs. 1, 2), so läuft die Frist für seine Einlegung von der Zustellung des Beschlusses ab.

(4) Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gelten sinngemäß, wenn in einer innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangenen Entscheidung die Entschließung über die Zulassung eines Rechtsmittels versehentlich unterblieben ist.

§ 71

Gehen Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte oder der Landesarbeitsgerichte nach dieser Verordnung auf andere Gerichte über, so werden die bereits anhängigen Sachen, soweit sie nicht bis zum 30. November 1944 einschließlich erledigt sind, an die nunmehr zuständigen Gerichte abgegeben.

Durchführungsvorschriften

§ 72

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden. Er bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung oder einzelne ihrer Vorschriften außer Kraft treten.

Inkrafttreten. Geltungsgebiet

§ 73

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1944 in Kraft.

(2) Die das Verfahren der Gerichte betreffenden Vorschriften dieser Verordnung gelten im Protektorat Böhmen und Mähren für das Verfahren vor den deutschen Gerichten. Im übrigen gelten dort nur die §§ 34, 36, 56 und 72.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Erbhofrecht und Erbhofverfahren aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht *) — 2. EHKV.).

Vom 27. September 1944.

Auf Grund der §§ 46, 47, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

I. Zurückstellung anerbenbehördlicher Geschäfte

§ 1

Zurückstellung nicht kriegsdringlicher Erbhofsachen

(1) Die Anerbenbehörden bearbeiten nur solche Erbhofsachen, deren Erledigung während des Krieges dringlich ist. Die Entscheidung über die Zurückstellung ist den Beteiligten formlos mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. Die Anerbenbehörden können ihre Entscheidung jedoch von Amts wegen ändern.

(2) Auf Antrag des Landesbauernführers ist über die Frage der Zurückstellung erneut zu entscheiden.

§ 2

Zurückstellung der Genehmigung bei Veräußerungen

Die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Veräußerung des Erbhofs oder einzelner Erbhofgrundstücke ist zurückzustellen, sofern es sich nicht um Übergabeverträge (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes) handelt. Von der Zurückstellung ist abzusehen, wenn der Landesbauernführer die Durchführung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

§ 3

Zurückstellung der anerbengerichtlichen Zustimmung zur Bestimmung des Anerben und der Entscheidung über die sipppenmäßige Herkunft eines Ehegattenerbhofes

(1) Die Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zur Bestimmung des Anerben (§ 25 des Gesetzes, §§ 7, 47 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936, Reichsgesetzbl. I S. 1069, §§ 5, 8, 12, 25, 35, 36, 37, 51 der Erbhoffortbildungsverordnung vom 30. September 1943, Reichsgesetzbl. I S. 549), ist zurückzustellen, sofern nicht die unverzügliche Durchführung des Verfahrens auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse unerläßlich ist.

(2) Dasselbe gilt für Entscheidungen über die Frage, von welchem Eheteil ein Ehegattenerbhof stammt (§ 23 der Erbhoffortbildungsverordnung).

§ 4

Zulassung von Besitzungen über 125 Hektar

Anträge auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar (§ 44 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936, Reichsgesetzbl. I S. 1082) und auf Zulassung der Vergrößerung von Erbhöfen über 125 Hektar (§ 40 der Erbhoffortbildungsverordnung) werden bis auf weiteres vom Anerbengericht nicht bearbeitet.

II. Vereinfachung des Erbhofrechts

§ 5

Entscheidung über die Erbhofeigenschaft

(1) § 32 Abs. 1 der Erbhofverfahrensordnung erhält folgenden Satz 2:

»Besteht die Eintragung mindestens fünf Jahre, so kann ein Antrag auf Feststellung der Nichterbhofeigenschaft nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nachträglich fortgefallen sind.«

(2) In den Fällen des § 56 Abs. 4 der Erbhofverfahrensordnung tritt an die Stelle des Erbhofgerichts das Anerbengericht.

§ 6

Verpachtung

In Abweichung von § 30 der Erbhofrechtsverordnung bedarf ein Pachtvertrag, durch den ein Teil des Erbhofs verpachtet wird, der Genehmigung des Anerbengerichts nicht, wenn der Kreisbauernführer der Verpachtung zustimmt.

§ 7

Bestimmung des Anerben innerhalb der ersten Ordnung

(1) In Abweichung von § 25 Abs. 1 des Gesetzes kann der Erblasser auch in der ersten Ordnung den Anerben überall frei bestimmen.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung (Übergehung eines Sohnes aus erster Ehe zugunsten eines Sohnes aus zweiter Ehe nur mit Zustimmung des Anerbengerichts) und des § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung (Bestimmung des Hauskindes zum Anerben nur mit Zustimmung des Anerbengerichts) bleiben unberührt.

§ 8

Überspringen eines Anerbenberechtigten

In Abweichung von § 9 der Erbhofrechtsverordnung kann der Erblasser innerhalb der gleichen Ordnung unter Überspringen eines Anerben-

*) Als Erste Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht gilt die Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 337).

berechtigten dessen Sohn, in den Fällen des § 9 Abs. 3 der Erbhofrechtsverordnung einen Nachkommen des Anerbenberechtigten, zum Anerben frei bestimmen.

§ 9

Vereinfachung des Verfahrens bei der Bestimmung des Anerben durch Verwaltungsentscheidung

(1) In den Fällen der §§ 54 und 54a der Erbhofrechtsverordnung werden die dem Erbhofgericht obliegenden Aufgaben von dem Oberlandesgerichtspräsidenten wahrgenommen.

(2) Anträge nach § 54 der Erbhofrechtsverordnung sind bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. Hält der Oberlandesgerichtspräsident nach Abschluß der Ermittlungen den Antrag des Landesbauernführers für begründet, so entscheidet er darüber selbst.

(3) In den Fällen des § 54a der Erbhofrechtsverordnung hat der Vorsitzende des Anerbengerichts den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen. Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Antrag für unbegründet, so entscheidet er darüber selbst. Dasselbe gilt, wenn er den Antrag des Landesbauernführers für gerechtfertigt erachtet. Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Antrag der Sohnestochter des Erblassers für begründet, so entscheidet er darüber selbst, sofern der Landesbauernführer dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichtspräsidenten sind kurz zu begründen; sie sind unanfechtbar. Soweit der Oberlandesgerichtspräsident zur Entscheidung nicht berufen ist, legt er die Anträge mit einem Sachbericht und seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Reichsminister der Justiz vor.

§ 10

Bestimmung des zuständigen Anerbengerichts

Ist die örtliche Zuständigkeit des Anerbengerichts zweifelhaft, so bestimmt in Abweichung von § 42 Abs. 2 des Gesetzes der Oberlandesgerichtspräsident das zuständige Anerbengericht.

III. Rechtsmittelbeschränkung

§ 11

(1) Gegen die Entscheidungen der Anerbengerichte findet unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die sofortige Beschwerde nur statt, soweit die angefochtenen Beschlüsse betreffen:

1. Feststellung der Erbhofeigenschaft,
2. Feststellung der Bauernfähigkeit,
3. Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes und Bestimmung des Nutzverwalters zum Anerben gemäß § 87 der Erbhofverfahrensordnung,
4. Entziehung des Eigentums am Erbhofe gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes,
5. Genehmigung der Übergabe, Veräußerung des ganzen Erbhofs und Überführung von Erbhöfen in Eigentum der Ehegatten (§ 37 des Gesetzes, § 20 der Erbhoffortbildungsverordnung),
6. Genehmigung der Verpachtung des ganzen Erbhofs,
7. Zustimmung zur Bestimmung des Anerben in den Fällen der § 25 des Gesetzes, §§ 7, 47 der Erbhofrechtsverordnung, §§ 12, 25, 35, 36, 37 der Erbhoffortbildungsverordnung,
8. Genehmigung der Bestimmung und Aufhebung des Bruderrechts (§ 33 der Erbhoffortbildungsverordnung),
9. Zulassung der Erbfolge in einem weiteren Erbhof oder in mehrere Erbhöfe (§ 42 der Erbhoffortbildungsverordnung),
10. Ausschließung und Aufhebung der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung durch das Anerbengericht,
11. Entscheidungen im Rahmen des § 17 der Erbhoffortbildungsverordnung,
12. Anordnung des vorzeitigen Eintritts der weiteren Anerbenfolge (§§ 15, 27 der Erbhoffortbildungsverordnung),
13. Zwangsübertragung des Erbhofs an einen Anerbenberechtigten bei nicht rechtzeitiger Hofübergabe (§ 43 der Erbhoffortbildungsverordnung),
14. Entscheidungen auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Einführung des Erbhofrechts in der Ostmark vom 12. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 665).

(2) Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 um die Genehmigung zur Begründung eines Ehegattenerbhofs, so ist das Beschwerdegericht an die Feststellungen des Anerbengerichts darüber, ob in der Gegend die Begründung von Ehegattenhöfen früher üblich war (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der Erbhoffortbildungsverordnung), gebunden.

(3) Das Beschwerderecht des Kreisbauernführers wird durch den Landesbauernführer ausgeübt. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Anerbengerichts oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, die von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von dem Landesbauernführer eingelegt wird. Das Beschwerdegericht kann eine Beschwerde zulassen, die nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist.

(4) Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.

(5) Über die Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 14 gilt dies auch insoweit, als das Anerbengericht als Genehmigungsbehörde im Sinne der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) entschieden hat. Die Begründung der Beschwerdeentscheidung hat sich auf eine möglichst gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der die Entscheidung tragenden rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 12

Die Vorschrift des § 47 Satz 3 der Erbhoffortbildungsverordnung ist nicht anzuwenden.

IV. Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft.

Übergangsregelungen

§ 14

(1) Die §§ 1 bis 5 Abs. 1 gelten auch für bereits anhängige Verfahren.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 gilt für Verfahren, die bei dem Erbhofgericht bereits anhängig sind, erst vom 1. Dezember 1944 ab. In diesem Zeitpunkt gehen sie, sofern das Erbhofgericht bis dahin nicht über den Antrag entschieden hat, auf das Anerbengericht über.

(3) § 6 gilt auch für frühere Verpachtungen, sofern die Anerbenbehörde die Genehmigung nicht bereits versagt hat.

(4) Die §§ 7 und 8 gelten auch für die früher erfolgten Anerbenbestimmungen, sofern nicht der Erbfall vor dem 15. Oktober 1944 eingetreten oder die Zustimmung der Anerbenbehörde bereits versagt ist.

(5) Die Vorschriften des § 9 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 1 finden auch auf die laufenden Anträge Anwendung, sofern nicht bereits die gutachtliche Stellungnahme des Erbhofgerichts dem Reichsminister der Justiz vorgelegt ist.

§ 15

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1, 2 und 5 gelten für Beschwerden, die vor dem 15. Oktober 1944 gegen Entscheidungen der Anerbengerichte eingelegt sind, erst vom 1. Dezember 1944 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt entscheidet das Erbhofgericht darüber nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Ist über Beschwerden, die vor dem 15. Oktober 1944 bei dem Erbhofgericht anhängig geworden sind und Angelegenheiten der im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 bezeichneten Art betreffen, bis zum 30. November 1944 nicht entschieden, so verweist der Vorsitzende des Erbhofgerichts das Beschwerdeverfahren durch Beschluß an das Reichserbhofgericht.

(3) Ist über eine vor dem 15. Oktober 1944 bei dem Erbhofgericht anhängig gewordene Beschwerde, die nicht eine der im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 bezeichneten Angelegenheiten zum Gegenstand hat, bis zum 30. November 1944 nicht entschieden, so wird sie mit Ablauf dieses Tages für erledigt angesehen. Die angefochtene Entscheidung des Anerbengerichts wird dadurch rechtskräftig. Der Vorsitzende des Erbhofgerichts stellt dies durch Beschluß fest und entscheidet hierbei über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach billigem Ermessen; dabei können die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 ergehen auch dann, wenn das Verfahren ausgesetzt oder zurückgestellt ist.

(5) Ist das Verfahren vom Reichserbhofgericht an das Erbhofgericht zurückverwiesen worden, so gilt es als an das Anerbengericht zurückverwiesen, wenn die Entscheidung des Erbhofgerichts nicht bis zum 30. November 1944 ergangen ist. Der Vorsitzende des Erbhofgerichts gibt in diesem Falle die Sache an das Anerbengericht ab.

§ 16

Die Vorschrift des § 12 gilt für Anträge des Vormundschaftsrichters, die vor dem 15. Oktober 1944 bei dem Erbhofgericht anhängig geworden sind, erst vom 1. Dezember 1944 ab. Ist bis dahin die Entscheidung des Erbhofgerichts nicht ergangen, so wird der Antrag des Vormundschaftsrichters durch den Vorsitzenden des Erbhofgerichts für erledigt erklärt.

§ 17

(1) Gegen die Entscheidungen der Erbhofgerichte findet die weitere sofortige Beschwerde unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur statt, soweit die angefochtenen Beschlüsse die im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 bezeichneten Angelegenheiten betreffen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für weitere Beschwerden, die vor dem 15. Oktober 1944 bei dem Reichserbhofgericht anhängig geworden sind.

Ermächtigung

§ 18

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung im Verwaltungswege treffen und auch Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln. Sie können ebenso die Verordnung oder Teile der Verordnung außer Kraft setzen.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 12. Oktober 1944	Nr. 50

Verordnung zur Regelung der Wasserversorgung.

Vom 30. September 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Die Mittelbehörden der Wasserwirtschaftsverwaltung (Reichsstatthalter, Landesregierungen, Regierungspräsidenten, Polizeipräsident Berlin) können zur Behebung von Notständen in der allgemeinen Ordnung der Wasserversorgung von den Wasserbenutzern alle Maßnahmen zur Herstellung einer dem Gemeinschaftsbedürfnis Rechnung tragenden Wasserverteilung fordern. Insbesondere können sie den Wasserbenutzern bestimmte Auflagen für die Abgabe ihres Wassers machen, ihnen Beschränkungen in der Wasserverwendung auferlegen und die Herstellung von Verbindungen zwischen Eigenversorgungs- und Sammelversorgungsanlagen und die gegenseitige Abgabe von Wasser verlangen. Die Besitzer der Anlagen haben die zur Durchführung der angeforderten Maßnahmen nötigen Einrichtungen ohne Verzug zu treffen, erforderlichenfalls kann die anfordernde Behörde sie auf Kosten der Leistungspflichtigen selbst durchführen.

(2) Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den Wasserversorgungsunternehmen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Erstreckt sich die Anforderung auf mehrere Bezirke, so kann der Generalinspektor für Wasser und Energie eine Mittelbehörde zu ihrer Durchführung bestimmen.

(4) Die Mittelbehörden können sich zur Ausübung ihrer Befugnisse der örtlichen Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung bedienen.

§ 2

Die Anforderung kann mündlich, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und ist dem leistungspflichtigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Die Kosten, die dem Leistungspflichtigen aus den angeforderten Maßnahmen erwachsen, sind ihm, soweit nicht billigerweise ihre unentgeltliche Leistung gefordert werden oder er Ersatz für sie von einem Dritten erhalten kann, vom Reich zu ersetzen. Für Schäden, die dem Leistungspflichtigen aus der Durchführung der angeforderten Maßnahmen erwachsen, wird angemessene Entschädigung gewährt.

§ 4

Der Ersatz der Kosten und Schäden ist bei der Behörde zu beantragen, welche die Anforderung erlassen hat. Gegen ihre Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Generalinspektor für Wasser und Energie statt, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzureichen, die den Bescheid erlassen hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Beauftragte für den Vierjahresplan im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie.

Berlin, den 30. September 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Vereinfachung des Verfahrens).

Vom 2. Oktober 1944.

Zur Vereinfachung des Verfahrens in Kriegssachschädensachen sollen die in der Sechsten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 8. Juli 1943 festgesetzten Grenzen für den formlosen Bescheid, für die Beschwerdesumme und für die Vorauszahlungen erhöht werden. Auf Grund von § 37 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird daher im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Die §§ 7, 9 und 13 der Sechsten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 8. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 383) erhalten folgende Fassung:

»§ 7

Formloser Bescheid

(1) Von einem förmlichen Bescheid nach § 19 Abs. 1 KSSchVO. kann abgesehen werden, wenn der vom Antragsteller geltend gemachte Sachschaden den Betrag von 1 000 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn Nutzungsentschädigung bis zu 100 Reichsmark monatlich oder für einmalige zusätzliche Ausgaben bis zu 1 000 Reichsmark gefordert wird.

(2) In diesen Fällen genügt es, daß die Entscheidung der Feststellungsbehörde aktenkundig gemacht und dem Geschädigten formlos bekanntgegeben wird (formloser Bescheid).«

»§ 9

Ausschluß der Beschwerde

Gegen einen formlosen Bescheid (§ 7) findet eine Beschwerde nach § 22 KSSchVO. nicht statt. Auch im übrigen findet eine Beschwerde nur statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 1 000 Reichsmark übersteigt, sofern die entscheidende Feststellungsbehörde die Beschwerde nicht ausdrücklich zuläßt.«

»§ 13

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die zu gewährende Entschädigung nach § 26 KSSchVO. kann die Feststellungsbehörde bis zum Betrage von 30 000 Reichsmark und mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses ohne Bindung an einen Höchstbetrag gewähren.«

Berlin, den 2. Oktober 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung — ErbRV.).

Vom 4. Oktober 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) bestimme ich zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) folgendes:

§ 1

(1) Soweit die gesetzliche Erbregelung offensichtlich von dem Willen des Erblassers zum Nachteil naher Angehöriger in erheblicher Weise abweicht, kann das Nachlaßgericht auf Antrag den Nachlaß diesem Willen gemäß regeln, wenn das gesunde Volksempfinden dies erfordert.

(2) a) Ist ein erklärter Wille des Erblassers nicht festzustellen, so gilt als sein Wille das, was er bei Kenntnis aller Umstände für den Fall seines Todes angeordnet hätte, wenn er ihn bedacht hätte.

b) War der Erblasser rechtlich unfähig, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen, so gilt als sein Wille das, was ein ordentlicher, seiner Pflichten gegen Familie und Volksgemeinschaft bewußter Erblasser unter gebührender Berücksichtigung der etwaigen Auffassungen des Testierunfähigen an seiner Stelle angeordnet hätte.

c) Ein Wille des Erblassers, der durch Ausnutzung seiner Todesnot bestimmt ist, bleibt außer Betracht.

§ 2

(1) Zur Stellung des Antrags nach § 1 ist jeder nahe Angehörige (§ 1 Abs. 1) berechtigt, dem die Verwirklichung des Willens des Erblassers unmittelbar zustatten kommen würde.

(2) Der Antragsteller hat die im Abs. 1 erwähnten Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 3

(1) Der Antrag gemäß § 1 kann nur binnen sechs Monaten gestellt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von dem Erbfall und dem Eintritt der gesetzlichen Erbfolge Kenntnis erlangt.

(3) Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1494, 1496 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) und des § 30 der Vertragshilfeverordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Sind seit dem Erbfall drei Jahre verstrichen, so ist der Antrag unzulässig. Ist der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Todeserklärung.

§ 4

Soweit ein gesetzlicher Erbe durch Verfügung von Todes wegen gemäß § 48 Abs. 2 des Testamentsgesetzes nicht wirksam hätte eingesetzt werden können, gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt insoweit mit Wirkung vom Erbfall dem an, der berufen sein würde, wenn der Ausgeschlossene zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

§ 5

(1) Die §§ 1, 2 gelten für alle Erbfälle, die nach dem 31. August 1939 eingetreten sind.

(2) § 3 ist auf die vor Inkrafttreten der Verordnung eingetretenen Erbfälle mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die Frist des § 3 Abs. 1 endigt frühestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten der Verordnung.
b) Die Frist des § 3 Abs. 4 endigt frühestens mit Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Verordnung.

(3) § 4 gilt für alle Erbfälle, die nach dem Inkrafttreten des Testamentsgesetzes eingetreten sind, soweit nicht die Nachlaßregelung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beendigt ist.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Erbfolge in einen Erbhof nicht anzuwenden.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz kann Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieser Verordnung ergeben, im Verwaltungswege regeln.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft. Sie gilt nicht für die Beerbung von Protektoratsangehörigen.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt nach Beendigung des Krieges den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung — ErbRDV.).
Vom 4. Oktober 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) bestimme ich zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung) vom 4. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 242) folgendes:

§ 1

Das Verfahren des Nachlaßgerichts zur Regelung des Nachlasses (§ 1 der Erbregelungsverordnung) richtet sich nach den Vorschriften der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Nachlaßgericht soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei auf einen angemessenen Ausgleich hinwirken. Kommt ein Ausgleich zustande, so ist hierüber nach den für den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Vorschriften eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Scheitert der Ausgleich, so ist nunmehr über den Antrag zu entscheiden.

(3) An dem Verfahren (Abs. 1, 2) sind beteiligt:

a) der Antragsteller,
b) der gesetzliche Erbe,
c) außerdem jeder, den das Nachlaßgericht zum Beteiligten bestimmt.

§ 3

Stirbt der Antragsteller vor Rechtskraft der Entscheidung, so wird das Verfahren mit seinen Erben fortgesetzt.

§ 4

Bei der Regelung des Nachlasses kann das Nachlaßgericht nach pflichtmäßigem Ermessen alle zur Verwirklichung des Willens des Erb-

lassers erforderlichen Maßnahmen treffen. Es kann insbesondere andere Erben aus dem Kreise der Beteiligten einsetzen, einzelne Nachlaßgegenstände einem Beteiligten unmittelbar zuweisen oder Verpflichtungen zur Übertragung des Nachlasses oder einzelner Gegenstände, zur Zahlung von Geld oder Bewirkung anderer Leistungen begründen und die sich daraus ergebenden weiteren Rechtsbeziehungen der Beteiligten unter tunlichster Anlehnung an die im bürgerlichen Recht vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten ordnen.

§ 5

(1) Soweit gegen eine Entscheidung des Nachlaßgerichts das Recht der Beschwerde (Rekurs, Vorstellung) gegeben ist, steht dieses Recht nur den Beteiligten (§ 2 Abs. 3) zu. Die Beschwerde ist im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sofortige Beschwerde.

(2) Die Entscheidung, durch die das Nachlaßgericht eine Nachlaßregelung trifft, wird erst mit der Rechtskraft gegenüber den Beteiligten wirksam.

§ 6

Soweit das Grundbuch durch die Entscheidung des Nachlaßgerichts unrichtig geworden ist, ersucht das Nachlaßgericht das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) um Berichtigung.

§ 7

Aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Nachlaßgerichts, durch die eine Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Herausgabe einer Sache, zur Vornahme einer Handlung, zur Duldung der Vornahme einer Handlung oder zu einer Unterlassung begründet wird, aus einem Vergleich (§ 2 Abs. 1) sowie aus einer rechtskräftigen Entscheidung über die zu erstattenden Kosten findet die Zwangsvollstreckung wie aus einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde statt. Im Geltungsbereich der Exekutionsordnung sind die im Satz 1 angeführten Entscheidungen Exekutionstitel im Sinne des § 1 Nr. 6 der Exekutionsordnung.

§ 8

Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch eine Entscheidung nach der Erbregelungsverordnung, so ist § 4 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 333) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Eine Verweisung der Beteiligten auf den Rechtsweg oder das Verwaltungsverfahren (vgl. § 2 Nr. 7 des österreichischen Kaiserlichen Patents vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208; § 25 des tschecho-slowakischen Gesetzes vom 19. Juni 1931, SdGuV. Nr. 100) ist unzulässig.

§ 10

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Das Gericht kann jedoch eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Es kann auch die Erstattung außergerichtlicher Kosten anordnen.

§ 11

(1) Für die Entscheidung über den Antrag wird das Doppelte der vollen Gebühr nach § 26 der Kostenordnung erhoben. Kommt ein Ausgleich unter den Beteiligten zustande, so ist nur die volle Gebühr zu erheben. Die Wertvorschrift des § 40 Abs. 4 der Kostenordnung gilt entsprechend; im Falle einer Regelung des Nachlasses ist die angeordnete Regelung für die Wertberechnung maßgebend.

(2) Die Gebühren für die auf Ersuchen des Nachlaßgerichts vorgenommenen Grundbucheintragungen (§ 6) werden besonders erhoben. Zahlungspflichtig ist der Beteiligte, der durch die Eintragung begünstigt wird.

(3) Im Reichsgau Sudetenland kann das Gericht anordnen, daß neben der Gebühr des Abs. 1 die gerichtliche Pauschgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung ganz oder teilweise nicht erhoben wird, wenn die Erbregelung vor der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt wird.

(4) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren bestimmen sich die Gebühren nach der Gerichtsgebührennovelle. Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr in Höhe von 1 vom Tausend und für einen vom Gericht vermittelten Ausgleich eine Gebühr in Höhe von 0,5 vom Tausend erhoben. Die Gebühr ist neben der Pauschalgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung zu entrichten. Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Zurückweisung oder Verwerfung eines Rekurses erhoben. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Die Vorschriften der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229) bleiben unberührt.

§ 13

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Erbregelungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 14. Oktober 1944	Nr. 51

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 5. Oktober 1944, sind veröffentlicht: Vierte Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden. — Zweiundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht.

Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges.

Vom 11. Oktober 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Zurückstellung nicht kriegsdringlicher Pacht- und Landbewirtschaftungssachen

(1) Pachtschutzsachen und Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung werden von den Pachtämtern und den Amtsgerichten nur bearbeitet, wenn die Erledigung während des Krieges dringlich ist. Die Entscheidung über die Zurückstellung ist den Beteiligten formlos mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

(2) Die Pachtämter und die Amtsgerichte können die Entscheidung von Amts wegen ändern. Auf Antrag des Landesbauernführers ist über die Zurückstellung erneut zu entscheiden.

§ 2

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

(1) Läuft ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag (§ 1 Abs. 2 bis 5 der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1065) während des Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Kriegsende ohne Kündigung ab, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen ist und der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirtschaftet.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vertragsteile über den Ablauf des Vertrages einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Reichspachtschutzordnung) abgelehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Kreisbauernführers.

§ 3

Kündigung und Aufhebung von Verträgen

(1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener oder nach § 2 Abs. 1 verlängerter Vertrag kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach Kriegsende beginnenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Kreisbauernführers kann das Pachtamt den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschafterwechsel rechtfertigt, auch wenn man die Erfordernisse des totalen Krieges mitberücksichtigt. Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Das Pachtamt kann nur unter der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Voraussetzung einen Antrag auf Unwirksamerklärung einer Kündigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Reichspachtschutzordnung) ablehnen oder einer vorzeitigen Kündigung im Falle des § 4 der Reichspachtschutzordnung zustimmen.

§ 4

Geschäftswert

In den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Umständen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist.

§ 5

Staatseigener Grundbesitz

§ 39 Abs. 1 der Reichspachtschutzordnung (Zustimmung des Kreisbauernführers zu Pachtschutzanträgen bei staatseigenem Grundbesitz) wird aufgehoben.

§ 6

Änderung des Landbewirtschaftungsrechts

(1) Alle während des Krieges endigenden Treuhandverwaltungen (Vierter Abschnitt der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 35) verlängern sich bis zum 31. Dezember des nach Kriegsende beginnenden Kalenderjahres.

(2) Der Treuhänder hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer in Abweichung von § 18 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung nur noch jährlich Bericht zu erstatten.

(3) Die im § 18 Abs. 3 der genannten Verordnung vorgeschriebene Prüfung der Rechnung des Treuhänders durch den Landesbauernführer und das Amtsgericht entfällt, wenn der Nutzungsberechtigte die Rechnung schriftlich als richtig anerkennt.

(4) Den Antrag auf Zwangsversteigerung wegen verantwortungsloser Mißwirtschaft des Eigentümers (§ 28 der gleichen Verordnung) kann an Stelle des Reichsbauernführers der Landesbauernführer stellen.

§ 7

Fortfall von Rechtsmitteln in Pacht- und Landbewirtschaftungssachen

(1) Die Beschlüsse der Pachtämter und die Beschlüsse der Amtsgerichte in Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung sind unanfechtbar.

(2) Bestehen gegen einen nach Abs. 1 rechtskräftigen Beschluß des Pachtamts oder des Amtsgerichts schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Bedenken und erscheint wegen der besonderen Bedeutung des Beschlusses eine nochmalige Prüfung und Entscheidung der Sache notwendig, so kann das Pachtamt (Amtsgericht) auf Antrag des Landesbauernführers eine nochmalige Prüfung vornehmen und eine anderweitige Entscheidung treffen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit der Zustellung des Beschlusses an den Kreis- oder Landesbauernführer zu stellen.

§ 8

Fortfall von Rechtsmitteln in Entschuldungssachen

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Schuldenregelung findet gegen die Entscheidungen der Entschuldungsämter kein Rechtsmittel statt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

(2) Erledigt sich auf Grund der Vorschrift des § 2 Abs. 1 ein beim Pachtamt nach § 3 der Reichspachtschutzordnung gestellter Antrag, so ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 gelten für Beschwerden, die vor dem 15. Oktober 1944 eingelegt sind, erst vom 1. Dezember 1944 ab; bis zu diesem Zeitpunkt wird darüber nach den bisherigen Verfahrensvorschriften entschieden. Ist über eine vor dem 15. Oktober 1944 anhängig gewordene Beschwerde bis zum 30. November 1944 nicht entschieden, so wird sie mit Ablauf dieses Tages für erledigt angesehen. Die angefochtene Entscheidung wird dadurch rechtskräftig. Der Vorsitzende stellt dies durch Beschluß fest und entscheidet hierbei über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach billigem Ermessen; dabei können die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Beschluß des Vorsitzenden ergeht auch dann, wenn das Verfahren ausgesetzt oder zurückgestellt ist.

§ 10

Ermächtigung

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln. Sie können die Verordnung oder Teile der Verordnung außer Kraft setzen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 11. Oktober 1944.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 20. Oktober 1944	Nr. 52

Erlaß des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.

Vom 10. Oktober 1944.

1. In Anerkennung der Verdienste um die Errichtung der Grenzbefestigungen im Höhepunkt des Lebenskampfes des Deutschen Volkes ordne ich die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens an.

2. Die Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 2. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1366) Artikel 1, 2 und 5 findet Anwendung. Im übrigen erläßt die zur Durchführung der Verleihungen und der Regelung des Verfahrens erforderlichen Vorschriften der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei im Benehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 10. Oktober 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Sechste Verordnung
zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus *).
Vom 12. September 1944 **).

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) wird verordnet:

1. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 und des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Einfuhr aus Italien und Frankreich ausgedehnt.
2. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1944.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Riecke

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

*) Diese Verordnung gilt nicht in den Donau- und Alpen-Reichsgauen, im Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.
**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 213 vom 21. September 1944.

Verordnung über Lehmbauten
(Lehmbauordnung).
Vom 4. Oktober 1944.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1
Baustoff Lehm

(1) Für die Erstellung von Lehmbauten muß Lehm, wenn seine natürliche Mischung aus Ton und feinsandigen bis steinigen Bestandteilen zu tonreich (fett) ist, je nach der beabsichtigten Verwendungsart durch sandige oder steinige Beimengungen oder durch pflanzliche (faserige) Zusatzstoffe, wie z. B. Stroh, Heidekraut od. dgl., gemagert werden. Bauschutt darf zur Magerung verwendet werden, wenn er nur Steinbrocken oder groben Mörtel enthält.

(2) Lehm gilt als nicht brennbar im Sinne von DIN 4102, auch wenn ihm pflanzliche Zusatzstoffe nach Abs. 1 lehmbaugerecht beigemischt sind.

(3) Massive Lehmwände gelten bei einer Dicke von mindestens 25 cm als feuerbeständige Bauteile im Sinne von DIN 4102.

(4) Die Wärmedämmung trockenen Lehms ist derjenigen von Ziegelmauerwerk gleichzusetzen.

(5) Über die Verwendbarkeit und Art der Aufbereitung des Lehms ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen ein Gutachten beizubringen.

§ 2
Bauzeit

Die Erstellung von Lehmbauten ist auf die Monate Mai bis September, in klimatisch günstigen Gegenden auf die Monate April bis Oktober zu beschränken. Wellerwände (§ 6) und Lehmstampfwände (§ 7) sollen bis Mitte September fertiggestellt sein. Trockene Lehmsteine (§ 8) dürfen mit hydraulischem Mörtel auch im Winter vermauert werden.

§ 3
Bauleitung

Lehmbauten sollen nur unter Anleitung und Aufsicht eines in Lehmbauarbeiten ausreichend erfahrenen Fachmannes ausgeführt werden; seine Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4
Bauausführung

(1) Lehmsteine müssen bis zu ihrer Verwendung so gelagert werden, daß sie gegen Bodennässe und Regen geschützt sind.

(2) Während der Ausführung und Trocknung müssen alle Lehmbauteile oben und seitlich gegen starken Regen durch schützende Abdeckungen, wie z. B. Holztafeln, vorgehängte Rohrmatten, Strohblenden u. dgl., gesichert werden, erforderlichenfalls selbst dann, wenn das auf vorläufigen oder endgültigen Stützen vorher aufgebrachte Dach bereits einen gewissen Regenschutz bietet.

II. Lehmbauarten

§ 5

Wahl der Bauart

Die jeweils zu wählende Bauart hat sich nach der Eignung des vorhandenen Lehms und nach den sonst verfügbaren Baustoffen, nach den vorhandenen Arbeitskräften und Baubetriebseinrichtungen sowie nach dem Umfange des Bauvorhabens und nach der Jahreszeit zu richten. Bei jeder Bauart sind im einzelnen die besonderen technischen und handwerklichen Regeln des Lehmbaues zu beachten. Die Anwendung anderer Lehmbauarten als der in den §§ 6 bis 9 genannten setzt eine hinreichende Erprobung voraus.

§ 6

Wellerwände

(1) Wellerwände werden in mehreren »Sätzen« von höchstens 1 m Höhe mit kräftigen Gabeln im Verbande, die Sockelwand innen und außen um etwa 10 cm überragend, aufgesetzt und festgetreten. Nach dem Antrocknen werden die Wandflächen fluchtrecht abgestochen. Für Wellerwände eignet sich am besten fetter oder mittelfetter Lehm, dem Stroh in Längen von 30 bis 50 cm unter ständigem Treten reichlich beizumischen ist.

(2) Die fertige Dicke der Innen- und Außenwände muß mindestens 38 cm betragen.

§ 7

Lehmstampfwände

(1) Lehmstampfwände werden zwischen Schalung gestampft. Dafür eignet sich am besten steinreicher Berg- oder Gehängelehm, sonst ein möglichst grobsandiger Lehm, dem nach Bedarf noch steinige (kiesige) oder pflanzliche (faserige) Stoffe von 5 bis 10 cm Länge zugesetzt werden. Das Stampfgut muß erdfeucht und in gleichmäßiger Zusammensetzung verarbeitet werden. Werden zur Erhöhung der Putzhaftung geeignete feste Baustoffe, wie z. B. Kiesel, Steinsplitt, Ziegelbruch, harte Schlackenstücke u. dgl., mit eingestampft, dann muß dies auf beiden Seiten gleichmäßig geschehen. Das Stampfgut soll fortlaufend ringsum in Schütthöhen von 8 bis 12 cm gleichmäßig kräftig eingestampft werden. Die Standfestigkeit kann durch das waagerechte Einlegen von geschälten Stangen erhöht werden, namentlich an den Gebäudeecken sowie in Höhe der Fenstersohlbänke und der Tür- und Fensterstürze. Zu demselben Zwecke kann eine Verankerung mit Stacheldraht oder Drahtankern mit Holzknebeln angeordnet werden.

(2) Die Dicke von Außenwänden muß mindestens 38 cm, die von belasteten Innenwänden mindestens 25 cm betragen.

§ 8

Lehmsteinwände

(1) Lehmsteinwände werden aus Lehmsteinen mit dünnflüssigem Lehmmörtel, Kalkmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel in ordnungsmäßigem Verbande handwerksgerecht gemauert.

(2) Die Lehmsteine werden in auseinandernehmbaren Holzformen einzeln hergestellt und nach Trocknung verarbeitet. Von den drei üblichen Arten der Lehmsteine hat der sogenannte »Lehmquader« meist die Abmessung 12 × 25 × 38 cm (Einmannquader) und wird aus dem gleichen erdfeuchten Lehmgemisch wie bei Lehmstampfwänden gestampft. Der »Lehmpatzen« hat meist die Abmessung 12 × 12 × 25 cm und wird in knetbar nasser Mischung von mittelfettem, steinfreiem Lehm mit höchstens 7 cm langen faserigen Zuschlagstoffen geschlagen (gepatzt). Der »Grünling« hat das Ziegelreichsformat 6,5 × 12 × 25 cm und wird aus steinfreiem, fettem Lehm im Handstrich oder mit Strangpresse hergestellt. Das beim Trocknen der Lehmsteine eintretende Schwinden ist beim Formen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

§ 9

Lehmständerwände

(1) Bei Lehmständerwänden ist die Decken- und Dachlast allein auf Rundholzständer oder ähnliches Traggerippe aufzulagern. Die Felder sind mit Lehmsteinen, Leichtlehm, Strohlehm auf Staken, Reisiggeflecht mit Lehmbewurf oder auf sonstige Art mit Lehm auszufachen. Zur Bereitung von Leichtlehm ist möglichst fetter, steinfreier Lehm zu einem gießfähigen Lehmschlamm aufzunässen und als Bindemittel mit dem Hauptbestandteil Stroh oder anderen faserigen Stoffen nur in solchen Mengen zu vermischen, wie zu deren Verklebung und Umhüllung notwendig ist; die Schnittlänge der Faserstoffe soll etwa der Wanddicke gleich sein.

(2) Zulässig ist auch, bei sehr mageren Lehmen die Holzständer nur sparsam verteilt lediglich als einstweilige Stützen zum Tragen des vor der Errichtung der Lehmwände aufgebrachten Daches anzuordnen, nach Fertigstellung oben abzuschneiden und dadurch die Auflast auf die Wände zu übertragen. Die Wände selbst sind aus Lehmformlingen — in diesem Fall ohne vorherige Trocknung — ohne Mörtel im Verbande unter Vermeidung durchgehender Hohlräume herzustellen (sogenanntes »Dünnerverfahren«). Die Standfestigkeit ist durch Holz-

anker nach § 7 Abs. 1 oder durch Reisigeinlagen zu erhöhen. Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zimmermannsgerecht hergestelltes Holzfachwerk, das mit Lehm ausgefacht wird, gilt nicht als Lehmbau im Sinne dieser Verordnung.

III. Die einzelnen Bauteile

§ 10

Grund- und Kellermauern

Grundmauern, Keller- und Sockelmauern müssen aus Natursteinen, Mauersteinen oder Beton hergestellt werden. Sockelmauern sind zum Schutze gegen Durchfeuchtung der aufgehenden Lehmwände durch Spritzwasser mindestens 50 cm über das Gelände hochzuführen. Dafür genügen 30 cm, wenn das Gelände vom Hause rampenartig abfällt.

§ 11

Höhe der Lehmwände

Die Außenwände der Lehmbauten dürfen — abgesehen von Giebelwänden — nur bis zur Höhe eines Vollgeschosses errichtet werden und auch dann einschließlich eines Kniestockes die Höhe von 4 m über dem Sockel nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen auch zweigeschossige Lehmbauten errichtet werden, wenn der Lehm durch ein Gutachten nach § 1 Abs. 5 dafür als geeignet erklärt ist und wenn nach § 3 ein Fachmann zugezogen wird, dessen Eignung nachgewiesen ist.

§ 12

Ausführung der Lehmwände

(1) Zum Schutz der Lehmwände gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit ist in Höhe des Erdgeschoßfußbodens über dem Sockel- bzw. Kellermauerwerk Dachpappe als Sperrschicht zu verlegen. Über dieser Sperrschicht ist bei Räumen, deren Fußböden in erhöhtem Maße der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, eine Ziegel- oder Betonschicht zu verlegen, die wenigstens 5 cm über den Erdgeschoßfußboden reicht.

(2) Zum besseren Schutze gegen Durchfeuchtung von oben können Lehmwände eine Schicht in Kalkzementmörtel verlegter Mauerziegel oder eine 3 bis 5 cm dicke Zementfeinbetonschicht als Abdeckung erhalten.

(3) Werden die Innenwände nicht gleichzeitig und in gleicher Bauart wie die Umfassungswände hergestellt, so müssen sie in einen senkrecht durchgehenden Schlitz der Umfassungswand (Versatzfuge) einbinden.

(4) Die Außenflächen der Lehmwände sind mindestens an der Wetterseite mit einem dauerhaften Wetterschutz zu versehen. Der Wetterschutz muß aus einem wasserabweisenden Außenputz gemäß § 16 oder aus einer Schutzbekleidung, wie z. B. Verbretterung, Ziegel-, Schindel- oder Schieferbelag, bestehen.

(5) Bei untergeordneten Gebäuden kann auf Außenputz verzichtet werden, wenn die geglättete Wand mit einem wasserabweisenden Schutzanstrich versehen wird. Schutzanstriche aus Weißkalk sollen möglichst mit Molke bereitet werden und sind alljährlich zu erneuern.

(6) Sockelvorsprünge, Gesimse, äußere Fensterleibungen u. dgl. sind zu vermeiden.

(7) Werden zur Umschließung oder Unterteilung des Dachraums dünnere Wände auf massive Lehmwände aufgesetzt, so müssen einseitige Belastungen vermieden werden. Mauerlatten sind möglichst breit (bohlenartig) auszubilden und derart zu verlegen, daß sie den Druck gleichmäßig auf den mittleren Wandquerschnitt übertragen.

(8) Bei Lehmbauten dürfen Brandwände aus Lehm hergestellt werden, wenn sie ohne Holz und frei von Holzeinbindungen massiv ausgeführt werden. Sie müssen mindestens 38 cm dick sein.

(9) Lehmwände von Aufenthaltsräumen und Viehställen müssen einen den klimatischen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Wärmeschutz bieten (§ 1 Abs. 4).

§ 13

Decken

Massivdecken, auch Unterzüge u. dgl. aus Stahl oder Beton, sind nur auf Wänden aus Mauerziegel oder Beton, wie z. B. Kellermauern, oder auf gleich festen Unterstützungen zulässig. Lehmwände dürfen als Auflagen für Massivbauteile nicht benutzt werden; ausgenommen sind Fertigbauteile für Fenster- und Türstürze.

§ 14

Dächer

(1) Dächer müssen an den Traufen mindestens 30 cm, an den Giebeln mindestens 20 cm überstehen.

(2) In der offenen und halboffenen Bauweise dürfen außer Stroh-, Reth- oder Holzschindeldächern auch Lehmschindeldächer hergestellt werden. Bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern müssen die Abstände anderthalbmal so groß sein wie bei Gebäuden mit einer gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähigen Bedachung. Der einfache Abstand genügt bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern, die keine Feuerstellen enthalten.

(3) Lehmschindeldächer sind aus Lehm und kräftigem Roggenstroh in Gesamtdicke von mindestens 20 cm auszubilden; die Lehmschicht darf an keiner Stelle der inneren Dachfläche weniger als 2 cm dick sein. Die Sicherung einzelner Teile der Dachfläche durch Spanndrähte, Drahtgeflecht, Weidenruten u. dgl. kann gefordert werden. Der First ist durch quer zur Firstrichtung verlegte Strohlehmwülste oder durch eine be-

sondere Firsteindeckung mit Dachsteinen und Firstziegeln oder auf eine andere, gleich wirksame Art zu sichern. An der Traufe ist ein dichter Abschluß gegen den Dachraum herzustellen.

§ 15

Schornsteine

(1) Schornsteine sind nach den allgemeinen Vorschriften herzustellen. Das Schornsteinmauerwerk muß in eine Versatzfuge der Lehmwand einbinden (§ 12 Abs. 3).

(2) In Ermangelung der allgemein für Schornsteine vorgeschriebenen Baustoffe kann genehmigt werden, daß Schornsteine auch aus gut gebrannten, in Lehmmörtel verlegten Feldbrandsteinen errichtet werden.

§ 16

Putz

(1) Mit dem Putzen darf erst begonnen werden, wenn die Lehmwände so weit ausgetrocknet sind, daß Setzerscheinungen und Schwindrisse nicht mehr zu befürchten sind. Wellerwände dürfen frühestens ein Jahr nach ihrer Fertigstellung verputzt werden. Solche und andere, auf längere Zeit ungeputzt bleibende Lehmaußenwände sind durch einen wasserabweisenden Anstrich, z. B. aus Weißkalk möglichst mit Molke, zu schützen.

(2) Außenputz der Wände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im allgemeinen doppellagig und wasserabweisend herzustellen. Zur Erzielung der notwendigen Putzhaftung sind die Flächen der Lehmwand bzw. des Unterputzes so aufzurauhen, mit Löchern oder mit tiefen waagerechten Rillen zu versehen, daß der Putz in die Vertiefungen und an den aufgelokkerten faserigen oder steinigen Gemengeteilen mechanisch fest einhaken kann. Bei Lehmstampfbauten kann die Putzhaftung auch durch Versatzschichten, Mörtelleisten, Steinleisten oder Dreikantrillen in jeder Stampfschicht gesichert werden.

(3) Von einem besonderen Innenputz kann abgesehen werden, wenn die Wandfläche geebnet und mit einer dünnen Glättschicht aus Lehm versehen wird. Innenwandflächen von Stallungen und anderen Räumen, in denen durch die Benutzung die Wände durchnäßt oder beschädigt werden können, sind durch eine Holzverschalung od. dgl. zu schützen.

§ 17

Türen und Fenster

Bei einer lichten Breite der Tür- und Fensteröffnungen von nicht mehr als 1,20 m dürfen die Stürze aus Kantholz oder Betonfertigteilen hergestellt werden; zur Erreichung einer gleichmäßigen Druckverteilung ist ein 20 bis 25 cm langes Auflager erforderlich. Bei größeren Wandöffnungen muß der Auflagerdruck durch Beton oder Mauersteine übertragen werden. Außentüren und Fenster sind möglichst bündig mit den Außenflächen der Wände anzulegen.

IV. Schlußvorschriften

§ 18

(1) Soweit für Lehmbauten in dieser Verordnung keine Sondervorschriften gegeben sind, gelten dafür die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig treten bisherige Bauvorschriften über Lehmbauten außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.

Vom 10. Oktober 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an alle Volksgenossen deutschen Blutes verliehen, die an der Schaffung der dem Schutze des deutschen Volkes dienenden Stellungsbauten mit Eifer und Hingabe gearbeitet haben.

(2) Volksgenossen, denen das Schutzwall-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1939 verliehen wurde, erhalten bei Einsatz beim Stellungsbau im Jahre 1944 zusätzlich eine Spange zum Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichen.

§ 2

Die Verleihung erfolgt durch den Führer. Die Aushändigung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens an Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes erfolgt auf dem Dienstweg. Für alle nicht der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Personen erfolgt die Aushändigung durch den zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

§ 3

Den Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Berlin, den 10. Oktober 1944.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Sechste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 10. Oktober 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

In die Kriegssonderstrafrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 8

§ 65 des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 65

Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, innerhalb eines Tages sich der Truppe oder Dienststelle, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen oder sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteil zu melden.«

Führer-Hauptquartier, den 10. Oktober 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Berichtigung

Die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229) wird wie folgt berichtigt:

1. § 47 Satz 2 hat zu lauten:

»Gehört zum Nachlaß ein Grundstück, das in einem Gebiet liegt, in dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch gilt, oder ein verbüchertes Recht an einem solchen Grundstück, so ist in jedem Falle das Verfahren von Amts wegen insoweit durchzuführen, daß zur Einantwortung geschritten werden kann«.

2. In der letzten Zeile des § 65 wird das Wort »Eintragung« ersetzt durch das Wort »Einantwortung«.

Berlin, den 13. Oktober 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Altstötter

Heausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 20. Oktober 1944	Nr. 53

Erlaß des Führers über die Bildung des Deutschen Volkssturms.

Vom 25. September 1944.

Nach fünfjährigem schwerstem Kampf steht infolge des Versagens aller unserer europäischen Verbündeten der Feind an einigen Fronten in der Nähe oder an den deutschen Grenzen. Er strengt seine Kräfte an, um unser Reich zu zerschlagen, das Deutsche Volk und seine soziale Ordnung zu vernichten. Sein letztes Ziel ist die Ausrottung des deutschen Menschen.

Wie im Herbst 1939 stehen wir nun wieder ganz allein der Front unserer Feinde gegenüber. In wenigen Jahren war es uns damals gelungen, durch den ersten Großeinsatz unserer deutschen Volkskraft die wichtigsten militärischen Probleme zu lösen, den Bestand des Reichs und damit Europas für Jahre hindurch zu sichern. Während nun der Gegner glaubt, zum letzten Schlag ausholen zu können, sind wir entschlossen, den zweiten Großeinsatz unseres Volkes zu vollziehen. Es muß und wird uns gelingen, wie in den Jahren 1939 bis 1941 ausschließlich auf unsere eigene Kraft bauend, nicht nur den Vernichtungswillen der Feinde zu brechen, sondern sie wieder zurückzuwerfen und so lange vom Reich abzuhalten, bis ein die Zukunft Deutschlands, seiner Verbündeten und damit Europa sichernder Friede gewährleistet ist.

Dem uns bekannten totalen Vernichtungswillen unserer jüdisch-internationalen Feinde setzen wir den totalen Einsatz aller deutschen Menschen entgegen.

Zur Verstärkung der aktiven Kräfte unserer Wehrmacht und insbesondere zur Führung eines unerbittlichen Kampfes überall dort, wo der Feind den deutschen Boden betreten will, rufe ich daher alle waffenfähigen deutschen Männer zum Kampfeinsatz auf.

Ich befehle:

1. Es ist in den Gauen des Großdeutschen Reichs aus allen waffenfähigen Männern im Alter von 16 bis 60 Jahren der Deutsche Volkssturm zu bilden. Er wird den Heimatboden mit allen Waffen und Mitteln verteidigen, soweit sie dafür geeignet erscheinen.

2. Die Aufstellung und Führung des Deutschen Volkssturms übernehmen in ihren Gauen die Gauleiter. Sie bedienen sich dabei vor allem der fähigsten Organisatoren und Führer der bewährten Einrichtungen der Partei, SA., ᛋᛋ, des NSKK. und der HJ.

3. Ich ernenne den Stabschef der SA., Schepmann, zum Inspekteur für die Schießausbildung und den Korpsführer des NSKK., Kraus, zum Inspekteur für die motortechnische Ausbildung des Volkssturms.

4. Die Angehörigen des Deutschen Volkssturms sind während ihres Einsatzes Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes.

5. Die Zugehörigkeit der Angehörigen des Volkssturms zu außerberuflichen Organisationen bleibt unberührt. Der Dienst im Deutschen Volkssturm geht aber jedem Dienst in anderen Organisationen vor.

6. Der Reichsführer ᛋᛋ ist als Befehlshaber des Ersatzheeres verantwortlich für die militärischen Organisationen, die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung des Deutschen Volkssturms.

7. Der Kampfeinsatz des Deutschen Volkssturms erfolgt nach meinen Weisungen durch den Reichsführer ᛋᛋ als Befehlshaber des Ersatzheeres.

8. Die militärischen Ausführungsbestimmungen erläßt als Befehlshaber des Ersatzheeres Reichsführer ᛋᛋ Himmler, die politischen und organisatorischen in meinem Auftrage Reichsleiter Bormann.

9. Die Nationalsozialistische Partei erfüllt vor dem Deutschen Volk ihre höchste Ehrenpflicht, indem sie in erster Linie ihre Organisationen als Hauptträger dieses Kampfes einsetzt.

Führer-Hauptquartier, den 25. September 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 24. Oktober 1944	Nr. 54

Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen. Vom 6. Oktober 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315), des § 5 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999), des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) und des § 10 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Polizeiverordnungen eines Oberbergamts (Bergpolizeiverordnungen) werden in dem Verkündungsblatt der höheren Verwaltungsbehörde verkündet, in deren Bezirk das Oberbergamt seinen Sitz hat.

(2) In den Verkündungsblättern derjenigen höheren Verwaltungsbehörden des Geltungsbereichs einer Bergpolizeiverordnung, in denen eine Verkündung nach Abs. 1 nicht erfolgt, ist auf die Verkündung hinzuweisen und dabei der Geltungsbereich der Bergpolizeiverordnung bekanntzugeben.

(3) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in Hamburg und in der Westmark der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

(4) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 veranlaßt das Oberbergamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 6. Oktober 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO.). Vom 18. Oktober 1944.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO.) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

Im § 13 wird hinter Abs. 5 als neuer Abs. 6 eingefügt:

»(6) Für die Dauer kriegsbedingter Verhältnisse haben durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge, abweichend von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4, die Vorfahrt vor allen anderen Verkehrsteilnehmern.«

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. November 1944 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1944.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz). Vom 21. Oktober 1944.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgabe des Richters

(1) Können sich nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehegatten nicht darüber einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen und wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag der Richter die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat.

(2) Die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten werden ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt und entschieden.

§ 2
Grundsätze für die rechtsgestaltende Entscheidung

Soweit der Richter nach dieser Verordnung Rechtsverhältnisse zu gestalten hat, entscheidet er nach billigem Ermessen. Dabei hat er alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung, zu berücksichtigen.

2. Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wohnung

§ 3
Wohnung im eigenen Hause eines Ehegatten

(1) Ist einer der bisherigen Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Hauses, in dem sich die Ehewohnung befindet, so soll der Richter die Wohnung dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(2) Das gleiche gilt, wenn einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten der Nießbrauch, das Erbbaurecht (Baurecht) oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Ehewohnung befindet.

§ 4

Dienst- und Werkwohnung

Eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, soll der Richter dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn der Dritte einverstanden ist.

§ 5

Gestaltung der Rechtsverhältnisse

(1) Für eine Mietwohnung kann der Richter bestimmen, daß ein von beiden Ehegatten eingegangenes Mietverhältnis von einem Ehegatten allein fortgesetzt wird oder daß ein Ehegatte an Stelle des anderen in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis eintritt. Der Richter kann den Ehegatten gegenüber Anordnungen treffen, die geeignet sind, die aus dem Mietverhältnis herrührenden Ansprüche des Vermieters zu sichern.

(2) Bestand kein Mietverhältnis an der bisherigen Ehewohnung, so kann der Richter zugunsten eines Ehegatten ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen. Hierbei setzt der Richter den Mietzins fest. Ist dieser neu zu bilden, so soll der Richter vorher die Preisbehörde hören.

§ 6

Teilung der Wohnung

(1) Ist eine Teilung der Wohnung möglich und zweckmäßig, so kann der Richter auch anordnen, daß die Wohnung zwischen den bisherigen Ehegatten geteilt wird. Dabei kann er bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat, die durch die Teilung und ihre etwaige spätere Wiederbeseitigung entstehen.

(2) Für die Teilwohnungen kann der Richter neue Mietverhältnisse begründen, die, wenn ein Mietverhältnis schon bestand, an dessen Stelle treten. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Beteiligte

Außer den Ehegatten sind im gerichtlichen Verfahren auch der Vermieter der Ehewohnung, der Grundstückseigentümer, der Dienstherr (§ 4) und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, Beteiligte.

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften für den Hausrat

§ 8

Gemeinsames Eigentum beider Ehegatten

(1) Hausrat, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört, verteilt der Richter gerecht und zweckmäßig.

(2) Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft ist, gilt für die Verteilung (Abs. 1) auch dann, wenn er nicht zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört, als gemeinsames Eigentum, es sei denn, daß das Alleineigentum eines Ehegatten feststeht. § 1237 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Die Gegenstände gehen in das Alleineigentum des Ehegatten über, dem sie der Richter zuteilt. Der Richter soll diesem Ehegatten zugunsten des anderen eine Ausgleichszahlung auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 9

Alleineigentum eines Ehegatten

(1) Notwendige Gegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann der Richter dem anderen Ehegatten zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und es dem Eigentümer zugemutet werden kann, sie dem anderen zu überlassen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Richter ein Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem anderen Ehegatten begründen und den Mietzins festsetzen. Soweit im Einzelfall eine endgültige Auseinandersetzung über den Hausrat notwendig ist, kann er statt dessen das Eigentum an den Gegenständen auf den anderen Ehegatten übertragen und dafür ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 10

Gläubigerrechte

(1) Haftet ein Ehegatte allein oder haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner für Schulden, die mit dem Hausrat zusammenhängen, so kann der Richter bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zur Bezahlung der Schuld verpflichtet ist.

(2) Gegenstände, die einem der Ehegatten unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind, soll der

Richter dem anderen nur zuteilen, wenn der Gläubiger einverstanden ist.

4. Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 11
Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten befunden hat. Hatten die Ehegatten keine gemeinsame Wohnung, so ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, bei dem der Scheidungsstreit anhängig war.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Gericht kann die Sache auf Antrag an ein anderes Gericht abgeben, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Abgabebeschluß ist für das andere Gericht bindend.

§ 12
Zeitpunkt der Antragstellung

Wird der Antrag auf Auseinandersetzung über die Ehewohnung nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gestellt, so darf der Richter in die Rechte des Vermieters oder eines anderen Drittbeteiligten nur eingreifen, wenn dieser einverstanden ist.

§ 13
Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit.

(2) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.

(3) Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, und zwar nach den Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit gelten.

(4) Der Richter kann einstweilige Anordnungen treffen.

(5) Solange ein Verfahrensbeteiligter Betroffener im Sinne des Artikels 1 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666) ist, darf das Verfahren nur durchgeführt werden, wenn dem Betroffenen die Mitwirkung möglich und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten zuzumuten ist oder wenn der Betroffene zustimmt. Im übrigen sind die Vorschriften der Schutzverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen die Endentscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Reichsmark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

§ 15
Durchführung der Entscheidung

Der Richter soll in seiner Entscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung nötig sind.

§ 16
Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

(1) Die Entscheidungen des Richters werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Die Änderung und die Begründung von Mietverhältnissen durch den Richter bedarf nicht der nach anderen Vorschriften etwa notwendigen Genehmigung.

(3) Aus rechtskräftigen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen (§ 13 Abs. 4) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung und der Exekutionsordnungen statt.

§ 17
Änderung der Entscheidung

(1) Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann der Richter seine Entscheidung ändern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. In Rechte Dritter darf der Richter durch die Änderung der Entscheidung nur eingreifen, wenn diese einverstanden sind.

(2) Haben die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich (§ 13 Abs. 3) geschlossen, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Will der Richter auf Grund der Abs. 1 oder 2 eine Wohnungsteilung (§ 6) wieder beseitigen, so soll er vorher die Gemeinde hören.

§ 18

Rechtsstreit über Ehewohnung und Hausrat

(1) Macht ein Beteiligter Ansprüche hinsichtlich der Ehewohnung oder des Hausrats (§ 1) in einem Rechtsstreit geltend, so hat das Prozeßgericht die Sache insoweit an das nach § 11 zuständige Amtsgericht abzugeben. Der Abgabebeschluß kann nach Anhörung der Parteien auch ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist für die Berechnung der im § 12 bestimmten Frist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

§ 19

Einstweilige Anordnung in Ehesachen

(1) In Ehesachen kann das Prozeßgericht auf Antrag auch die Benutzung der Ehewohnung oder des Hausrats zwischen den Ehegatten einstweilen regeln. Hierbei sind die §§ 627 und 627c der Reichszivilprozeßordnung (§ 382 der Exekutionsordnungen) entsprechend anzuwenden.

(2) Die Regelung bleibt im Falle der Scheidung bis zu einer anderweitigen Regelung nach den Vorschriften dieser Verordnung wirksam.

5. Abschnitt

Kostenvorschriften

§ 20

Kostenentscheidung

Welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat, bestimmt der Richter nach billigem Ermessen. Dabei kann der Richter auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Wert des Hausrats. Betrifft jedoch der Streit im wesentlichen nur die Benutzung des Hausrats, so ist das Interesse der Beteiligten an der Regelung maßgebend. Der Richter setzt den Wert in jedem Falle von Amts wegen fest.

(3) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) Die Gerichtskosten bestimmen sich auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Protektorat Böhmen und Mähren nach der Kostenordnung und den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 22

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind in ihrem örtlichen Geltungsbereich sinngemäß anzuwenden. Jedoch erwachsen die im § 13 der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zur Hälfte. Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug. Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert.

(2) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen werden die im Rechtsanwaltstarif bestimmten Gebühren auf die Hälfte, im Reichsgau Sudetenland und Protektorat Böhmen und Mähren auf zwei Drittel ermäßigt.

§ 23

Kosten des Verfahrens vor dem Prozeßgericht

Gibt das Prozeßgericht die Sache nach § 18 an das nach dieser Verordnung zuständige Amtsgericht ab, so ist das bisherige Verfahren vor dem Prozeßgericht für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

6. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsregelung

(1) Ist das Scheidungsurteil nicht früher als ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verord-

nung rechtskräftig geworden, so endigt die im § 12 bestimmte Frist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Ist ein Rechtsstreit hinsichtlich der Ehewohnung oder des Hausrats bei Inkrafttreten der Verordnung bereits anhängig, so findet eine Abgabe (§ 18) nicht statt. Vielmehr hat das Prozeßgericht unter entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 10, 17, 20 selbst zu entscheiden. Gerichtskosten werden nach § 21 erhoben, soweit der Rechtszug nicht bereits beendet ist. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für das bisherige Verfahren maßgebenden Vorschriften.

§ 25

Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe

Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so gelten die §§ 1 bis 24 sinngemäß.

§ 26

Verhältnis zur Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung

Die Vorschriften der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229) bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten. Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt die Verordnung im Verfahren vor den deutschen Gerichten. Für die Entscheidung über Anträge nach dieser Verordnung ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn die Ehesache vor einem deutschen Gericht anhängig war. Die Befugnisse, die den Verwaltungsbehörden auf Grund der Regierungsverordnung vom 3. August 1944 über die Wohnraumbewirtschaftungsstelle (SdGuV. Nr. 166) zustehen, werden durch die Entscheidungen, die der Richter auf Grund dieser Verordnung trifft, nicht berührt.

Berlin, den 21. Oktober 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Reichsministerialblatt Nr. 17 vom 20. Oktober 1944 ist auf Seite 71 eine Verordnung über den Arbeitsdienst für die wallonische Jugend und den Arbeitsdienst für die flämische Jugend im Reich vom 13. Oktober 1944 veröffentlicht worden, mit der als Anlagen die Anordnungen des Führers der wallonischen Volksgruppe über die Arbeitsdienstpflicht der wallonischen Jugend vom 30. September 1944 und des Landesleiters Flandern über die Arbeitsdienstpflicht der flämischen Jugend vom 11. Oktober 1944 abgedruckt sind. Die Verordnung ist am 21. Oktober 1944 in Kraft getreten.

Berlin, den 21. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Im Auftrag
Dr. Stamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 30. Oktober 1944	Nr. 55

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften. Vom 26. Oktober 1944.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 fällt der Abs. 6 fort; der Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

   »(6) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß des Amtsrichters findet die sofortige Beschwerde (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Beschwerde binnen einer Woche) statt.«

2. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingeschaltet:

   »§ 3a

   (1) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höher sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat, soweit er nicht bereits auf Grund eines rechtlich begründeten Rückforderungsanspruchs an den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten zurückerstattet ist. Statt der Abführung an das Reich kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten für begründet hält.

   (2) Legt der Beschuldigte oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses an das Reich angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der dem Geschädigten der Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten zuerkannt ist, so ordnet die Strafvollstreckungsbehörde an, daß der dem Reich zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt wird oder daß der Geschädigte aus dem bereits an das Reich abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

   (3) Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.

   (4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(5) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(6) § 3 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.«

3. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Verlangen kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.«

4. Der § 5 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Täter, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht anzuwenden.«

5. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Einziehung von Gegenständen, die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung können entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 3a und 4 bestimmt werden. Die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber, die Abführung auch einem am Gewinn des Geschäftsbetriebes Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.«

6. Im § 8 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 zu Abs. 6 und 7. Hinter Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingeschaltet:

»(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auf Einzelpersonen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, nicht anzuwenden. Jedoch bleiben von den Preisbehörden getroffene Maßnahmen als vorläufige Maßnahmen aufrechterhalten; die Verwertung eingezogener Gegenstände bleibt zulässig. Verhängte Ordnungsstrafen und Mehrerlöse, deren Abführung angeordnet ist, sind, soweit sie bereits gezahlt, abgeführt oder beigetrieben sind, im gerichtlichen Urteil anzurechnen.«

7. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Allein oder neben der Ordnungsstrafe oder einer rechtskräftigen Verurteilung, in dringenden Fällen auch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens, kann die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.«

8. Im § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »eines Ordnungsstrafbescheides« durch »einer Bestrafung« ersetzt.

9. Der § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder einer der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen.«

10. Der § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

(1) Strafbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen sind dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a nach Maßgabe der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) entsprechende Anwendung. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Strafbescheides oder der gebührenpflichtigen Verwarnung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen genügt schriftliche Mitteilung.«

11. Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder § 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls ausdrücklich zugelassen hat. Der Reichskommissar für die Preisbildung be-

stimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.«

12. Der § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

(1) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie gegen den Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle. In Berlin entscheidet statt der Preisbildungsstelle der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter oder eine vom Polizeipräsidenten einzurichtende Beschwerdestelle; soweit in Berlin die Preisüberwachung dem Oberbürgermeister übertragen ist, entscheidet über Beschwerden gegen Strafbescheide des Bezirksbürgermeisters der Oberbürgermeister und über Beschwerden gegen Strafbescheide des Oberbürgermeisters die Preisbildungsstelle. Hält die Beschwerdestelle die Verhängung einer Ordnungsstrafe für nicht angebracht, sondern die Aburteilung durch das Strafgericht für erforderlich, so kann auch sie nach Aufhebung des Ordnungsstrafbescheides das Verlangen nach § 5 stellen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann durch Verwaltungsanweisung für bestimmte Gebiete die Entscheidung der Beschwerde an sich ziehen.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide der nachgeordneten Preisbehörden binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft aufheben, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden auf nachgeordnete Behörden übertragen.«

13. Im § 34 werden die Abs. 2 und 3 zu Abs. 4 und 5.

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Vollstreckung des Strafbescheides erfolgt mit Ausnahme der Entscheidung über die Rückerstattung des Mehrerlöses und der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.«

Hinter Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 eingeschaltet:

»(2) Kann eine nach § 8 Abs. 1 festgesetzte Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Amtsgericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszug zuständig gewesen wäre, auf Verlangen der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, als Ersatz eine dem Verschulden entsprechende Haft- oder Gefängnisstrafe festzusetzen; im Rahmen der ihr als Polizeibehörde zustehenden Befugnis, Haftstrafen festzusetzen, kann auch die Behörde, die den Strafbescheid im ersten Rechtszug erlassen hat, oder die, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung selbst den Strafbescheid erlassen hat, hierfür zuständig gewesen wäre, die Ersatzhaftstrafe festsetzen. Eine Nachprüfung des Strafbescheides findet nicht statt. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters ist die sofortige Beschwerde (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Beschwerde binnen einer Woche) zulässig. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1, der §§ 29, 30, 31 Abs. 1 und 2 sowie des § 32 Abs. 1 und 2 gegeben; § 31 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vollstreckung der Entscheidung über Rückerstattung des Mehrerlöses erfolgt nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten; sie sind, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, entsprechend anzuwenden.«

14. Der § 37 erhält folgenden Abs. 5:

»(5) Im Unterwerfungsverfahren kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Für die Erhebung von Auslagen gilt Abs. 2.«

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung wird ermächtigt, die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der jetzt geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

(2) Der durch § 1 Nr. 2 eingefügte § 3a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erzielten Mehrerlöse. Der durch Nr. 13 angefügte § 34 Abs. 2 gilt auch für Ordnungsstrafen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt worden sind.

Berlin, den 26. Oktober 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Wünnenberg

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung).
Vom 26. Oktober 1944.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird nachstehend die am 1. Juli 1939 in Kraft getretene Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der vom 1. November 1944 ab geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Oktober 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

* * *

Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944

Allgemeines Strafrecht

§ 1

(1) Wer den Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften oder Anordnungen anderer staatlicher oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittelbar oder mittelbar umgangen werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder ist er vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden, so kann an Stelle der Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 2

Verletzt dieselbe Handlung die Vorschriften des § 1 und andere Strafgesetze, so kann auch neben der Freiheitsstrafe aus dem anderen Strafgesetz auf die nach § 1 zulässige Geldstrafe erkannt werden.

§ 3

(1) In dem Urteil kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind.

(2) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von ihr Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte und daß er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in seiner Person vorliegen.

(3) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstande Rechte geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß solche Rechte bestehen, so soll dem anderen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen oder ihm Rechte an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstande zustehen. Der Nachweis kann bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Erfolgt der Nachweis erst nach Erlaß der die Einziehung aussprechenden Entscheidung, so kann das Gericht den Ausspruch über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(4) Im übrigen gehen das Eigentum und sonstige Rechte an den eingezogenen Gegenständen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf das Reich über.

(5) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(6) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß des Amtsrichters findet die sofortige Beschwerde (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Beschwerde binnen einer Woche) statt.

§ 4

(1) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höher sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat, soweit er nicht auf Grund eines rechtlich begründeten Rückforderungsanspruchs an den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten zurückerstattet ist. Statt der Abführung an das Reich kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten für begründet hält.

(2) Legt der Beschuldigte oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses an das Reich angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der dem Geschädigten der Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten zuerkannt ist, so ordnet die Strafvollstreckungsbehörde an, daß der dem Reich zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt wird oder daß der Geschädigte aus dem bereits an das Reich abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(5) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(6) § 3 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 6

(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörde ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(2) Das Verlangen kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Täter, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person oder einer sonstigen Personenvereinigung begangen worden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

(3) Ist die Zuwiderhandlung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden sowie die Behörde zuständig, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

(5) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Behörde (Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstelle) die zuständige Behörde. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann in besonderen Fällen die Zuständigkeit abweichend bestimmen.

Ordnungsstrafrecht

Strafmaßnahmen

§ 8

(1) Bei Zuwiderhandlungen der im § 1 bezeichneten Art können die im § 26 genannten Behörden gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen in Geld festsetzen. Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen in Geld festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(4) Die Einziehung von Gegenständen, die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung können entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 bestimmt werden. Die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber, die Abführung auch einem am Gewinn des Geschäfts Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auf Einzelpersonen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, nicht anzuwenden. Jedoch bleiben von den Preisbehörden getroffene Maßnahmen als vorläufige Maßnahmen aufrechterhalten; die Verwertung eingezogener Gegenstände bleibt zulässig. Verhängte Ordnungsstrafen und Mehrerlöse, deren Abführung angeordnet ist, sind, soweit sie bereits gezahlt, abgeführt oder beigetrieben sind, im gerichtlichen Urteil anzurechnen.

(6) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Verlangen auf Strafverfolgung nach § 6 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

(7) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 9

(1) Verstößt eine nach § 8 zu bestrafende Handlung zugleich gegen andere Vorschriften

über Ordnungsstrafen, so erfolgt die Festsetzung von Ordnungsstrafen und Maßnahmen der im § 10 genannten Art nur nach den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn die im § 26 bezeichneten Behörden im Einzelfall von der Festsetzung einer Strafe absehen. Erfolgt die Festsetzung der Ordnungsstrafe nach den Vorschriften dieser Verordnung, so bleiben die nach anderen Vorschriften bestehenden Befugnisse anderer Stellen, sonstige nach dieser Verordnung nicht zulässige Maßnahmen zu verhängen, unberührt.

(2) Die zur Festsetzung von Strafmaßnahmen wegen Verletzung anderer Vorschriften zuständigen Stellen haben die im § 26 bezeichneten Behörden über die von ihnen ermittelten Verletzungen dieser Verordnung zu unterrichten.

§ 10

(1) Allein oder neben der Ordnungsstrafe oder einer rechtskräftigen Verurteilung, in dringenden Fällen auch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens, kann die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In gleicher Weise kann den schuldigen Personen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer ganz oder teilweise untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Betriebsführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Maßnahmen können nach Rechtskraft der Entscheidung auf Kosten der Betroffenen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Ist dem Betroffenen oder seinem Beauftragten für den untersagten Betrieb oder die untersagte Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Konzessionsurkunde oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Betriebsschließung und die Tätigkeitsuntersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis zur Folge.

Verjährung

§ 12

Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen finden auf das Ordnungsstrafverfahren sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Strafverfolgung in fünf Jahren und die Strafvollstreckung bei Ordnungsstrafen bis 150 Reichsmark in zwei Jahren, im übrigen in fünf Jahren verjährt. Einer Handlung, die nach dem allgemeinen Strafrecht die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Ordnungsstrafen beauftragten Behörden gleich.

Nichtbeachtung von Strafmaßnahmen

§ 13

Rechtsgeschäfte, die von den Betroffenen entgegen der Vorschrift des § 10 oder in Umgehung dieser Vorschrift, insbesondere durch vorgeschobene Personen, vorgenommen werden, sind nichtig. Für Verfügungen dieser Art gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend. Im übrigen wirkt die Nichtigkeit nicht zum Nachteil dessen, der die Betriebsschließung oder die Tätigkeitsuntersagung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 14

(1) Wer entgegen einem nach § 10 ausgesprochenen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Tätigkeit oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Tätigkeit oder Betriebsführung untersagt oder das Geschäft geschlossen worden ist.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(4) Die Vorschriften der § 3 Abs. 2 und 5 und § 4 finden entsprechende Anwendung.

Ermittlungsverfahren

§ 15

(1) Die Behörden und Beamten der Polizei haben Verstöße gegen die Preisvorschriften zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(2) Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der für die Anordnung von Ordnungsstrafen zuständigen Behörde.

§ 16

(1) Die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden können von allen öffentlichen Behörden, von Berufsvertretungen sowie natürlichen und juristischen Personen (Auskunftspersonen) Auskünfte verlangen, soweit dies zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist. Sie können ferner Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß von eidlichen Vernehmungen, von Beschlagnahmen und Durchsuchungen entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten der Polizei vornehmen lassen. Diese sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden zu genügen.

(2) Die Gerichte sind gleichfalls zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(3) Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte in Erwartung einer Bestrafung Vermögenswerte beiseiteschafft, so können ihm die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden die Verfügung über einzelne Vermögensstücke einstweilen untersagen. Das Verbot ist dem Beschuldigten zuzustellen. Dritte, denen das Verbot zugestellt worden ist oder die auf andere Weise sichere Kenntnis davon erlangt haben, dürfen nicht zu seinen Gunsten über die Vermögensstücke verfügen oder Anweisungen befolgen, die der Beschuldigte entgegen dem Verbot erteilt hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verfügungsverbot gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.

§ 17

(1) Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder einer der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Sie erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

§ 18

(1) Über die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(3) Die Niederschrift über die Angaben des Beschuldigten ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte darauf verzichtet. In diesem Falle sind die Angaben des Beschuldigten inhaltlich in den Akten zu vermerken.

§ 19

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften vorgenommen werden.

§ 20

(1) Jeder Zeuge hat nach den für die vernehmende Behörde geltenden Vorschriften Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse aus der Staatskasse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 21

(1) Wer Auskunft zu erteilen hat, ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde auf Verlangen diejenigen Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher, zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat. § 19 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

(2) In dringenden Fällen kann die Vorlegung unmittelbar erzwungen werden.

§ 22

(1) Verweigern Zeugen, Sachverständige oder private Auskunftspersonen vor den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ohne einen nach § 19 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis, das Gutachten oder die verlangte Auskunft oder verweigern sie die im § 21 geregelte Vorlegung oder leisten sie der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zugestellten Ladung nicht Folge, so können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die Preisüberwachungsstellen und im Beschwerdeverfahren die Beschwerdebehörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar; die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wiederaufzuheben. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 5.

§ 23

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen der im § 6 bezeichneten Behörden ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zustellung, Fristen

§ 24

(1) Strafbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen sind dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die §§ 21 bis 28, 30 und 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — BGBl. Nr. 274/1925 —, im Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Bestimmungen des dort geltenden Verwaltungsverfahrensrechts) nach Maßgabe der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) entsprechende Anwendung. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Strafbescheides oder der gebührenpflichtigen Verwarnung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen genügt schriftliche Mitteilung.

§ 25

(1) Für die Berechnung der Fristen und bei Versäumung einer Frist finden §§ 42, 43 und 44 bis 47 der Reichsstrafprozeßordnung (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die §§ 32, 33 und 71, 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, im Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Bestimmungen des dort geltenden Verwaltungsverfahrensrechts) entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Festsetzung der Strafe

§ 26

(1) Die Festsetzung von Ordnungsstrafen und der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden.

(2) Das Recht anderer Stellen, wegen Verletzung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und Anordnungen Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen oder Maßnahmen nach § 10 anzuordnen, ruht.

(3) Örtlich zuständig sind die Behörden, die nach § 7 für das Verlangen der Strafverfolgung zuständig sind. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann auch von der Behörde erteilt wer-

den, in deren Bezirk sich der Ort der Zuwiderhandlung befindet; § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist die Behörde, in deren Bezirk eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, für die Festsetzung der Ordnungsstrafe nicht örtlich zuständig, so hat sie die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und ihre Vorgänge der zuständigen Behörde weiterzuleiten; sie kann in dringenden Fällen für ihren Bezirk auch vorläufige Maßnahmen nach § 10 treffen.

§ 27

Der Strafbescheid über die Ordnungsstrafe oder die Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 und § 10 sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

Rechtsmittel

§ 28

(1) Gegen den Strafbescheid steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Dies gilt nicht, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung den Strafbescheid selbst erlassen hat.

(2) Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder § 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls ausdrücklich zugelassen hat. Der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

§ 29

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch die Einlegung bei der Beschwerdebehörde wird die Frist gewahrt.

(2) Erachtet die Behörde, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde an die Beschwerdebehörde weiterzuleiten.

§ 30

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 31

(1) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie gegen den Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle. In Berlin entscheidet statt der Preisbildungsstelle der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter oder eine vom Polizeipräsidenten einzurichtende Beschwerdestelle. Soweit in Berlin die Preisüberwachung dem Oberbürgermeister übertragen ist, entscheidet über Beschwerden gegen Strafbescheide des Bezirksbürgermeisters der Oberbürgermeister und über Beschwerden gegen Strafbescheide des Oberbürgermeisters die Preisbildungsstelle. Hält die Beschwerdestelle die Verhängung einer Ordnungsstrafe für nicht angebracht, sondern die Aburteilung durch das Strafgericht für erforderlich, so kann auch sie nach Aufhebung des Ordnungsstrafbescheides das Verlangen nach § 6 stellen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann durch Verwaltungsanweisung für bestimmte Gebiete die Entscheidung über die Beschwerde an sich ziehen.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide der nachgeordneten Preisbehörden binnen einem Jahre nach Eintritt der Rechtskraft aufheben, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 32

(1) Der Strafbescheid kann im Beschwerdeverfahren auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

(2) Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist endgültig.

(3) § 27 findet entsprechende Anwendung.

Unterwerfungsverfahren

§ 33

Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

Vollstreckung

§ 34

(1) Die Vollstreckung des Strafbescheides erfolgt mit Ausnahme der Entscheidung über die Rückerstattung des Mehrerlöses und der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Kann eine nach § 8 Abs. 1 festgesetzte Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Amtsgericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszug zuständig gewesen wäre, auf Verlangen der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, als Ersatz eine dem Verschulden entsprechende Haft- oder Gefängnisstrafe festzusetzen; im Rahmen der ihr als Polizeibehörde zustehenden Befugnis, Haftstrafen festzusetzen, kann auch die Behörde, die den Strafbescheid im ersten Rechtszug erlassen hat oder die, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung den Strafbescheid selbst erlassen hat, hierfür zuständig gewesen wäre, die Ersatzhaftstrafe festsetzen. Eine Nachprüfung des Strafbescheides findet nicht statt. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters ist die sofortige Beschwerde (in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Beschwerde binnen einer Woche) zulässig. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1, der §§ 29, 30, 31 Abs. 1 und 2 sowie des § 32 Abs. 1 und 2 gegeben; § 31 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vollstreckung der Entscheidung über die Rückerstattung des Mehrerlöses erfolgt nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten; sie sind, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Maßnahmen nach § 10 hat die Behörde durchzuführen, welche die Maßnahmen im ersten Rechtszug angeordnet hat. Diese Behörde ist auch zuständig für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe und dann auf den abzuführenden Mehrerlös angerechnet.

(5) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 35

(1) Sind Warenvorräte der durch Anordnungen nach § 10 betroffenen Betriebe während der Dauer der Schließung des Betriebes dem Verderb oder einer wesentlichen Wertminderung ausgesetzt, so kann die für die Anordnungen nach § 10 zuständige Behörde die für die rechtzeitige Verwertung der Vorräte notwendigen Maßnahmen treffen. Die Durchführung der Maßnahmen geschieht auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers.

(2) Streitigkeiten über die Notwendigkeit oder die Art der Maßnahmen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Behörde, die nach § 31 über Beschwerden gegen die Anordnungen zu entscheiden hat. Hat der Reichskommissar für die Preisbildung die Maßnahmen getroffen, so entscheidet er selbst. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Kosten des Verfahrens

§ 36

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 37

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Strafbescheides beträgt 5 vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Maßnahmen, mindestens aber eine und höchstens zehntausend Reichsmark. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Strafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweisen Erfolg hatte. Der Wert der sonstigen Maßnahmen wird nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. Telegraphische Gebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind,
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
5. Auslagen anderer Behörden,
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
7. Haftkosten.

(3) Die Vollstreckungskosten werden nach den landesgesetzlichen Vorschriften erhoben.

(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine bis drei Reichsmark. Die Festsetzung erfolgt zugleich mit der Erteilung der Verwarnung und ist nicht anfechtbar. Auslagen werden nicht erhoben.

(5) Im Unterwerfungsverfahren kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Für die Erhebung von Auslagen gilt Abs. 2.

Schlußvorschriften

§ 38

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280; RAnz. Nr. 299),

die Verordnung über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 590, 1937 I S. 456),

die Verordnung über einen Marktschutz für die österreichische Wirtschaft vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1203),

die vom Reichskommissar für das Kreditwesen auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) erlassenen Vorschriften,

die Vorschriften und Anordnungen, die nur für die Mitglieder bestimmter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Organisationen oder Zusammenschlüsse verbindlich oder für deren Beachtung nur diese verantwortlich sind, sofern die Vorschriften oder Anordnungen nicht von den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen, dem Reichskommissar für Preisüberwachung, einer Obersten Reichsbehörde, vom Reichsnährstand oder dessen Zusammenschlüssen, vom Reichsforstmeister oder den Marktverbänden der deutschen Forst- und Holzwirtschaft erlassen worden sind,

die Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 21. Mai 1935 in der Fassung der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend Marktregelung für das graphische Gewerbe, vom 17. Juli 1936 (RAnz. Nr. 167),

die Anordnung zur Organisationsvereinfachung im graphischen Gewerbe vom 17. Dezember 1938 (RAnz. Nr. 295),

die Fünfte Anordnung einer Marktregelung für das graphische Gewerbe vom 29. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 301) in der Fassung der Sechsten Anordnung einer Marktregelung für das graphische Gewerbe vom 17. September 1938 (RAnz. Nr. 220) und der Anordnung zur Organisationsvereinfachung im graphischen Gewerbe vom 17. Dezember 1938 sowie die Vorschriften, die auf Grund dieser Anordnungen ergehen,

die Bekanntmachungen des auf Grund des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) errichteten Werberats der deutschen Wirtschaft,

die Festsetzung von Entgelten auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317).

§ 39

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Alpen- und Donau-Reichsgaue gilt außerdem folgendes:

a) Stellt die zuständige Behörde ein nach dieser Verordnung zulässiges Verlangen (§ 6), so verfolgt der Staatsanwalt die Zuwiderhandlung. Auf die Stellung des Strafantrags des Verletzten nach § 23 Abs. 3 und dessen Zurücknahme sind die §§ 61 bis 64 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und § 158 der Reichsstrafprozeßordnung anzuwenden.

b) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 finden in der Ostmark auch dann entsprechende Anwendung, wenn die nach § 8 zu bestrafende Handlung zugleich den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet.

§ 40

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 1. November 1944	Nr. 56

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 24. Oktober 1944, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt der Slowakei).

Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens.

Vom 30. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Mit dem 1. Oktober 1944 werden die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Behörden der Länder Reichsbehörden und dem Reichsminister des Innern unterstellt. Die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Beamten der Länder werden unmittelbare Reichsbeamte. Die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Angestellten und Arbeiter der Länder treten in den Dienst des Reichs.

§ 2

(1) Das Reich tritt am 1. Oktober 1944 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Länder verbunden sind; Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von den Kataster- und Vermessungsbehörden benutzt werden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt sind.

(2) Auch im übrigen bleiben Grundstücke und bewegliche Sachen, die am 1. Oktober 1944 von den Kataster- und Vermessungsbehörden der Länder benutzt wurden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt waren, dieser Zweckbestimmung erhalten.

§ 3

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Kataster- und Vermessungsverwaltung der Länder gehen vom 1. Oktober 1944 ab auf das Reich über mit Ausnahme der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge der am 30. September 1944 vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichsminister des Innern die Mittel für die vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945 entstehenden Mehrausgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen regelt den finanziellen Ausgleich zwischen dem Reich und den Ländern, der durch die Übernahme der auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Behörden der Länder auf den Reichshaushalt erforderlich wird.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 30. September 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens.

Vom 1. Oktober 1944.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

(1) Reichsvermessungsbehörden des Katasterdienstes sind

in der Kreisstufe die Katasterämter,

in der Mittelstufe die Hauptvermessungsabteilungen (Gesetz vom 18. März 1938, Reichsgesetzbl. I S. 277).

(2) Sitz und Amtsbereich der Katasterämter bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Reichsvermessungsbehörden des Katasterdienstes bleiben die bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, soweit der Reichsminister des Innern nicht abweichende Anordnungen trifft.

§ 3

(1) Die Aufgaben der obersten Landeskatasterbehörden gehen, soweit in den Ländern mittlere Landeskatasterbehörden nicht vorhanden sind, auf die Hauptvermessungsabteilungen, sonst auf den Reichsminister des Innern über. Dieser kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Dienststellen der Landeskatasterbehörden in der Mittelstufe werden bis zur räumlichen Vereinigung mit den Hauptvermessungsabteilungen deren Nebenstellen. Für diese Nebenstellen gilt insbesondere die allgemeine Geschäftsanweisung der Hauptvermessungsabteilungen.

(3) In Hamburg, Bremen und Mecklenburg werden die Aufgaben der Katasterämter bis auf weiteres von den bisher damit beauftragten Stellen weitergeführt. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister des Innern.

§ 4

Soweit die Landeskatasterbehörden auch für die Aufgaben der Umlegungsbehörden zuständig sind, wird das Weitere vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Finanzen geregelt.

§ 5

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der zuständigen Hauptvermessungsabteilung zu stellen. Der Antrag muß unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein. Zum Nachweise des Übergangs des Eigentums von dem Lande auf das Reich genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück ausschließlich oder überwiegend von einer Landeskatasterbehörde benutzt worden oder zur späteren Benutzung durch die Landeskatasterbehörde bestimmt ist.

(2) Als Eigentümer ist im Grundbuch einzutragen: »Großdeutsches Reich (Verwaltung des Innern)«.

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 273) auf das Reich übergegangen ist.

(4) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Führers über den Kriegseinsatz der Bauverwaltungen. Vom 16. Oktober 1944.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers über den Kriegseinsatz der Bauverwaltungen vom 24. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 207) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reichs und die angegliederten Gebiete im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

§ 1

(1) Die Einsatzgruppenleiter der Organisation Todt können Bauverwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Durchführung von Programmbauten (§ 7 der 31. Anordnung über das Bauverbot vom 8. August 1944, RAnz. Nr. 206) und von Bauvorhaben beauftragen, für die sie gemäß § 6 Abs. 1 der genannten Anordnung eine Ausnahme vom Bauverbot bewilligt haben.

(2) Über die Bauapparate der Wehrmacht verfügen sie nach Maßgabe der mit den Wehrmachtteilen getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

(1) Die Baubeauftragten bei den Reichsverteidigungskommissaren können Baudienststellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung von Bauaufträgen einsatzmäßig zusammenfassen.

(2) Die Baubeauftragten werden vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Chef der Organisation Todt im Einvernehmen mit den Reichsverteidigungskommissaren eingesetzt. Sie sind den Reichsverteidigungskommissaren unterstellt und werden der geschäftsführenden Behörde des Reichsverteidigungskommissars zugeteilt.

(3) Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Chef der Organisation Todt hat zugleich als Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft gegenüber den Reichsverteidigungskommissaren (Baubeauftragten) Weisungsrecht.

§ 3

(1) Die Reichsverteidigungskommissare (Baubeauftragten) haben in ihrem Bereich die Möglichkeiten der gemeinsamen Wahrnehmung von laufenden Verwaltungsgeschäften und der Verlagerung von Aufgaben zur Einsparung von Personal- und Verwaltungsaufwand und zur rationellsten Ausnutzung von Einrichtungen der öffentlichen Bauverwaltungen zu prüfen.

(2) Die Wahrnehmung laufender Verwaltungsgeschäfte einer Dienststelle durch eine andere ordnet der Reichsverteidigungskommissar (Baubeauftragte) in eigener Zuständigkeit an.

(3) Über die Verlagerung von Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle auf eine andere entscheidet der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Chef der Organisation Todt unter Abstimmung mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung. Soweit dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Dienststellen stillzulegen, erfolgt die Anordnung der Stillegung durch die oberste Dienstbehörde der betroffenen Dienststelle.

(4) Für Maßnahmen bei Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereiche sich über mehrere Reichsverteidigungsbezirke erstrecken, ist der Reichsverteidigungskommissar, in dessen Bezirk sich der Sitz der zuständigen Mittelbehörde befindet, hauptverantwortlich.

§ 4

(1) Die Reichsverteidigungskommissare (Baubeauftragten) sind verpflichtet, für die im § 1 genannten Bauten alle verfügbaren oder nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen freizumachenden Dienstkräfte und Einrichtungen (Dienstgebäude, Geräte und sonstigen Einrichtungen) den Einsatzgruppenleitern der Organisation Todt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die OT.-Einsatzgruppenleiter stellen ihre Forderungen auf Aufgabe von Dienstkräften und Einrichtungen der öffentlichen Bauverwaltungen an die Reichsverteidigungskommissare (Baubeauftragten). Glauben diese aus zwingenden Gründen, den Forderungen nicht entsprechen zu können, so haben sie nach Unterrichtung des OT.-Einsatzgruppenleiters auf schnellstem Wege die Entscheidung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und Chefs der Organisation Todt einzuholen, der seine Entscheidung mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung abstimmt.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Bauverwaltungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost.

§ 6

Im Protektorat Böhmen und Mähren steht dem OT.-Einsatzgruppenleiter eine Weisungs- und Verfügungsbefugnis gegenüber den autonomen Behörden und Dienststellen nicht zu. Ein Verkehr mit diesen erfolgt ausschließlich über den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren.

Berlin, den 16. Oktober 1944.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
und Chef der Organisation Todt

Speer

Verordnung über die Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Kriegsverfahren der Wehrmachtgerichte.

Vom 18. Oktober 1944.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO.) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz für die Dauer der Geltung des Kriegsverfahrens:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162) mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 104), gilt sinngemäß auch für das Verfahren

vor den Wehrmachtgerichten mit folgenden Besonderheiten:

§ 1

Gebühren des Wahlverteidigers

(1) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger in Verfahren vor dem Reichskriegsgericht dieselben Gebühren wie vor dem Reichsgericht, in Verfahren vor dem Kriegsgericht als Mindestsatz die Gebühren des Verfahrens vor dem Amtsrichter, als Höchstsatz die des Verfahrens vor der Strafkammer (§ 63 Abs. 1).

(2) Durch die Gebühr des Abs. 1 wird auch die Mitwirkung des Rechtsanwalts im Nachprüfungsverfahren abgegolten. War ihm die Verteidigung nicht übertragen, so erhält er für die Anfertigung einer Schrift im Nachprüfungsverfahren dieselbe Gebühr wie für die Anfertigung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Abs. 1 Buchst. b).

(3) Die Gebühren setzt auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Zahlungspflichtigen der Verhandlungsleiter fest (§ 86 b); ist dieser inzwischen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder kommandiert worden oder ist er verhindert, so liegt die Festsetzung dem leitenden Wehrmachtrichter, beim Reichskriegsgericht dem beisitzenden Wehrmachtrichter ob.

§ 2

Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs

Die nach § 66 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erforderliche Bewilligung erteilt die vom Reichsminister der Justiz ermächtigte Behörde im Benehmen mit dem Chefrichter und, wenn das Verfahren vor dem Reichskriegsgericht anhängig ist, im Benehmen mit dem Präsidenten dieses Gerichts.

§ 3

Gebühren des bestellten Verteidigers

Die Gebühr des Rechtsanwalts als bestellten Verteidigers richtet sich ausschließlich nach § 117 Abs. 2 KStVO.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in Kraft. Jedoch bleiben die vor der Verkündung der Verordnung getroffenen Gebührenvereinbarungen vorbehaltlich einer Nachprüfung nach § 93 Abs. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte unberührt.

Führer-Hauptquartier, den 18. Oktober 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Oktober 1944.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und der §§ 18 bis 20 des Devisengesetzes finden auch auf solche ausländischen Geldsorten Anwendung, für die der Reichswirtschaftsminister dies im Verwaltungswege anordnet. Der Reichswirtschaftsminister kann dabei diese Bestimmungen auch auf Geldsorten für anwendbar erklären, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 30. Juni 1944 eingesandt oder eingebracht worden sind, soweit es sich um die Verwertung der Geldsorten im Inland handelt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die §§ 69 und 71 bis 79 des Devisengesetzes auf Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § 1 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen für anwendbar zu erklären.

Berlin, den 20. Oktober 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Vom 25. Oktober 1944.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:

Artikel I

In den Fällen des § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 178) sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode, in den Fällen des § 68 Abs. 2 und 3 erst nach Kriegsende zu zahlen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie ist auf bestehende Versicherungsverhältnisse auch dann anzuwenden, wenn die Überversicherung oder der Wegfall des versicherten Interesses vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist; soweit jedoch die Zahlung der zurückzuerstattenden Prämienteile bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 25. Oktober 1944.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

Vom 26. Oktober 1944

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Generalinspektor für Wasser und Energie verordnet:

§ 1

Steuerbegünstigte Unternehmen

Unternehmen, die elektrische Arbeit durch Wasserkräfte erzeugen, werden nach Maßgabe dieser Verordnung steuerlich begünstigt.

§ 2

Steuerbegünstigte Anlagen

(1) Die steuerliche Begünstigung erstreckt sich nur auf die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit durch Wasserkräfte (Wasserkraftwerke). Zu den Wasserkraftwerken gehören auch die Anlagen zur Fortleitung der erzeugten elektrischen Arbeit bis zu den Abspannketten der Fernleitungen.

(2) Die steuerliche Begünstigung kann auf Antrag auch für die Anlagen zur Fortleitung des Stroms aus steuerbegünstigten Wasserkraftwerken gewährt werden.

§ 3

Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bau der Anlagen muß dringend erforderlich und von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung trifft der Generalinspektor für Wasser und Energie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern.
2. Der Baubeginn der Anlagen muß in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1957 fallen.

§ 4

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ermäßigt sich ab

dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie die erforderlichen Anordnungen über die Ermittlung des steuerbegünstigten Gewinns, wenn ein Unternehmen steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Anlagen unterhält.

§ 5

Vermögensteuer und Aufbringungsumlage

Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage, die auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen, sind während der Bauzeit nicht zu entrichten. Sie ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

§ 6

Gewerbesteuer

(1) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Für die Bauzeit sind Gewerbesteuermeßbeträge nicht festzusetzen. Der Reichsminister des Innern setzt zur Abgeltung der zusätzlichen Lasten, die Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Bau der steuerbegünstigten Anlagen entstehen, für die Bauzeit im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Generalinspektor für Wasser und Energie jährliche Pauschbeträge fest.

§ 7

Absetzung für Abnutzung

(1) Die Summe der Absetzungen für Abnutzung auf die Wirtschaftsgüter, die zu den steuerbegünstigten Anlagen gehören, muß für die gesamte Dauer der Steuerbegünstigung bei den Wasserkraftwerken mindestens 25 vom Hundert, bei den Fortleitungsanlagen (§ 2 Absatz 2) mindestens 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie Anordnungen, wie der Gesamtbetrag auf die einzelnen Jahre zu verteilen ist. Bleibt die Summe der Absetzungen für Abnutzung eines Jahres hinter dem danach maßgebenden Betrag zurück, so tritt die steuerliche Begünstigung für dieses Jahr nicht ein.

§ 8

Einschränkung der steuerlichen Begünstigung

(1) Werden für ein Wirtschaftjahr mehr als fünf vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des Vermögens nach der Steuerbilanz entnommen oder ausgeschüttet, so tritt die steuerliche Begünstigung für dieses Jahr nicht ein.

(2) Der Betrag der steuerlichen Begünstigung vermindert sich insoweit, als der Steuerbilanzgewinn mehr als sechs vom Hundert des Vermögens nach der Steuerbilanz betragen würde. Ist ein Grund- oder Stammkapital vorhanden, so wird das Vermögen höchstens mit 120 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals angesetzt. Die Minderung tritt anteilig bei den einzelnen Steuern ein.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Hundertsätze von fünf vom Hundert und sechs vom Hundert ermäßigen sich um eins vom Hundert für Unternehmen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wasserkraftwerke mehr als 80 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gesamtanlagen betragen.

§ 9

Weitergewährung bisheriger steuerlicher Begünstigungen

Wasserkraftwerke in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, die bis einschließlich dem Jahr 1942 steuerlich begünstigt worden sind, bleiben für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Betriebsbeginn steuerlich begünstigt. Der Umfang der steuerlichen Begünstigung bestimmt sich ab dem Jahr 1943 nach den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmalig anzuwenden:

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1943,

b) bei der Veranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1943,

c) bei der Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1943.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind bei Veranlagungen oder Festsetzungen für 1942, die noch nicht rechtskräftig durchgeführt sind, ebenfalls anzuwenden.

Berlin, 26. Oktober 1944

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet.
Vom 31. Oktober 1944.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

§ 1

Die Angehörigen der selbständigen ausländischen Arbeitsdienste erhalten mit ihrem Einsatz im Reichsgebiet die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, soweit nichts Besonderes bestimmt wird. Fürsorge und Versorgung wird ihnen und ihren Hinterbliebenen nach den Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung der Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetze einschließlich des Einsatz-Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes gewährt.

§ 2

Die Angehörigen der ausländischen Arbeitsdienste erwerben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 3

Die Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst finden sinngemäß Anwendung. Die Angehörigen der ausländischen Arbeitsdienste sind dienststrafrechtlich nur den Dienststrafvorgesetzten ihres Arbeitsdienstes unterstellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1944 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 13. September 1944 ist die vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft erlassene 31. Anordnung über das Bauverbot in der Fassung vom 8. August 1944 veröffentlicht worden, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1944.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
In Vertretung
Dorsch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 7. November 1944	Nr. 57

Inhalt

Verordnung zur Vereinfachung im polizeilichen Meldewesen. Vom 30. Oktober 1944.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Artikel 5 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1688) erhält folgende Fassung:

»**Zu § 12 RMO.**

(1) Artikel 1 bis 4 gelten auch für den besuchsweisen Aufenthalt; für den Besuch bei Eltern, Kindern, Geschwistern oder beim Ehegatten jedoch nur dann, wenn der Aufenthalt 14 Tage überschreitet.

(2) Bei Wohnungswechsel infolge Umquartierung oder Rückführung ist in jedem Falle polizeiliche Anmeldung nach § 2 RMO. innerhalb von 3 Tagen erforderlich, auch wenn es sich zunächst um vorübergehenden Aufenthalt bei Angehörigen handelt.«

§ 2

Bei Aufenthalt in Beherbergungsstätten ist es nicht mehr erforderlich, die Ausweispapiere dem Wohnungsgeber für die Nacht nach der Ankunft zur Aufbewahrung zu übergeben. Abs. 3 des Artikels 7 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung entfällt daher.

Berlin, den 30. Oktober 1944.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Kaltenbrunner

Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichs-Verordnung).

Vom 30. Oktober 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Finanzzuweisungen an die Gemeinden und die Landkreise

§ 1

(1) Das Reich gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Das Reich stellt dafür in jedem Rechnungsjahr zur Verfügung

1. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden .... 545 000 000 Reichsmark,
2. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise .... 300 000 000 »
3. für einen Ausgleichstock .... 165 000 000 ».

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Fall einer Änderung des Geltungsbereichs dieser Verordnung die Beträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei entsprechend anderweit festzusetzen.

A. Schlüsselzuweisungen

1. Gemeinden

§ 2

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen nach einem Schlüssel, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage in den leistungsschwacheren Grenzbezirken des Reichs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und gegebenenfalls der Lage der Gemeinden bestimmt (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Ansätze, die nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	1 000	Einwohnern	65 vom Hundert,
mit	2 000	»	85 » »
»	5 000	»	90 » »
»	10 000	»	100 » »
»	25 000	»	125 » »
»	50 000	»	135 » »
»	100 000	»	140 » »
»	250 000	»	145 » »
»	500 000 und mehr	»	150 » »

vom Grundbetrag des Rechnungsjahrs (§ 2 Abs. 3). Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde

mit nicht mehr als	2 000 Einwohnern	26	vom Hundert,
mit	5 000 »	25	» »
»	10 000 »	24	» »
»	25 000 »	23	» »
»	50 000 »	22	» »
»	100 000 und mehr »	20	» »

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen bestimmen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Reichsteile, deren Stadtkreisen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

(2) In Bädergemeinden und Kurorten können nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erhöhte Einwohnerzahlen angesetzt werden.

§ 4

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Bürgersteuerausgleichsbeträge zusammengezählt werden. Es werden angesetzt

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
die Meßbeträge mit 80 vom Hundert,

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
die ersten 20 000 Reichsmark
der Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
die weiteren 100 000 Reichsmark
der Meßbeträge mit 160 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Reichsmark
der Meßbeträge mit 200 vom Hundert,
die weiteren 4 000 000 Reichsmark
der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
die weiteren Meßbeträge
mit 240 vom Hundert,

als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 vom Hundert.

Die Gewerbesteuerausgleichzuschüsse werden mit 50 vom Hundert ihres Betrags von den Meßbeträgen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Meßbeträgen der Wohngemeinden hinzugefügt,

als Steuerkraftzahl der Bürgersteuerausgleichsbeträge
die Meßbeträge, die sich aus der Teilung des Ausgleichsbetrags durch den letzten Bürgersteuerhebesatz ergeben, mit 500 vom Hundert. Erhält eine Gemeinde keine Bürgersteuerausgleichsbeträge, so sind als Meßbeträge 0,50 Reichsmark je Einwohner anzusetzen.

(2) Der Schlüsselberechnung für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

bei der Grundsteuer:
aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die im vergangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:
aus den im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträgen (Ausgleichszuschüsse) ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen be-

stimmen, inwieweit die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse allgemein oder im Einzelfall den Meßbeträgen hinzuzurechnen sind;

bei den Bürgersteuerausgleichsbeträgen:
aus den im vorangegangenen Rechnungsjahr gezahlten Beträgen.

§ 5

Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird nach Ablauf des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs aufgestellt und durch den Reichsminister des Innern und den Reichsminister der Finanzen festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 6

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

2. Landkreise

§ 7

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen nach einem Schlüssel, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt werden:

a) Ein Hauptansatz. Er beträgt für jeden Einwohner einer Gemeinde des Landkreises
mit 1 bis 1 000 Einwohnern 110 vom Hundert,
» 1 001 » 2 000 Einwohnern 105 vom Hundert,
» 2 001 » 5 000 Einwohnern 100 vom Hundert,
» 5 001 » 10 000 Einwohnern 95 vom Hundert,
» mehr als 10 000 Einwohnern 90 vom Hundert
vom Grundbetrag für den Landkreisschlüssel.

b) Ein Grenzlandansatz. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen bestimmen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Reichsteile, deren Landkreisen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

(2) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(3) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber 2 Reichsmark je Einwohner.

(4) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 10 Reichsmark je Einwohner, so wird die Hälfte dieses Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

(5) Der Grundbetrag wird vom Reichsminister des Innern und vom Reichsminister der Finanzen für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der Betrag, der nach Abzug der für die Sonderschlüsselzuweisungen benötigten Mittel für Schlüsselzuweisungen an Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(6) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei den Mindestbetrag der allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Grundbetrag für einzelne Reichsteile anderweit festzusetzen, soweit in ihnen die Lastenverteilung abweichend geregelt ist.

B. Ausgleichstock

§ 8

(1) Die Mittel des Ausgleichstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Aus dem Ausgleichstock können auch sonstigen Gemeindeverbänden Beihilfen gewährt werden.

II. Finanzzuweisungen an die Reichsgaue

§ 9

(1) Das Reich gewährt den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs.

(2) Der Leiter der Partei-Kanzlei ist bei der Festsetzung der Finanzzuweisungen zu beteiligen.

III. Finanzzuweisungen an die Länder

§ 10

(1) Das Reich gewährt ab dem Rechnungsjahr 1941 den Ländern und der Hansestadt Hamburg nach Maßgabe ihres Bedarfs Finanzzuweisungen. Die Finanzzuweisungen treten an die Stelle der bisherigen Reichssteuerüberweisungen, der Gebäudeentschuldungsteuer-Ausgleichsbeträge, der Biersteuer-Sonderentschädigung an die Länder Bayern, Württemberg und Baden, der Renten nach § 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie und des Abgeltungsbetrags für den Wegfall der Landesstempelsteuern.

(2) Für die Rechnungsjahre 1941 bis 1943 verbleibt es bei den vom Reich als Finanzzuweisungen gezahlten Beträgen.

(3) Ab dem Rechnungsjahr 1944 werden die Finanzzuweisungen in der gleichen Höhe wie im Rechnungsjahr 1943 gewährt. Es sind jedoch diejenigen Beträge abzusetzen, die die Länder zu Finanzzuweisungen an ihre Gemeinden und Landkreise aufgewendet haben.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Finanzzuweisungen an die Länder und die Hansestadt Hamburg abweichend von Abs. 3 festsetzen, wenn sich die Verhältnisse, die für ihre Festsetzung im Rechnungsjahr 1943 maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben.

IV. Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge

§ 11

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich aus Reichsmitteln die folgenden Zuschüsse:

a) für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises .... 200 Reichsmark,

b) für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises ..... 400 »

c) für jeden weiteren Kilometer .... 600 » .

Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6 000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 Reichsmark je Kilometer abzuführen.

(2) Die Stadtkreise erhalten jährlich aus Reichsmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 Reichsmark.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten jährlich aus Reichsmitteln einen Zuschuß von 800 Reichsmark je Kilometer. Die Gemeinden über 6 000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

§ 13

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten aus Reichsmitteln für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3 000 Reichsmark.

§ 14

(1) Die Land- und Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten aus Reichsmitteln einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

(2) Die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, zahlen zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung an das Reich einen Beitrag, der nach der Einwohnerzahl bemessen ist. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt. Er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

V. Umlagen

§ 15

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 4) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen (§ 2), auf die die Gemeinden Anspruch haben.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

§ 16

(1) Die Vorschriften im § 15 gelten auch für die Ämter, die Kirchspiellandgemeinden und die Amtsbezirke, außerdem für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben.

(2) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann bei diesen Umlagen die Genehmigungspflicht erweitern. Der § 29 Abs. 2 des Zweckverbandgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) bleibt unberührt.

§ 17

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den zu dem Reichsgau gehörenden Landkreisen und Stadtkreisen zu erheben (Reichsgauumlage).

(2) Die Reichsgauumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) der Landkreise und der für die Stadtkreise festgesetzten Steuerkraftzahlen (§ 4) und ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 2).

(3) Der Umlagebeschluß für die Reichsgauumlage bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister des Innern und den Reichsminister der Finanzen. Diese können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 18

(1) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Umlagen der Provinzen und der Bezirksverbände, die Vorschriften des § 17 Abs. 2 sinngemäß auch für die Umlagen der Länder.

(2) Das Nähere bestimmen die Landesregierungen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Das Reich zahlt den Ländern und der Hansestadt Hamburg bis zur Überleitung des Gestütwesens auf das Reich neben den Finanzzuweisungen jährlich die folgenden Beträge:

Preußen	8 512 000	Reichsmark,
Bayern	884 000	»
Sachsen	413 000	»
Württemberg	572 000	»
Baden	216 000	»
Thüringen	102 000	»
Hessen	35 000	»
Mecklenburg	197 000	»
Braunschweig	200 000	»
Oldenburg	23 000	»
Anhalt	28 000	»
Lippe	7 000	»
Schaumburg-Lippe ..	2 500	»
Hansestadt Hamburg	95 000	»
Bremen	26 000	»

§ 20

Wegfall der Erstattung von Versorgungsbezügen

(1) Versorgungsbezüge auf Grund versorgungsrechtlicher Vorschriften werden ab dem 1. April 1941 an die Länder, die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nicht mehr erstattet.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 688) bleiben unberührt.

§ 21

Kosten der Hauptvermessungs-abteilungen

Die Kosten der Hauptvermessungsabteilungen werden abweichend von § 4 des Gesetzes über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277) ab dem 1. April 1941 vom Reich getragen.

§ 22

Wegfall der Gemeindebiersteuer-entschädigung

Reichsmittel gemäß § 5 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) werden nicht mehr gewährt.

§ 23

Beteiligung der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

In das Rennwett- und Lotteriesteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird der folgende § 16 eingefügt:

»§ 16

Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (§ 10). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen setzen die Anteile der Rennvereine fest und treffen die erforderlichen Bestimmungen. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine verschieden bemessen werden.«

§ 24

Finanzstatistik

Der Reichsminister der Finanzen erläßt Bestimmungen über Einholung und Erteilung von Auskünften über die Finanzwirtschaft und über die Einsicht in die Haushaltspläne und in die Jahresrechnungen der Gebietskörperschaften, der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und der zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechtigten Organisationen.

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 und 11 bis 18 finden auf die Hansestadt Hamburg und Bremen keine Anwendung.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 26

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen

Die beteiligten Reichsminister erlassen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei im Verwaltungsweg die zur Überleitung und zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie können abweichend von der Regelung der Verordnung die Schlüsselzuweisungen oder einzelne ihrer Elemente für die Kriegsdauer erstarren lassen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen durch das Reich.

Vom 30. Oktober 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen werden vom Reich besoldet.

§ 2

(1) Die Gemeinden werden zu den Kosten der Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen nicht mehr herangezogen.

(2) Die Gemeinden leisten zur Ablösung ihrer bisherigen Aufwendungen bis zu einer endgültigen Regelung jährlich an das Reich die gleichen Beträge, die sie im Rechnungsjahr 1943 zu den persönlichen Volksschullasten zu entrichten hatten (Ablösungsbeträge). Als Ablösungsbeträge für die Aufwendungen der Gemeinden zu den persönlichen Hauptschullasten sind die Beträge zu leisten, die die Gemeinden nach dem Stande vom April 1944 zu den persönlichen Hauptschullasten zu entrichten hatten. Die Ablösungsbeträge erhöhen sich bis zum September 1947 in dem Verhältnis, in dem bis dahin neue Hauptschulklassen eingerichtet werden. Soweit Maßstab für die Beiträge zu den persönlichen Volksschullasten und Hauptschullasten die Steuerkraft der Gemeinde war, werden die Ablösungsbeträge in der bisherigen Weise errechnet.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für die Zeit ab dem 1. April 1944.

(2) Die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 liegt im Altreichsgebiet an Stelle des Reichs bis auf weiteres den Ländern ob.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Verwaltungswege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Soweit § 3 Abs. 2 Platz greift, können die Landesregierungen Bestimmungen zur Überleitung in den neuen Rechtszustand treffen.

Berlin, den 30. Oktober 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 9. November 1944	Nr. 58

Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes.

Vom 1. November 1944.

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) mußte im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Der totale Krieg verlangt weitere Änderungen und Ergänzungen, die eine Neufassung des Gesetzes erfordern.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) erhält unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die am Schluß dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

§ 2

(1) Die Vorschriften der Neufassung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557),

b) Verordnung über die Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563),

c) Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447),

d) Dritte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946),

e) Vierte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 9. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),

f) Fünfte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 435),

g) Sechste Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 12. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 619),

h) Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 627),

i) Siebente Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 23. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

Führer-Hauptquartier, den 1. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

*   *

*

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.)

in der Fassung vom 1. November 1944

§ 1

Allgemeines

(1) Im Kriege werden den Wehrmachtangehörigen Gebührnisse nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Gebührnisse sind Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung.

§ 2

Wehrsold

Die Wehrmachtangehörigen erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse Wehrsold, den der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festsetzt.

§ 3

Verpflegung

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Verpflegung nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Sie wird in der Regel in Natur gewährt. Selbstverpfleger erhalten für die nicht in Natur gewährte Verpflegung eine für alle Dienstgrade einheitliche Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld).

§ 4

Unterkunft

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen mit folgenden Ausnahmen:

a) Wehrmachtangehörige, die an ihrem Dienstort eine Wohnung unterhalten oder täglich zu ihrer Wohnung zurückkehren und nicht zum Beziehen einer amtlichen Unterkunft verpflichtet werden.

b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang, die den Verheirateten nicht gleichgestellt sind und die sich standortmäßig ständig innerhalb der Reichsgrenze befinden. Wird ihnen Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen zur Verfügung gestellt, haben sie hierfür Miete zu zahlen. Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen bleibt frei.

§ 5

Bekleidung

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, erhalten zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung einmalige Beihilfen und eine monatliche Bekleidungsentschädigung. Alle anderen Wehrmachtangehörigen, die zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung.

§ 6

Frontzulage

Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Wehrmachtangehörigen im Kriege durch Kampfhandlungen oder Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

§ 7

Reiseabfindung

Reiseabfindung für die Wehrmachtangehörigen wird nach der Kriegsreiseverordnung gewährt.

§ 8

Heilfürsorge

Die Wehrmachtangehörigen haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben Berufssoldaten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach den Besoldungsbestimmungen zu berücksichtigenden Kinder durch die Truppen-, Standort- oder Vertragsärzte, bei Notständen durch sonstige Zivilärzte nach näherer Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift. Den Ehefrauen und den Kindern gefallener oder verstorbener Berufssoldaten wird freie ärztliche Behandlung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden drei Monate weitergewährt.

§ 9

Besoldung

(1) Berufssoldaten erhalten während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B (Anlagen 1 und 2).



(2) Berufswehrmachtbeamte erhalten Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst.

(3) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung.

§ 10

Ausgleichsbetrag

Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten und den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von

ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

§ 11

Einsatz-Familienunterhalt

Die Angehörigen der Einberufenen, die keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung beziehen, erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Einsatz-Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz. Auch der Einberufene, der keine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen hat und keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezieht, erhält, sofern die Voraussetzungen vorliegen, Leistungen nach den Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

§ 12

Schlußvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sowie seiner Durchführungsbestimmungen befugt. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft tritt.

Anlage 1

(Zu § 9 Abs. 1 EWGG.)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle A

mit Ausgleichsbetrag in Hundertsätzen *)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle

I. Zu Spalte 3

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b und den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM). Endbeträge bis 0,49 RM sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. Verheirateten Gleichgestellte

(1) Ledige Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv-, unehelichen oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(2) Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(3) Empfängern der Wehrmachtbesoldung, deren Ehe für nichtig erklärt ist, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete genehmigen, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis noch besteht.

*) Vgl. EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.

(Fortsetzung der Richtlinien am Schluß der Besoldungstabelle)

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige ℛℳ	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III ℛℳ
1	2	3	4	5	6	7
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale ohne Amtswohnung	a	2 802,00	2 802,00	2 802,00	2 802,00
		b	1 094,30	1 094,30	860,30	626,30
		c	1 663,00	1 663,00	1 906,00	2 150,00
	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale mit Amtswohnung	a	2 520,00	2 538,00	2 538,00	2 538,00
		b	985,10	985,10	774,50	563,90
		c	1 495,00	1 513,00	1 732,00	1 951,00
W 2	Generalobersten, Generaladmirale, ϟϟ-Oberstgruppenführer	a	1 929,92	2 007,85	2 007,85	2 007,85
		b	738,10	770,10	605,00	440,10
		c	1 162,00	1 206,00	1 378,00	1 550,00
W 3	Generale, Admirale, ϟϟ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1 764,08	1 831,59	1 831,59	1 831,59
		b	661,10	694,70	545,20	396,70
		c	1 076,00	1 109,00	1 264,00	1 418,00
W 4	Generalleutnante, Vizeadmirale, ϟϟ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1 402,42	1 479,10	1 479,10	1 479,10
		b	507,20	540,80	424,30	308,60
		c	875,00	916,00	1 037,00	1 158,00
W 5	Generalmajore, Konteradmirale, ϟϟ-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1 169,22	1 239,68	1 239,68	1 239,68
		b	409,20	441,20	346,00	251,40
		c	743,00	781,00	879,00	978,00
W 6	Obersten, Kapitäne zur See, ϟϟ-Oberführer, ϟϟ-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	932,88	999,98	999,98	999,98
		b	312,70	340,60	267,00	193,70
		c	607,00	646,00	722,00	798,00
W 7	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ϟϟ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	710,34	770,15	770,15	770,15
		b	217,60	244,40	191,30	139,10
		c	484,00	516,00	571,00	625,00
W 8	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ϟϟ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	593,09	653,83	653,83	653,83
		b	169,20	193,40	151,30	109,90
		c	417,00	453,00	496,00	539,00
W 9	Hauptleute, Kapitänleutnante, ϟϟ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns (Kapitänleutnants)	a	428,77	492,51	492,51	492,51
		b	97,70	122,40	95,90	69,90
		c	327,00	365,00	393,00	420,00

Verheiratete und Gleichgestellte									
mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind ℛℳ	2 Kinder ℛℳ	3 Kinder ℛℳ	4 Kinder ℛℳ	5 Kinder ℛℳ	6 Kinder ℛℳ	7 Kinder ℛℳ	8 Kinder ℛℳ	9 Kinder ℛℳ	10 Kinder ℛℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2 935,88	2 955,88	3 068,94	3 088,94	3 202,00	3 222,00	3 242,00	3 262,00	3 282,00	3 302,00
644,50	621,90	606,04	584,64	585,18	563,98	542,58	520,88	499,68	478,18
2 265,00	2 308,00	2 438,00	2 480,00	2 592,00	2 634,00	2 677,00	2 719,00	2 761,00	2 804,00
2 670,80	2 690,80	2 795,40	2 815,40	2 920,00	2 940,00	2 960,00	2 980,00	3 000,00	3 020,00
582,10	559,50	534,00	519,40	516,30	483,60	455,70	439,90	412,30	397,00
2 065,00	2 108,00	2 239,00	2 274,00	2 382,00	2 436,00	2 485,00	2 522,00	2 571,00	2 607,00
2 117,09	2 137,09	2 249,09	2 269,09	2 382,64	2 402,64	2 422,64	2 442,64	2 462,64	2 482,64
442,70	434,70	409,20	382,20	379,00	358,80	330,90	302,60	287,50	259,70
1 656,00	1 684,00	1 823,00	1 871,00	1 988,00	2 029,00	2 078,00	2 127,00	2 163,00	2 212,00
1 933,00	1 953,00	2 059,13	2 079,13	2 186,80	2 206,80	2 226,80	2 246,80	2 266,80	2 286,80
402,20	386,10	357,50	330,40	341,60	308,80	281,00	265,20	237,60	209,80
1 514,00	1 551,00	1 687,00	1 735,00	1 831,00	1 885,00	1 934,00	1 971,00	2 019,00	2 068,00
1 564,84	1 584,84	1 679,22	1 699,22	1 795,14	1 815,14	1 835,14	1 855,14	1 875,14	1 895,14
313,50	290,90	265,90	244,90	243,30	211,10	189,50	167,70	146,30	118,30
1 238,00	1 282,00	1 402,00	1 444,00	1 542,00	1 595,00	1 638,00	1 680,00	1 723,00	1 772,00
1 314,78	1 334,78	1 416,16	1 436,16	1 518,78	1 538,78	1 558,78	1 578,78	1 598,78	1 618,78
250,60	231,40	200,20	179,60	174,20	148,40	120,60	99,00	79,30	61,80
1 054,00	1 094,00	1 208,00	1 249,00	1 337,00	1 384,00	1 433,00	1 476,00	1 516,00	1 554,00
1 064,42	1 084,42	1 157,81	1 177,81	1 252,44	1 272,44	1 292,44	1 312,44	1 332,44	1 352,44
188,20	171,00	140,40	117,20	108,60	81,10	63,90	43,60	—	—
868,00	906,00	1 012,00	1 056,00	1 139,00	1 188,00	1 226,00	1 267,00	1 332,00	1 352,00
824,38	844,38	905,55	925,55	987,68	1 007,68	1 027,68	1 047,68	1 067,68	1 087,68
132,30	114,60	81,90	63,70	53,00	33,00	17,60	—	—	—
687,00	725,00	820,00	859,00	932,00	973,00	1 009,00	1 047,00	1 067,00	1 087,00
702,89	722,89	780,18	800,18	858,43	878,43	898,43	918,43	938,43	958,43
103,20	86,30	57,20	39,50	30,60	10,90	—	—	—	—
595,00	633,00	720,00	759,00	826,00	867,00	898,00	918,00	938,00	958,00
534,40	554,40	604,68	624,68	675,81	695,81	715,81	735,81	755,81	775,81
63,70	53,00	39,50	23,10	7,00	—	—	—	—	—
468,00	499,00	563,00	601,00	668,00	696,00	716,00	736,00	756,00	776,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III
			RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
W 10	Oberleutnante, ꟸ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a b c	274,52 40,80 232,00	325,12 61,60 261,00	325,12 47,80 275,00	325,12 33,20 290,00
W 11	Leutnante, ꟸ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a b c	202,45 18,20 183,00	240,45 26,70 212,00	240,45 19,70 220,00	240,45 13,50 226,00
W 12	Obermusikinspizienten	a b c	590,10 167,90 415,00	661,94 198,30 456,00	661,94 155,40 500,00	661,94 113,10 544,00
W 13	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	491,25 122,40 364,00	562,17 155,20 401,00	562,17 121,60 436,00	562,17 88,60 470,00
W 14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	392,45 86,30 303,00	455,90 107,30 344,00	455,90 83,90 369,00	455,90 61,10 392,00
W 15	Obermusikmeister, Oberbereiter II. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	307,11 54,00 251,00	361,78 76,40 282,00	361,78 59,50 300,00	361,78 41,60 318,00
W 16	Musikmeister, Bereiter der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	233,79 24,10 208,00	275,70 41,30 232,00	275,70 30,90 243,00	275,70 20,80 254,00
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a b c	300,91 51,40 247,00	351,90 72,20 277,00	351,90 55,60 294,00	351,90 39,20 311,00
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a b c	216,55 21,00 194,00	256,31 33,20 221,00	256,31 24,90 230,00	256,31 16,60 239,00
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ꟸ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	176,88 13,70 162,00	253,98 32,50 220,00	253,98 24,10 228,00	253,98 16,10 237,00
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ꟸ-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a b c	170,86 12,20 158,00	247,22 29,90 216,00	247,22 22,30 224,00	247,22 14,50 232,00

Verheiratete und Gleichgestellte									
mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind *RM*	2 Kinder *RM*	3 Kinder *RM*	4 Kinder *RM*	5 Kinder *RM*	6 Kinder *RM*	7 Kinder *RM*	8 Kinder *RM*	9 Kinder *RM*	10 Kinder *RM*
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
359,57 30,10 328,00	379,57 25,20 353,00	421,81 20,80 400,00	441,81 11,10 430,00	484,74 3,30 481,00	504,74 — 505,00	524,74 — 525,00	544,74 — 545,00	564,74 — 565,00	584,74 — 585,00
271,14 15,00 255,00	291,14 13,70 277,00	327,81 12,20 315,00	347,81 7,20 340,00	385,02 1,50 383,00	405,02 — 405,00	425,02 — 425,00	445,02 — 445,00	465,02 — 465,00	485,02 — 485,00
711,36 104,70 602,00	731,36 87,10 641,00	788,92 58,20 728,00	808,92 40,50 767,00	867,44 31,70 834,00	887,44 11,90 875,00	907,44 — 907,00	927,44 — 927,00	947,44 — 947,00	967,44 — 967,00
607,16 81,30 522,00	627,16 67,00 557,00	681,40 46,50 633,00	701,40 28,60 672,00	756,59 13,70 742,00	776,59 — 776,00	796,59 — 796,00	816,59 — 816,00	836,59 — 836,00	856,59 — 856,00
496,16 54,30 440,00	516,16 44,20 470,00	562,76 34,00 527,00	582,76 20,50 561,00	630,05 6,20 623,00	650,05 — 650,00	670,05 — 670,00	690,05 — 690,00	710,05 — 710,00	730,05 — 730,00
397,86 36,10 360,00	417,86 29,60 387,00	461,31 23,40 437,00	481,31 13,20 468,00	525,47 3,90 521,00	545,47 — 545,00	565,47 — 565,00	585,47 — 585,00	605,47 — 605,00	625,47 — 625,00
307,96 21,50 285,00	327,96 18,70 308,00	365,81 15,80 349,00	385,81 8,80 377,00	424,19 2,30 422,00	444,19 — 444,00	464,19 — 464,00	484,19 — 484,00	504,19 — 504,00	524,19 — 524,00
387,54 34,80 351,00	407,54 28,60 378,00	450,67 22,80 427,00	470,67 13,00 457,00	514,50 3,60 511,00	534,50 — 534,00	554,50 — 554,00	574,50 — 574,00	594,50 — 594,00	614,50 — 614,00
287,70 17,90 269,00	307,70 16,10 291,00	344,90 14,50 330,00	364,90 8,00 357,00	402,64 1,80 401,00	422,64 — 422,00	442,64 — 442,00	462,64 — 462,00	482,64 — 482,00	502,64 — 502,00
285,27 17,40 267,00	305,27 15,60 289,00	342,40 14,50 327,00	362,40 8,00 354,00	400,06 1,80 398,00	420,06 — 420,00	440,06 — 440,00	460,06 — 460,00	480,06 — 480,00	500,06 — 500,00
278,20 16,10 261,00	298,20 14,50 283,00	335,11 13,50 321,00	355,11 7,80 347,00	392,54 1,80 391,00	412,54 — 412,00	432,54 — 432,00	452,54 — 452,00	472,54 — 472,00	492,54 — 492,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige ℛℳ	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III ℛℳ
1	2	3	4	5	6	7
W 21	Oberfeldwebel und ϟϟ-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	155,45	229,87	229,87	229,87
		b	9,80	23,60	17,90	11,90
		c	145,00	205,00	211,00	217,00
W 22	Feldwebel und ϟϟ-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	162,97	238,33	238,33	238,33
		b	11,40	26,20	19,50	13,20
		c	151,00	211,00	218,00	224,00
W 23	Feldwebel und ϟϟ-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, ϟϟ-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	151,69	225,64	225,64	225,64
		b	9,60	22,60	17,10	11,40
		c	141,00	202,00	207,00	214,00
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, ϟϟ-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	159,57	218,60	218,60	218,60
		b	10,90	21,50	16,10	10,60
		c	148,00	196,—	202,00	207,00
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, ϟϟ-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	139,09	196,03	196,03	196,03
		b	7,80	17,10	13,00	8,80
		c	131,00	178,00	182,00	187,00
W 26	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	142,98	200,41	200,41	200,41
		b	8,00	18,20	13,70	9,30
		c	134,00	181,00	186,00	191,00
W 27	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	115,78	169,81	169,81	169,81
		b	4,10	12,20	9,30	6,70
		c	111,00	157,00	160,00	163,00
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	129,40	183,34	183,34	183,34
		b	5,90	14,80	10,90	7,80
		c	123,00	168,00	172,00	175,00
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	116,53	170,65	170,65	170,65
		b	4,10	12,20	9,30	6,70
		c	112,00	158,00	161,00	164,00
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	90,16	143,51	143,51	143,51
		b	1,00	8,30	6,20	4,40
		c	89,00	135,00	137,00	139,00
W 31	Obergefreite neuer Art, ϟϟ-Rottenführer	a	78,30	115,20	115,20	115,20
		b	—	4,10	2,60	1,50
		c	78,00	111,00	112,00	114,00

Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
260,09	280,09	316,41	336,41	373,27	393,27	413,27	433,27	453,27	473,27
13,50	12,40	11,90	6,70	1,30	—	—	—	—	—
246,00	267,00	304,00	329,00	372,00	393,00	413,00	433,00	453,00	473,00
268,93	288,93	325,53	345,53	382,67	402,67	422,67	442,67	462,67	482,67
14,80	13,50	11,90	7,20	1,50	—	—	—	—	—
253,00	275,00	313,00	338,00	381,00	402,00	422,00	442,00	462,00	482,00
255,67	275,67	311,86	331,86	368,57	388,57	408,57	428,57	448,57	468,57
13,00	11,70	10,90	6,70	0,70	—	—	—	—	—
242,00	263,00	300,00	325,00	368,00	388,00	408,00	428,00	448,00	468,00
248,31	268,31	301,98	321,98	356,04	376,04	396,04	416,04	436,04	456,04
11,70	10,60	9,80	5,40	—	—	—	—	—	—
236,00	257,00	292,00	316,00	356,00	376,00	396,00	416,00	436,00	456,00
224,75	244,75	277,66	297,66	330,97	350,97	370,97	390,97	410,97	430,97
8,00	8,00	8,00	3,30	—	—	—	—	—	—
216,00	236,00	269,00	294,00	331,00	351,00	371,00	391,00	411,00	431,00
229,31	249,31	282,38	302,38	335,83	355,83	375,83	395,83	415,83	435,83
8,50	8,50	8,50	3,90	—	—	—	—	—	—
220,00	240,00	273,00	298,00	336,00	356,00	376,00	396,00	416,00	436,00
197,35	217,35	249,40	269,40	301,83	321,83	341,83	361,83	381,83	401,83
5,70	5,40	4,40	—	—	—	—	—	—	—
191,00	212,00	245,00	269,00	302,00	322,00	342,00	362,00	382,00	402,00
211,49	231,49	263,99	283,99	316,87	336,87	356,87	376,87	396,87	416,87
7,00	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
204,00	224,00	257,00	281,00	317,00	337,00	357,00	377,00	397,00	417,00
198,24	218,24	250,31	270,31	302,77	322,77	342,77	362,77	382,77	402,77
5,90	5,40	4,60	—	—	—	—	—	—	—
192,00	212,00	245,00	270,00	303,00	323,00	343,00	363,00	383,00	403,00
169,89	189,89	221,46	241,46	273,45	293,45	313,45	333,45	353,45	373,45
3,90	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
166,00	186,00	219,00	241,00	273,00	293,00	313,00	333,00	353,00	373,00
140,32	160,32	188,53	208,53	236,75	256,75	276,75	296,75	316,75	336,75
1,50	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
139,00	159,00	188,00	208,00	237,00	257,00	277,00	297,00	317,00	337,00

(4) Schwerbeschädigten (Kriegsbeschädigung, Dienstbeschädigung, Dienstunfall oder Erblindung ohne Rücksicht auf die Ursache), ledigen Besoldungsempfängern, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihrem Hausstand aufnehmen oder eine größere Wohnung nehmen müssen, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete zubilligen.

III. Berücksichtigung von Kindern

(1) Bei der Einstufung der Empfänger der Wehrmachtbesoldung ist jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu berücksichtigen.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder und uneheliche Kinder, die in den Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung aufgenommen sind oder für deren Unterhalt der Empfänger der Wehrmachtbesoldung nachweislich ganz oder überwiegend aufkommt. Der Unterhalt wird nicht überwiegend gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 *RM* betragen.

(3) Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nur berücksichtigt,

1. wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden, die die Arbeitskraft des Kindes voll oder überwiegend in Anspruch nimmt, und
2. wenn sie nicht ein eigenes Bruttoeinkommen einschl. der Sachbezüge von mindestens monatlich 40 *RM* haben. Der Wert voller freier Station im Rahmen eines Lehr- oder ähnlichen Vertrages wird mit 25 *RM* in Anrechnung gebracht.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(4) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 40 *RM* monatlich haben, werden ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt. Treten die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres ein oder wieder ein, so wird das Kind nicht berücksichtigt.

(5) Für Pflegekinder und Enkel können die örtlichen Verwaltungsdienststellen die Berücksichtigung genehmigen, wenn der Empfänger der Wehrmachtbesoldung sie ständig in seinem Hausstand aufgenommen hat und ohne eine Vergütung dauernd für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgt. Der Unterhalt gilt nicht als gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 *RM* betragen.

(6) Ein verheiratetes Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(7) Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Besoldungsempfänger das Kind auf seine Kosten zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt oder bei Verwandten oder einer anderen Familie unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung dauernd aufgehoben sein soll.

(8) Bei Geburten usw. von Kindern wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt. Wird die Berücksichtigung von Kindern auf Antrag genehmigt, so wird die höhere Wehrmachtbesoldung frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(9) Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat berücksichtigten Kinder mitzuberechnen. Außerdem werden Kinder berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

IV. Beginn der höheren Wehrmachtbesoldung bei Eheschließung

Bei Eheschließung und Gleichstellung von Ledigen mit Verheirateten wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt.

V. Besoldung für mehrere Stellen im Reichsdienst

Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Anlage 2
(Zu § 9 Abs. 1 EWGG.)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle B
mit Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes und besonderem Kürzungsbetrag*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle

I. Zu Spalte 3

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b, den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM) und den Kürzungsbetrag in Höhe von 27 RM. Endbeträge bis 0,49 RM sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. bis V. Siehe Richtlinien zur Besoldungstabelle A.

*) Vgl. EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nr. 3.

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III RM
1	2	3	4	5	6
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale ohne Amtswohnung	a	2 802,00	2 802,00	2 802,00
		b	1 094,30	860,30	626,30
		c	1 636,00	1 879,00	2 123,00
	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale mit Amtswohnung	a	2 520,00	2 520,00	2 520,00
		b	985,10	774,50	563,90
		c	1 468,00	1 687,00	1 906,00
W 2	Generalobersten, Generaladmirale, ϟϟ-Oberstgruppenführer	a	1 960,94	1 960,94	1 960,94
		b	748,50	587,80	427,70
		c	1 155,00	1 322,00	1 489,00
W 3	Generale, Admirale, ϟϟ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1 795,10	1 795,10	1 795,10
		b	683,00	536,10	390,00
		c	1 057,00	1 210,00	1 362,00
W 4	Generalleutnante, Vizeadmirale, ϟϟ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1 433,44	1 433,44	1 433,44
		b	524,40	411,30	299,00
		c	861,00	978,00	1 095,00
W 5	Generalmajore, Konteradmirale, ϟϟ-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1 197,42	1 197,42	1 197,42
		b	425,10	333,50	242,30
		c	728,00	823,00	918,00
W 6	Obersten, Kapitäne zur See, ϟϟ-Oberführer, ϟϟ-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	961,08	961,08	961,08
		b	323,70	253,50	184,00
		c	597,00	670,00	742,00
W 7	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ϟϟ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	735,72	735,72	735,72
		b	229,30	179,60	130,50
		c	470,00	522,00	573,00
W 8	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ϟϟ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	618,47	618,47	618,47
		b	178,80	140,10	101,90
		c	405,00	446,00	485,00
W 9	Hauptleute, Kapitänleutnante, ϟϟ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns	a	451,23	451,23	451,23
		b	105,50	82,10	60,00
		c	314,00	339,00	362,00

Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand									
mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2 822,00 619,50 2 150,00	2 842,00 596,90 2 193,00	2 862,00 559,00 2 253,00	2 882,00 531,90 2 301,00	2 902,00 503,80 2 350,00	2 922,00 483,60 2 391,00	2 942,00 455,70 2 440,00	2 962,00 427,40 2 490,00	2 982,00 412,30 2 526,00	3 002,00 384,50 2 575,00
2 540,00 544,70 1 946,00	2 560,00 534,50 1 976,00	2 580,00 484,10 2 049,00	2 600,00 457,00 2 097,00	2 620,00 441,40 2 133,00	2 640,00 408,70 2 187,00	2 660,00 393,30 2 223,00	2 680,00 365,00 2 273,00	2 700,00 337,40 2 322,00	2 720,00 322,10 2 358,00
1 980,94 414,70 1 522,00	2 000,94 392,00 1 566,00	2 046,79 357,50 1 647,00	2 066,79 330,40 1 696,00	2 112,64 315,10 1 757,00	2 132,64 296,40 1 797,00	2 152,64 268,50 1 846,00	2 172,64 240,20 1 895,00	2 192,64 225,10 1 931,00	2 212,64 197,30 1 980,00
1 815,10 371,00 1 402,00	1 835,10 354,30 1 439,00	1 880,95 317,20 1 524,00	1 900,95 296,10 1 566,00	1 946,80 274,80 1 634,00	1 966,80 248,50 1 681,00	1 986,80 226,70 1 724,00	2 006,80 205,10 1 766,00	2 026,80 177,50 1 815,00	2 046,80 158,80 1 854,00
1 453,44 282,30 1 132,00	1 473,44 265,90 1 170,00	1 519,29 228,80 1 254,00	1 539,29 207,70 1 296,00	1 585,14 186,40 1 364,00	1 605,14 160,90 1 411,00	1 625,14 139,10 1 453,00	1 645,14 117,50 1 496,00	1 665,14 96,20 1 538,00	1 685,14 71,70 1 583,00
1 217,42 225,90 955,00	1 237,42 209,80 992,00	1 278,10 169,20 1 075,00	1 298,10 145,00 1 120,00	1 338,78 127,10 1 179,00	1 358,78 101,90 1 226,00	1 378,78 81,60 1 267,00	1 398,78 61,30 1 308,00	1 418,78 44,20 1 346,00	1 438,78 — 1 412,00
981,08 169,50 778,00	1 001,08 153,10 815,00	1 041,76 112,30 898,00	1 061,76 88,90 942,00	1 102,44 74,80 997,00	1 122,44 52,50 1 041,00	1 142,44 34,50 1 079,00	1 162,44 18,90 1 116,00	1 182,44 — 1 155,00	1 202,44 — 1 175,00
755,72 115,90 608,00	775,72 98,80 646,00	811,70 63,10 719,00	831,70 44,40 758,00	867,68 31,70 808,00	887,68 11,90 848,00	907,68 — 880,00	927,68 — 900,00	947,68 — 920,00	967,68 — 940,00
638,47 87,60 520,00	658,47 73,00 555,00	694,45 47,30 618,00	714,45 29,30 657,00	750,43 13,20 710,00	770,43 — 743,00	790,43 — 763,00	810,43 — 783,00	830,43 — 803,00	850,43 — 823,00
471,23 48,80 393,00	491,23 39,20 423,00	525,52 29,60 468,00	545,52 17,90 500,00	579,81 4,90 548,00	599,81 — 573,00	619,81 — 593,00	639,81 — 613,00	659,81 — 633,00	679,81 — 653,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III RM
1	2	3	4	5	6
W 10	Oberleutnante, ϟϟ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a	280,24	280,24	280,24
		b	42,90	32,50	21,80
		c	208,00	219,00	230,00
W 11	Leutnante, ϟϟ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezah'meister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a	195,16	195,16	195,16
		b	17,10	13,00	8,80
		c	150,00	154,00	159,00
W 12	Obermusikinspizienten	a	615,48	615,48	615,48
		b	178,80	140,10	101,90
		c	402,00	443,00	482,00
W 13	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien	a	516,63	516,63	516,63
		b	133,30	104,50	75,60
		c	351,00	381,00	411,00
W 14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	410,55	410,55	410,55
		b	91,70	71,50	51,20
		c	288,00	309,00	330,00
W 15	Obermusikmeister, Oberbereiter II. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	320,97	320,97	320,97
		b	59,50	45,70	32,20
		c	232,00	246,00	260,00
W 16	Musikmeister, Bereiter der Spanischen Hofreitschule Wien	a	234,33	234,33	234,33
		b	24,70	18,40	12,40
		c	181,00	188,00	194,00
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	319,00	319,00	319,00
		b	59,00	45,20	31,70
		c	230,00	245,00	259,00
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a	224,78	224,78	224,78
		b	22,60	17,10	11,40
		c	174,00	180,00	186,00
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ϟϟ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a	222,20	222,20	222,20
		b	22,10	16,60	11,10
		c	172,00	178,00	183,00
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ϟϟ-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a	214,68	214,68	214,68
		b	20,50	15,30	10,10
		c	166,00	171,00	177,00

Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand									
mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
300,24	320,24	351,99	371,99	403,74	423,74	443,74	463,74	483,74	503,74
19,70	17,60	14,80	8,30	1,80	—	—	—	—	—
253,00	275,00	309,00	336,00	375,00	397,00	417,00	437,00	457,00	477,00
215,16	235,16	264,09	284,09	313,02	333,02	353,02	373,02	393,02	413,02
7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
180,00	201,00	230,00	255,00	286,00	306,00	326,00	346,00	366,00	386,00
635,48	655,48	691,46	711,46	747,44	767,44	787,44	807,44	827,44	847,44
87,60	73,00	47,00	28,80	13,00	—	—	—	—	—
517,00	552,00	615,00	654,00	707,00	740,00	760,00	780,00	800,00	820,00
536,63	556,63	592,61	612,61	648,59	668,59	688,59	708,59	728,59	748,59
63,70	53,80	37,70	22,60	6,20	—	—	—	—	—
443,00	474,00	526,00	562,00	615,00	641,00	661,00	681,00	701,00	721,00
430,55	450,55	482,30	502,30	534,05	554,05	574,05	594,05	614,05	634,05
41,00	33,50	24,90	14,80	3,90	—	—	—	—	—
361,00	389,00	429,00	460,00	503,00	527,00	547,00	567,00	587,00	607,00
340,97	360,97	392,72	412,72	444,47	464,47	484,47	504,47	524,47	544,47
27,00	23,10	18,40	10,10	2,60	—	—	—	—	—
286,00	310,00	347,00	375,00	415,00	437,00	457,00	477,00	497,00	517,00
254,33	274,33	303,26	323,26	352,19	372,19	392,19	412,19	432,19	452,19
12,70	11,40	10,40	5,40	—	—	—	—	—	—
214,00	235,00	265,00	291,00	325,00	345,00	365,00	385,00	405,00	425,00
339,00	359,00	390,75	410,75	442,50	462,50	482,50	502,50	522,50	542,50
26,50	23,10	18,20	10,10	2,60	—	—	—	—	—
284,00	308,00	345,00	373,00	413,00	435,00	455,00	475,00	495,00	515,00
244,78	264,78	293,71	313,71	342,64	362,64	382,64	402,64	422,64	442,64
11,10	10,10	9,80	4,90	—	—	—	—	—	—
206,00	227,00	256,00	282,00	315,00	335,00	355,00	375,00	395,00	415,00
242,20	262,20	291,13	311,13	340,06	360,06	380,06	400,06	420,06	440,06
10,60	9,60	9,60	4,60	—	—	—	—	—	—
204,00	225,00	254,00	279,00	313,00	333,00	353,00	373,00	393,00	413,00
234,68	254,68	283,61	303,61	332,54	352,54	372,54	392,54	412,54	432,54
9,10	9,30	8,50	4,40	—	—	—	—	—	—
198,00	218,00	248,00	272,00	305,00	325,00	345,00	365,00	385,00	405,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II ℛℳ	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III ℛℳ
1	2	3	4	5	6
W 21	Oberfeldwebel und SS-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	195,41	195,41	195,41
		b	17,10	13,00	8,80
		c	150,00	155,00	159,00
W 22	Feldwebel und SS-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	210,81	210,81	210,81
		b	20,00	14,80	9,80
		c	163,00	168,00	173,00
W 23	Feldwebel und SS-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, SS-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	196,71	196,71	196,71
		b	17,10	13,00	8,80
		c	152,00	156,00	160,00
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, SS-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	197,88	197,88	197,88
		b	17,60	13,50	9,10
		c	152,00	156,00	161,00
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, SS-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	172,81	172,81	172,81
		b	12,70	9,80	7,00
		c	132,00	135,00	138,00
W 26	Unteroffiziere, Maate, SS-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	180,67	180,67	180,67
		b	14,30	10,90	7,50
		c	139,00	142,00	146,00
W 27	Unteroffiziere, Maate, SS-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	146,67	146,67	146,67
		b	8,80	6,70	4,60
		c	110,00	113,00	115,00
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	167,71	167,71	167,71
		b	11,90	8,80	6,50
		c	128,00	131,00	134,00
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	153,61	153,61	153,61
		b	9,80	7,50	5,40
		c	116,00	119,00	121,00
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	123,45	123,45	123,45
		b	5,40	3,60	2,60
		c	91,00	93,00	94,00
W 31	Obergefreite neuer Art, SS-Rottenführer	a	92,00	92,00	92,00
		b	1,30	—	—
		c	64,00	65,00	65,00

Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand									
mit zu berücksichtigenden Kindern									
1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
215,41	235,41	264,34	284,34	313,27	333,27	353,27	373,27	393,27	413,27
7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
181,00	201,00	231,00	255,00	286,00	306,00	326,00	346,00	366,00	386,00
230,81	250,81	279,74	299,74	328,67	348,67	368,67	388,67	408,67	428,67
8,50	8,80	8,30	3,60	—	—	—	—	—	—
195,00	215,00	244,00	269,00	301,00	321,00	341,00	361,00	381,00	401,00
216,71	236,71	265,64	285,64	314,57	334,57	354,57	374,57	394,57	414,57
7,50	7,00	6,70	2,30	—	—	—	—	—	—
182,00	202,00	232,00	256,00	287,00	307,00	327,00	347,00	367,00	387,00
217,88	237,88	264,46	284,46	311,04	331,04	351,04	371,04	391,04	411,04
7,50	7,00	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
183,00	203,00	231,00	255,00	284,00	304,00	324,00	344,00	364,00	384,00
192,81	212,81	239,39	259,39	285,97	305,97	325,97	345,97	365,97	385,97
5,70	4,90	3,90	—	—	—	—	—	—	—
160,00	181,00	208,00	232,00	259,00	279,00	299,00	319,00	339,00	359,00
200,67	220,67	247,25	267,25	293,83	313,83	333,83	353,83	373,83	393,83
6,20	5,40	4,10	—	—	—	—	—	—	—
167,00	188,00	216,00	240,00	267,00	287,00	307,00	327,00	347,00	367,00
166,67	186,67	213,25	233,25	259,83	279,83	299,83	319,83	339,83	359,83
3,90	2,80	1,30	—	—	—	—	—	—	—
135,00	157,00	185,00	206,00	233,00	253,00	273,00	293,00	313,00	333,00
187,71	207,71	234,29	254,29	280,87	300,87	320,87	340,87	360,87	380,87
5,70	4,60	3,10	—	—	—	—	—	—	—
155,00	176,00	204,00	227,00	254,00	274,00	294,00	314,00	334,00	354,00
173,61	193,61	220,19	240,19	266,77	286,77	306,77	326,77	346,77	366,77
4,10	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
142,00	163,00	191,00	213,00	240,00	260,00	280,00	300,00	320,00	340,00
143,45	163,45	190,45	210,45	237,45	257,45	277,45	297,45	317,45	337,45
1,50	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—
115,00	135,00	163,00	183,00	210,00	230,00	250,00	270,00	290,00	310,00
112,00	132,00	156,50	176,50	200,75	220,75	240,75	260,75	280,75	300,75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85,00	105,00	129,00	149,00	174,00	194,00	214,00	234,00	254,00	274,00

Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG-DB.).

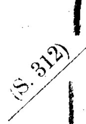
Vom 1. November 1944.

Zur Durchführung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG.) in der Fassung vom 1. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt:

Zu § 1

Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne dieses Gesetzes gehören Soldaten einschl. Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Militärverwaltungsbeamte und Beamte der Geheimen Feldpolizei.

Zu § 2



(1) Wehrsold wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts. Beim Reichsarbeitsdienst empfangener Wehrsold wird angerechnet.

(3) Der Wehrsold wird monatlich voraus von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt. Bei Grenzübertritt werden Unterschiedsbeträge nicht ausgeglichen. Für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze kann das Oberkommando der Wehrmacht die Auszahlung in Monatsdritteln bestimmen. Allgemeine Auszahlungstage sind bei monatlicher Zahlung der Erste, bei Zahlung in Monatsdritteln der Erste, Elfte und Einundzwanzigste.

(4) Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monats, bei Zahlung in Monatsdritteln mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(5) Zur Tilgung von Ansprüchen des Reichs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse kann der Wehrsold um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

Zu § 3

(1) Verpflegungsgeld wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt mit dem Tage der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(3) Das Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus, an Dauerselbstverpfleger mit dem Wehrsold, von der Einheit gezahlt, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet. Bei Grenzübertritt wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt. Bei Urlaub einschl. besonderer Reisetage steht das Verpflegungsgeld nur nach dem für das Reichsgebiet gültigen Satz zu.

(4) Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet.

Zu § 4

Mit der Miete für Kasernenquartier sind alle Kosten für Licht, Gas, Heizung usw. abgegolten.

Zu § 5

I. Beihilfen

(1) Die Einkleidungsbeihilfe beträgt 450 Reichsmark, bei blau eingekleideten Marineteilen 700 Reichsmark. Sie wird auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal gewährt. Die Einkleidungsbeihilfe wird mit dem Tage der Einstellung, Beförderung, Ernennung oder Beleihung fällig. Erwerb von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen und bereits im Besitz befindlicher Dienstbekleidung ist im Rahmen des Solls und der Vorratslage zulässig. Im Besitz befindliche, nicht erworbene Dienstbekleidung wird eingezogen.

(2) Bei Versetzungen zwischen Wehrmachtteilen (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und zwischen feldgrau und blau eingekleideten Marineteilen wird eine Umkleidungsbeihilfe von 300 Reichsmark gewährt. Sie steht bei Rückversetzungen nicht zu.

(3) Bei Änderung der Waffenfarbe und bei Versetzungen zwischen feldgrau eingekleideten Wehrmachtteilen wird eine Abänderungsbeihilfe von 50 Reichsmark gewährt.

II. Bekleidungsentschädigung

(4) Die monatliche Bekleidungsentschädigung wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(5) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(6) Die Bekleidungsentschädigung wird monatlich voraus zusammen mit dem Wehrsold von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt.

(7) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

Zu § 6

(1) Frontzulage darf nur gewährt werden an Wehrmachtangehörige, Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und Angehörige von Verbänden und Organisationen, die auf Anordnung und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

(2) Als verschlechterte Lebensbedingungen gelten nur solche Einschränkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder mit Feindnähe stehen. Ein ursächlicher Zusammenhang mit Feindnähe besteht nur dort, wo die Entfernung zum Feind so gering ist, daß durch die Möglichkeit der Aufnahme von Kampfhandlungen im Bereich der beiderseitigen Waffen die Lebensweise der Truppe gegenüber den im Kriege zwangsläufig schlechteren Lebensbedingungen eine weitere Einschränkung erfährt.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen die Befehlshaber usw., die befugt sind, die Frontzulage zu bewilligen. Wirken mehrere Wehrmachtteile zusammen, so wird die Frontzulage von den zuständigen Befehlshabern usw. im gegenseitigen Einvernehmen bewilligt.

(4) Die Frontzulage beträgt 1 Reichsmark täglich. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich an den Wehrsoldauszahlungstagen oder vor Verlassen des Truppenteils von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, gezahlt.

(5) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Frontzulage ständig gegeben, so kann sie an den Wehrsoldauszahlungstagen auch im voraus nach Bestimmung der im Abs. 3 genannten Befehlshaber usw. gezahlt werden. Fallen die Voraussetzungen im Laufe eines Monats fort, so verbleiben bereits ausgezahlte Beträge in Ausgabe.

(6) Auf die Frontzulage werden die bei den Wehrmachtteilen gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, U-Boot-Tauch-, Taucher- usw. Zulagen und Bordgebührnisse tageweise angerechnet.

Zu § 8

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung angehören.

Zu § 9

I. Wehrmachtbesoldung

(1) Die Wehrmachtbesoldung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Empfang der Wehrmachtbesoldung eintreten.

(2) Die Sätze der Besoldungstabellen sind Monatssätze.

(3) Die Wehrmachtbesoldung wird jeweils für zwei Monate im voraus nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile von den Gebührnisstellen gezahlt.

(4) Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist für diese eine Vergütung zu entrichten, die unter Zugrundelegung des örtlichen Mietwerts durch die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile bezeichneten örtlichen Verwaltungsdienststellen im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt wird und die vom Empfänger der Wehrmachtbesoldung einzuzahlen ist. Die Dienstwohnungsvergütung darf ein Fünftel der Bruttodienstbezüge eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Die derzeitigen Inhaber von Dienstwohnungen zahlen die bisher festgesetzten Dienstwohnungsvergütungen weiter.

(5) Ledige Empfänger von Wehrmachtbesoldung, die an Kindes Statt angenommenen, für ehelich erklärten oder unehelichen Kindern Unterhalt gewähren und den Verheirateten nicht gleichgestellt sind, erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag von 20 Reichsmark monatlich zum Bruttodiensteinkommen nach näherer Bestimmung des Reichsbesoldungsgesetzes.

(6) Verringert sich die Zahl der nach dem Reichsbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Kinder, so endet der Anspruch auf die höhere Wehrmachtbesoldung mit Ablauf des Monats, der auf den Ereignismonat folgt.

(7) Die Wehrmachtbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Besoldungsempfänger aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

II. Kriegsbesoldung

(8) Kriegsbesoldung wird gewährt:

a) Soldaten d. B. und z. V. einschl. Sonderführern in Höhe der Wehrmachtbesoldung nach den Anlagen 1 und 2 zum EWGG.,

(S. 315)

b) Ergänzungswehrmachtbeamten (d. B., z. V. und a. K.) und Militärverwaltungsbeamten in Höhe der Bezüge der Berufswehrmachtbeamten nach näherer Bestimmung der Anlage 2.

(9) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung ruht der Anspruch auf alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Bezüge (Friedensdienstbezüge, Fürsorge-, Versorgungsbezüge, Einsatz-Familienunterhalt und sonstige Bezüge).

(10) Ruhegehaltsempfänger können beantragen:

a) die Kriegsbesoldung gemäß Abs. 8 oder

b) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind. Zuständig für die Zahlung dieser Bezüge sind die Dienststellen, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt haben.

(11) Der Antrag auf Kriegsbesoldung ist auf besonderem Formblatt zu stellen. Er ist an keine Frist gebunden.

(12) Die Kriegsbesoldung kann auch mit rückwirkender Kraft unter Berücksichtigung der Einschränkung in den EWGG-DB. Allgemein Abs. 14 beantragt werden.

(13) Bei Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vermißtsein wird die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Angehörigen, des Truppenteils oder der Dienststelle gewährt.

(14) Sind Wehrmachtangehörige vor Antragstellung gefallen oder verstorben, wird Kriegsbesoldung auf Antrag der Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge an diese gewährt:

a) Witwen,

b) ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen,

c) Eltern.

Über Anträge sonstiger Personen entscheiden die Wehrkreisverwaltungen und die gleichgestellten Dienststellen.

(15) Für den gleichen Zeitraum gezahlte Kriegsbesoldung, Friedensbezüge und gewährter Einsatz-Familienunterhalt sind gegenseitig anzurechnen. Räumungs-Familienunterhalt ist in Höhe des Unterhaltsbeitrags, den der Kriegsbesoldungsempfänger nach den Vorschriften über den Räumungs-Familienunterhalt zu leisten hat, anzurechnen. Gegenseitige Erstattungen zwischen den Dienststellen unterbleiben.

(16) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Stellung des Antrags gefallen oder verstorben ist.

(17) Der Antrag auf Kriegsbesoldung kann von den Antragsberechtigten — auch mit rückwirkender Kraft — widerrufen werden. Bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein sind die Friedensbezüge zahlenden Dienststellen verpflichtet, den Antrag auf Kriegsbesoldung von Amts wegen zu widerrufen, wenn die Friedensbezüge höher werden als die Kriegsbesoldung und sich urkundlich kein entgegengesetzter Wille des Kriegsbesoldungsempfängers ergibt. Die zivilen Dienstbezüge werden an die bisherigen Empfänger der Kriegsbesoldung gezahlt.

(18) Die Kriegsbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(19) Die Gebührnisstellen, bei denen Kriegsbesoldung beantragt wird, teilen den Dienststellen, die Bezüge nach Abs. 9 zahlen, jeweils mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kriegsbesoldung gewährt wird. Die Mitteilung ist zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Bezüge nach Abs. 9 über den Beginn der Kriegsbesoldung hinaus gezahlt sind. Die Wehrmachtdienststellen, die Wehrsold zahlen, teilen den Dienststellen, die Friedensbezüge, Wehrmachtbesoldung oder Kriegsbesoldung zahlen, alle Veränderungen mit, die sich auf diese Bezüge auswirken.

(20) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 10 Buchst. b sind

a) die örtlich abgestuften Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den Sätzen, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht maßgebend sind, und

b) etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen während der Zeit des Wehrdienstes

zu berücksichtigen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für die Beamten geltenden Gehaltskürzungsvorschriften zu kürzen. Der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag (§ 10 des Gesetzes und Durchführungsbestimmung zu § 10) sind einzubehalten.

Zu § 10

(1) Der Ausgleich beträgt:

1. bei Ledigen . . . . 20 v. H.,

2. bei Verheirateten und den Verheirateten Gleichgestellten (Nr. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabellen in Anlage 1 des EWGG.)
   a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder .... 10 v. H.,
   b) mit 1 oder 2 kinderzuschlagfähigen Kindern .... 6 v. H.,
   c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern .... 3 v. H.,
   d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern .. 0 v. H.

   des nach der Gehaltskürzungsverordnung gekürzten Bruttoeinkommens. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Ausgleich nicht. Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein, als der dem Wehrmachtangehörigen nach seinem Dienstgrad für das Reichsgebiet zustehende Wehrsold. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird (Inhaber von Dienstwohnungen).

3. a) Verheirateten Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am 1. September 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten, täglich dahin zurückkehrten oder sich dort in einem Lazarett befanden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des für das Reichsgebiet festgesetzten Wehrsoldes abgezogen. Daneben wird ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein Kürzungsbetrag von 27 Reichsmark einbehalten.
   b) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.
   c) Für die unter Buchst. a und b Genannten ändert sich auch bei Kommandos außerhalb des Wohnorts der Familie, bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag nicht.
   d) Dauert das Kommando, die Kasernierung oder der Lazarettaufenthalt ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraums von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.
   e) Bei Versetzungen außerhalb des Wohnorts der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats an nach Nr. 2 zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.
   f) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.

(2) In der Wehrmachtbesoldung ist der Ausgleichsbetrag bereits berücksichtigt.

(3) Der Ausgleich wird von der Dienststelle vorgenommen, die die Friedensbezüge oder die Kriegsbesoldung auszahlt.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt mit dem Monat der Einstellung in die Wehrmacht. Setzt die Zahlung von Friedensbezügen oder Kriegsbesoldung während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein, so beginnt der Abzug des Ausgleichsbetrages mit dem Monat dieser Zahlung.

(5) Der Abzug des Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

Allgemein

I. Gebührnisse unter besonderen Verhältnissen

(1) Bei Beförderung und Ernennung, für Sonderführer und Beamte a. K. bei Beleihung, beginnt die Zahlung des höheren Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung, der Wehrmachtbesoldung und der Kriegsbesoldung mit dem Ersten des Monats der Wirkung.

(2) Bei Widerruf der Beleihung sowie bei Rangverlust oder Dienstgradherabsetzung entfällt die Zahlung des bisherigen Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung sowie der bisherigen

Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung mit dem auf die Wirksamkeit folgenden Tag. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei der tageweisen Berechnung des Wehrsoldes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(3) Bei Urlaub über vier Wochen zur Arbeitsleistung gegen Lohn oder Gehalt, im eigenen oder elterlichen Betriebe oder im freien Beruf, während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und zum Studium werden die Gebührnisse wie folgt gewährt:

a) Verpflegung und Unterkunft stehen bis zum Tage des Eintreffens am Urlaubsort zu.

b) Berufssoldaten und Berufswehrmachtbeamte erhalten Wehrsold und Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Heilfürsorge, Wehrmachtbesoldung und Friedensbezüge werden weitergewährt.

c) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen erhalten Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge und Kriegsbesoldung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Soweit erforderlich, wird Heilfürsorge bei Urlaub während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und bei Studienurlaub auch nach diesem Zeitpunkt gewährt.

d) Der Abzug des den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten sowie den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung einbehaltenen Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats.

Bei Arbeitsurlaub bis zu vier Wochen und bei sonstigem Urlaub werden die Gebührnisse unverändert weitergewährt. Die Zahlung der Frontzulage entfällt in jedem Falle für die volle Dauer des Urlaubs. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

(4) Bei Kriegsgefangenschaft oder Internierung endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung und Frontzulage mit Ablauf des Tages der Gefangennahme oder Internierung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmachtangehörigen im Offizierrang wird die Bekleidungsentschädigung zu Händen ihrer Angehörigen durch die für den Truppenteil zuständige Gebührnisstelle in der Heimat weitergezahlt. Bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung gilt der Tag der Meldung bei einer Dienststelle der Wehrmacht oder bei einem deutschen Konsulat als Dienstantritt.

(5) Vermißten Wehrmachtangehörigen stehen Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung und Frontzulage bis zum Ablauf des Tages zu, an dem sie vermißt werden. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Melden Vermißte sich wieder, so werden ihnen Wehrsold und Bekleidungsentschädigung auch für die Dauer ihrer Abwesenheit gewährt. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung werden als Vermißtengebührnisse weitergewährt.

(6) Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung, Frontzulage, Heilfürsorge, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung mit Ablauf des Tages der Entfernung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei Wiederergreifung oder Gestellung werden Verpflegung und Heilfürsorge vom Tage, Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung vom Ersten des Monats der Ergreifung oder Gestellung an wieder gewährt.

(7) Auf Wehrmachtangehörige, die Gefängnisstrafen und Festungshaft verbüßen oder in einem Straflager verwahrt werden, findet das EWGG. keine Anwendung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung sowie Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten werden ungekürzt weitergewährt.

(8) Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten, die zur militärischen Kurzausbildung als Soldaten herangezogen werden, werden die bisher gezahlten Gebührnisse weitergewährt.

II. Übergangsbestimmungen

(9) Ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und deshalb den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird künftig freie Unterkunft, erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, gewährt.

(10) Die selbst beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Berufswehrmachtbeamten im Unteroffizierrang gehen gegen Zahlung des Schätzungswertes in das Eigentum des Reichs über. Sie verbleiben als Dienstbekleidung im Besitz des bisherigen Eigentümers.

(11) Unterschiedsbeträge zwischen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen nach der ursprünglichen Fassung und der Neufassung des EWGG. werden nicht ausgeglichen.

(12) Soldaten einschl. Sonderführer, deren Netto-Diensteinkommen nach der Reichsbesoldungsordnung C am 31. Dezember 1944 höher war als das Netto-Diensteinkommen nach der Wehrmachtbesoldung, erhalten eine Abfindung in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Monats-Netto-Diensteinkommen. Bei ledigen Besoldungsempfängerr der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und daher den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, ist bei der Gegenüberstellung der Wohnungsgeldzuschuß nicht zu berücksichtigen. Unterschiedsbeträge bis zu 1 Reichsmark monatlich werden nicht abgefunden. Die Abfindungsbeträge bis zu 300 Reichsmark werden am 1. Februar 1945, die dann noch verbleibenden Restbeträge am 1. August 1945 von den zuständigen Gebührnisstellen gezahlt. Soldaten einschl. Sonderführer, die an den Fälligkeitstagen nicht mehr Wehrmacht- oder Kriegsbesoldungsempfänger sind, haben keinen Anspruch auf die Abfindung.

(13) Kriegsbesoldungsempfängern, die den Antrag auf Kriegsbesoldung nach dem 9. November 1944 gestellt haben, wird die Abfindung nicht gewährt.

(14) Wird nach Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. Kriegsbesoldung für eine Zeit vor dem 1. Januar 1945 beantragt, so wird die Kriegsbesoldung für diesen Zeitraum nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vom 1. Mai 1945 ab kann Kriegsbesoldung nur mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1945 beantragt werden. Werden nach diesem Zeitpunkt Beförderungen gefallener, gestorbener oder vermißter Wehrmachtangehöriger mit Wirkung vor dem 1. Januar 1945 ausgesprochen, so wird Kriegsbesoldung auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1945 nach den Vorschriften der Neufassung des EWGG. gewährt.

(15) Bei Beförderung, Ernennung und Beleihung mit rückwirkender Kraft werden die Gebührnisse bis zum Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Bereits gewährte Abfindung ist anzurechnen oder einzuziehen.

(16) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Friedensbezüge betreffen, gilt Entsprechendes auch für die Wehrmachtbesoldung.

Führer-Hauptquartier, den 1. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Anlage 1

(Zu den EWGG-DB.: Zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
1a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale
1b	Generalobersten, Generaladmirale, ᛋᛋ-Oberstgruppenführer
2	Generale, Admirale, ᛋᛋ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiraloberstabsärzte, -intendanten, -richter
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, ᛋᛋ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralstabsärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 4, B 5, B 6 und JL 1
4	Generalmajore, Konteradmirale, ᛋᛋ-Brigadeführer, Generalärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 7a, B 8 und JL 2, MV.-Chef, MV.-Vizechef
5	Obersten, Kapitäne zur See, ᛋᛋ-Oberführer, ᛋᛋ-Standartenführer, Oberstärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Flottenärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1a und JL 3, MV.-Abteilungschefs
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ᛋᛋ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Geschwaderärzte, -intendanten, -richter, Obermusikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1b, A 2b, JL 4, Fachschulbeamte der BesGr. A 1 und A 2 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Oberräte
7	Majore, Korvettenkapitäne, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Oberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marineoberstabsärzte, -intendanten, -richter, Musikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 2c 1, A 2c 2, A 2d, JL 5, Fachschulbeamte der BesGr. A 3 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Räte, MV.-Amtsräte, Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen von Stabsoffizieren oder des höheren Dienstes oder als Fliegerstabsingenieure a. K.
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marinestabsärzte, -intendanten, -richter, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 3a, A 3b, A 3c, A 4a 2, A 4b 1, A 4b 2, JL 6, JL 7, Fachschulbeamte der BesGr. A 4 und A 5 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Assessoren, MV.-Amtmänner, MV.-Oberinspektoren, Sonderführer in Stellen von Hauptleuten (Kapitänleutnanten), Wehrmachtbeamte a. K. als Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an Seeberufsfachschulen.

*) 1. Die außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probedienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind.

2. Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probedienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten gemäß Nr. 1 Wehrsold bekommen würden.

3. Zur Wehrsoldgruppe 15 gehören ferner (soweit noch nicht Gefreite):

a) Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit,

b) Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,

tabelle*)

Wehr-sold-gruppe	Bezeichnung der Empfänger
9	Oberleutnante, ##-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Obermusikmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4c 1, A 4c 2, A 4e, JL 8, MV.-Referendare, MV.-Inspektoren, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des gehobenen Dienstes oder als Fliegeringenieure a. K. oder Fliegernautiker a. K.
10	Leutnante, ##-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4d, A 4f, A 5a, A 5b, A 6, A 7a, A 7b, Fachschulbeamte der BesGr. A 6 und A 7 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Sekretäre, Sonderführer in Stellen von Oberleutnanten oder Leutnanten
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ##-Sturmscharführer, Oberfeldwebel, ##-Hauptscharführer, Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 8a, Beamtenanwärter der Res. für höheren und gehobenen Dienst, MV.-Assistenten, Sonderführer in Stellen eines Stabsfeldwebels oder Oberfeldwebels, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des mittleren Dienstes
12	Feldwebel, ##-Oberscharführer, Oberfähnriche, ##-Oberjunker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 9, A 10a, A 10b, MV.-Betriebsassistenten, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des einfachen Dienstes
13	Unterfeldwebel, ##-Scharführer, Fähnriche, Obermaate
14	Unteroffiziere, ##-Unterscharführer, Maate, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 11, Sonderführer in Unteroffizierstellen
15	Oberstabsgefreite, Stabsgefreite, Hauptgefreite, Obergefreite, ##-Rottenführer, Gefreite, Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren
16	Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger, soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15.

c) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die vor dem Kriege, um eine Grundausbildung zu erhalten, freiwillig 2 Monate oder 8 Wochen bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht gedient haben.

Bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 (auch in Ostpreußen Gemusterte der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912) und 1913 und jünger, die weniger als 2 Jahre, aber mehr als 2 Monate oder 8 Wochen gedient haben, sind abgeleistete Übungen so anzurechnen, daß aktive Dienstzeit plus Übungen zusammengerechnet werden.

4. Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren für den Übertritt in die Wehrsoldgruppe 15 ist die Zeit eines Arbeitsurlaubs und eines Urlaubs zur Förderung der Berufsausbildung voll anzurechnen; sonstiger Urlaub ohne Gebührnisse ist nicht anzurechnen. Der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 wird von dem auf die Vollendung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren folgenden Wehrsoldzahltag ab gewährt.

5. Unteroffiziere, die im Weltkriege Offizierstellvertreter waren, erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11.

Noch: Anlage 1

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Verpflegungsgeld in der Währung der vom Krieg erfaßten Länder

Wehrsoldgruppe	Reichsgebiet	Albanien	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Frankreich	Generalgouvernement	Griechenland	Holland	Italien	Kroatien	Norwegen	Rumänien	Rußland und Finnland	Serbien	Slowakei	Ungarn
	RM	alb. Franken	Franc	Lewa	Kronen	Franc	Zloty	Drachm.	Gulden	Lire	Kuna	Kronen	Lei	Rubel	Dinar	Kronen	Pengö
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1 a	300	600	4 689	12 297	735	7 200	900	—	339	3 750	7 500	792	30 000	3 750	7 500	4 362	618
1 b	270	540	4 218	11 070	663	6 480	810	—	306	3 375	6 750	711	27 000	3 375	6 750	3 924	555
2	240	480	3 750	9 837	588	5 760	720	—	270	3 000	6 000	633	24 000	3 000	6 000	3 489	495
3	210	420	3 282	8 607	516	5 040	630	—	237	2 625	5 250	555	21 000	2 625	5 250	3 054	432
4	180	360	2 814	7 380	441	4 320	540	—	204	2 250	4 500	474	18 000	2 250	4 500	2 619	372
5	150	300	2 343	6 150	369	3 600	450	—	171	1 875	3 750	396	15 000	1 875	3 750	2 181	309
6	120	240	1 875	4 920	294	2 880	360	—	135	1 500	3 000	318	12 000	1 500	3 000	1 746	249
7	108	216	1 689	4 428	267	2 592	324	—	123	1 350	2 700	285	10 800	1 350	2 700	1 572	222
8	96	192	1 500	3 936	237	2 304	288	—	108	1 200	2 400	255	9 600	1 200	2 400	1 398	198
9	81	162	1 266	3 321	201	1 944	243	—	93	1 014	2 025	216	8 100	1 014	2 025	1 179	168
10	72	144	1 125	2 952	177	1 728	216	—	81	900	1 800	192	7 200	900	1 800	1 047	150
11	60	120	939	2 460	147	1 440	180	—	69	750	1 500	159	6 000	750	1 500	873	126
12	54	108	843	2 214	135	1 296	162	—	63	675	1 350	144	5 400	675	1 350	786	111
13	45	90	705	1 845	111	1 080	135	—	52	564	1 125	120	4 500	564	1 125	657	93
14	42	84	657	1 722	105	1 008	126	—	48	525	1 050	111	4 200	525	1 050	612	87
15	36	72	564	1 476	90	864	108	—	42	450	900	96	3 600	450	900	525	75
16	30	60	471	1 230	75	720	90	—	36	375	750	81	3 000	375	750	438	63
Bekleidungsentschädigung	30	60	469	1 230	74	720	90	—	36	375	750	80	3 000	375	750	437	62
Verpflegungsgeld je Tag	3	9,60	87,50	195	7,50	140	9	—	4,80	90	420	8,10	570	30	240	72	12

Anlage 2
(Zu den EWGG-DB.:
Zu § 9 Abs. 8 Buchst. b)

Kriegsbesoldung

der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten und Militärverwaltungsbeamten

1. Ergänzungs-Wehrmachtbeamte (d. B., z. V., a. K.) und Militärverwaltungsbeamte, die nicht Beamte ziviler Verwaltungen sind, erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten.

2. Wehrmachtbeamte d. B. und z. V. werden nach ihrer Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A, B und JL bzw. der Besoldungsordung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. Mai 1928 eingereiht.

3. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte werden in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 10 b; Angehörige a. K. des Ingenieur- und Nautikerkorps der Luftwaffe in Stellen der Besoldungsgruppen JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5, in Stellen der Besoldungsgruppen JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8; die Fachvorsteher a. K. an Seeberufsfachschulen und die Seeberufsfachschuloberlehrer a. K. in die Besoldungsgruppe A 3 c; Wehrmachtbeamte a. K. im Wehrmachtfachschuldienst in Stellen der Besoldungsgruppe A 3 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 3, in Stellen der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 5 eingereiht (Zulagen zur Kriegsbesoldung nach der Lehrerbesoldungsordnung werden nicht gewährt). Assessoren a. K. und Militärverwaltungsassessoren erhalten Diäten nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2, und zwar Ledige den Satz der ersten, Verheiratete den Satz der dritten Dienstaltersstufe. Militärverwaltungsreferendare erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Unterhaltszuschüsse für die Zivilanwärter der Laufbahngruppen des höheren Dienstes, Besoldungsgruppe A 2 c 2, als Ledige 200 Reichsmark, als Verheiratete 260 Reichsmark.

4. Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Nr. 2 zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle. Das so festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 1, A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11, JL 8 sowie A 3 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung um vier Jahre und bei den Beamten der Besoldungsgruppe JL 5 um zwei Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, mit dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das auf den Tag der Anstellung oder der Einberufung in eine Kriegsstelle festgesetzte Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt ist nach § 7 Besoldungsgesetz zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Ersten des Monats festzusetzen.

5. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.

6. (1) Wehrmachtbeamte d. B., z. V. und a. K., die Ruhestandsbeamte sind, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben würde, wenn sie bei Beginn der Verwendung aus Anlaß des Krieges aktive Wehrmachtbeamte geworden wären. Das Besol-

dungsdienstalter regelt sich nach Nr. 43 Besoldungsvorschriften. Sind diese Beamten während der vorübergehenden Verwendung im aktiven Wehrdienst in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt übergetreten, so ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 Besoldungsgesetz festzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 8 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) finden entsprechende Anwendung auf die Ruhestandsbeamten, die als Ergänzungs-Wehrmachtbeamte einberufen sind.

(3) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, auf die Militärverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen und auf die Beamten der Geheimen Feldpolizei finden die Bestimmungen über Kriegsbesoldung keine Anwendung.

7. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(2) Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

(3) Den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und den Angestellten und Arbeitern der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Wohnsitz vor der Einstellung gewährt. Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort der Ort, an dem der Wehrmachtangehörige polizeilich gemeldet ist und in Wehrüberwachung steht.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 11. November 1944	Nr. 59

Inhalt

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes.

Vom 24. September 1944.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 26 einschließlich der Überschrift der Bestimmung erhält die folgende Fassung:

»Politische Stellung der Wehrmachtangehörigen

§ 26

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht haben die Pflicht, dienstlich und außerdienstlich im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu wirken und sich jederzeit für sie einzusetzen. Es ist eine der wesentlichsten Aufgaben aller Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtbeamten, ihre Untergebenen nationalsozialistisch zu erziehen und zu führen.

(2) Die Mitgliedschaft in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bleibt auch für die Dauer des aktiven Wehrdienstes in Kraft.

(3) Die Übernahme und Ausübung eines Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung des Vorgesetzten. Sie muß erteilt werden, soweit durch die Ausübung des Amtes die Wehrmachtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ist nicht genehmigungspflichtig.

(5) Das Recht der Soldaten zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen bleibt für den Einzelfall einer Sonderregelung durch Erlaß des Führers vorbehalten.«

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 24. September 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Verordnung über die Aufhebung von Bergwerksabgaben.

Vom 30. Oktober 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht sowie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 werden nebst den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften aufgehoben:

1. der § 199 Ziffer 2 und die §§ 208 bis 213c des Berggesetzes für Anhalt in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1906 (Anhalt. Gesetzsamml. S. 543) und das Gesetz zur Auslegung des Berggesetzes vom 10. April 1924 (Anhalt. Gesetzsamml. S. 92);
2. das bayerische Grubenfeldabgabengesetz vom 27. Juli 1918 und das bayerische Gesetz vom 29. Dezember 1923 zur Änderung des Grubenfeldabgabengesetzes vom 27. Juli 1918 (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1918 S. 387 u. 1923 S. 417);
3. die §§ 60 bis 62 des sächsischen Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (Sächs. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Sächs. Gesetzbl. S. 489) und der Verordnung des Sächsischen Finanzministeriums vom 9. Januar 1924 (Sächs. Gesetzbl. S. 18);
4. das thüringische Gesetz über Bergwerksabgaben vom 22. Dezember 1923/9. Juli 1924 (Thür. Gesetzsamml. 1924 S. 329) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1925 zur Ergänzung des Gesetzes über Bergwerksabgaben vom 22. Dezember 1923/ 9. Juli 1924 (Thür. Gesetzsamml. 1925 S. 171);
5. die §§ 215 bis 218 des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (RGBl. Nr. 146);
6. das österreichische Maßen- und Freischurfgebührengesetz vom 7. April 1922 (BGBl. Nr. 212), die Verordnung vom 12. Mai 1925, betreffend das Ausmaß der Maßen- und Freischurfgebühren (BGBl. Nr. 160), und der für das Burgenland geltende ungarische Gesetzesartikel XII vom Jahre 1920 über die Bergwerksabgaben, soweit diese Vorschriften die Maßengebühren regeln;
7. das im Reichsgau Sudetenland geltende Gesetz vom 21. Dezember 1932, betreffend

die Bergwerksabgaben von Schürfen und Maßen (SdGuV. Nr. 206), soweit es die Maßengebühren regelt;

8. § 25 des Kohlensteuergesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193).

§ 2

(1) Abgaben, die nach den im § 1 bezeichneten Vorschriften vor dem 1. Oktober 1943 fällig geworden sind, werden nur erhoben, soweit sie auf die Zeit bis 30. September 1943 entfallen. Die bisherigen Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung rückständiger Abgaben und über die Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Entrichtung geschuldeter Beträge bleiben unberührt, soweit es sich dabei um Abgaben oder Abgabenteile im Sinne von Satz 1 handelt.

(2) Abgaben, die im voraus für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet worden sind, werden auf Antrag erstattet, soweit die vereinnahmten Beträge auf die Zeit nach dem 30. September 1943 entfallen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schluß des Jahres 1944 geltend gemacht wird.

Berlin, den 30. Oktober 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts.
Vom 7. November 1944.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) in Verbindung mit den Verordnungen vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und vom 15. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zwangswohnungstausch

§ 1

(1) Kommt ein Wohnungstausch deshalb nicht zustande, weil einer oder mehrere der beteiligten Mieter trotz Zustimmung der übrigen den Tausch ablehnen, obwohl sie auf Grund vollstreckbaren Urteils oder Vergleichs zur Räumung ihrer Wohnung verpflichtet sind, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag den Tausch anordnen, wenn die Tauschwohnungen in derselben Gemeinde liegen und der Tausch den zur Räumung ihrer Wohnung verpflichteten Mietern nach der gesamten Sachlage billigerweise zuzumuten ist.

(2) Ist der Vermieter eine Baugenossenschaft, so muß der Tauschmieter Mitglied der Genossenschaft sein oder werden.

(3) Mit Rechtskraft der Anordnung gilt der Tausch als zwischen den Mietern vereinbart.

§ 2

(1) Den Antrag auf Anordnung des Wohnungstausches kann sowohl die Gemeinde als auch der Vermieter stellen, dem gegenüber der Mieter zur Räumung verpflichtet ist. Die Gemeinde ist zu dem Antrage des Vermieters zu hören. Sie kann auch beantragen, daß das Mieteinigungsamt die Zustimmung der Vermieter zum Tausch ersetzt und die Zwangsvollstreckung gegen einen Mieter zur Herausgabe der Wohnung für die Dauer des Verfahrens über den Wohnungstausch einstellt.

(2) Zur Durchführung des Wohnungstausches kann die Gemeinde an Stelle des Vermieters die Zwangsvollstreckung gegen einen am Tausch beteiligten, auf Grund vollstreckbaren Urteils oder Vergleichs zur Räumung seiner Wohnung verpflichteten Mieter betreiben. Zu diesem Zweck ist ihr auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs zu erteilen.

§ 3

(1) Hat das Mieteinigungsamt einen Wohnungstausch angeordnet, so haftet der neue Mieter nicht für die Verpflichtungen, die während der Mietzeit des bisherigen Mieters gegenüber dem Vermieter entstanden sind; das Mieteinigungsamt kann eine abweichende Regelung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht und dem neuen Mieter zugemutet werden kann.

(2) Die Haftung des bisherigen Mieters für diese Verpflichtungen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Das Verfahren richtet sich im übrigen im Geltungsbereich des Mieterschutzgesetzes sinngemäß nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes und der Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

(2) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen entscheidet an Stelle des Mieteinigungsamts die Mietkommission nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften. Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten entscheidet das Amtsgericht im außerstreitigen Verfahren; gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet binnen acht Tagen der Rekurs statt; die Entscheidung über den Rekurs ist unanfechtbar.

§ 5

Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich

im Anwendungsbereich des Mieterschutzgesetzes nach § 46 dieses Gesetzes,

in den Alpen- und Donau-Reichsgauen nach der Gerichtsgebührennovelle 1942 (Reichsministerialbl. S. 37),

im Reichsgau Sudetenland nach der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371)

mit folgenden Maßgaben:

1. Das Mieteinigungsamt (die Mietkommission, das Amtsgericht) bestimmt nach freiem Ermessen, wer die Gerichtskosten zu zahlen hat. Die Gemeinde ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet. Hat sie allein den Antrag auf Anordnung des Wohnungstausches gestellt, so werden Gebühren und Auslagen nur erhoben, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Als Streitwert ist der Jahresbetrag der Miete der billigsten Wohnung maßgebend. In den Alpen- und Donau-Reichsgauen sind Eingaben- und Beilagengebühren nicht zu entrichten. Im Reichsgau Sudetenland wird für die Anordnung des Wohnungstausches das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.
2. Für das Verfahren über Anträge auf Ersetzung der Zustimmung der Vermieter und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 2 Abs. 1 Satz 3) werden besondere Gebühren nicht erhoben.

Artikel II

Lockerung des Mieterschutzes in besonderen Fällen

§ 6

(1) Hat der Gebrauchsberechtigte Räume, die durch Stillegung eines Betriebes für einen anderweitigen Gebrauch verfügbar geworden sind, für die Zeit seiner Gebrauchsverhinderung einem Dritten vermietet oder untervermietet, so kann sich der Mieter oder Untermieter auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der bisherige Gebrauchsberechtigte die Räume zur Wiederaufnahme seines Betriebes oder seiner bisherigen Tätigkeit benötigt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf Räume, die im Vollzuge der Verordnungen über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67), 10. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 133), 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und 29. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 190), der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) oder der Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, vom 17. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 23) für einen anderweitigen Gebrauch verfügbar geworden sind.

§ 7

(1) Hat ein Mieter, der infolge des Krieges im Gebrauch der Mieträume behindert ist oder sich mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse in seinem Raumbedarf beschränkt hat, die Räume ganz oder teilweise untervermietet, so kann sich der Untermieter auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn im Untermietvertrage der Grund der Untervermietung und die Voraussetzungen ihrer Beendigung schriftlich festgelegt worden und diese Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechtes (Baurechtes), Nießbrauchs oder ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, die von ihm selbst im Hause benutzten Räume ganz oder teilweise unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vermietet.

(3) Auf Miet- und Untermietverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1943 abgeschlossen worden sind, finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend für Pachtverhältnisse über Räume und für Miet- und Pachtverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

§ 9

Für Mietverhältnisse und Untermietverhältnisse mit Luftkriegsbetroffenen über Räume, die nach den Vorschriften der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 355) erfaßbar sind, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung an einen Luftkriegsbetroffenen gilt allgemein als erteilt; der Vermieter kann jedoch im Einzelfalle der Unterver-

mietung aus wichtigem Grund widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet im Streitfalle das Mieteinigungsamt; § 4 findet Anwendung. Im übrigen entscheidet an Stelle des Mieteinigungsamts, wo ein solches nicht besteht und eine sonstige Regelung nicht getroffen ist, das Amtsgericht. Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten richten sich in diesem Falle nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes und der Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen vom 16. Dezember 1942.

2. Für ein dem Untermieter beim Gebrauch des Mietraumes zur Last fallendes Verschulden haftet der Mieter nur, wenn er die Veränderungen oder Verschlechterungen nicht unverzüglich nach Rückgabe des Raumes dem Vermieter anzeigt; im übrigen haftet dem Vermieter nur der Untermieter.
3. Die Vorschriften über den gesetzlichen Mieterschutz und Untermieterschutz (Kündigungsschutz) finden keine Anwendung.

Artikel III

Änderungen der Mieterschutzvorschriften und der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume

§ 10

§ 5 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

»(3) In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt oder nach Ablauf der im § 5a vorgesehenen oder dem Mieter sonst bewilligten Räumungsfrist an den Vermieter herauszugeben hat.«

§ 11

(1) § 14 des Mieterschutzgesetzes wird folgendermaßen geändert:

1. Im Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:
   »Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts findet die Revision nur statt, wenn sie im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen zugelassen worden ist.«
2. Im Abs. 3 werden die Worte »von derselben Kammer des Landgerichts« ersetzt durch »von demselben Senat des Oberlandesgerichts«.

(2) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen findet in Kündigungsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen, auf welche die Bestimmungen über den Schutz der Mieter anzuwenden sind, gegen das Urteil des Berufungsgerichtes die Revision nur statt, wenn sie im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen zugelassen worden ist.

(3) An die Stelle des § 4 Abs. 5 des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetzes über den Schutz der Mieter vom 28. März 1928 (SdGuV. Nr. 44) in der Fassung der Kundmachung vom 24. März 1934 (SdGuV. Nr. 62) treten folgende Vorschriften:

»(5) Gegen den Beschluß kann binnen acht Tagen nach seiner Zustellung der Rekurs an das Oberlandesgericht eingebracht werden; der Rekurs ist beim Amtsgericht einzubringen. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Beschluß ersetzt, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist, eine gültige Kündigung.

(6) Ergeben sich bei der Auslegung einer Rechtsvorschrift Zweifel grundsätzlicher Art, so kann das Oberlandesgericht den Rekurs unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorlegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist den Parteien bekanntzumachen. Über den Rekurs entscheidet in diesem Falle das Reichsgericht.«

§ 12

In den §§ 23, 23a des Mieterschutzgesetzes fallen die Worte »vor dem 1. Juli 1918« weg.

§ 13

§ 31 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes und § 2 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 709) erhalten folgende Fassung:

»(3) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe der Wohnung in einem vollstreckbaren Urteil oder Vergleich ausgesprochen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des bisherigen Mieters die Zwangsvollstreckung für die Dauer des Verfahrens über den Wohnungstausch einstellen.«

§ 14

§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

»Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Beschwerdestelle«.

Artikel IV

Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 15

(1) Die Verordnung tritt am 15. November 1944 in Kraft. Soweit die Vorschriften der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. Sep-

tember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229) Abweichendes bestimmen, bleiben sie unberührt.

(2) Die Verordnung gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig. § 9 ist jedoch im gesamten Geltungsbereich der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 anzuwenden; § 23 dieser Verordnung wird aufgehoben.

Berlin, den 7. November 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Schmeer

Achte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.
Vom 8. November 1944.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

§ 18 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung vom 17. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

»(1) Ist keiner der Erben des Jagdpächters jagdpachtfähig, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ende des Pachtjahres, in dem der Erbfall eintritt. Für die Zeit bis zum Erlöschen des Vertrages haben die Erben dem Kreisjägermeister einen jagdpachtfähigen Jäger als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Kommen die Erben der Aufforderung nicht nach, so trifft der Kreisjägermeister die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen; die Beschwerde ist zulässig.«

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1944.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Klagges
Mit der Führung der Geschäfte des Staatssekretärs beauftragt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 16. November 1944	Nr. 60

Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts.
Vom 9. November 1944.

Auf Grund des § 38 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Gaufürsorgeverbände (Landesfürsorgeverbände) sind verpflichtet, für den notwendigen Lebensbedarf hilfsbedürftiger anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Geistesschwacher, Epileptiker, Taubstummer, Blinder und Krüppel in geeigneten Anstalten zu sorgen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei volljährigen Krüppeln auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen.

(2) Vorläufig verpflichtet ist der Gaufürsorgeverband, in dessen Bereich sich der Hilfsbedürftige befindet.

(3) Dieser Gaufürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der Kosten von dem Gaufürsorgeverband verlangen, der endgültig fürsorgepflichtig ist oder dem der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 2

(1) Der Gaufürsorgeverband, in dessen Bereich der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband liegt, kann den Ersatz von drei Vierteln der Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband verlangen; den Rest der Kosten trägt er selbst. Das gleiche gilt für Kosten, die einem Gaufürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(2) Die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den dem Landkreis zur Last fallenden Kosten regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 3

(1) Die Gaufürsorgeverbände sind verpflichtet, die Unterbringung von Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils zu vollziehen.

(2) Der Gaufürsorgeverband, in dessen Bereich die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, ist auf ihr Ersuchen zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet.

(3) Die Kosten der Überführung in die Anstalt trägt die Reichsjustizverwaltung.

(4) Ist der Verurteilte hilfsbedürftig, so regelt sich die endgültige Pflicht zur Kostentragung nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

§ 4

Die Unterbringung Verurteilter in einem Arbeitshaus gemäß § 42a Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs ist von der Reichsjustizverwaltung zu vollziehen.

§ 5

Es fallen fort:

1. die §§ 5 bis 7 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125);
2. die §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971);
3. im § 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) die Worte: »und nach § 6 Abs. 2«;
4. im § 9 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) die Worte: »und nach § 7 Abs. 2«;
5. die landesrechtlichen Vorschriften über die außerordentliche Fürsorgelast und über den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind; neue landesrechtliche Vorschriften dieser Art dürfen nicht mehr erlassen werden.

§ 6

Verfahren in Fürsorgestreitsachen (§ 29 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2002) fallen bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres fort. Die am Tage der Verkündung dieser Verordnung in zweiter Rechtsstufe anhängigen Sachen werden zu Ende geführt.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und hinsichtlich der §§ 3 bis 4 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1945 in Kraft. § 6 tritt am Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

(3) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 9. November 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Verordnung über die Anpassung der sozialen Unfallversicherung an den totalen Kriegseinsatz. Vom 9. November 1944*).

Zur Vereinfachung der sozialen Unfallversicherung wird auf Grund des Abschnitts I Abs. 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 256 vom 15. November 1944.

Abschnitt I

Unfallversicherung

§ 1

(1) Es werden vereinigt:

a) die Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft, die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft;

b) die Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, die Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft, die Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft und die Sudetendeutsche Textil-Berufsgenossenschaft;

c) die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs mit der Bau-Berufsgenossenschaft;

d) die Töpferei-Berufsgenossenschaft mit der Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

(2) Es werden aufgeteilt:

a) die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft auf die für ihre Bereiche örtlich zuständigen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften und die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik;

b) die Schmiede-Berufsgenossenschaft auf die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften.

(3) Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt für die Vereinigung und Aufteilung der Berufsgenossenschaften, bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 783 bis 842 der Reichsversicherungsordnung über Zweiganstalten werden aufgehoben.

(2) Die Aufgaben der Zweiganstalten bei der Bau-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden auf die Berufsgenossenschaften übertragen, denen sie angegliedert sind.

§ 3

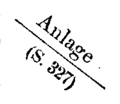
(1) Die Unfallanzeige des Unternehmers (§ 1552 der Reichsversicherungsordnung) ist nur dann zu erstatten, wenn durch den Unfall ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als sieben Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

(2) Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes beim Tode des Verletzten (§ 1553 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung) fällt weg.

(3) Eine Unfalluntersuchung durch die Ortspolizeibehörde des Unfallortes von Amts wegen (§ 1559 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) findet nicht mehr statt.

§ 4

(1) Die Höhe der neu festzustellenden Renten ergibt sich in allen Zweigen der Unfallversicherung bei Jahresarbeitsverdiensten bis zu 7 200 Reichsmark und den entsprechenden Monats- und Wochenverdiensten aus anliegender Tabelle. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, für die nach höheren Verdiensten zu errechnenden Renten eine entsprechende Tabelle bekanntzugeben.



(2) Für die Berechnung der Rente ist — unbeschadet des Abs. 5 —

a) bei monatlichem Gehalt von dem Gehalt im letzten Kalendermonat vor dem Unfall,

b) bei wöchentlicher Lohnzahlung von dem Lohn in den letzten vier Lohnzahlungswochen vor dem Unfall,

c) bei Auszahlung der Wochenlöhne für einen Zeitraum von vier oder fünf Wochen von dem letzten Lohnzahlungszeitraum vor dem Unfall,

d) im übrigen von dem Jahresarbeitsverdienst

auszugehen.

(3) War der Versicherte noch keinen vollen Kalendermonat vor dem Unfall in dem Unternehmen, so ist der bereits verdiente Entgelt nach der Zahl der Tage, in denen er verdient worden ist, auf den vollen Kalendermonat umzurechnen. Entsprechendes gilt für die Fälle des Abs. 2 Buchst. b und c.

(4) Bei Unternehmern gilt als Jahresarbeitsverdienst,

a) sofern die Berufsgenossenschaft in ihrer Satzung hierfür einen bestimmten Betrag festgesetzt hat, dieser Betrag,

b) sonst das sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebende Erwerbseinkommen.

(5) Soweit in der landwirtschaftlichen und der See-Unfallversicherung jährliche oder monatliche Durchschnittssätze festgesetzt sind, ist von diesen auszugehen.

(6) Erscheint die nach Abs. 2 und 4 Buchst. b ermittelte Berechnungsgrundlage der Rente unbillig, so findet § 566 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

§ 5

(1) Das Tagegeld in der Unfallversicherung (§ 559e der Reichsversicherungsordnung) beträgt 50 Reichspfennig, soweit nicht für einzelne Personengruppen eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Berechnung des Familiengeldes in der Unfallversicherung (§ 559e der Reichsversicherungsordnung) gilt § 4 dieser Verordnung entsprechend.

(3) Die zum berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren zugelassenen Krankenanstalten (§ 6 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 19. Juni 1936, Reichsarbeitsbl. S. IV 195) sind verpflichtet, auf Ersuchen der Versicherungsträger das Tagegeld an die bei ihnen in geschlossener Behandlung befindlichen Versicherten auszuzahlen.

§ 6

Die erhöhte Witwenrente (§ 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) erhalten auch Witwen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Für die Aufbringung der Mittel im Umlageverfahren gilt folgendes:

1. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften haben den Beitrag des Jahres 1943 auch für die folgenden Jahre zu entrichten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei einer Erhöhung der Jahreslohnsumme der Versicherten eines Unternehmers um mehr als 10 vom Hundert ein entsprechender Zuschlag, bei einer Ermäßigung der Jahreslohnsumme um mehr als 10 vom Hundert ein entsprechender Abschlag vom Unternehmer selbst vorzunehmen ist, sofern sich die Zahl der Versicherten des Unternehmens um mindestens zwei geändert hat. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.
2. Für neu errichtete Unternehmen setzt der Leiter der Berufsgenossenschaft den Beitrag fest.
3. Gegen die Festsetzung des Beitrages ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 8

Überweisungen eines Unternehmens von einem Träger der Reichsunfallversicherung zu einem anderen finden nicht mehr statt.

§ 9

Rechtsmittel gegen die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis (Betriebsverzeichnis) und gegen die Löschung eines Unternehmens im Unternehmerverzeichnis sind nicht mehr zulässig.

Abschnitt II

Unfallfürsorge für Gefangene

§ 10

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird folgender Abs. 3 angefügt:

»Eine Entschädigung ist nicht zu leisten bei Unfällen, wegen deren dem Gefangenen Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) gewährleistet ist.«

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Die Verordnung tritt, vorbehaltlich der Regelung im Abs. 2, am 1. Oktober 1944 in Kraft.

(2) Der § 2 tritt am 1. Januar 1945, der § 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

§ 12

(1) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 9. November 1944.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anlage
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Monatliche Rentenbezüge aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung

Jahresarbeitsverdienst	Verdienst			Verletztenrente bei einer Erwerbsminderung von										Hinterbliebenenrenten und Familiengeld	
	im letzten Kalendermonat	in den letzten 4 Lohnzahlungswochen	in den letzten 5 Lohnzahlungswochen	10	über 10 bis 20	über 20 bis 30	über 30 bis 40	über 40 bis 50	über 50 bis 60	über 60 bis 70	über 70 bis 80	über 80 bis 90	über 90 bis 100	bei Witwen und Waisen	bei Witwen, die 50 v. H. und mehr erwerbsbeschränkt sind
				vom Hundert											
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
bis 600	bis 50	bis 46	bis 58	4	7	10	14	17	20	24	27	30	34	10	20
über 600 » 700	» 58	» 54	» 67	4	8	12	16	20	24	28	32	35	39	12	24
» 700 » 800	» 67	» 61	» 77	5	9	14	18	23	27	32	36	40	45	14	27
» 800 » 900	» 75	» 69	» 87	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	15	30
» 900 » 1000	» 83	» 77	» 96	6	12	17	23	28	34	39	45	50	56	17	34
» 1000 » 1100	» 92	» 85	» 106	7	13	19	25	31	37	43	49	55	62	19	37
» 1100 » 1200	» 100	» 92	» 113	7	14	20	27	34	40	47	54	60	67	20	40
» 1200 » 1300	» 108	» 100	» 125	8	15	22	29	37	44	51	58	65	73	22	44
» 1300 » 1400	» 117	» 108	» 135	8	16	24	32	39	47	55	63	70	78	24	47
» 1400 » 1600	» 133	» 123	» 154	9	17	25	34	42	50	59	67	75	84	25	50
» 1600 » 1800	» 150	» 138	» 173	10	19	29	38	48	57	67	76	85	95	29	57
» 1800 » 2000	» 167	» 154	» 192	11	22	32	43	53	64	74	85	95	106	32	64
» 2000 » 2200	» 183	» 169	» 212	12	24	35	47	59	70	82	94	105	117	35	70
» 2200 » 2400	» 200	» 185	» 231	13	26	39	52	64	77	90	103	115	128	39	77
» 2400 » 2600	» 217	» 200	» 250	14	28	42	56	70	84	98	112	125	139	42	84
» 2600 » 2800	» 233	» 215	» 269	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	45	90
» 2800 » 3000	» 250	» 231	» 288	17	33	49	65	81	97	113	129	145	162	49	97
» 3000 » 3200	» 267	» 246	» 308	18	35	52	69	87	104	121	138	155	173	52	104
» 3200 » 3400	» 283	» 261	» 327	19	37	55	74	92	110	129	147	165	184	55	110
» 3400 » 3600	» 300	» 277	» 346	20	39	59	78	98	117	137	156	175	195	59	117
» 3600 » 3800	» 317	» 292	» 365	21	42	62	83	103	124	144	165	185	206	62	124
» 3800 » 4000	» 333	» 308	» 385	22	44	65	87	109	130	152	174	195	217	65	130
» 4000 » 4500	» 375	» 346	» 433	24	48	71	95	119	142	166	189	213	237	71	142
» 4500 » 5000	» 417	» 385	» 481	27	53	80	106	132	159	185	212	238	264	80	159
» 5000 » 5500	» 458	» 423	» 529	30	59	88	117	146	175	205	234	263	292	88	175
» 5500 » 6000	» 500	» 462	» 577	32	64	96	128	160	192	224	256	288	320	96	192
» 6000 » 6500	» 542	» 500	» 625	35	70	105	139	174	209	244	278	313	348	105	209
» 6500 » 7000	» 583	» 538	» 673	38	75	113	150	188	225	263	300	338	375	113	225
» 7000 » 7200	» 600	» 554	» 692	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	120	240

Dritte Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik.

Vom 11. November 1944.

Im Rahmen der Maßnahmen des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 4 der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 633):

§ 1

Alle vor dem 1. Oktober 1944 erteilten Genehmigungen für wirtschaftsstatistische Erhebungen erlöschen mit dem 31. Dezember 1944, gleichgültig, ob sie vom Statistischen Zentralausschuß oder von einer anderen Stelle auf Grund einer allgemeinen Genehmigung des Statistischen Zentralausschusses erteilt worden sind. Das Erlöschen einer Genehmigung hat die Wirkung, daß die Erhebung nicht für einen nach dem 31. Dezember 1944 liegenden Stichtag oder eintretenden Erhebungsfall oder nach diesem Stichtag endenden Berichtszeitraum durchgeführt werden darf.

§ 2

Die auf Grund des § 5 der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 allgemein erteilten Genehmigungen für bestimmte Arten von statistischen Erhebungen werden hiermit aufgehoben.

§ 3

Soll eine Erhebung nach dem 31. Dezember 1944 fortgeführt werden, ist ein neuer Genehmigungsantrag mindestens vier Wochen vor der ersten Wiederholung der Erhebung der bei der sachlich zuständigen Obersten Reichsbehörde neu geschaffenen Vorprüfstelle einzureichen. Der Antrag muß eindeutig ergeben, daß die Erhebung für kriegsentscheidende Arbeiten notwendig ist. Er kann formlos gestellt werden; der Entwurf des Erhebungsvordrucks ist mit dem zuletzt benutzten Erhebungsvordruck dem Antrag in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Berlin, den 11. November 1944.

Der Vorsitzer
des Statistischen Zentralausschusses
Illgner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 25. November 1944	Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 44	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung	329
14. 11. 44	Siebente Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	330
21. 11. 44	Vierte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	330

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung. Vom 13. November 1944.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) und der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 der Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung vom 26 Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 449) erhält für die Dauer des Krieges folgende Fassung:

»§ 7

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Holzeinschlags ist der Einspruch gegeben. Er ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei der Stelle einzureichen, die den Holzeinschlag festgesetzt hat. Über den Einspruch entscheidet das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt endgültig. Hat das Forst- und Holzwirtschaftsamt oder eine forstliche Mittelstelle als beauftragte Forstdienststelle die Aufgaben der Prüfungsstelle wahrgenommen, so entscheidet über den Einspruch der Reichsforstmeister endgültig.

(2) Der Einspruch hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Holzeinschlags zugestimmt hat.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. November 1944.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Klagges

Mit der Führung der Geschäfte des Staatssekretärs beauftragt

Siebente Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. November 1944.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

(1) Die Erbgesundheitsobergerichte stellen ihre Tätigkeit bis auf weiteres ein. Für die Dauer der Einstellung entscheidet das Erbgesundheitsgericht endgültig.

(2) Ein beim Erbgesundheitsobergericht anhängiges Verfahren endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Mit der Beendigung wird die angefochtene Entscheidung rechtskräftig. Das Erbgesundheitsgericht prüft von Amts wegen, ob im Hinblick auf das beendigte Verfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geboten ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Fälle, in denen das Erbgesundheitsobergericht bei Inkrafttreten der Verordnung den Beschluß bereits gefaßt und nur noch nicht zugestellt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Vierte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise. Vom 21. November 1944.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

Die hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer der Stadthausierscheine, Legitimationsscheine, Legitimationskarten und Wandergewerbescheine durch die Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise vom 29. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 633) für das Jahr 1943 getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für das Jahr 1945.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswirtschaftsminister im Erlaßwege.

Berlin, den 21. November 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Drück: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 1. Dezember 1944	Nr. 62

Inhalt

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 24. November 1944

Ich verordne auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 1 zu der Tarifnr. 440 werden die Worte »im eigenen Betrieb« gestrichen.

2. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) wird in der Anmerkung »31. Oktober 1944« ersetzt durch »31. Oktober 1946«.

§ 2

Es treten in Kraft:

a) die Vorschrift in dem § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1945,

b) die Vorschrift in dem § 1 Nr. 2 am 1. November 1944.

Berlin, 24. November 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Dritte Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz.
Vom 27. November 1944.

Auf Grund von § 33 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wird hiermit verordnet:

§ 1
Dienstleistungen bei der Ausführung von Beförderungen

Während des Krieges können bei Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen nach § 16 des Reichsleistungsgesetzes dem Leistungspflichtigen und den in seinen Diensten stehenden, zur Mitwirkung herangezogenen Arbeitern und Angestellten nach Maßgabe von Durchführungsvorschriften auch Dienstleistungen auferlegt werden, die über die Bewirkung der Beförderungsleistung hinausgehen.

§ 2
Erzwingung der Rückgabe in Anspruch genommener Gegenstände

Weigert sich der Leistungsempfänger, den zu seinen Gunsten in Anspruch genommenen Gegenstand nach Beendigung der Inanspruchnahme zurückzugeben, so kann auf Antrag der Bedarfsstelle die Rückgabe im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Vorschriften des § 24 des Reichsleistungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 3
Entscheidung trotz vorliegender Einigung

Über die Vergütung oder die Entschädigung kann bei dauernden oder wiederkehrenden

Leistungen im Verfahren nach § 27 des Reichsleistungsgesetzes auch bei Vorliegen einer Einigung entschieden werden, wenn nachträglich Meinungsverschiedenheiten darüber auftreten, ob der Fortbestand der Einigung den Beteiligten zugemutet werden kann. Der Antrag kann frühestens ein Jahr nach Beginn der Inanspruchnahme und nur für die auf den Antrag folgende Zeit gestellt werden.

§ 4

Entscheidung über Zahlung oder Rückzahlung von Vergütungs- und Entschädigungsbeträgen

(1) Auf Antrag ist im Verfahren nach § 27 des Reichsleistungsgesetzes zu entscheiden

a) über die Zahlung vereinbarter Vergütungs- und Entschädigungsbeträge, die der Leistungsempfänger nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt hat,

b) über die Rückzahlung von Vergütungs- und Entschädigungsbeträgen, die ohne Rechtsgrund gezahlt worden sind.

(2) Beträge, die auf Grund einer endgültigen Entscheidung nach Abs. 1 zu zahlen oder zurückzuzahlen sind, können nach den für den Wohnort (Sitz) des Leistungspflichtigen geltenden Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, soweit der Zahlungspflichtige nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

Berlin, den 27. November 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Verordnung
über den Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend.
Vom 28. November 1944.**

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

Die auf Grund besonderer Verpflichtung für den Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes herangezogenen Mädchen haben die Pflichten und Rechte der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, soweit nichts Besonderes bestimmt wird.

Artikel 2

(1) Die Dienstbezüge der im Artikel 1 genannten Mädchen und der im Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes verwendeten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden besonders festgesetzt.

(2) Fürsorge und Versorgung wird den im Artikel 1 genannten Mädchen und ihren Hinterbliebenen nach den für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes geltenden Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährt.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsführer wird den militärischen Dienststellen, denen die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung des militärischen Dienstes unterstehen, Dienststrafbefugnis im Rahmen der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes übertragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1944.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 6. Dezember 1944	Nr. 63

Inhalt

Verordnung zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege.

Vom 22. November 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung sowie den sonst beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

(1) Die Genehmigungsverfahren nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) ruhen während des Krieges.

(2) Das Genehmigungsverfahren ruht ausnahmsweise nicht, wenn

1. bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Kreisbauernführer und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken der für die Aufsicht oder Betreuung zuständige Forstmeister des Staates oder des Reichsnährstandes die Durchführung des Genehmigungsverfahrens beantragt und die Genehmigungsbehörde diese für erforderlich hält,
2. es sich um die Erteilung einer Gebotsgenehmigung auf Grund des § 2 Abs. 3 der Grundstückverkehrsbekanntmachung handelt und das Amtsgericht die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält,
3. das Grundbuchamt bescheinigt, daß die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Erledigung eines kriegsdringlichen Eintragungsantrages erforderlich ist.

(3) Hält die Genehmigungsbehörde abweichend vom Kreisbauernführer oder Forstmeister die Durchführung des Verfahrens für erforderlich, so muß sie die Entschließung der nach § 7 der Grundstückverkehrsbekanntmachung zuständigen Behörde einholen.

(4) Wird die Genehmigung erteilt, so ist sie möglichst ohne Auflagen zu erteilen.

(5) Die Genehmigungsbehörde soll — soweit nicht gesetzlich vorgesehen — andere Dienststellen nicht anhören oder beteiligen.

§ 2

Landpachtverträge und sonstige Vereinbarungen, die den Genuß der Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum Gegenstand haben, bedürfen bei Einzelgrundstücken nicht der Genehmigung nach § 2 der Grundstückverkehrsbekanntmachung, wenn der Kreisbauernführer dem Rechtsgeschäft zustimmt.

§ 3

§ 1 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß auch für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf Grund der Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 144).

Berlin, den 22. November 1944.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung zur Vereinfachung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens.

Vom 27. November 1944.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 Abschnitt III (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich können während der Dauer des gegenwärtigen Krieges von den gewerbepolizeilichen Genehmigungsbehörden der Mittel- und Kreisstufe im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit befristet, und zwar höchstens auf die Dauer von drei Jahren, genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 17 Abs. 2 bis 21 der Gewerbeordnung bedarf.

Berlin, den 27. November 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Einschränkung des seeamtlichen Untersuchungsverfahrens).

Vom 4. Dezember 1944.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Der Vorsitzende des Seeamts kann mit Zustimmung des Reichskommissars in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 von der Einleitung der Untersuchung absehen, wenn die Untersuchung voraussichtlich nicht zur Entziehung einer Gewerbebefugnis, zu einer Beanstandung oder Anregung (§ 25 Abs. 4) führen würde.«

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Seeämter bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende kann zwei weitere Beisitzer zuziehen, wenn er dies wegen der schwierigen Sach- und Rechtslage für erforderlich hält. Für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.«

3. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Einer der Beisitzer muß die Befähigung zum Kapitän auf großer Fahrt besitzen und mindestens ein Jahr ein Schiff geführt haben; wenn möglich, sind Kapitäne und Schiffsoffiziere zu wählen, die noch innerhalb der letzten zehn Jahre gefahren haben. Ist anzunehmen, daß der Unfall auf die Maschine oder ihre Bedienung zurückzuführen ist, so muß ein Beisitzer aus dem Kreise der Schiffsingenieure gewählt werden. Er soll, wenn möglich, innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr als Leiter der Maschinenanlage gefahren haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung des Staatssekretärs
Ehrensberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 15. Dezember 1944	Nr. 64

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 30. November 1944, ist veröffentlicht: Dreiundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung über das Kriegsverdienstkreuz.

Vom 8. November 1944.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) wird bestimmt:

§ 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1939 in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 172) erhält folgende Fassung:

»(4) Das Kriegsverdienstkreuz mit und ohne Schwerter und die Kriegsverdienstmedaille verleiht an die übrigen Nichtwehrmachtangehörigen, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei. Er spricht die Verleihung auf Vorschlag der Obersten Reichsbehörden im Namen des Führers listenmäßig aus.«

Berlin, den 8. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
Vom 7. Dezember 1944

Ich verordne auf Grund des Abschnitts I Absatz 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

Abschnitt I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 25 lautet:

»**Landwirtschaftliche Brennereien**

§ 25

Landwirtschaftliche Brennereien sind entweder Einzelbrennereien oder Gemeinschaftsbrennereien.

Eine Einzelbrennerei ist eine landwirtschaftliche Brennerei, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein (Brennereiwirtschaft). Brennerei und Landwirtschaft müssen für Rechnung desselben Besitzers betrieben werden;
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln oder Getreide verarbeitet werden;
3. Die Rückstände des Brennereibetriebs (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereiwirtschaft verfüttert werden. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken der Brennereiwirtschaft verwendet werden.

Eine Gemeinschaftsbrennerei ist eine landwirtschaftliche Brennerei, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Brennerei muß von mindestens zwei Besitzern landwirtschaftlicher Güter für gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden;
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln oder Getreide verarbeitet werden;
3. Die Rückstände des Brennereibetriebs (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der landwirtschaftlichen Güter verfüttert werden, die die Rohstoffe geliefert haben. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken dieser Güter verwendet werden.«

2. § 34 lautet:

»**Kleinbrennereien**

§ 34

Die Erzeugung von Brennereien ohne Brennrecht gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt, wenn sie in einem Betriebsjahr zehn Hektoliter Weingeist nicht übersteigt.«

3. Im § 51a lautet Absatz 2:

»§ 198 Absätze 4, 5 und 6 der Reichsabgabenordnung werden entsprechend angewendet.«

4. § 57 lautet:

»**Abfindungsbrennereien**

§ 57

Brennereien können nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zur Abfindung zugelassen werden.«

5. Im § 76 lautet Absatz 1:

»Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen:

1. Kornbranntwein (§ 101) und Branntwein, zu dessen Herstellung nur Stoffe der im § 27 bezeichneten Art verwendet worden sind;
2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer hergestellt worden ist.

Voraussetzung ist, daß der Kornbranntwein oder Branntwein in einem ordnungsmäßig angemeldeten und durchgeführten Verfahren gewonnen ist.«

6. § 78 lautet:

»§ 78

Für Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist oder entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wird, ist der Branntweinaufschlag zu zahlen.«

7. § 79 lautet:

»§ 79

Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag. Die Reichsmonopolverwaltung setzt den Abschlag fest.

Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht dem regelmäßigen Verkaufspreis:

1. bei Branntwein, der im Überbrand hergestellt ist,
2. bei Branntwein, der außerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, und
3. bei Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert worden ist.«

8. § 80 lautet:

»§ 80

Die Branntweinaufschlagschuld entsteht mit der Gewinnung des Branntweins. Schuldner des Branntweinaufschlags ist der Hersteller des Branntweins.

Der Branntweinaufschlag ist zu entrichten:

a) für den unter Abfindung hergestellten Branntwein binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist,

b) sonst binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner.

Die Zollstelle kann Vorausbezahlung oder Sicherstellung des Branntweinaufschlags verlangen, wenn der Schuldner die Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat, oder wenn Gründe vorliegen, die den Eingang des Branntweinaufschlags gefährdet erscheinen lassen.«

9. § 114 lautet:

»Beitreibung

§ 114

Monopoleinnahmen und Erzwingungsstrafen werden wie Steuern beigetrieben. Es sind deshalb die Vorschriften im vierten Abschnitt des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden.«

10. § 177 lautet:

»Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes

§ 177

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen.«

11. Es werden gestrichen:

§ 35, § 38 Absatz 1 Ziffer 3, § 42, § 58 Absatz 2, § 85, § 91 Absatz 3, § 93, § 112, § 117, § 118, § 118a, in der Überschrift des zweiten Teils die Wörter »Zoll und Monopolausgleich«, § 150, § 159, § 174, § 175, § 179, § 180, § 181 und § 183.

Abschnitt II

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1945 in Kraft.

Berlin, 7. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes
Vom 7. Dezember 1944

Ich verordne auf Grund des Abschnitts I Absatz 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

Das Vermögensteuergesetz wird mit Wirkung ab 1. Januar 1945 wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 1 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:

»3. 10 000 Reichsmark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt:

a) für Kinder des Steuerpflichtigen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden,

b) für Kinder von Gefallenen, die andere Angehörige des Steuerpflichtigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes sind, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden,

c) für Kinder von Gefallenen, die andere Angehörige des Steuerpflichtigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes sind, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.«

2. § 5a erhält die folgende Fassung:

»§ 5a

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend.«

3. Im § 11 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

»(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend.«

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Rechnungsjahre« durch das Wort »Kalenderjahre« ersetzt, und Satz 2 wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraums ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.«

5. Im § 13 erhalten die folgende Fassung

a) Absatz 1 Ziffer 2:

»2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.«;

b) Absatz 2:

»(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.«;

c) Absatz 4 Satz 1:

»Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt.«

6. § 14 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

»(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.«

7. Hinter dem § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

»§ 14a

Anzeigepflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 10 000 Reichsmark übersteigt,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahrs einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder Nachveranlagung vorzunehmen ist.«

8. § 15 erhält die folgende Fassung:

»§ 15

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.«

Berlin, 7. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz, der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz und der Aufbringungsumlage-Verordnung

Vom 8. Dezember 1944

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

Artikel I

Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz wird mit Wirkung ab 1. Januar 1945 wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 8a werden gestrichen.

2. Im § 9 erhält Absatz 2 Ziffer 1 die folgende Fassung:

»(2) Im einzelnen gilt für den Vermögensvergleich noch das folgende:

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen:

Bei dem Vermögensvergleich bleiben die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;«.

3. Im § 12 Absatz 1 Abschnitt I erhält der vorletzte Satz die folgende Fassung:

»Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau,

b) mit seinen Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.«

Artikel II

Änderung der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz wird mit Wirkung ab 1. Januar 1945 wie folgt geändert:

1. Im § 3a erhält

a) die Überschrift die folgende Fassung:

»Wertverhältnisse beim Grundbesitz«

und wird b) der folgende Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Reinertrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist zur Ermittlung des Ertragswerts abweichend von § 31 Absatz 2 des Gesetzes mit achtzehn zu vervielfältigen.«

2. Im Schlußsatz des § 17 werden die Worte »(§ 76 Absatz 3)« ersetzt durch die Worte »(§ 3a Absatz 2)«.

3. Die §§ 75 und 76 werden gestrichen.

Artikel III

Änderung der Aufbringungsumlage-Verordnung

Die Aufbringungsumlage-Verordnung wird mit Wirkung ab 1. Januar 1945 wie folgt geändert:

1. Im § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Rechnungsjahre« durch das Wort »Kalenderjahre« ersetzt.

2. § 13 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Die Aufbringungsumlage für ein Kalenderjahr wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 10. Februar und am 10. August fällig.«

Berlin, 8. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege). Vom 13. Dezember 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

Artikel 1

§ 1

Verminderte Besetzung des Volksgerichtshofs

(1) Die Senate und der Besondere Senat des Volksgerichtshofs können in der Hauptverhandlung in der Besetzung von zwei hauptamtlichen Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und einem oder zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, wenn der Vorsitzer und der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die volle Besetzung des Senats nicht für erforderlich halten.

(2) Die Beschlüsse des Senats und des Besonderen Senats werden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von zwei hauptamtlichen Richtern mit Einschluß des Vorsitzers erlassen.

§ 2

Verminderte Besetzung des Reichsgerichts

(1) Die Strafsenate und der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei hauptamtlichen Richtern mit Einschluß des Vorsitzers. Zur Hauptverhandlung vor dem Besonderen Strafsenat kann der Vorsitzer mit Zustimmung des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht einen oder zwei weitere Mitglieder des Besonderen Strafsenats hinzuziehen.

(2) Die Beschlüsse des Strafsenats und des Besonderen Strafsenats können außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von zwei hauptamtlichen Richtern mit Einschluß des Vorsitzers erlassen werden.

§ 3

Einschränkung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

(1) Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Strafsachen geht auf das Reichsgericht über; dies gilt nicht für:

die Strafsachen des ersten Rechtszugs (§ 6 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 405, in der Fassung der Verordnung vom 29. Januar 1943, Reichsgesetzbl. I S. 76; § 3 der Verordnung vom 20. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 640, und § 2 der Verordnung vom 18. Januar 1943, Reichsgesetzbl. I S. 72);

die Nichtigkeitsbeschwerden des Generalstaatsanwalts (Artikel 7 § 2 Abs. 2 der weiteren Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942, Reichsgesetzbl. I S. 508, und Ziffer X Abs. 2 der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, Reichsgesetzbl. I S. 759);

die Entscheidungen nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz.

(2) Über Berufungen und Beschwerden des Staatsanwalts gegen Entscheidungen des Amtsrichters in Strafverfahren gegen Polen auf Grund von Ziffer VI der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts das Landgericht.

(3) Im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung (öStPO.) entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts über:

Aufsichtsbeschwerden gegen Strafgerichte (§ 15 öStPO.) die Stelle, der die Dienstaufsicht zusteht;

Anträge auf Zuweisung einer Strafsache von dem zuständigen Amtsgericht an ein anderes Amtsgericht (§ 62 öStPO.) im Bezirk des gleichen Landgerichts die Ratskammer;

Anträge, den Beschuldigten auf freiem Fuß zu belassen oder aus der Haft zu entlassen (§ 194 öStPO.), die Ratskammer;

Einsprüche gegen Abwesenheitsurteile (§ 427 öStPO.) das Landgericht;

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen das Landgericht am Sitz des Oberlandesgerichts.

§ 4

Vereinfachte Rechtshilfe

Über die Zulässigkeit von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts das Landgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab.

Artikel 2

§ 5

Erlaß von Haftbefehlen durch den Staatsanwalt

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage kann auch der Staatsanwalt, der für das Vorverfahren zuständig ist, einen Haftbefehl erlassen. Wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen, so kann er auch dem nächsten Staatsanwalt zum Erlaß des Haftbefehls vorgeführt werden.

(2) Der Beschuldigte, der auf Grund eines Haftbefehls des Staatsanwalts ergriffen wird, ist dem zuständigen Staatsanwalt oder auf sein Verlangen dem nächsten Staatsanwalt oder dem nächsten Amtsrichter, wenn dieser leichter zu erreichen ist, vorzuführen.

(3) Gegen den Haftbefehl des Staatsanwalts kann der Beschuldigte die Entscheidung des Gerichts anrufen, bei dem der Staatsanwalt tätig ist; ist für das Hauptverfahren der Volksgerichtshof, der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts oder das Oberlandesgericht zuständig, so entscheiden diese. Auf das Recht, die Entscheidung des Gerichts anzurufen, wird der Beschuldigte bei der Bekanntgabe des Haftbefehls hingewiesen. Das Gericht entscheidet über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls des Staatsanwalts auch dann, wenn die Anklage nicht binnen drei Wochen seit der Bekanntgabe des Haftbefehls erhoben ist.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften über den richterlichen Haftbefehl entsprechende Anwendung.

(5) Im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung können der Staatsanwalt und der Amtsrichter als Strafvollstreckungsbehörden zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, wenn der Verurteilte sich auf die Ladung zum Strafantritt nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Steckbriefe (§ 416 öStPO.) können auch vom Staatsanwalt erlassen werden.

§ 6

Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch den Staatsanwalt

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage steht auch dem Staatsanwalt die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen zu, selbst wenn keine Gefahr im Verzug ist.

(2) Eine richterliche Bestätigung der Anordnung findet nicht statt; eine richterliche Entscheidung gegen die Anordnung kann nicht nachgesucht werden. Im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Niederschrift über die vom Staatsanwalt angeordnete Hausdurchsuchung an den Untersuchungsrichter (§ 88 Abs. 3 öStPO.).

(3) Die Eröffnung beschlagnahmter Briefe und anderer Postsendungen sowie die Durchsicht der Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen stehen dem Staatsanwalt zu, wenn er die Beschlagnahme oder Durchsuchung angeordnet hat.

§ 7

Augenschein, Leichenschau, Leichenöffnung ohne Mitwirkung eines Richters

Der Staatsanwalt kann ohne Hinzuziehung eines Richters und eines gerichtlichen Urkundsbeamten einen Augenschein und eine Leichenschau vornehmen sowie eine Leichenöffnung vornehmen lassen. Die Vorschriften über die richterlichen Amtshandlungen dieser Art und die Verlesung der darüber aufgenommenen Niederschriften finden entsprechende Anwendung. Im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Niederschrift an den Untersuchungsrichter (§ 88 Abs. 3 öStPO.).

§ 8

Weitere Lockerung des Verfolgungszwangs

(1) Der Staatsanwalt kann von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn die Verfolgung im Kriege zum Schutze des Volkes nicht erforderlich ist.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen; der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Das Absehen von der Klageerhebung und die Einstellung des Verfahrens können von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 9

Einschränkung der Mitteilungspflichten

(1) Der Staatsanwalt benachrichtigt den Anzeigeerstatter von der Einstellung des Verfahrens nur, wenn er es für geboten hält.

(2) In Jugendsachen kann von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz abgesehen werden.

§ 10

Vereinfachte Anklageschrift beim Sondergericht

Die Anklagebehörde beim Sondergericht kann in einfach liegenden Fällen von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen in der Anklageschrift absehen, wenn sie zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

§ 11

Vereinfachte Anklageerhebung nach Verweisung in das ordentliche Verfahren

Nach Verweisung einer Strafsache vom sondergerichtlichen Verfahren in das ordentliche Verfahren kann der Staatsanwalt von der Einreichung einer neuen Anklageschrift absehen und beantragen, daß im ordentlichen Verfahren auf Grund der bei dem Sondergericht eingereichten Anklageschrift verhandelt wird. Entsprechendes gilt nach Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren, wenn eine Anklageschrift eingereicht ist, sowie nach Ablehnung der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, wenn der schriftliche Antrag den wesentlichen Erfordernissen einer Anklageschrift entspricht.

§ 12

Beschränkte Mitwirkung von Rechtsanwälten

(1) In einem Strafverfahren können mehrere Rechtsanwälte oder geschäftsmäßige Vertreter als Wahlverteidiger eines Beschuldigten nicht nebeneinander mitwirken.

(2) Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung finden keine Anwendung. Der Vorsitzer bestellt einen Verteidiger für das ganze Verfahren oder einen Teil des Verfahrens, wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann. Im Anwendungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung können auch Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind, sowie Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, zu Verteidigern bestellt werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde der österreichischen Strafprozeßordnung kann gegen ein Urteil, das den Angeklagten schuldig spricht, auch dann ergriffen werden (§ 281 Ziffer 1a öStPO.), wenn entgegen diesen Vorschriften die Hauptverhandlung ohne Bestellung eines Verteidigers durchgeführt worden ist.

§ 13

Weitere Einschränkung der Rechtsmittel

(1) Revision (Nichtigkeitsbeschwerde der österreichischen Strafprozeßordnung), Berufung und Beschwerde des Angeklagten, Privatklägers, Nebenklägers und Privatbeteiligten (§ 465 Abs. 3 öStPO.) gegen eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidung bedürfen einer besonderen Zulassung. Sie wird erteilt, wenn ihre Versagung unbillig wäre.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzer des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat; er kann auch die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung herbeiführen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

(3) In Strafsachen ist gegen Entscheidungen der Kammern des Landgerichts sowie gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr Beschwerde nicht zulässig.

§ 14

Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens

Das Reichsgericht kann über eine Revision (Nichtigkeitsbeschwerde der österreichischen Strafprozeßordnung) auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn sie einstimmig für offensichtlich begründet erklärt wird.

Artikel 3

§ 15

Sofortige Vollstreckung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln

Der Richter kann im Urteil oder nachträglich durch unanfechtbaren Beschluß die sofortige Vollstreckung von Zuchtmitteln und Erziehungs-

maßregeln mit Ausnahme der endgültigen Fürsorgeerziehung für zulässig erklären.

§ 16

Vereinfachung im Strafvollstreckungsverfahren

Gerichtliche Entscheidungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen oder Teilzahlungen sowie über das Unterbleiben der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 6 RStGB., § 409 öStPO.), über Unterbrechung oder Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung (§ 458 Abs. 2 und 3, § 463a Abs. 1 RStPO., §§ 401, 401a öStPO.) sowie über nachträgliche Milderung der Strafe (§ 410 öStPO.) sind nach dem Urteil nicht mehr zulässig.

Artikel 4

§ 17

Schlußvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

(3) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn vor ihrem Inkrafttreten die Verhandlung bereits begonnen hat.

Berlin, den 13. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Sechsundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 13. Dezember 1944

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel I der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

3½%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1945, Folge I.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 13. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Berichtigung

In der Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227) muß es in der Zeile 5 des § 5 Abs. 1 statt »im § 43« richtig heißen: »in den §§ 33, 43«.

Berlin, den 30. November 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 23. Dezember 1944	Nr. 65

Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms. Vom 1. Dezember 1944.

Wehrmacht und Deutscher Volkssturm sind das Volk in Waffen. Der Dienst im Deutschen Volkssturm ist Ehrendienst am deutschen Volk wie der Wehrdienst. Der Volkssturmsoldat hat Pflichten und Rechte wie der Soldat der Wehrmacht.

Im Auftrag des Führers sowie im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird daher verordnet:

1.

(1) Zum Dienst im Deutschen Volkssturm aufgerufene Männer sind verpflichtet, der Aufforderung, sich zur Erfassung für den Deutschen Volkssturm zu stellen, und den Befehlen zur Dienstleistung im Deutschen Volkssturm Folge zu leisten.

(2) Wer seiner Gestellungs- und Dienstpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann, unbeschadet einer Bestrafung auf Grund der geltenden Strafvorschriften, mit polizeilichen Mitteln zur Gestellung und Dienstleistung angehalten werden.

2.

Verstöße gegen Zucht und Ordnung werden nach Maßgabe einer Dienststrafordnung für den Deutschen Volkssturm geahndet.

3.

Nach Maßgabe einer Gerichtsordnung wird eine Strafgerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms gebildet.

4.

(1) Der Volkssturmsoldat stellt Bekleidung und Ausrüstung selbst.

(2) Darüber hinaus ist es Ehrenpflicht eines jeden Deutschen, Volkssturmsoldaten, die geeignete Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke nicht besitzen, zu helfen.

5.

Der Volkssturmsoldat wird für Tapferkeit und besondere Verdienste ebenso ausgezeichnet wie der Wehrmachtangehörige.

6.

(1) Der Volkssturmsoldat erhält Heilfürsorge nach Maßgabe näherer Bestimmungen, im Kampfeinsatz auch Verpflegung und Unterkunft wie ein Angehöriger der Wehrmacht.

(2) Wehrsold erhalten alle Volkssturmsoldaten in gleicher Höhe.

7.

Der Unterhalt der Familie (Familienunterhalt) des im Kampf eingesetzten Volkssturm-

soldaten wird im gleichen Umfange sichergestellt wie der Unterhalt der Familie des Wehrmachtangehörigen.

8.

Erleidet ein Volkssturmsoldat eine Dienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach den für Wehrmachtangehörige geltenden Bestimmungen gewährt.

9.

(1) Der Volkssturmsoldat soll nach Möglichkeit außerhalb seiner beruflichen Arbeitszeit ausgebildet werden.

(2) Fällt die Ausbildung in seine Arbeitszeit, so soll ihm und seiner Familie wirtschaftlich kein Nachteil daraus erwachsen. Arbeitsentgelt wird weitergezahlt.

10.

Soweit Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, werden die Beträge auf Antrag erstattet.

11.

Bestimmungen, die für die Wehrmachtangehörigen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und zur Erleichterung von Rechtshandlungen erlassen sind, gelten für den Kampfeinsatz entsprechend.

12.

Bestimmungen, die zur Ausführung der in den Ziffern 4 bis 11 niedergelegten Grundsätze notwendig sind, erlassen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Leiters der Partei-Kanzlei oder des Reichsführers SS fallen, die zuständigen Obersten Reichsbehörden und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS.

Führer-Hauptquartier, den 1. Dezember 1944.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsführer SS
H. Himmler

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden.
Vom 7. Dezember 1944.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 541) treten am 7. Dezember 1944 außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1944.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

**Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung (Kriegsbeitrag)
Vom 15. Dezember 1944**

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Leiters der Partei-Kanzlei verordnet:

Im § 13 der Kriegswirtschaftsverordnung werden hinter dem Absatz 1 die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

»(2) Für die Rechnungsjahre 1941 bis 1943 verbleibt es bei dem vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Kriegsbeitrag der Länder und der Hansestadt Hamburg.

(3) Der jährliche Kriegsbeitrag der Länder und der Hansestadt Hamburg wird ab dem Rechnungsjahr 1944 um 70 vom Hundert des für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzten Kriegsbeitrags erhöht, mindestens jedoch auf den Betrag von 12 vom Hundert der Finanzzuweisungen, die das Land (die Hansestadt Hamburg) für das Rechnungsjahr 1943 erhalten hat.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann den Kriegsbeitrag eines Landes (Absatz 3), dessen Einziehung die Finanzlage des Landes gefährdet, herabsetzen.«

Berlin, 15. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Fünfte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete.
Vom 15. Dezember 1944.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1653) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 7 der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Aufbauverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 638) erhält folgende Fassung:

»§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1945 außer Kraft.«

Berlin, den 15. Dezember 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften.
Vom 15. Dezember 1944.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) in Verbindung mit dem Dritten Erlaß des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 623) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt I § 3 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 3

(1) Wird gekündigt, weil das Grundstück für Zwecke der Reichsverteidigung (§ 1 Abs. 2 Buchst. d) oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (§ 1 Abs. 2 Buchst. e) verwendet werden soll, so ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren. Abreden der Parteien über diese Ansprüche bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie setzt die Höhe der Entschädigung fest und regelt die Beschaffung des erforderlichen Ersatzlandes.

(2) Die Pflicht, die Pächter zu entschädigen, obliegt der Person oder Stelle, die das Kleingartenland zur Durchführung einer anderen Maßnahme beansprucht (Erwerber oder Eigentümer). Diese ist ferner verpflichtet, den Pächtern Ersatzland bereitzustellen, falls sie hierzu eine geeignete Landfläche, die sie nicht selbst in absehbarer Zeit für eigene Zwecke benötigt, besitzt oder im Wege des Landaustausches erwerben kann, oder wenn ihr der Erwerb von Ersatzland möglich und zumutbar ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vermag die vorgenannte Person oder Stelle dieser Pflicht nicht zu entsprechen, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Pächtern Ersatzland zu beschaffen. Der das Kleingartenland beanspruchende Erwerber oder Eigentümer hat in diesem Falle zu den

Kosten der Ersatzlandbeschaffung 20 vom Hundert als Zuschuß beizusteuern. Ist das Land nicht alsbald zu beschaffen, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest, welchen Zuschuß der Erwerber oder Eigentümer des Kleingartenlandes schon jetzt für den späteren Erwerb an die Gemeinde zu zahlen hat. Wenn das Ersatzland von der Gemeinde in angemessener Zeit nicht zu beschaffen ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde sie von der Verpflichtung freistellen; in diesem Falle sind die gezahlten Zuschüsse für andere Förderungszwecke des Kleingartenwesens im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zu verwenden. Soweit das Kleingartenland für Wohnungs- und Siedlungsbauten in Anspruch genommen wird, die unter Einschaltung zugelassener Bauträger aus öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen oder Weisungen des Reichswohnungskommissars gefördert werden, sind die Träger von der Zuschußleistung befreit.

(3) Kommt der Erwerber oder Eigentümer seinen Pflichten, die ihm nach diesen Vorschriften von der höheren Verwaltungsbehörde auferlegt sind, nicht binnen drei Monaten nach oder ist das Kleingartenland nicht innerhalb eines Jahres oder einer vom Reichswohnungskommissar festgelegten längeren Zeitdauer für den angegebenen Zweck tatsächlich verwendet worden, so ist das Land unbeschadet des Rechts der Pächter oder der Gemeinde, die zuerkannten Ansprüche mit Hilfe des ordentlichen Gerichts zu verwirklichen, erneut möglichst dauernder kleingärtnerischer Nutzung zuzuführen.

(4) Ersatzland braucht nicht beschafft zu werden, wenn die Vertragsteile das beanspruchte Gartenland offenbar nur vorübergehend haben bereitstellen und nutzen wollen, es sei denn, daß das Grundstück tatsächlich schon vor dem Jahre 1936 kleingärtnerisch genutzt worden ist.

(5) Bei Kündigung aus einem der im § 1 Abs. 2 unter Buchst. a bis c bezeichneten Gründe kann die untere Verwaltungsbehörde dem Pächter eine Entschädigung zubilligen, soweit dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.«

II. Im Abschnitt I wird als § 5 neu eingefügt:

»§ 5

Der Reichswohnungskommissar kann bestimmen, daß

a) dem Pächter oder Entleiher von kleingärtnerisch genutztem Land auch aus anderen als den im § 1 Abs. 2 Buchst. a und b vorgesehenen Gründen mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gekündigt werden kann;

b) für andere Verwendungszwecke vorgesehenes, während des Krieges zur kleingärtnerischen Nutzung bereitgestelltes Gelände den für Kleingartenland vorgesehenen Kündigungsschutz nicht oder nicht in vollem Umfange genießt.«

III. Der bisherige § 5 des Abschnitts I erhält als § 6 folgenden Wortlaut:

»§ 6

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde nach den §§ 1 bis 5 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beteiligten sind über das zulässige Rechtsmittel zu belehren. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig.«

IV. Im Abschnitt II werden als §§ 3 und 4 neu eingefügt:

»§ 3

(1) Kann ein Kleingärtner aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so ist er berechtigt, diese Pflicht durch einen geeigneten Vertreter ausüben zu lassen. Er hat in diesem Falle den Verpächter davon zu verständigen, durch wen der Garten in seinem Auftrage bearbeitet wird.

(2) Macht der Kleingärtner von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann die untere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der Garten für die Zeit der Behinderung des Kleingärtners von einem anderen geeigneten Bewerber bewirtschaftet wird. Die Auswahl des Bewerbers wird von ihr im Einvernehmen mit dem Verpächter oder, falls das Grundstück einem Zwischenpächter überlassen ist, im Einvernehmen mit diesem vorgenommen. Der Bewerber tritt in alle Rechte und Pflichten des behinderten Kleingärtners für die Zeit ein, während der er den Garten besitzt. Sein Besitzrecht endet am Schluß des Kalenderjahres, in dem der frühere Kleingärtner den Kleingarten wieder selbst bewirtschaften kann und dem Verpächter oder Zwischenpächter mitgeteilt hat, daß er dies zu tun beabsichtigt.

(3) Soweit bisher bereits der Verpächter oder Zwischenpächter an Stelle eines Kleingärtners, der aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht bewirtschaften konnte und auch niemanden mit der Vertretung beauftragt hatte, den Kleingarten einem anderen Bewerber überlassen hat, verbleibt es bei dieser Auswahl. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten auch für diesen Bewerber.

§ 4

(1) Ein Kleingärtner ist berechtigt, seinen Kleingarten ganz oder teilweise einem Luftkriegsbetroffenen zu überlassen, damit dieser dort ganzjährig wohnen und das Land bewirtschaften kann. Macht ein Kleingärtner von diesem Recht Gebrauch, so darf sein Verpächter ihm aus diesem Grunde weder

kündigen noch von ihm eine erhöhte Pacht verlangen. Die von dem Luftkriegsbetroffenen zu zahlende Vergütung wird im Zweifel von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Der Luftkriegsbetroffene genießt den Besitzschutz des Kleingartenrechts auch dem Kleingärtner gegenüber, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Schutz vorzeitig in dem Zeitpunkt endet, in dem entweder der Kleingärtner durch den unverschuldeten Verlust seiner Wohnung gezwungen ist, die in seinem Kleingarten geschaffene Wohngelegenheit selbst zu benutzen, oder der Luftkriegsbetroffene in der Lage ist, sich eine andere Wohngelegenheit zu beschaffen. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn ihm eine geeignete freie Wohngelegenheit nachgewiesen wird. Streit über das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; hierfür gelten die Vorschriften des Abschnitts I § 6 entsprechend.

(3) Wird ein Kleingarten ganz oder teilweise gegen den Willen des Kleingärtners in Anspruch genommen, um dort für einen Luftkriegsbetroffenen eine Wohngelegenheit zu schaffen, so kommen die Vorschriften des Kleingartenrechts dem Luftkriegsbetroffenen nicht zugute.«

§ 2

Der Reichswohnungskommissar wird die Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung unter Ersatz des Wortes »Reichsarbeitsminister« durch das Wort »Reichswohnungskommissar« neu bekanntmachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Dezember 1944.

Der Reichswohnungskommissar

In Vertretung

Schmeer

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften.

Vom 15. Dezember 1944.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird nachstehend die am 1. Juli 1942 in Kraft getretene Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 343) in der vom 1. Januar 1945 ab geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1944.

Der Reichswohnungskommissar

In Vertretung

Schmeer

* * *

Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944

Abschnitt I

Kündigungsschutz

§ 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) treten außer Kraft.

(2) Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn

a) der Pächter drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;

b) der Kleingärtner trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;

c) ein Zwischenpächter trotz schriftlicher Aufforderung des Verpächters das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter Buchst. b genannten Gründe kündigen kann; bei Beendigung des Vertrages mit dem Zwischenpächter tritt der Verpächter unmittelbar in die Verträge mit den einzelnen Kleingärtnern ein;

d) das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung dringend benötigt wird;

e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf in den Fällen der Buchst. a bis c der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in den Fällen der Buchst. d und e der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den Fällen der Buchst. d und e ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn festgestellt ist, daß das beabsichtigte Vorhaben an anderer Stelle nicht ohne wesentlichen Nachteil für das Vorhaben auszuführen ist und die Voraussetzungen für eine alsbaldige Inanspruchnahme des Grundstücks für den angegebenen Zweck vorliegen.

§ 2

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober zulässig. Erfordern zwingende Gründe eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks oder ist dem Verpächter wegen des zur Kündigung berechtigenden Verhaltens des Pächters eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 3) auf Antrag bestimmen, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist; die Kündigungsfrist kann hierbei ebenfalls abgekürzt werden.

§ 3

(1) Wird gekündigt, weil das Grundstück für Zwecke der Reichsverteidigung (§ 1 Abs. 2 Buchst. d) oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (§ 1 Abs. 2 Buchst. e) verwendet werden soll, so ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren. Abreden der Parteien über diese Ansprüche bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie setzt die Höhe der Entschädigung fest und regelt die Beschaffung des erforderlichen Ersatzlandes.

(2) Die Pflicht, die Pächter zu entschädigen, obliegt der Person oder Stelle, die das Kleingartenland zur Durchführung einer anderen Maßnahme beansprucht (Erwerber oder Eigentümer). Diese ist ferner verpflichtet, den Pächtern Ersatzland bereitzustellen, falls sie hierzu eine geeignete Landfläche, die sie nicht selbst in absehbarer Zeit für eigene Zwecke benötigt, besitzt oder im Wege des Landaustausches erwerben kann, oder wenn ihr der Erwerb von Ersatzland möglich und zumutbar ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vermag die vorgenannte Person oder Stelle dieser Pflicht nicht zu entsprechen, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Pächtern Ersatzland zu beschaffen. Der das Kleingartenland beanspruchende Erwerber oder Eigentümer hat in diesem Falle zu den Kosten der Ersatzlandbeschaffung 20 vom Hundert als Zuschuß beizusteuern. Ist das Land nicht alsbald zu beschaffen, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest, welchen Zuschuß der Erwerber oder Eigentümer des Kleingartenlandes schon jetzt für den späteren Erwerb an die Gemeinde zu zahlen hat. Wenn das Ersatzland von der Gemeinde in angemessener Zeit nicht zu beschaffen ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde sie von der Verpflichtung freistellen; in diesem Falle sind die gezahlten Zuschüsse für andere Förderungszwecke des Kleingartenwesens im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zu verwenden. Soweit das Kleingartenland für Wohnungs- und Siedlungsbauten in Anspruch genommen wird, die unter Einschaltung zugelassener Bauträger aus öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen oder Weisungen des Reichswohnungskommissars gefördert werden, sind die Träger von der Zuschußleistung befreit.

(3) Kommt der Erwerber oder Eigentümer seinen Pflichten, die ihm nach diesen Vorschriften von der höheren Verwaltungsbehörde auferlegt sind, nicht binnen drei Monaten nach oder ist das Kleingartenland nicht innerhalb eines Jahres oder einer vom Reichswohnungskommissar festgelegten längeren Zeitdauer für den angegebenen Zweck tatsächlich verwendet worden, so ist das Land unbeschadet des Rechts der Pächter oder der Gemeinde, die zuerkannten Ansprüche mit Hilfe des ordentlichen Gerichts zu verwirklichen, erneut möglichst dauernder kleingärtnerischer Nutzung zuzuführen.

(4) Ersatzland braucht nicht beschafft zu werden, wenn die Vertragsteile das beanspruchte Kleingartenland offenbar nur vorübergehend haben bereitstellen und nutzen wollen, es sei denn, daß das Grundstück tatsächlich schon vor dem Jahre 1936 kleingärtnerisch genutzt worden ist.

(5) Bei Kündigung aus einem der im § 1 Abs. 2 unter Buchst. a bis c bezeichneten Gründe kann die untere Verwaltungsbehörde dem Pächter eine Entschädigung zubilligen, soweit dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.

§ 4

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sich auf Pachtverträge erstrecken, sind sie auch auf andere Verträge, welche die Überlassung von Land zur kleingärtnerischen Nutzung — nicht aber zur Nutzung als Grabeland — zum Gegenstand haben, und auf Pachtverhältnisse nach § 5 Abs. 3 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) anzuwenden.

§ 5

Der Reichswohnungskommissar kann bestimmen, daß

a) dem Pächter oder Entleiher von kleingärtnerisch genutztem Land auch aus anderen als den im § 1 Abs. 2 Buchst. a und b vorgesehenen Gründen mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gekündigt werden kann;

b) für andere Verwendungszwecke vorgesehenes, während des Krieges zur kleingärtnerischen Nutzung bereitgestelltes Gelände den für Kleingartenland vorgesehenen Kündigungsschutz nicht oder nicht in vollem Umfange genießt.

§ 6

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde nach den §§ 1 bis 5 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beteiligten sind über das zulässige Rechtsmittel zu belehren. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig.

Abschnitt II

Weitere kleingärtnerische Vorschriften

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge ein bestimmtes gemeinnütziges Kleingartenunternehmen als Zwischenpächter eintritt, wenn dies zur geordneten und zweckmäßigen Bewirtschaftung des Landes erforderlich ist. Sie regelt hierbei, ob die von ihr festgesetzten Verwaltungskosten des Zwischenpächters aus der Pacht oder als Zuschlag zu dem Pachtzins zu zahlen sind. Die Anordnung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Gartenordnung des gemeinnützigen Kleingartenunternehmens Bestandteil der mit den Kleingärtnern abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 8

Der Reichswohnungskommissar wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

a) Kleingärtnervereine oder Verbände von Kleingärtnervereinen zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;

b) Satzungen der unter Buchst. a genannten Organisationen festzusetzen, zu ändern oder zu ergänzen.

§ 9

(1) Kann ein Kleingärtner aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so ist er berechtigt, diese Pflicht durch einen geeigneten Vertreter ausüben zu lassen. Er hat in diesem F lle den Verpächter davon zu verständigen, durch wen der Garten in seinem Auftrage bearbeitet wird.

(2) Macht der Kleingärtner von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann die untere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der Garten für die Zeit der Behinderung des Kleingärtners von einem anderen geeigneten Bewerber bewirtschaftet wird. Die Auswahl des Bewerbers wird von ihr im Einvernehmen mit dem Verpächter oder, falls das Grundstück einem Zwischenpächter überlassen ist, im Einvernehmen mit diesem vorgenommen. Der Bewerber tritt in alle Rechte und Pflichten des behinderten Kleingärtners für die Zeit ein, während der er den Garten besitzt. Sein Besitzrecht endet am Schluß des Kalenderjahres, in dem der frühere Kleingärtner den Kleingarten wieder selbst bewirtschaften kann und dem Verpächter oder Zwischenpächter mitgeteilt hat, daß er dies zu tun beabsichtigt.

(3) Soweit bisher bereits der Verpächter oder Zwischenpächter an Stelle eines Kleingärtners, der aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht bewirtschaften konnte und auch niemanden mit der Vertretung beauftragt hatte, den Kleingarten einem anderen Bewerber überlassen hat, verbleibt es bei dieser Auswahl. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten auch für diesen Bewerber.

§ 10

(1) Ein Kleingärtner ist berechtigt, seinen Kleingarten ganz oder teilweise einem Luftkriegsbetroffenen zu überlassen, damit dieser dort ganzjährig wohnen und das Land bewirtschaften kann. Macht ein Kleingärtner von diesem Recht Gebrauch, so darf sein Verpächter ihm aus diesem Grunde weder kündigen noch von ihm eine erhöhte Pacht verlangen. Die von dem Luftkriegsbetroffenen zu zahlende Vergütung wird im Zweifel von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Der Luftkriegsbetroffene genießt den Besitzschutz des Kleingartenrechts auch dem Kleingärtner gegenüber, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Schutz vorzeitig in dem Zeitpunkt endet, in dem entweder der Kleingärtner durch den unverschuldeten Verlust seiner Wohnung gezwungen ist, die in seinem Kleingarten geschaffene Wohngelegenheit selbst zu benutzen, oder der Luftkriegsbetroffene in der Lage ist, sich eine andere Wohngelegenheit zu beschaffen. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn ihm eine geeignete freie Wohngelegenheit nachgewiesen wird. Streit über das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; hierfür gelten die Vorschriften des Abschnitts I § 6 entsprechend.

(3) Wird ein Kleingarten ganz oder teilweise gegen den Willen des Kleingärtners in Anspruch genommen, um dort für einen Luftkriegsbetroffenen eine Wohngelegenheit zu schaffen, so kommen die Vorschriften des Kleingartenrechts dem Luftkriegsbetroffenen nicht zugute.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 11

Der Reichswohnungskommissar erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Verordnung über die Vergütung für die Bearbeitung von Kriegssachschäden.
Vom 18. Dezember 1944.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Beratung und Vertretung in einer Kriegssachschädenangelegenheit erhalten geschäftsmäßige Vertreter, die nicht Rechtsanwälte sind, höchstens die Vergütung, die einem Rechtsanwalt für eine gleichartige Tätigkeit zusteht. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung ist unwirksam.

(2) Die §§ 3 und 12 der Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren nach der Kriegssachschädenverordnung vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 37) gelten entsprechend.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

(3) Sie ist auch in bereits anhängigen Entschädigungsverfahren anzuwenden, soweit das Verfahren einer Rechtsstufe nicht bereits vorher beendet worden ist.

Berlin, den 18. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.
Vom 21. Dezember 1944.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) wird dahin geändert, daß Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1946 zu treffen sind.

Berlin, den 21. Dezember 1944.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1944	Ausgegeben in Berlin am 29. Dezember 1944	Nr. 66

Inhalt

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 29. Dezember 1944, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht. — Vierte Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige.

Verordnung über die Ausgabe von Verrechnungsscheinen für den Zahlungsverkehr der Wehrmacht durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen

Vom 15. Dezember 1944

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743, 774) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wird ermächtigt, zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs der Wehrmacht »Verrechnungsscheine für die deutsche Wehrmacht« auszugeben. Der Verwaltungsrat der Reichskreditkassen bestimmt die Beträge, auf die die Verrechnungsscheine lauten.

(2) Die Verwendung der Verrechnungsscheine im allgemeinen Zahlungsverkehr ist verboten.

§ 2

Soweit das dem Reich von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gemäß § 4 der Verordnung über Reichskreditkassen in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 474) zu gewährende Darlehn in Verrechnungsscheinen gewährt wird, sind diese Beträge auf die für das Darlehn bestimmte Höchstgrenze anzurechnen.

§ 3

Auf die Verrechnungsscheine finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 entsprechende Anwendung.

§ 4

Die umlaufenden Verrechnungsscheine müssen gemäß den Vorschriften des § 7 der Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 771) gedeckt sein.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, 15. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Dritte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz.
Vom 20. Dezember 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744), die nach der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 31. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 4 und 12) am 31. Dezember 1944 endet, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1945 verlängert.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Achte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes
im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau
und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.
Vom 20. Dezember 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnungen vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013), vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330), vom 20. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 580), vom 18. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 557), vom 30. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 562) und vom 30. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 6) bleibt bis zur Beendigung des Krieges in Kraft.

§ 2

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 20. Dezember 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) — im Protektorat Böhmen und Mähren am 25. März 1944 (VBlBM. S. 111) neu bekanntgegeben — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren verordnet:

Artikel I

§ 4 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Die Aufgaben der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie werden von den Werkluftschutzdienststellen des Zentralverbandes der Industrie in Böhmen und Mähren wahrgenommen.

(2) Die Dienstanweisung für die Werkluftschutzdienststellen erläßt der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt.«

Artikel II

(1) Der Zweckverband für den Werkluftschutz wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren in Prag. Das Vermögen sowie alle Rechte und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes für den Werkluftschutz gehen auf den Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren in Prag über.

(2) Die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (VBlRProt. S. 346) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Förster

Zweite Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Dezember 1944.

Auf Grund von Ziffer XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung vom 4. Dezember 1941 wird in Ziffer III Abs. 1 Satz 2 die Mindestdauer der als Straflager zu verhängenden Freiheitsstrafe von drei Monaten auf einen Monat herabgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Kaltenbrunner

Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Dezember 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Die Fristen für die Vornahme der Handlungen, die nach dem Wechselgesetz zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlich sind, werden für Wechsel, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an § 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 678) um ein weiteres Jahr, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Berlin, den 21. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Dezember 1944.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

Vom 1. Januar 1945 ab gelten nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten

1. die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35),
2. die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 361).

§ 2

(1) Dem Erfordernis der Genehmigung unterliegt abweichend von § 1 der Grundstückverkehrsbekanntmachung der Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken von 1 Hektar aufwärts.

(2) Das Erfordernis der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung entfällt, wenn das Grundstück zu einem Vermögen gehört, das auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) beschlagnahmt ist.

(3) Erstreckt sich das Genehmigungsverfahren auch oder ausschließlich auf forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung auch die zuständige Forstbehörde zu hören.

§ 3

Genehmigungsbehörde nach § 10 der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister. Über Beschwerden nach § 7 der Grundstückverkehrsbekanntmachung entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Das Erfordernis der Genehmigung entfällt bei Ausübung des Vorkaufsrechts nach Maßgabe der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung.

(2) Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Genehmigung erst dann, wenn auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet oder die Frist für die Ausübung abgelaufen ist. Nach Erteilung der Genehmigung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

§ 5

(1) Das Großdeutsche Reich, vertreten durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat ein Vorkaufsrecht auf alle Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit ihre Veräußerung nach Maßgabe der §§ 1 bis 3,12 dieser Verordnung der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung bedarf.

(2) Das Vorkaufsrecht wird von der für den Bereich der Genehmigungsbehörde örtlich zuständigen Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums ausgeübt.

§ 6

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör. Es bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück oder den Grundstücksteil an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

§ 7

(1) Die nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung zuständigen Genehmigungsbehörden haben alle zur Erteilung der Genehmigung bei ihnen eingehenden Kaufverträge der für ihren Bereich örtlich zuständigen Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts zuzuleiten.

(2) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem der Vorkaufsberechtigte Kenntnis von dem Vertragsinhalt erhält. Das Vorkaufsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks ausgeübt. Der Vorkaufsberechtigte setzt die Genehmigungsbehörde von seiner Entschließung in Kenntnis. Innerhalb der Frist ist der Vorkaufsberechtigte befugt, das Grundstück durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 8

(1) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Veräußerer zustande; er bedarf nicht der Genehmigungen, die in der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623) und der Verordnung vom 19. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 543) und im Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) vorgeschrieben sind, ferner nicht der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde nach der Verordnung vom 7. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 451).

(2) Vereinbarungen zwischen den bisherigen Vertragsteilen, durch die der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird oder die in anderer Weise auf die Vereitelung oder Beeinträchtigung des Vorkaufsrechts gerichtet sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

(3) Die §§ 508 und 1098 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Hat der Vorkaufsberechtigte von seinem Recht zunächst keinen Gebrauch gemacht, so kann er das Vorkaufsrecht gleichwohl noch ausüben, wenn die Preisbehörde nachträglich das vereinbarte Entgelt beanstandet und der Veräußerer sich dem Erwerber gegenüber mit einer Herabsetzung des Preises einverstanden erklärt oder zur Erteilung des Einverständnisses rechtskräftig verurteilt wird. Die Vorschriften über das Vorkaufsrecht (§§ 5 bis 8) finden in diesem Falle mit der Maßgabe Anwendung, daß die neue Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts vier Wochen beträgt und mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Vorkaufsberechtigte von der Erklärung des Einverständnisses oder von der Rechtskraft des Urteils Kenntnis erhält.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Parteien unter Herabsetzung des Entgelts einen neuen Vertrag schließen.

(3) Liegt der zwischen den bisherigen Vertragsteilen vereinbarte Kaufpreis aus besonderen Gründen unterhalb des Betrages, der dem Verkäufer bei einem freihändigen Verkauf nach den gesetzlichen Bestimmungen höchstens zugebilligt werden kann, so hat der Vorkaufsberechtigte im Streitfalle den von der Preisbehörde zu bestimmenden Kaufpreis zu entrichten.

§ 10

Ist in dem Vertrage eine Nebenleistung vereinbart, die der Vorkaufsberechtigte zu entrichten außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so hat der Verkäufer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber insoweit keine Ansprüche.

§ 11

Die Vorschriften über das Vorkaufsrecht gelten sinngemäß bei anderen Verträgen, die auf die Veräußerung eines Grundstücks gegen Entgelt gerichtet sind, mit Ausnahme von Tauschverträgen, ferner im Falle der Zwangsversteigerung und bei freihändiger Veräußerung durch den Konkursverwalter. Der Zuschlag darf nicht vor Ablauf der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Frist erteilt werden, es sei denn, daß der Vorkaufsberechtigte sein Recht vorher ausgeübt oder dem Vollstreckungsgericht gegenüber erklärt hat, es nicht ausüben zu wollen.

§ 12

Für Rechtsgeschäfte über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, für die eine Genehmigung nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete — Aufbauverordnung — vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 638) und der Verordnung vom 22. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 737) beim Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt war, gelten die Vorschriften der Aufbauverordnung.

§ 13

Die Vorschriften der Aufbauverordnung vom 31. Januar 1940 treten, soweit sie den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstükken über 1 Hektar betreffen, unbeschadet der Vorschrift des § 12 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 14

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 21. Dezember 1944.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung
über das Ausscheiden von Genossen aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Vom 28. Dezember 1944.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) verordne ich:

§ 1

(1) Ist die vom Gericht geführte Liste der Genossen infolge kriegsbedingter Umstände zerstört oder nicht erreichbar, so gilt ein Genosse auch dann als auf Grund der §§ 65 bis 68 des Genossenschaftsgesetzes mit dem Schluß des Geschäftsjahres ausgeschieden, wenn die sein Ausscheiden begründende Tatsache zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Liste der Genossen eingetragen ist. § 18 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Ob die Liste infolge kriegsbedingter Umstände zerstört oder nicht erreichbar ist und wie lange dieser Zustand andauert, entscheidet das Registergericht durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1944 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Änderung der Reichsgaragenordnung

Nach dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. September 1944 sind einige Vorschriften der Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219) bis auf weiteres in einer neuen Fassung anzuwenden. Der Runderlaß ist am 25. September 1944 im Reichsarbeitsblatt Teil I S. 325 veröffentlicht und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Berlin, den 22. Dezember 1944.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Scholtz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei